



# **BERICHT ÜBER DIE SOLVABILITÄT UND FINANZLAGE 2023**

GENERALI VERSICHERUNG AG





# Inhalt

<b>Einleitung</b>	<b>7</b>
<b>Erklärung des Vorstandes</b>	<b>7</b>
<b>Zusammenfassung</b>	<b>8</b>
Wichtige Kennzahlen	8
Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	8
Governance-System	10
Risikomanagement-System	11
Governance-Funktionen	12
Risikoprofil	12
Bewertung für Solvabilitätszwecke	14
Kapitalmanagement	14
<b>A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis</b>	<b>17</b>
A.1. Geschäftstätigkeit	17
A.1.1. Strategie	17
A.1.2. Das Unternehmen	22
A.2. Versicherungstechnische Leistung	24
A.2.1. Prämien	25
A.2.2. Aufwendungen für Versicherungsfälle	27
A.2.3. Angefallene Aufwendungen	29
A.2.4. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Einnahmen	30
A.2.5. Versicherungstechnische Leistung nach wesentlichen geografischen Gebieten	32
A.3. Anlageergebnis	36
A.3.1. Kapitalanlagen	36
A.3.2. Finanzielles Ergebnis	37
Anlageergebnis	38
A.4. Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	38
A.4.1. Nichtversicherungstechnisches Ergebnis	38
A.4.2. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	39
A.4.3. Leasingvereinbarungen	39
A.4.4. Sonstiges	39
A.5. Sonstige Angaben	39
<b>B. Governance-System</b>	<b>41</b>
B.1. Allgemeine Angaben zum Governance-System	41
B.1.1. Information zur allgemeinen Governance des Unternehmens: Struktur des Management- und Aufsichtsorgans des Unternehmens, Beschreibung von Rollen und Verantwortlichkeiten, Details zur Aufgabentrennung und Komitees zur Steuerung des Unternehmens	41
B.1.2. Veränderungen im Governance-System (materielle Änderungen in der Berichtsperiode)	47
B.1.3. Vergütungspolitik	47
B.1.4. Informationen über wesentliche Transaktionen mit Aktionären, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, und Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates	52
B.1.5. Information über die Einbindung der Governance-Funktionen in die Organisationsstruktur sowie über die Berichterstattung	52
B.1.6. Information über Befugnisse, Ressourcen und Unabhängigkeit der Governance-Funktionen	54
B.2. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	55
B.2.1. Beschreibung der spezifischen Anforderungen des Unternehmens an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben	55
B.2.2. Beschreibung der Vorgehensweise des Unternehmens bei der Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben	55
B.2.3. Evaluierung und Schulung für Mitglieder des Vorstandes	57

B.2.4.	Evaluierung und Schulung für Mitglieder des Aufsichtsrates	57
B.2.5.	Evaluierung und Schulung für den Vertrieb von Versicherungs- und Rückversicherungsprodukten	58
B.3.	Risikomanagement-System	59
B.3.1.	Beschreibung des Risikomanagement-Systems	59
B.3.2.	Umsetzung des Risikomanagement-Systems	59
B.3.3.	Risikomanagement-Funktion	62
B.3.4.	Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	62
B.4.	Das Interne Kontrollsystem	64
B.4.1.	Grundlagen des Internen Kontrollsyste	64
	Das Interne Kontrollsystem (IKS) der Generali Versicherung AG	64
B.4.2.	Information zur Umsetzung der Compliance-Funktion	65
B.5.	Informationen zur Umsetzung der Internen Revisionsfunktion	67
B.5.1.	Umsetzung und Grundsätze der Internen Revision im Unternehmen	67
B.5.2.	Unabhängigkeit der Internen Revision im Unternehmen	67
B.5.3.	Wesentliche Prozesse der Internen Revision im Unternehmen	68
B.6.	Versicherungsmathematische Funktion	69
B.6.1.	Information zur Versicherungsmathematischen Funktion: Organisationsstruktur und Entscheidungsprozess im Unternehmen sowie Status und Ressourcen	69
B.7.	Auslagerung	70
B.7.1.	Allgemeine Informationen	70
B.7.2.	Information zu Internen Regelwerken	70
B.7.3.	Angaben zu kritischen Auslagerungen	71
B.7.4.	Änderungen gegenüber Vorjahr	72
B.8.	Sonstige Angaben	73
B.8.1.	Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems unter Berücksichtigung des inhärenten Risikos vor dem Hintergrund der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäftstätigkeit	73
B.8.2.	Weitere wesentliche Informationen betreffend das Governance-System	73
<b>C.</b>	<b>Risikoprofil</b>	<b>75</b>
C.1.	Versicherungstechnisches Risiko	76
C.1.1.	Versicherungstechnisches Risiko Nichtlebensversicherung	77
C.1.2.	Versicherungstechnisches Risiko Lebensversicherung	79
C.1.3.	Versicherungstechnisches Risiko Krankenversicherung	81
C.2.	Marktrisiko	83
C.2.1.	Zinsrisiko	85
C.2.2.	Aktienrisiko	85
C.2.3.	Immobilienrisiko	86
C.2.4.	Währungsrisiko	86
C.2.5.	Konzentrationsrisiko	86
C.3.	Kreditrisiko	89
C.3.1.	Risikoexponierung und Risikobewertung	89
C.3.2.	Risikomanagement und Risikominderung	91
C.3.3.	Risikosensitivitäten	91
C.4.	Liquiditätsrisiko	91
C.4.1.	Risikoexponierung und Risikobewertung	91
C.4.2.	Risikomanagement und Risikominderung	92
C.4.3.	Risikosensitivitäten	93
C.5.	Operationelles Risiko	93
C.5.1.	Risikoexponierung und Risikobewertung	93
C.5.2.	Risikomanagement und Risikominderung	95
C.5.3.	Risikosensitivitäten	96
C.6.	Andere wesentliche Risiken	96
C.6.1.	Risikoexponierung, Risikobewertung, Risikomanagement und Risikominderung	96

C.7. Sonstige Angaben	98
C.7.1. Bekanntmachung gemäß § 186 Börsegesetz 2018: Anlagestrategie institutioneller Anleger und Vereinbarungen mit Vermögensverwaltern	98
C.7.2. Nachhaltigkeit und Responsible Investment	100
<b>D. Bewertung für Solvabilitätszwecke</b>	<b>101</b>
D.1. Vermögenswerte	101
D.1.1. Grundsätzliche Prinzipien der Bewertung in der Solvenzbilanz	102
D.1.2. Solvabilität-II-Abweichungen zu IFRS/IAS-Bewertungsmethoden	104
D.1.3. Grundsätzliche Prinzipien zur Ermittlung der Werte im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss	104
D.1.4. Änderungen des Ansatzes und der Bewertungsbasis oder von Schätzungen in der Solvenzbilanz während der Berichtsperiode	104
D.1.5. Erläuterung der wesentlichen Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss und in der Solvenzbilanz	104
D.2. Versicherungstechnische Rückstellungen	119
D.2.1. Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz und bei dessen Ermittlung verwendete Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen	119
D.2.2. Wesentliche Änderungen der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz zugrunde gelegten relevanten Annahmen gegenüber dem vorangehenden Berichtszeitraum	122
D.2.3. Angaben zum Grad der Unsicherheit, mit dem der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist	122
D.2.4. Wesentliche Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung für die Solvenzbilanz und der Bewertung im Jahresabschluss	125
D.2.5. Matching-Anpassung gemäß Artikel 77b der Richtlinie 2009/138/EG	126
D.2.6. Volatilitätsanpassung gemäß Artikel 77d der Richtlinie 2009/138/EG	126
D.2.7. Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen gemäß Artikel 308c der Richtlinie 2009/138/EG	126
D.2.8. Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Artikel 308d der Richtlinie 2009/138/EG	126
D.2.9. Angaben zu den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften	127
D.3. Sonstige Verbindlichkeiten	128
D.3.1. Grundsätzliche Prinzipien der Bewertung in der Solvenzbilanz	129
D.3.2. Solvabilität-II-Abweichungen zu IFRS/IAS-Bewertungsmethoden	129
D.3.3. Grundsätzliche Prinzipien zur Ermittlung der Werte im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss	129
D.3.4. Änderungen des Ansatzes und der Bewertungsbasis oder von Schätzungen während der Berichtsperiode in der Solvenzbilanz	129
D.3.5. Erläuterung der wesentlichen Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss (in der Folge: UGB) und in der Solvenzbilanz	130
D.4. Alternative Bewertungsmethoden	138
D.5. Sonstige Angaben	141
<b>E. Kapitalmanagement</b>	<b>143</b>
E.1. Eigenmittel	143
E.1.1. Angaben zu den vom Unternehmen beim Management seiner Eigenmittel zugrunde gelegten Zielen, Richtlinien und Prozessen	143
E.1.2. Informationen zu Struktur, Höhe und Qualität der Eigenmittel	145
E.1.3. Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung	149
E.1.4. Anrechnungsfähiger Betrag der Basiseigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung	150
E.1.5. Überleitung des Eigenkapitals gemäß UGB/VAG auf die Eigenmittel gemäß Solvabilität II	150
E.1.6. Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Einführung von Solvabilität II	151
E.1.7. Wesentliche Bestandteile der ergänzenden Eigenmittel	151
E.1.8. Beschreibung der Positionen, die von den Eigenmitteln abzuziehen sind	151

E.2. Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	152
E.2.1. SCR und MCR	152
E.2.2. Solvenzkapitalanforderung aufgeteilt nach Risikokategorien	152
E.2.3. Information über vereinfachte Berechnungen beim Solvenzkapitalerfordernis	155
E.2.4. Information über unternehmensspezifische Parameter bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	155
E.2.5. Information über etwaige Kapitalaufschläge auf die Solvenzkapitalanforderung	155
E.2.6. Berechnung der Mindestkapitalanforderung (MCR)	155
E.3. Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	156
E.4. Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten Internen Modellen	156
E.5. Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung	159
E.6. Sonstige Angaben	159
<b>Annex</b>	<b>161</b>
Meldebögen für den Bericht über die Solvabilität und Finanzlage	161
Abkürzungsverzeichnis	183
Glossar	185

# Einleitung

Die Erstellung des Berichts über Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report, SFCR) erfolgt im Einklang mit der Rahmenrichtlinie (RRL) 2009/138/EG („Solvabilität II-Richtlinie“), der Delegierten Verordnung (DV) EU/2015/35 und damit verbundenen Leitlinien. Der SFCR ist einerseits der Öffentlichkeit via Unternehmenshomepage zur Verfügung zu stellen, andererseits ist er im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Meldewesens der Finanzmarktaufsicht (FMA) zu übermitteln.

Das Ziel des SFCR ist die Transparenz in der Versicherungsbranche zu erhöhen, indem Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen der Öffentlichkeit zumindest einmal jährlich einen Bericht zu ihrer Solvenz- und Finanzsituation offenlegen.

Das Dokument wird vom Gesamtvorstand genehmigt und vom Aufsichtsrat des Unternehmens geprüft.

Der konkrete Inhalt des SFCR wird durch die DV EU/2015/35 festgelegt. Das gegenwärtige Dokument folgt der Struktur, die im Annex XX der DV EU/2015/35 vorgegeben wird.

Der Bericht ist in folgende Bereiche gegliedert:

- Zusammenfassung
- Geschäftstätigkeit und Leistung
- Governance-System
- Risikoprofil
- Bewertung für Solvabilitätszwecke
- Kapitalmanagement

# Erklärung des Vorstandes

Wir bestätigen nach bestem Wissen, dass der Bericht über die Solvabilität und Finanzlage im Einklang mit der Rahmenrichtlinie (RRL) 2009/138/EG („Solvabilität II-Richtlinie“), der Delegierten Verordnung (DV) EU/2015/35 und damit verbundenen Leitlinien sowie dem Versicherungsaufsichtsgesetz erstellt wurde und dass der Bericht ein möglichst getreues Bild über die Solvabilität und Finanzlage des Unternehmens vermittelt.

Wien, am 4. April 2024

Generali Versicherung AG

**Der Vorstand**

Mag. Gregor Pilgram e.h.  
Mag. Klaus Wallner e.h.  
Walter Kupec e.h.  
Arno Schuchter e.h.  
Axel Sima e.h.  
Dr. Martin Sturzlbaum e.h.

# Zusammenfassung

## WICHTIGE KENNZAHLEN

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung
Gebuchte Prämien brutto	2.850.869	2.719.938	4,8 %
Gebuchte Prämien netto	2.705.372	2.598.291	4,1 %
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) anrechnungsfähigen Eigenmittel	3.621.579	3.542.780	2,2 %
SCR	973.597	858.239	13,4 %
<b>Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR</b>	<b>372,0 %</b>	<b>412,8 %</b>	<b>-9,9 %</b>

## GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

Die Generali Versicherung AG ist die drittgrößte heimische Versicherung. Außerhalb von Österreich werden keine wesentlichen Geschäftsbereiche betrieben. Die Generali Versicherung AG gehört dem internationalen Konzern der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest (Generali Group), an und ist in deren Konzernabschluss einbezogen.

Die Generali Versicherung AG gehört zu der im Jahr 2022 neu geschaffenen Business Unit „Deutschland, Österreich und Schweiz“ (DACH). Alle drei Länder profitieren mit einer gesteigerten Wertschöpfung von der Einheit, treiben gemeinsam Innovationen voran und schöpfen Marktpotenziale aus.

Im Rahmen der aktuellen Group-Strategie „Lifetime Partner 24: Driving Growth“ hat sich die Generali Versicherung AG bis 2024 ambitionierte Ziele gesetzt, deren Umsetzung bereits weit fortgeschritten ist. Die Strategie baut auf den drei Säulen profitables Wachstum, Kund\_innen im Mittelpunkt und Innovation auf. Diese stehen auf einem soliden Fundament, das sich aus einem erstklassigen Kundenerlebnis, einer starken finanziellen Performance sowie aus einer positiven sozialen und ökologischen Wirkung zusammensetzt. Ziel ist eine lebenslange Partnerschaft mit allen Stakeholder\_innen, die durch engagierte Mitarbeiter\_innen erreicht wird.

Kundenorientierte Innovationen und ein digital unterstütztes Netz aus Kundenbetreuer\_innen stärken die herausragende Position der Generali Versicherung AG in Österreich. Für ein verbessertes Kundenerlebnis kommen Digitalisierung, künstliche Intelligenz und Automatisierung in allen Unternehmensbereichen zum Einsatz. Gleichzeitig stehen die persönliche Betreuung durch die Mitarbeiter\_innen und individuelle Produktlösungen im Fokus der Kundenorientierung.

Dieses Engagement für Kund\_innen wird ergänzt durch eine etablierte Vermögensverwaltung. All dies sichert das nachhaltige Wachstum der Generali Versicherung AG auch in der Zukunft.

Nachhaltigkeit ist ein zentrales Element der Unternehmensstrategie. Dies bedeutet, im Sinne des Gemeinwohls zu handeln, um eine widerstandsfähigere und gerechtere Gesellschaft aufzubauen. Die Generali Group integriert Nachhaltigkeit umfassend in all ihre Aktivitäten. Die Generali Versicherung AG denkt und handelt langfristig. Sie ist eine starke, verlässliche, krisensichere und zukunftsorientierte Partnerin für ihre Stakeholder\_innen.

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie wurden vier Schlüsselrollen identifiziert, in denen sie Verantwortung übernimmt: verantwortungsvolle Versicherung, Investorin, Arbeitgeberin und Bürgerin. Nachhaltigkeit ist nicht nur ein Ziel, sondern ein kontinuierlicher Prozess, der fest in der Unternehmens-DNA der Generali Group verankert ist.

Die Generali Versicherung AG hat das Geschäftsjahr 2023 erfolgreich abgeschlossen. Abermals wurde die Tragfähigkeit des Geschäftsmodells bestätigt. Die verrechneten Brutto Prämien verzeichneten einen Anstieg um 4,8 % auf 2.850.869 Tsd. EUR (2022: 2.719.938 Tsd. EUR). In der Schaden- und Unfallversicherung gelang der Generali Versicherung AG eine überragende Steigerung der verrechneten Brutto Prämien um 8,1 % auf 1.850.224 Tsd. EUR (2022: 1.711.059 Tsd. EUR. EUR). Das Prämienwachstum in der Krankenversicherung der Vorjahre wurde mit einem Anstieg von 5,4 % auf 372.268 Tsd. EUR (2022: 353.321 Tsd. EUR) erneut

bestätigt. Die anhaltend schwierigen Rahmenbedingungen im Geschäftsjahr führten zu einem Rückgang der verrechneten Bruttoprämien in der Lebensversicherung von 4,1 % auf 628.376 Tsd. EUR (2022: 655.558 Tsd. EUR).

Folgende Tabelle zeigt das versicherungstechnische Ergebnis gemäß UGB/VAG aufgegliedert nach Solvabilität II - Geschäftsbereichen.

Angaben in Tsd. EUR	2023		2022		Veränderung
	Versicherungs-technisches Ergebnis gemäß UGB	Anteil	Versicherungs-technisches Ergebnis gemäß UGB	Anteil	
<b>Nichtlebensversicherungsverpflichtungen</b>					
Krankheitskostenversicherung	-387	-0,3 %	1.774	1,4 %	-2.161
Einkommensersatzversicherung	7.769	5,9 %	8.590	6,7 %	-821
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	63.339	48,2 %	46.014	35,6 %	17.325
Sonstige Kraftfahrtversicherung	14.855	11,3 %	20.164	15,6 %	-5.309
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	4.324	3,3 %	3.393	2,6 %	931
Feuer- und andere Sachversicherungen	-9.821	-7,5 %	-9.007	-7,0 %	-814
Allgemeine Haftpflichtversicherung	30.554	23,2 %	32.910	25,5 %	-2.356
Rechtsschutzversicherung	21.555	16,4 %	25.848	20,0 %	-4.293
Verschiedene finanzielle Verluste	-741	-0,6 %	-584	-0,5 %	-157
<b>Gesamt</b>	<b>131.445</b>	<b>100,0 %</b>	<b>129.102</b>	<b>100,0 %</b>	<b>2.343</b>
<b>Lebensversicherungsverpflichtungen</b>					
Krankenversicherung	23.896	44,4 %	-3.660	27,6 %	27.556
Versicherung mit Überschussbeteiligung	31.627	58,7 %	-8.030	60,6 %	39.657
Index- und fondsgebundene Versicherung	-1.670	-3,1 %	-1.566	11,8 %	-104
Sonstige Lebensversicherung	0	0,0 %	0	0,0 %	0
<b>Gesamt</b>	<b>53.853</b>	<b>100,0 %</b>	<b>-13.255</b>	<b>100,0 %</b>	<b>67.108</b>

Mit einem Fokus auf nachhaltiges profitables Wachstum und effiziente Prozesse erzielte die Generali Versicherung AG erneut ein sehr gutes technisches Ergebnis. Diese positiven Entwicklungen spiegeln sich auch in einer sehr guten Combined Ratio netto (Schaden- und Unfallversicherung) in Höhe von 92,8 % (2022: 91,0 %) wider.

Die Schwankungsrückstellung betrug zum 31. Dezember 2023 160.557 Tsd. EUR (2022: 181.493 Tsd. EUR). Im Geschäftsjahr wurden Teile der Schwankungsrückstellung gemäß § 14 (1) SWRV 2016 linear über fünf Jahre aufgelöst. Diese ergeben einen Ertrag in Höhe von 17.858 Tsd. EUR (2022: 26.846 Tsd. EUR).

In den Bereichen Kfz-Versicherung und Sach/Haftpflicht/Unfall verzeichnete die Generali Versicherung AG sowohl bei der gebuchten als auch bei der verdienten Prämie eine äußerst positive Entwicklung. Dies ist einerseits auf eine inflationsbedingte Anpassung versicherter Werte und andererseits auf ein erhöhtes Sicherheitsbedürfnis der Kund\_innen als Antwort auf anhaltende nationale und internationale Krisen zurückzuführen. Trotz der Krisen und zahlreicher regionaler Naturkatastrophen konnte das absolute Schadenaufkommen auf stabilem Niveau gehalten werden und die Generali Versicherung AG im abgelaufenem Geschäftsjahr erneut ein hervorragendes technisches Ergebnis erwirtschaften.

Seit November 2022 bietet die Generali Versicherung AG als einzigartiges Alleinstellungsmerkmal am österreichischen Markt ihren Privatkund\_innen die „Green Assistance“ an. Im Rahmen einer 24/7-Hotline wird dieser Value-Added-Service als umfassende Beratung und Unterstützung in Fragen rund um Themen wie Energiesparen, Förderungen und Recycling bereitgestellt. Damit setzt die Generali Versicherung AG einen klaren Schwerpunkt auf nachhaltige Dienstleistungen, die über den reinen Versicherungsschutz hinausgehen.

Das Geschäftsjahr 2023 stellte die Lebensversicherungsbranche vor große Herausforderungen. Grund waren die anhaltend hohe Inflation und die steigenden Zinsen. Trotz eines leichten Rückgangs von 0,5 % bei den laufenden Prämienzahlungen konnten die Prämieneinnahmen weitgehend stabil gehalten werden. Die Neuprämienvolumen mit Einmalzahlungen verzeichneten allerdings eine rückläufige Entwicklung. Sie verringerten sich um 29,0 %. Der Grund hierfür war vor allem eine geringere Nachfrage nach Risikoabsicherung – bedingt durch eine restriktivere Kreditvergabe der Bankpartner. Auch das stagnierende Interesse an Veranlagungsprodukten wirkte sich auf das Prämienvolumen aus. Insgesamt verzeichnete die Generali Versicherung AG 2023 direkte Prämieneinnahmen in der Lebensversicherung von 625.228 Tsd. EUR (2022: 652.311 Tsd. EUR).

In den ersten sechs Monaten des Jahres lag der Fokus der Produktentwicklung in der Lebensversicherung vorrangig auf dem Bereich der Risikovorsorge. Durch eine umfassende Neugestaltung der Berufsunfähigkeitsvorsorge erzielte die Generali Versicherung AG erneut herausragende Bewertungen für ihre Produkte. Im zweiten Halbjahr lag der Fokus auf der Entwicklung einer neuen indexgebundenen Lebensversicherung. Mit der Einführung der Generali InflationStrategie reagierte die Generali Versicherung AG aktiv auf die Herausforderungen der Inflation und integrierte dieses Thema in ein Veranlagungsprodukt.

In der Krankenversicherung wuchs die Anzahl der Verträge im Portfolio im Jahresvergleich um 2,9 %.

Das finanzielle Ergebnis belief sich 2023 auf 316.189 Tsd. EUR (2022: 213.102 Tsd. EUR). Aufgrund der Kapitalmarktsituation verbesserten sich insbesondere die Erträge aus Zuschreibungen und Abschreibungen von Kapitalanlagen.

Einzelheiten zu den Ergebnissen der Geschäftstätigkeit werden im Kapitel „A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis“ dargelegt.

## GOVERNANCE-SYSTEM

Die Generali Versicherung AG hat ein Governance-System (siehe Kapitel B) etabliert, welches ein solides und vorsichtiges Management des Versicherungsgeschäfts ermöglicht. Das Governance-System der Gesellschaft entspricht der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeit und unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung.

Die Generali Versicherung AG verfügt über eine klare Unternehmensstrategie und eine zweckentsprechende Aufbau- und Ablauforganisation mit einer transparenten Zuweisung und Trennung der Zuständigkeiten, definierten Berichtswegen und Informationsflüssen, ein Internes Kontrollsysteem sowie vier Governance-Funktionen.

Die Generali Versicherung AG hat als Aktiengesellschaft folgende Organe:

- Hauptversammlung
- Aufsichtsrat
- Vorstand

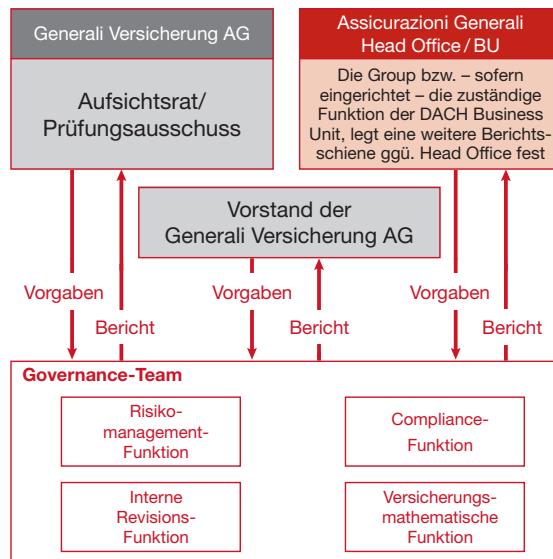
Innerhalb der Organe bestehen folgende Ausschüsse:

- Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates
- Personalausschuss des Aufsichtsrates

Die Leitlinie „Governance-System“ regelt die Implementierung eines Governance-Systems gemäß Solvabilität II und VAG 2016. Die Leitlinie legt insbesondere die wesentlichen Grundsätze des aufsichtsrechtlichen Systems der Unternehmensführung fest, welche aus folgenden Bestandteilen bestehen:

- den **Governance-Funktionen** (Risikomanagement, Compliance, Interne Revision, Versicherungsmathematische Funktion)
- dem **internen System von Regelwerken** (Leitlinien, Richtlinien, Fachanweisung)
- dem **Internen Kontrollsysteem (IKS)**: Das interne Kontrollsysteem ist ein System aus Regeln, Prozessen und Organisationsstrukturen, welches alle Unternehmensebenen miteinbezieht und das Ziel verfolgt, die Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Regeln zu gewährleisten. Das IKS ist mehrstufig aufgebaut und folgt der Systematik der „Three Lines of Defense“. Bei diesem Konzept handelt es sich um eine Systematik, die drei Arten von Kontrollen (Verteidigungslinien) unterschiedlichen Unternehmensbereichen zuordnet.
- den **Berichts- und Informationssystemen**
- **Notfallplänen**

In der folgenden Grafik sind die Governance-Struktur der Generali Versicherung AG und die Zusammenarbeit der Governance-Funktionen schematisch dargestellt:



Die gesetzlichen Anforderungen an die Ausstattung der Governance-Funktionen an Autorität, Ressourcen, Qualifikation, Wissen und operationeller Unabhängigkeit werden auch im Rahmen der jeweiligen unternehmensinternen spezifischen Policies (Leitlinien) entsprechend geregelt und sind in der Aufbauorganisation berücksichtigt.

Gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen haben Versicherungsunternehmen sicherzustellen, dass alle Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder Governance- oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, jederzeit über ausreichende Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um ein solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten (fachliche Qualifikation) sowie zuverlässig und integer sind (persönliche Zuverlässigkeit).

## RISIKOMANAGEMENT-SYSTEM

Ein wesentlicher Bestandteil des Governance-Systems der Generali Versicherung AG ist das Risikomanagement-System.

Das Risikomanagement-System der Generali Versicherung AG ist derart gestaltet, dass die eingegangenen und potenziellen Risiken kontinuierlich auf Einzel- und aggregierter Basis sowie ihre Interdependenzen erkannt, gemessen, überwacht, gesteuert und berichtet werden. Gegenstand des Risikomanagement-Systems sind alle erkennbaren internen und externen Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist. Diese lassen sich unterteilen in Risiken, die in die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR) einfließen sowie weitere, die bei dieser Berechnung nicht oder nicht vollständig erfasst werden. Das Risikomanagement-System deckt insbesondere die folgenden Bereiche ab:

- a) Risikozeichnung und Rückstellungsbildung
- b) Asset-Liability-Management (ALM)
- c) Kapitalanlagen, insbesondere Derivate und ähnliche Verpflichtungen
- d) Liquiditäts- und Konzentrationsrisikomanagement
- e) Risikomanagement operationeller Risiken
- f) Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken

Die regulatorische Solvenzkapitalanforderung gemäß § 175 VAG 2016 wird für die Generali Versicherung AG mit Hilfe eines genehmigten (vollständigen) internen Modells bestimmt. Das Verhältnis zwischen Eigenmitteln und SCR wird durch die Solvenzquote ausgedrückt. Diese dient als Schlüsselindikator für die Solvenzausstattung des Unternehmens.

Die Generali Versicherung AG ist in das sogenannte Group Risk Appetite Framework, das von allen Versicherungsunternehmen der Generali Group verabschiedet wurde, eingebunden. Ziel des Risk Appetite Frameworks ist die Festlegung des Risikoappetits und der Risikopräferenzen.

Im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA) wird überprüft, inwieweit die vorhandenen Eigenmittel ausreichen, um alle Risiken, das heißt sowohl quantifizierbare als auch qualitative Risiken, zu bedecken. Die Ergebnisse des internen Modells werden im Rahmen des Validierungsprozesses auf Angemessenheit geprüft. Durch den ORSA-Prozess wird der Vorstand bei der Sicherstellung eines effektiven Risikomanagement-Systems und bei der Operationalisierung der Risikostrategie unterstützt. Im ORSA-Bericht werden die wesentlichen Ergebnisse des ORSA-Prozesses beschrieben und der Aufsichtsbehörde übermittelt.

## GOVERNANCE-FUNKTIONEN

Die eingerichtete **Risikomanagement-Funktion** ist so strukturiert, dass sie die Umsetzung des Risikomanagement-Systems maßgeblich unterstützt (§ 112 VAG 2016).

Die **Compliance-Funktion** beobachtet, identifiziert und beurteilt das Compliance-Risiko, somit jenes Risiko, welches aus der Nichteinhaltung oder mangelnden Befolgung von Gesetzen, Verordnungen und internen Regeln resultiert. Mögliche Auswirkungen der Änderung des Rechtsumfelds auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens werden identifiziert, beurteilt und das damit verbundene Compliance-Risiko bewertet.

Die **Interne Revision** ist eine unabhängige, effektive und objektive Funktion, die die Angemessenheit, Funktionsweise, Wirksamkeit und Effizienz des internen Kontrollsystens und aller anderen Elemente des Governance-Systems prüft und bewertet, um die Wirksamkeit und Effizienz des internen Kontrollsystens, der Organisation und der Governance-Prozesse zu verbessern.

Die **Versicherungsmathematische Funktion** wurde im Einklang mit der „Actuarial Function Group Policy“ eingerichtet und ist innerhalb des CEO-Ressorts angesiedelt. Sie ist organisatorisch von der Abteilung Actuarial Calculations getrennt, die im CFO-Ressort angesiedelt ist und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen durchführt. Die Versicherungsmathematische Funktion koordiniert und validiert die (mindestens quartalsweise) Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen der Solvenzbilanz, welche in der Abteilung Actuarial Calculations durchgeführt wird. Dadurch ist die Unabhängigkeit der Tätigkeiten der Versicherungsmathematischen Funktion von der Kalkulation sichergestellt.

Das Ergebnis des jährlichen Compliance-Checks zum Governance-System wurde dem Gesamtvorstand im Rahmen des Risiko- und Kontrollkomitees am 20. März 2024 vorgelegt. Die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (RRL 2009/138/EG, DV EU/2015/35, VAG 2016) ergab, dass diese vollumfänglich umgesetzt sind.

## RISIKOPROFIL

Für die Bestimmung des Risikoprofils verwendet die Generali Versicherung AG verschiedene als adäquat betrachtete Risikobewertungsmethoden.

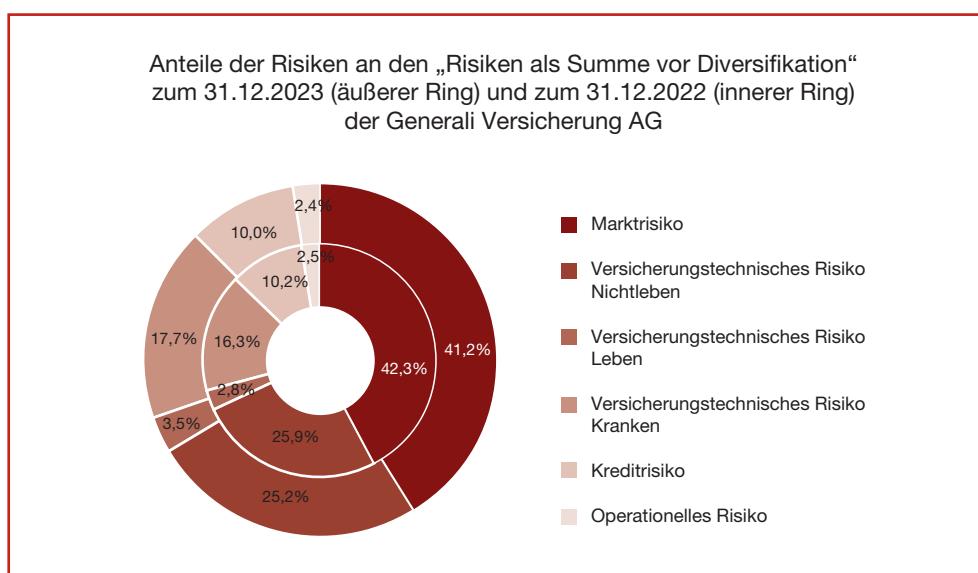
Für die quantifizierbaren Säule-I-Risiken (Pillar-1-risks) erfolgt die Berechnung der regulatorischen Solvenzkapitalanforderungen mit dem genehmigten internen Modell der Assicurazioni Generali S.p.A. Das SCR (Solvency Capital Requirement) ist jenes Kapital, das ein Versicherungsunternehmen bereitstellen muss, um im nächsten Geschäftsjahr seinen Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmer\_innen mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5 % nachkommen zu können. Das zugrunde liegende Risikomaß entspricht dem einjährigen Value-at-Risk (VaR) zum Konfidenzniveau 99,5 %, was auch als 200-Jahresereignis bezeichnet wird ( $0,5\% = 1/200$ ).

Mit dem internen Modell für die SCR-Berechnung sollen die materiellen quantifizierbaren Risiken erfasst werden, denen die Unternehmen in der Generali Group ausgesetzt sind. Als auf die Generali Group zugeschnittenes Berechnungsverfahren eignet sich das interne Modell besser als das Standardmodell, um das individuelle Risikoprofil eines verbundenen Unternehmens, und damit der Generali Versicherung AG, zu beschreiben. Darüber hinaus werden alle übrigen, schwer bzw. nicht modellierbaren Risiken über den qualitativen Risikomanagement-Prozess und teilweise über zusätzliche spezielle Risikobewertungsmethoden berücksichtigt und bewertet.

Traditionell ist das Risikoprofil stark von den Lebens- und Krankenversicherungsbeständen geprägt, wodurch die Marktrisiken im Risikoprofil eine bedeutende Rolle einnehmen.

Darüber hinaus ist das Naturkatastrophenrisiko innerhalb der versicherungstechnischen Risiken Nichtleben ein wesentliches Risiko. Für die aus risikopolitischer Sicht notwendige Absicherung, vor allem gegen Großschäden (z.B. Feuer) und Naturkatastrophen, erfolgt die Abgabe der wesentlichen Rückversicherungsverträge, die diese genannten Risiken abdecken, hauptsächlich über gruppeninterne Rückversicherungslösungen.

Die folgende Darstellung zeigt die jeweiligen Anteile der Risiken an den „Risiken als Summe vor Diversifikation der Generali Versicherung AG zum 31. Dezember 2023 und zum 31. Dezember 2022“:



Das Risikoprofil bezogen auf die Risiken der Generali Versicherung AG (siehe obige Darstellung) bleibt gegenüber Jahresende 2022 weitgehend stabil. Die Entwicklung des Marktumfeldes (Inflation und Zinsen) stellt weiterhin den Haupttreiber in der Bewegung der Risiken dar. Trotz eines Anstiegs des Risikokapitals in den jeweiligen Risiken, ist die anteilmäßige Verteilung der Risiken an den „Risiken als Summe vor Diversifikation“ gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert.

Die Solvenzquote liegt weiterhin sehr deutlich über allen Limits des Limitsystems.

Die Covid-19 Pandemie ist in 2023 in eine Endemie übergegangen. Die österreichische Regierung hat in 2023 dahingehend auch alle Maßnahmen bezüglich Covid-19 beendet. Generali Österreich hält die geschaffenen Strukturen einer Covid-19-Taskforce dennoch weiterhin aufrecht, um auf etwaige neuen Entwicklungen schnell reagieren zu können.

Die Generali Group hat im Rahmen ihrer Risikostrategie das Sustainability Risk als eigenen Risikofaktor aufgenommen. Somit sollen ökologische, soziale oder Governance-Ereignisse, die eine tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkung auf den Wert von Investitionen oder Verbindlichkeiten bewirken könnten, in der Investmentstrategie als neuer Risikofaktor beachtet werden.

## BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Eine zentrale Komponente der Solvabilität II-Rahmenrichtlinie (RRL 2009/138/EG) ist die Vereinheitlichung der Risikomessung im Rahmen der marktkonsistenten Bewertung unternehmenseigener Risiken. Kapitel „D. Bewertung für Solvabilitätszwecke“ beschreibt die Hauptunterschiede zwischen der Bewertung im gesetzlichen Abschluss und den Bewertungen nach Solvabilität II. Zudem werden die Bewertungsverfahren, Bewertungskriterien und Bewertungsmethoden zur Bestimmung des Marktwertes von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke erläutert.

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den von der Europäischen Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards, sofern die in diesen Standards enthaltenen Bewertungsmethoden dem in Artikel 75 der RRL 2009/138/EG dargelegten Bewertungsansatz entsprechen. Lassen diese Standards mehr als eine Bewertungsmethode zu, so wenden die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nur jene Bewertungsmethoden an, die mit Artikel 75 der RRL 2009/138/EG in Einklang stehen.

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt unter Verwendung anerkannter versicherungs- und finanzmathematischer Methoden und steht in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Umfang sowie Komplexität der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen des Unternehmens. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des besten Schätzwertes und der Risikomarge.

## KAPITALMANAGEMENT

Das Kapitalmanagement des Unternehmens erfolgt in Übereinstimmung mit den regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen und im Einklang mit dem Risikoappetit und der Risikostrategie des Unternehmens.

Das Kapitalmanagement der Generali Versicherung AG umfasst folgende Prozesse:

- Klassifizierung und regelmäßige Überprüfung der Eigenmittel
- Optimierung der Kapitalallokation und Sicherstellen einer adequate Kapitalausstattung
- Ausgabe/Begebung von Eigenmitteln entsprechend dem Capital Management Plan (CMP)
- Dividendenpolitik

Ziele des Kapitalmanagements:

- Sicherstellung der Überdeckung der Solvenzkapitalanforderung (SCR): Als Zielsolvabilitätsquote hat die Generali Versicherung AG ein Soft Limit von 140 % festgelegt.
- Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Dividendenzahlungen über den Geschäftsplanungshorizont
- Schaffung eines umfassenden Überblicks über die verfügbaren Eigenmittel sowie die Zusammensetzung der Eigenmittel
- Effiziente Prozesse zur Klassifizierung, Überwachung und Aufnahme von Eigenmitteln („Own Funds“)
- Maßnahmen zur Optimierung der Kapitalallokation und Sicherstellen einer adequate Kapitalausstattung

Das (Rück-)Versicherungsunternehmen muss zum Bewertungsstichtag nachweisen, dass es über eine ausreichende Höhe an Eigenmitteln verfügt, um das regulatorische SCR zu bedecken. Das Verhältnis zwischen Eigenmitteln und SCR wird durch die ökonomische Solvabilitätsquote (Economic Solvency Ratio, ESR) ausgedrückt und dient somit als Schlüsselindikator für die Solvenzausstattung des Unternehmens.

Die regulatorische Solvenzkapitalanforderung wird gemäß § 175 VAG 2016 für die Generali Versicherung AG mit Hilfe eines genehmigten (vollständigen) internen Modells bestimmt.

Kapitel E.4 beschreibt die wesentlichen Unterschiede zwischen der Standardformel und dem verwendeten internen Modell.

Per 31. Dezember 2023 weist die Generali Versicherung AG folgende Werte für die Solvenzkapitalanforderung, Mindestkapitalanforderung und anrechnungsfähige Eigenmittel aus:

#### Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung
Solvenzkapitalanforderung	973.597	858.239	115.358
Mindestkapitalanforderung	334.435	309.052	25.383

#### Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung nach Tier

Angaben in Tsd. EUR	Tier 1 - nicht gebunden	Tier 1 - gebunden	Tier 2	Tier 3
31.12.2023	3.621.579	3.621.579	0	0
31.12.2022	3.542.780	3.542.780	0	0
Veränderung	78.799	78.799	0	0

#### Anrechnungsfähiger Betrag der Basiseigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung

Angaben in Tsd. EUR	Tier 1 - nicht gebunden	Tier 1 - gebunden	Tier 2
31.12.2023	3.621.579	3.621.579	0
31.12.2022	3.542.780	3.542.780	0
Veränderung	78.799	78.799	0

#### Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf Null

Angaben in Tsd. EUR	Mit Volatilitäts-anpassung	Ohne Volatilitäts-anpassung
Für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel	3.621.579	3.569.340
Solvenzkapitalanforderung	973.597	1.093.766
<b>Solvabilitätsquote</b>	<b>371,98 %</b>	<b>326,33 %</b>

Die Generali Versicherung AG weist per 31. Dezember 2023 eine Solvabilitätsquote von 371,98 % (2022: 412,80 %) und eine MCR-Bedeckungsquote von 1.082,89 % (2022: 1.146,34 %) aus. Sie hält somit sowohl das Mindestkapitalerfordernis als auch die Solvenzkapitalanforderung ein. Auch über den Planungszeitraum 2024 bis 2026 ist kein vorhersehbares Risiko der Nicht-einhaltung der Bedeckung des MCR oder SCR erkennbar.

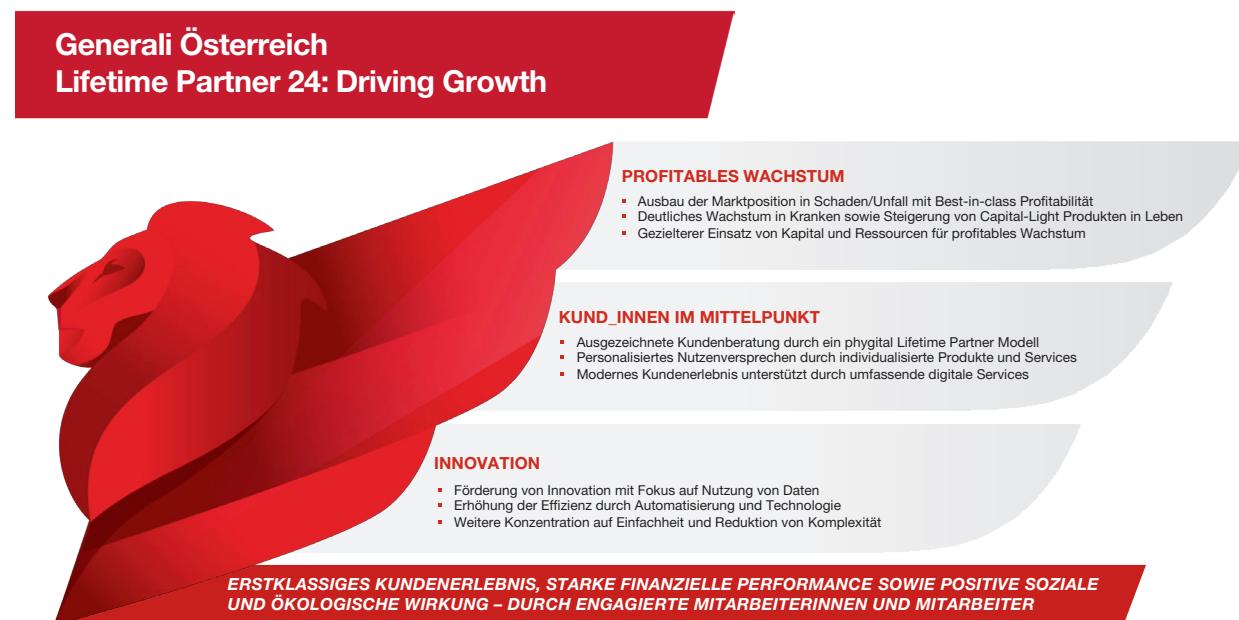
Weitere Details zum Kapitalmanagement werden in Kapitel E erläutert.



# A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

## A.1. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

### A.1.1. Strategie



Die Generali Versicherung AG hat das Geschäftsjahr 2023 erfolgreich abgeschlossen. Abermals wurde die Tragfähigkeit des Geschäftsmodells bestätigt. Im Rahmen der aktuellen Group-Strategie „Lifetime Partner 24: Driving Growth“ hat sich die Generali Versicherung AG bis 2024 ambitionierte Ziele gesetzt, deren Umsetzung bereits weit fortgeschritten ist.

Die Strategie baut auf den drei Säulen profitables Wachstum, Kund\_innen im Mittelpunkt und Innovation auf. Diese stehen auf einem soliden Fundament, das sich aus einem erstklassigen Kundenerlebnis, einer starken finanziellen Performance sowie aus einer positiven sozialen und ökologischen Wirkung zusammensetzt. Ziel ist eine lebenslange Partnerschaft mit allen Stakeholder\_innen, die durch engagierte Mitarbeiter\_innen erreicht wird.

Kundenorientierte Innovationen und ein digital unterstütztes Netz aus Kundenbetreuer\_innen stärken die herausragende Position der Generali Versicherung AG in Österreich. Für ein verbessertes Kundenerlebnis kommen Digitalisierung, künstliche Intelligenz und Automatisierung in allen Unternehmensbereichen unterstützend zum Einsatz. Gleichzeitig stehen die persönliche Betreuung durch die Mitarbeiter\_innen und individuelle Produktlösungen im Fokus der Kundenorientierung. All dies sichert das nachhaltige Wachstum der Generali Versicherung AG auch in der Zukunft.

Nachhaltigkeit ist ein zentrales Element der Unternehmensstrategie. Dies bedeutet, im Sinne des Gemeinwohls zu handeln, um eine widerstandsfähigere und gerechtere Gesellschaft aufzubauen. Die Generali Versicherung AG denkt und handelt langfristig. Sie ist eine starke, verlässliche, krisensichere und zukunftsorientierte Partnerin für ihre Stakeholder\_innen.

## Werte und Verhaltensweisen

### Werte

In Zeiten des Umbruchs setzt die Generali Versicherung AG auf Werte mit Bestand. Es wird ein gemeinsames Verständnis von Vielfalt, Offenheit und Integrität geteilt. So bewahrt die Generali Versicherung AG ihre Unternehmenskultur als etwas Verbindendes, das ihr Handeln leitet und die Basis für ihre Strategie schafft.

Die Teams in der Generali Versicherung AG sind vielfältig. Was alle Mitarbeiter\_innen der Generali aber gemeinsam haben, sind die Werte, die sie leben:

#### **Deliver on the promise**

Mit Vertrauen kommt Verantwortung. In Österreich versichern zwei Millionen Menschen ihre Gesundheit, ihr Vermögen und ihre Unternehmen bei der Generali Versicherung AG. Diese nimmt ihre Verantwortung gegenüber ihren Kund\_innen, Mitarbeiter\_innen und Stakeholder\_innen ernst. Sie hält, was sie verspricht.

#### **Value our people**

In Österreich sind rund 5.000 Menschen in der Generali Versicherung AG beschäftigt. Ihre Servicequalität verdankt die Generali Versicherung AG dem Engagement und Fachwissen jedes einzelnen ihrer Mitarbeiter\_innen. Deshalb ist es ihr wichtig, dass sich die Mitarbeiter\_innen wohl fühlen und entfalten können. Ein breites Angebot an Entwicklungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten öffnet vielfältige Karrierewege.

#### **Live the community**

Niemand ist alleine so schlau wie alle zusammen. Als Teil eines internationalen Konzerns bringt die Generali Versicherung AG eine einzigartige Kombination an Kompetenzen und Perspektiven zusammen, auf die sie stolz ist. Es werden Wissen und Ideen mit Teams aus aller Welt ausgetauscht, um die besten Lösungen für Kund\_innen der Generali Versicherung AG zu finden.

#### **Be open**

Die Generali Versicherung AG ist überzeugt: Vielfalt schafft Mehrwert. Darum werden in der Generali Versicherung AG alle Arten von Diversität willkommen geheißen. Es werden die Unterschiede in den Lebens- und Arbeitsweisen geschätzt, weil die Generali Versicherung AG daran als Unternehmen wächst. Die Kultur ist geprägt von Offenheit und Toleranz.

### Verhaltensweisen

Die Generali Versicherung AG ist ein zielstrebiges Unternehmen. Allerdings gibt es etwas, das ihr noch wichtiger ist als das Ziel an sich: wie die Zusammenarbeit auf dem Weg dorthin aussieht. An diesen Verhaltensweisen wird gemessen, wie Ergebnisse erzielt werden:

#### **Ownership**

Die Leidenschaft und die Stärke des Löwen sind in der DNA der Mitarbeiter\_innen verankert. Sie arbeiten proaktiv, übernehmen Verantwortung und trauen sich, anders zu sein. So erzielt die Generali Versicherung AG Ergebnisse, die das individuelle und gemeinsame Wachstum unterstützen.

#### **Simplification**

Einfachheit ist die höchste Form von Raffinesse. Darum möchte die Generali Versicherung AG die Dinge mit ihren Entscheidungen simpler, smarter und schneller machen. Die Generali Versicherung AG stellt sich rasch auf neue Gegebenheiten ein und schafft flexible Lösungen.

#### **Human Touch**

In der Generali Versicherung AG werden Kolleg\_innen und Kund\_innen mit Respekt, Empathie und Vertrauen begegnet. Der Mensch steht im Mittelpunkt ihres Handelns. Es wird die Freude am persönlichen Kontakt und am gemeinsamen Schaffen geteilt.

#### **Innovation**

Innovation lebt von Diversität. Die Generali Versicherung AG schafft ein Umfeld, indem Menschen kreativ sind, weil sie sich willkommen und geschätzt fühlen. Dieser Umgang miteinander ist inklusiv. Denn Verschiedenheit macht die Arbeit in der Generali Versicherung AG spannend und das Unternehmen erfolgreich.

## Geschäftstreiber

Die Generali Versicherung AG ist eine der führenden Versicherungsgruppen des Landes und Teil der Generali Group. Die Generali Österreich umfasst die Generali Versicherung AG und die BAWAG P.S.K. Versicherung AG. Diese Gesellschaften bieten ein komplettes Spektrum an Versicherungs- und Vorsorgeprodukten, die durch umfassende Assistance- und Serviceleistungen ergänzt werden.

Die Generali Versicherung AG ist zu 50 % an der BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft und damit an der BONUS Vorsorgekasse AG beteiligt. Gemeinsam mit der 3 Banken Gruppe ist sie Gesellschafterin der Fondsgesellschaft 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.

Die Generali Versicherung AG ist Marktführerin in wesentlichen Teilen des Retailgeschäfts, zum Beispiel in der Schadenversicherung.

### *Innovative Produkte und Services*

Das Erfolgskonzept der Generali Versicherung AG basiert auf einer breiten Produkt- und Servicepalette, kombiniert mit einem flächendeckenden Netzwerk an professionellen, gut geschulten Kundenbetreuer\_innen. Den Kundenwünschen entsprechend werden die vielfältigen Risiken bestmöglich abgesichert und modulare Versicherungslösungen für individuelle Deckungen angeboten.

Neben der Risikoabsicherung spielen Assistance- und Serviceleistungen eine immer wichtigere Rolle. Prävention und der Mehrwert für die Kund\_innen stehen dabei im Zentrum.

So ermöglicht die Generali Versicherung AG seit 2023 mit der Generali Microinsurance eine tageweise Absicherung des privaten Unfall- und Haftpflichtrisikos. Sie spricht damit insbesondere junge Zielgruppen an. Auch der Unfalltarif wurde überarbeitet und erweitert. Neben dem bekannten Reha-Management ist nun ein Präventionsservice geplant. Damit unterstützt die Generali Versicherung AG ihre Kund\_innen dabei, Schadensfälle schon im Vorfeld zu vermeiden. Sehr erfolgreich verlief 2023 die Einführung der Green Assistance, deren Grundstein Ende 2022 gelegt wurde. Generali Kund\_innen erhalten Hilfestellung bei allen Fragen zum Thema Energie, Energiesparen, Recycling und Fördermöglichkeiten in diesem Bereich. Für dieses Produkt wurde die Generali Versicherung AG dieses Jahr mit dem Generali Lifetime Partner Award der Generali Group ausgezeichnet.

Mit der Generali Mobility App hat die Generali Versicherung AG eine neue Dimension der Selbstreflexion zur persönlichen Mobilität eröffnet. Die Generali Mobility App unterstützt die User\_innen, ihr Fahrverhalten zu optimieren und auf ihre individuelle Balance zwischen der Nutzung von Kfz, öffentlichen Verkehrsmitteln, dem Fahrrad und Gehen zu achten. Diese Innovation im Kfz-Bereich fördert nachhaltige Mobilität und unterstützt das Bewusstsein für mehr Sicherheit im Straßenverkehr. Dabei wird umsichtiges, sicheres und nachhaltiges Mobilitätsverhalten mit verschiedenen Einkaufsvergünstigungen und attraktiven Lösungen im Mobility Store belohnt. Dieser einzigartige Zugang ist an keinen Kfz-Vertrag gebunden und steht allen interessierten Menschen in Österreich kostenfrei zur Verfügung.

Eine starke Nachfrage besteht für nachhaltige Produkte, die die Generali Österreich mit einer State-of-the-Art-Produktgestaltung und -palette Rechnung trägt. Die Generali Versicherung AG bietet Lösungen, die umweltfreundliche, soziale und gesellschaftliche Faktoren (ESG) berücksichtigen.

Die Risikovorsorge ist 2023 ein wichtiger Baustein in der privaten und betrieblichen Vorsorge. Die Berufsunfähigkeitsversicherung ist seit Mitte 2023 mit einer optimierten beruflichen Risikobeurteilung noch attraktiver. Unabhängige Rating-Unternehmen bestätigen die hohe Qualität der Berufsunfähigkeitsvorsorge und zeichnen die Generali Versicherung AG mit der jeweils höchsten zu vergebenden Bewertung aus. Auch im Bereich der Kapitalanlageprodukte setzt sie neue Maßstäbe. Die indexgebundene Lebensversicherung Generali InflationStrategie bietet eine Lösung für den Werterhalt der veranlagten Einmalprämie und reduziert den Wertverlust aufgrund der Inflation während der Vertragslaufzeit. Der Verkaufszeitraum reicht von Dezember 2023 bis ins erste Quartal 2024. Darüber hinaus erfolgt die Verarbeitung der Lebensversicherungsanträge dank erfolgreicher Digitalisierungsschritte in zahlreichen Konstellationen nun deutlich schneller als bisher. Die Generali Versicherung AG wird auch im kommenden Jahr die weitere Optimierung in der Verarbeitung vorantreiben.

Mit dem Meine Generali Kundenportal und der Meine Generali App haben Generali Kund\_innen immer und überall Zugriff auf ihre Versicherungsverträge. Mehr als 605.000 Kund\_innen nutzen mittlerweile die Vorteile dieser digitalen Services. 2023 wurde die Meine Generali App um ein innovatives Feature in der Leistungsabrechnung erweitert. Apothekenrechnungen können damit schneller und bequemer mit einem QR-Code eingereicht und verarbeitet werden.

---

Durch die Kooperation mit dem Wiener Health-Tec-Unternehmen LATIDO GmbH bietet die Generali Versicherung AG ihren Kund\_innen nun auch die Möglichkeit, über die Meine Generali App eine Sprechstunde direkt im Terminkalender der Ärzt\_innen zu buchen. Damit erweitert die Generali Krankenversicherung ihre umfangreichen digitalen Services um ein weiteres Feature.

#### *Hohe Zufriedenheit bei Kund\_innen*

Mit dem Net Promoter System misst die Generali Versicherung AG laufend die Kundenzufriedenheit. So werden Kund\_innen zum Beispiel bei einem Vertragsabschluss, nach einem Leistungsfall oder bei Inanspruchnahme einer Assistance-Leistung, nach ihrer Zufriedenheit befragt. Diese Kundenerfahrungen haben bei der Generali Versicherung AG einen hohen Stellenwert. Die Ergebnisse fließen unmittelbar in die Weiterentwicklung der Produkte und Services ein. Die Kundenbewertungen der Generali Versicherung AG sind ausgezeichnet und liegen seit Jahren kontinuierlich auf höchstem Niveau.

#### *Vorsprung durch Digitalisierung*

Die Generali Versicherung AG investiert seit Jahren in digitale Lösungen, künstliche Intelligenz und Automatisierung, um Prozesse weiter zu vereinfachen. Dieser Weg wird in Zukunft fortgesetzt und die digitale Transformation vorangetrieben. Die Optimierung des Kundenerlebnisses steht dabei im Vordergrund.

Die digitalen Tools in Kombination mit hochwertigen Produkten und persönlicher Beratung durch die Generali Mitarbeiter\_innen machen das hybride Geschäftsmodell der Generali Versicherung AG aus. Das erlaubt ein flexibles und agiles Mitwachsen mit den sich laufend verändernden Kundenbedürfnissen.

Die Generali Versicherung AG stattet ihre Außendienstmitarbeiter\_innen und Vertriebspartner\_innen mit digitalen Werkzeugen zur Verkaufsunterstützung aus. Beratungsanfragen sowie Schaden- und Leistungsmeldungen können auch am Point of Sale bereits größtenteils digital über eine elektronische Kundenplattform bearbeitet werden. Ein Beispiel ist das Analyseinstrument Riskine, das bei einer objektiven und gesamtheitlichen Erfassung aller relevanten Lebensrisiken unterstützt. Das Tool führt durch den Beratungsprozess, berücksichtigt regulatorische Themen wie IDD und DSGVO und hilft bei den umfassenden Dokumentationspflichten.

Zum Alltag gehört bereits der vollelektronische Antragsprozess inklusive Unterschrift mittels Face-ID und Fingerprint. E-Mails werden mit kognitiver Texterkennung elektronisch klassifiziert. In der Krankenversicherung werden Belege mittels OCR (Optical Character Recognition) automatisch eingelesen. Im Backoffice laufen Prozesse bereits vollständig papierlos. Ein integriertes Workflow-System ermöglicht es, alle Mitarbeiter\_innen im Kerngeschäft virtuell zu vernetzen, sodass der Standort für die nahtlose Zusammenarbeit keine Rolle spielt. Dank IP-Telefonie mit einer entsprechenden Anruftypen ist es auch für Kund\_innen und Partner\_innen unerheblich, ob die Mitarbeiter\_innen in den Büros oder im Homeoffice arbeiten. Das gewohnt hohe Service-level bleibt unverändert. Das bescheinigen ein hoher NPS-Wert sowie diverse Branchen-Awards. Neue Möglichkeiten der Prozessoptimierung, wie durch Künstliche Intelligenz, werden laufend von einem Team aus Spezialist\_innen evaluiert und entsprechende Use Cases umgesetzt. Der Fokus liegt hierbei darauf, neue Technologien zur Unterstützung der Mitarbeiter\_innen und Kund\_innen anzuwenden. Damit wird die Servicequalität weiter verbessert.

Mit OMDS 3.0 (Österreichischer MaklerDatenService), an deren Erstellung die Generali Versicherung AG federführend beteiligt ist, wird der Datenaustausch zwischen Versicherungen und Makler\_innen am österreichischen Markt deutlich verbessert. Das Ziel von OMDS 3.0 ist, die Datenerfassung zu beschleunigen, die Administration bei allen Beteiligten zu vereinfachen und einen einheitlichen Standard zu definieren.

#### *Customer Experience im Web und auf Social Media*

Ein wesentlicher Teil des Kundenerlebnisses passiert auf der Website und auf Social Media, weshalb die Generali Versicherung AG auch diesen Bereich laufend weiterentwickelt. Für Produkte wie eine Kranken-, Unfall-, Haushaltversicherung oder Altersvorsorge können Interessierte Online-Berechnungen erstellen. Online-Abschlüsse sind für das Gesundheitsprogramm Generali Vitality und für Haushaltversicherungen durchführbar. Studierende haben zudem die Möglichkeit, eine kurzfristige Auslands-Krankenversicherung auf [www.generali.at](http://www.generali.at) abzuschließen.

Die Generali Versicherung AG ist auf den wichtigsten Social-Media-Kanälen, wie zum Beispiel YouTube, Facebook, Instagram, LinkedIn und Kununu vertreten. Viele Generali Kundenberater\_innen verfügen zudem über eigene Websites und präsentieren sich mit persönlichen Social-Media-Auftritten als kompetente Ansprechpartner\_innen.

Im Meine Generali Kundenportal stehen den Kund\_innen rasch und einfach Informationen zur Verfügung. Das Tool wird laufend weiterentwickelt und neue Funktionen für ein noch besseres Kundenerlebnis werden implementiert. Mit der Meine Generali App haben Kund\_innen das bewährte Kundenportal auf ihren mobilen Geräten überall und jederzeit verfügbar. Neben einfachen

Schadenmeldungen in wenigen Schritten können Nutzer\_innen weitere Services, wie medizinische Beratung, in Anspruch nehmen. So unterstützt die Generali Versicherung AG ihre Kund\_innen als Lifetime Partner im Alltag.

Digitalisierung und Transformation bleiben auch 2024 wesentliche Treiber zum Erfolg. Die Aspekte daraus fließen in sämtliche Prozesse und Unternehmensbereiche ein. So können noch mehr Chancen und Potenziale genutzt, die Effizienz verbessert und Mitarbeiter\_innen entlastet werden. Die Generali Versicherung AG wird damit künftig ihre Führungsrolle bei der Digitalisierung weiter ausbauen.

#### *Nachhaltigkeit und ESG*

Die Generali Group integriert Nachhaltigkeit umfassend in all ihre Aktivitäten. Sie bildet den Ursprung und die treibende Kraft hinter der Strategie „Lifetime Partner 24: Driving Growth“. Für die Generali Group bedeutet dies, die finanzielle Leistungsfähigkeit zu fördern, indem sie stets Menschen und den Planeten in den Mittelpunkt stellt und im Sinne des Gemeinwohls handelt. Das Ziel besteht darin, eine widerstandsfähigere und gerechtere Gesellschaft zu schaffen und den Menschen zu ermöglichen, eine sicherere und nachhaltigere Zukunft zu gestalten.

Nachhaltigkeit wird in sämtliche Geschäftsentscheidungen einbezogen. Auf diese Weise positioniert sich die Generali Group als transformierendes, dynamisches und wirkungsorientiertes Unternehmen, das langfristigen Wert schafft. Vier Schlüsselrollen wurden identifiziert, in denen sie Verantwortung übernimmt: verantwortungsvolle Versicherung, Investorin, Arbeitgeberin und Bürgerin. Nachhaltigkeit ist nicht nur ein Ziel, sondern ein kontinuierlicher Prozess, der fest in der Unternehmens-DNA der Generali Group verankert ist.

Die Generali Group erhielt 2023 erneut die höchstmögliche Bewertung AAA von MSCI, einem führenden internationalen ESG-Rating-Unternehmen. Die Auszeichnung würdigt die fortschrittlichen Praktiken im Klimarisikomanagement einschließlich der Bewertung der Auswirkungen verschiedener Klimaszenarien auf Versicherungs- und Investitionsaktivitäten. MSCI hebt auch die Führungsrolle der Generali Group im Management von Humankapital, der Förderung nachhaltiger Investitionen und Cybersicherheit hervor. Die Generali Group wurde zudem im Dow Jones Sustainability World Index (DJSI) und im Dow Jones Sustainability Europe Index (DJSI Europe), die führende börsennotierte Unternehmen anhand langfristiger Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) identifizieren, bestätigt.

Im „Annual Integrated Report“ berichtet die Generali Group eingehend über ihre umfangreichen Aktivitäten. Darin sind auch Informationen der Generali Österreich enthalten. Der Bericht erfüllt die konsolidierten GRI (Global Reporting Initiative)-Standards. Weitere Details zum Thema Nachhaltigkeit und ESG sind im Jahresabschluss nach UGB/VAG im Kapitel „Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren“ beschrieben.

## A.1.2. Das Unternehmen

Die Generali Versicherung AG mit Sitz in Wien wird in der Form einer Aktiengesellschaft geführt und unterliegt der Beaufsichtigung durch die Finanzmarktaufsicht (FMA), 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5 ([www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)).

Als Kompositversicherungsunternehmen bietet die Gesellschaft am österreichischen Markt Versicherungen in beinahe allen Sparten und umfassende Serviceprodukte an. Außerhalb von Österreich werden keine wesentlichen Geschäftsbereiche betrieben.

Die Generali Versicherung AG gehört dem internationalen Konzern der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, Italien, an und ist in deren Konzernabschluss einbezogen. Die Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, unterliegt der Beaufsichtigung der italienischen Aufsichtsbehörde „ISTITUTO PER LA VIGILANZA SULLE ASSICURAZIONI“ (IVASS) mit Sitz in Rom, Italien, Via del Quirinale 21 ([www.ivass.it](http://www.ivass.it)).

Seit September 2022 ist die Generali Versicherung AG Teil der neu geschaffenen Business Unit „Deutschland, Österreich und Schweiz“ (DACH). Alle drei Länder profitieren mit einer gesteigerten Wertschöpfung von der Einheit, treiben gemeinsam Innovationen voran und schöpfen Marktpotenziale aus.

In der ordentlichen Hauptversammlung wurde die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 1090 Wien, Porzellangasse 51 ([www.kpmg.at](http://www.kpmg.at)), zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 gewählt bzw. bestellt.

Bei der Generali Versicherung AG handelt es sich um eine große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 Unternehmensgesetzbuch (UGB) sowie um ein Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a UGB. Bei der Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung. Weitere Prüfpflichten sind in anderen Rechtsvorschriften verankert, insbesondere normiert § 263 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016) aufsichtsrechtliche Prüfpflichten.

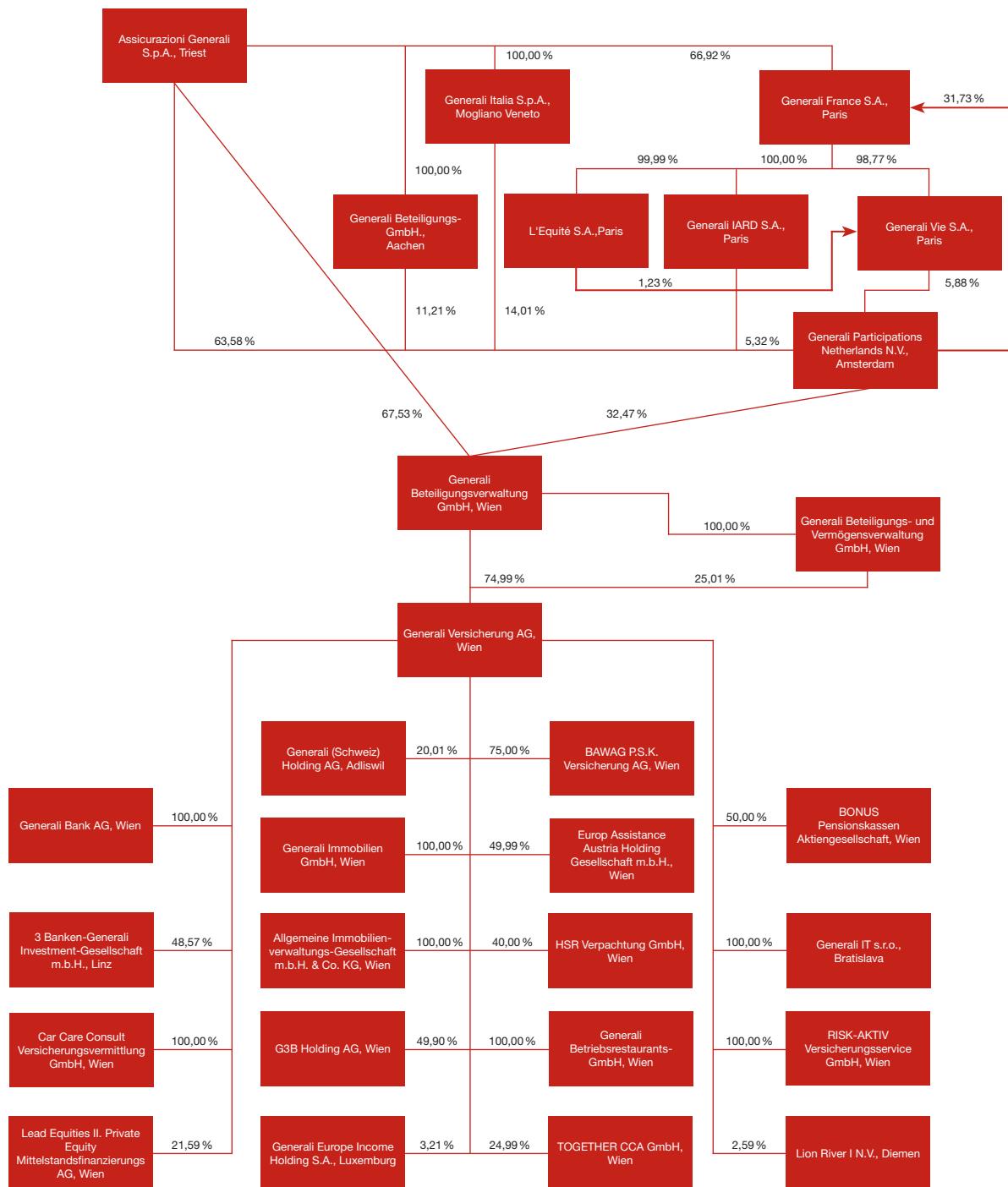
Die direkten Anteile an der Generali Versicherung AG, welche auch den Stimmrechtsanteilen entsprechen, werden von folgenden Gesellschaften gehalten:

- 74,99 % Generali Beteiligungsverwaltung GmbH, Wien
- 25,01 % Generali Beteiligungs- und Vermögensverwaltung GmbH, Wien

Wesentliche verbundene Unternehmen und Beteiligungen zum 31. Dezember 2023:

1. Verbundene Unternehmen	Anteile
Generali Immobilien GmbH, Wien, Österreich	100,00 %
RISK-AKTIV Versicherungsservice GmbH, Wien, Österreich	100,00 %
Generali Bank AG, Wien, Österreich	100,00 %
Generali Betriebsrestaurants-GmbH, Wien, Österreich	100,00 %
Allgemeine Immobilienverwaltungs-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG, Wien, Österreich	100,00 %
Car Care Consult Versicherungsvermittlung GmbH, Wien, Österreich	100,00 %
Generali IT s.r.o., Bratislava, Slowakei	100,00 %
Europ Assistance Austria Holding Gesellschaft m.b.H., Wien, Österreich	49,99 %
BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Wien, Österreich	75,00 %
Generali (Schweiz) Holding AG, Adliswil, Schweiz	20,01 %
2. Beteiligungen	
G3B Holding AG, Wien, Österreich	49,90 %
3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., Linz, Österreich	48,57 %
BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft, Wien, Österreich	50,00 %

Das folgende Organigramm stellt eine vereinfachte Gruppenstruktur mit den wesentlichen Beteiligungsverhältnissen (inklusive der indirekten Halter von qualifizierten Beteiligungen der Generali Versicherung AG) dar:



Die Generali Versicherung AG ist in folgenden Solvabilität-II-Geschäftsbereichen (Direktversicherungsgeschäft und proportionale Nichtlebensrückversicherungsverpflichtungen) in der Schaden- und Unfallversicherung tätig. Diese werden nachfolgend den UGB/VAG Geschäftsbereichen gegenübergestellt:

Solvabilität II	UGB/VAG
Krankheitskostenversicherung	Krankenversicherung (Nichtleben) brutto
Berufsunfähigkeitsversicherung	Unfallversicherung, BUFT (Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich Tätige)
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Kfz-Haftpflichtversicherung
Sonstige Kraftfahrtversicherung	Kfz-Unfall-, Kfz-Kaskoversicherung
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Transportversicherung, Luft-Kasko, Schiffskasko, Reisegepäck
Feuer- und andere Sachversicherungen	Feuer-, Maschinen-, Elementarversicherung
Allgemeine Haftpflichtversicherung	Allgemeine Haftpflicht-, Luft- und Haftpflichtversicherung
Rechtsschutzversicherung	Rechtsschutzversicherung
Verschiedene finanzielle Verluste	Reisestornoversicherung

Die Generali Versicherung AG folgt damit im Wesentlichen der FMA-Empfehlung zur „Segmentierung der Geschäftsbereiche der Schaden- und Unfallversicherung unter Solvabilität II“. Lediglich die Kfz-Unfall-Sparte, die Bauwesensparte und die Luft-Haftpflichtversicherung werden anderen Solvabilität-II-Geschäftsbereichen zugeordnet. Dieser Umstand resultiert aus der Produkt- und Organisationsstruktur des Unternehmens, welche eine andere Zuordnung dieser Sparten nahelegt sowie der Immaterialität dieser Sparten in Bezug auf das Gesamtportfolio der Gesellschaft.

Die Geschäftsbereiche im nichtproportionalen Geschäft entsprechen der Gliederung im Anhang I der Delegierten Verordnung 2015/35.

Die versicherungstechnische Leistung wird zum Stichtag mit knapp 99 % (2022: knapp 99 %) der gebuchten Bruttoprämien überwiegend in Österreich generiert.

Das Länderdetail befindet sich unter Punkt A.2.6. Versicherungstechnische Leistung nach wesentlichen geografischen Gebieten.

## A.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE LEISTUNG

Basierend auf den geltenden lokalen Rechnungslegungsbestimmungen des UGB unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen des VAG 2016 konnte die Generali Versicherung AG im Geschäftsjahr ein versicherungstechnisches Ergebnis von 185.298 Tsd. EUR (2022: 115.846 Tsd. EUR) erwirtschaften.

Nach Solvabilität II sind folgende Komponenten des versicherungstechnischen Ergebnisses, unter Anwendung der im Abschluss des Unternehmens verwendeten Grundsätze für die Bewertung und den Ansatz für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, sofern in der Gesellschaft anwendbar, relevant:

- Gebuchte Prämien
- Verdiente Prämien
- Aufwendungen für Versicherungsfälle
- Angefallene Aufwendungen
- Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Einnahmen

## A.2.1. Prämien

Die Generali Versicherung AG verzeichnete 2023 einen Anstieg der gebuchten Brutto Prämien gesamt um 4,8 % auf 2.850.869 Tsd. EUR (2022: 2.719.938 Tsd. EUR). Aus dem direkten Geschäft stammten davon 2.777.910 Tsd. EUR (2022: 2.662.738 Tsd. EUR), was einem Anstieg von 4,3 % entspricht. Auf das indirekte Geschäft entfielen in der Schaden- und Unfallversicherung Prämien von 69.811 Tsd. EUR (2022: 53.953 Tsd. EUR), in der Lebensversicherung von 3.148 Tsd. EUR (2022: 3.247 Tsd. EUR).

In der Schaden- und Unfallversicherung erfolgte eine Steigerung der gebuchten Prämien direkt brutto um 7,4 % auf 1.780.413 Tsd. EUR (2022: 1.657.106 Tsd. EUR). In der Krankenversicherung gelang der Generali Versicherung AG eine Steigerung um 5,4 % auf 372.268 Tsd. EUR (2022: 353.321 Tsd. EUR). Aufgrund der anhaltend schwierigen Rahmenbedingungen im Geschäftsjahr sank das Prämienaufkommen in der Lebensversicherung um 4,2 %; die gebuchten Prämien direkt brutto beliefen sich auf 625.228 Tsd. EUR (2022: 652.311 Tsd. EUR).

Die gebuchten Nettoprämi en beliefen sich auf 2.705.372 Tsd. EUR (2022: 2.598.291 Tsd. EUR), woraus sich eine Eigenbehaltsquote von 94,9 % (2022: 95,5 %) ergibt, die sich aus dem Verhältnis der gebuchten Nettoprämi en zu den gebuchten Brutto Prämien errechnet.

Nach Sparten gliedern sich die Prämien, wie folgt:

Angaben in Tsd. EUR	2023		2022		Veränderung
	Gebuchte Nettoprämi en	Anteil	Gebuchte Nettoprämi en	Anteil	
<b>Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)</b>					
Krankheitskostenversicherung	6.788	0,4 %	7.329	0,5 %	-542
Berufsunfähigkeitsversicherung	193.445	11,3 %	179.310	11,2 %	14.135
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	338.236	19,7 %	323.443	20,2 %	14.793
Sonstige Kraftfahrtversicherung	360.726	21,1 %	337.576	21,1 %	23.151
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	9.078	0,5 %	9.097	0,6 %	-20
Feuer- und andere Sachversicherungen	513.394	30,0 %	467.314	29,2 %	46.080
Allgemeine Haftpflichtversicherung	176.481	10,3 %	165.637	10,4 %	10.844
Rechtsschutzversicherung	97.821	5,7 %	91.109	5,7 %	6.712
Verschiedene finanzielle Verluste	16.470	1,0 %	18.203	1,1 %	-1.734
<b>in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft</b>					
Krankheit	13	0,0 %	6	0,0 %	7
Unfall	-59	0,0 %	-65	0,0 %	6
See, Luftfahrt und Transport	-8	0,0 %	-7	0,0 %	-1
Sach	575	0,0 %	1.262	0,1 %	-687
<b>Gesamt</b>	<b>1.712.960</b>	<b>100,0 %</b>	<b>1.600.214</b>	<b>100,0 %</b>	<b>112.745</b>

Angaben in Tsd. EUR	2023		2022		Veränderung
	Gebuchte Nettoprämien	Anteil	Gebuchte Nettoprämien	Anteil	
<b>Lebensversicherungsverpflichtungen</b>					
Krankenversicherung	372.231	37,5 %	353.133	35,4 %	19.098
Versicherung mit Überschussbeteiligung	416.080	41,9 %	420.950	42,2 %	-4.869
Index- und fondsgebundene Versicherung	201.013	20,3 %	220.810	22,1 %	-19.797
Sonstige Lebensversicherung	0	0,0 %	0	0,0 %	0
<b>Lebensrückversicherungsverpflichtungen</b>					
Krankenrückversicherung	0	0,0 %	0	0,0 %	0
Lebensrückversicherung	3.088	0,3 %	3.184	0,3 %	-95
<b>Gesamt</b>	<b>992.413</b>	<b>100,0 %</b>	<b>998.076</b>	<b>100,0 %</b>	<b>-5.663</b>

Angaben in Tsd. EUR	2023		2022		Veränderung
	Verdiente Nettoprämien	Anteil	Verdiente Nettoprämien	Anteil	
<b>Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)</b>					
Krankheitskostenversicherung	6.562	0,4 %	6.866	0,4 %	-304
Berufsunfähigkeitsversicherung	192.723	11,3 %	179.041	11,2 %	13.682
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	337.027	19,7 %	322.472	20,2 %	14.555
Sonstige Kraftfahrtversicherung	359.645	21,0 %	338.008	21,2 %	21.637
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	8.989	0,5 %	9.034	0,6 %	-45
Feuer- und andere Sachversicherungen	516.595	30,2 %	467.149	29,2 %	49.446
Allgemeine Haftpflichtversicherung	176.700	10,3 %	165.195	10,3 %	11.505
Rechtsschutzversicherung	97.228	5,7 %	90.981	5,7 %	6.247
Verschiedene finanzielle Verluste	15.978	0,9 %	17.657	1,1 %	-1.678
<b>in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft</b>					
Krankheit	13	0,0 %	7	0,0 %	6
Unfall	-59	0,0 %	-65	0,0 %	6
See, Luftfahrt und Transport	-8	0,0 %	-7	0,0 %	-1
Sach	575	0,0 %	1.262	0,1 %	-687
<b>Gesamt</b>	<b>1.711.970</b>	<b>100,0 %</b>	<b>1.597.600</b>	<b>100,0 %</b>	<b>114.370</b>

Angaben in Tsd. EUR	2023		2022		Veränderung
	Verdiente Nettoprämien	Anteil	Verdiente Nettoprämien	Anteil	
<b>Lebensversicherungsverpflichtungen</b>					
Krankenversicherung	371.951	37,4 %	353.110	35,3 %	18.841
Versicherung mit Überschussbeteiligung	417.533	42,0 %	422.479	42,3 %	-4.945
Index- und fondsgebundene Versicherung	201.013	20,2 %	220.810	22,1 %	-19.797
Sonstige Lebensversicherung	0	0,0 %	0	0,0 %	0
<b>Lebensrückversicherungsverpflichtungen</b>					
Krankenrückversicherung	0	0,0 %	0	0,0 %	0
Lebensrückversicherung	3.088	0,3 %	3.184	0,3 %	-95
<b>Gesamt</b>	<b>993.586</b>	<b>100,0 %</b>	<b>999.582</b>	<b>100,0 %</b>	<b>-5.996</b>

Die Veränderung der Stornoreserve wird in der Prämienabgrenzung berücksichtigt und entspricht dem unternehmensrechtlichen Wert nach UGB/VAG.

## A.2.2. Aufwendungen für Versicherungsfälle

Bei den Bruttoleistungen für Versicherte und Geschädigte einschließlich der Schadenbearbeitungs- und Schadenverhütungskosten kam es 2023 zu einem Anstieg von 11,7 % auf 2.180.491 Tsd. EUR (2022: 1.952.007 Tsd. EUR).

In der Schaden- und Unfallversicherung verzeichneten die Leistungen einen Anstieg von 4,9 % auf 1.150.497 Tsd. EUR (2022: 1.097.139 Tsd. EUR). In der Krankenversicherung und der Lebensversicherung stiegen die Leistungen ebenfalls gegenüber dem Vorjahr um 5,8 % auf 234.085 Tsd. EUR (2022: 221.171 Tsd. EUR) bzw. um 25,6 % auf 795.910 Tsd. EUR (2022: 633.697 Tsd. EUR). Der starke Anstieg in der Lebensversicherung resultiert aus planmäßigen Ablaufleistungen.

Nach Sparten gliedern sich die Aufwendungen für Versicherungsfälle, welche exklusive Schadenbearbeitungskosten, jedoch nach einer Klarstellung der FMA, inklusive Schadenverhütungskosten, ausgewiesen werden sollen, wie folgt:

Angaben in Tsd. EUR	2023		2022		Veränderung
	Aufwendungen für Versiche- rungsfälle netto	Anteil	Aufwendungen für Versiche- rungsfälle netto	Anteil	
<b>Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)</b>					
Krankheitskostenversicherung	3.868	0,4 %	1.624	0,2 %	2.244
Berufsunfähigkeitsversicherung	122.920	12,0 %	107.603	11,7 %	15.317
Kraftfahrzeugaftpflichtversicherung	189.668	18,6 %	193.415	21,0 %	-3.747
Sonstige Kraftfahrtversicherung	242.806	23,8 %	211.088	23,0 %	31.718
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	3.571	0,3 %	4.018	0,4 %	-446
Feuer- und andere Sachversicherungen	324.185	31,7 %	290.106	31,6 %	34.078
Allgemeine Haftpflichtversicherung	83.810	8,2 %	66.191	7,2 %	17.619
Rechtsschutzversicherung	41.462	4,1 %	33.996	3,7 %	7.466
Verschiedene finanzielle Verluste	8.641	0,8 %	9.721	1,1 %	-1.080
<b>in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft</b>					
Krankheit	3	0,0 %	21	0,0 %	-18
Unfall	-32	0,0 %	-52	0,0 %	19
See, Luftfahrt und Transport	0	0,0 %	115	0,0 %	-115
Sach	835	0,1 %	1.299	0,1 %	-464
<b>Gesamt</b>	<b>1.021.738</b>	<b>100,0 %</b>	<b>919.146</b>	<b>100,0 %</b>	<b>102.591</b>
<b>Lebensversicherungsverpflichtungen</b>					
Krankenversicherung	223.382	22,1 %	210.212	25,1 %	13.171
Versicherung mit Überschussbeteiligung	520.591	51,4 %	507.033	60,4 %	13.558
Index- und fondsgebundene Versicherung	267.637	26,4 %	120.569	14,4 %	147.068
Sonstige Lebensversicherung	0	0,0 %	0	0,0 %	0
<b>Lebensrückversicherungsverpflichtungen</b>					
Krankenrückversicherung	0	0,0 %	0	0,0 %	0
Lebensrückversicherung	658	0,1 %	1.243	0,1 %	-585
<b>Gesamt</b>	<b>1.012.269</b>	<b>100,0 %</b>	<b>839.056</b>	<b>100,0 %</b>	<b>173.213</b>

### A.2.3. Angefallene Aufwendungen

Diese umfassen:

- Aufwendungen für Verwaltung
- Aufwendungen für Anlageverwaltung
- Aufwendungen für Schadensregulierung
- Abschlusskosten
- Gemeinkosten

Nach Sparten gliedern sich die angefallenen Aufwendungen, wie folgt:

Angaben in Tsd. EUR	2023		2022		Veränderung
	Angefallene Aufwendungen	Anteil	Angefallene Aufwendungen	Anteil	
<b>Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)</b>					
Krankheitskostenversicherung	3.091	0,5 %	3.453	0,6 %	-363
Berufsunfähigkeitsversicherung	68.777	12,1 %	64.587	12,0 %	4.190
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	82.517	14,5 %	77.586	14,5 %	4.931
Sonstige Kraftfahrtversicherung	106.816	18,8 %	107.944	20,1 %	-1.128
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	2.322	0,4 %	2.464	0,5 %	-141
Feuer- und andere Sachversicherungen	202.301	35,6 %	188.610	35,2 %	13.691
Allgemeine Haftpflichtversicherung	60.534	10,7 %	53.237	9,9 %	7.297
Rechtsschutzversicherung	34.222	6,0 %	30.123	5,6 %	4.098
Verschiedene finanzielle Verluste	8.078	1,4 %	8.519	1,6 %	-441
<b>in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft</b>					
Krankheit	0	0,0 %	0	0,0 %	0
Unfall	0	0,0 %	0	0,0 %	0
See, Luftfahrt und Transport	0	0,0 %	0	0,0 %	0
Sach	0	0,0 %	0	0,0 %	0
<b>Gesamt</b>	<b>568.658</b>	<b>100,0 %</b>	<b>536.524</b>	<b>100,0 %</b>	<b>32.135</b>
<b>Lebensversicherungsverpflichtungen</b>					
Krankenversicherung	71.324	36,7 %	64.992	34,6 %	6.332
Versicherung mit Überschussbeteiligung	94.334	48,5 %	96.636	51,4 %	-2.302
Index- und fondsgebundene Versicherung	27.667	14,2 %	25.296	13,5 %	2.371
Sonstige Lebensversicherung	0	0,0 %	0	0,0 %	0
<b>Lebensrückversicherungsverpflichtungen</b>					
Krankenrückversicherung	0	0,0 %	0	0,0 %	0
Lebensrückversicherung	1.029	0,5 %	924	0,5 %	105
<b>Gesamt</b>	<b>194.354</b>	<b>100,0 %</b>	<b>187.847</b>	<b>100,0 %</b>	<b>6.507</b>

Im Unterschied zu UGB/VAG sind hier auch die Aufwendungen für Anlageverwaltung in Höhe von 6.562 Tsd. EUR (2022: 6.186 Tsd. EUR) ausgewiesen, welche im Jahresabschluss nach UGB/VAG im Finanzergebnis dargestellt werden. Die Schadenverhütungskosten werden, wie bereits erwähnt, bei den Aufwendungen für Versicherungsfälle berücksichtigt.

#### A.2.4. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Einnahmen

Die sonstigen versicherungstechnischen Aufwendungen/Einnahmen in Höhe von -2.510 Tsd. EUR (2022: -30.987 Tsd. EUR) setzen sich im Wesentlichen aus Rentenzahlungsverpflichtungen, Feuerschutzsteuer und aus übrigen technischen Erträgen zusammen.

#### Überleitung von Solvabilität II auf UGB/VAG

Angaben in Tsd. EUR	2023	2022
Verdiente Nettoprämién	2.705.556	2.597.182
Aufwendungen für Versicherungsfälle netto	-2.034.006	-1.758.202
Angefallene Aufwendungen (inkl. Aufwendungen für Anlageverwaltung)	-763.012	-724.371
Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Einnahmen	-2.510	-30.987
<b>Versicherungstechnische Leistung nach Solvabilität II</b>	<b>-93.973</b>	<b>86.624</b>
Kapitalerträge des technischen Geschäfts	211.517	125.181
Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung	-98.888	-61.966
Nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Kapitalanlagen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung	105.641	-228.247
Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen	33.502	173.836
Veränderung der Schwankungsrückstellung	20.936	17.234
abzüglich Aufwendungen für Anlageverwaltung (im Finanzergebnis)	6.562	6.186
<b>Versicherungstechnisches Ergebnis nach UGB/VAG</b>	<b>185.298</b>	<b>115.846</b>



## A.2.5. Versicherungstechnische Leistung nach wesentlichen geografischen Gebieten

Der überwiegende Anteil der verdienten Prämien brutto wurde 2023, wie auch im Vorjahr, in Österreich generiert. Die fünf wichtigsten geografischen Gebiete neben Österreich stellten Deutschland, Italien, Ungarn, Tschechien und die Schweiz dar (2022: Deutschland, Italien, Ungarn, Tschechien und Schweiz).

Die Gliederung der verdienten Prämien und Aufwendungen für Versicherungsfälle nach wesentlichen geografischen Gebieten stellt sich wie folgt dar:

### Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern (Nichtlebensversicherung)

Angaben in Tsd. EUR

	Herkunftsland
	AT
<b>Verdiente Prämien</b>	
Brutto	1.814.017
Anteil der Rückversicherer	131.064
<b>Netto</b>	<b>1.682.952</b>
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>	
Brutto	1.043.553
Anteil der Rückversicherer	38.238
<b>Netto</b>	<b>1.005.314</b>

Angaben in Tsd. EUR

	Herkunftsland
	AT
<b>Verdiente Prämien</b>	
Brutto	1.677.025
Anteil der Rückversicherer	9.658
<b>Netto</b>	<b>1.667.368</b>
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>	
Brutto	1.000.698
Anteil der Rückversicherer	3.035
<b>Netto</b>	<b>997.663</b>

Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Nichtlebensversicherungsverpflichtungen					2023	Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland
DE	IT	HU	CZ	CH		

7.494	6.434	3.614	2.074	863	1.834.496
0	0	0	0	0	131.064
<b>7.494</b>	<b>6.434</b>	<b>3.614</b>	<b>2.074</b>	<b>863</b>	<b>1.703.432</b>
2.636	4.478	1.449	5.708	519	1.058.343
0	0	0	0	0	38.238
<b>2.636</b>	<b>4.478</b>	<b>1.449</b>	<b>5.708</b>	<b>519</b>	<b>1.020.105</b>

Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Nichtlebensversicherungsverpflichtungen					2022	Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland
DE	IT	HU	CZ	CH		

7.126	5.965	2.954	2.243	700	1.696.014
10.483	16.335	12	90	1	36.579
<b>-3.358</b>	<b>-10.370</b>	<b>2.942</b>	<b>2.153</b>	<b>699</b>	<b>1.659.434</b>
6.468	4.027	538	121	418	1.012.270
4.686	61.563	0	53	-348	68.989
<b>1.781</b>	<b>-57.536</b>	<b>538</b>	<b>69</b>	<b>766</b>	<b>943.281</b>

## Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern (Lebensversicherung)

Angaben in Tsd. EUR	2023
	Herkunftsland
	AT
<b>Verdiente Prämien</b>	
Brutto	999.611
Anteil der Rückversicherer	4.568
<b>Netto</b>	<b>995.043</b>
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>	
Brutto	1.009.429
Anteil der Rückversicherer	1.217
<b>Netto</b>	<b>1.008.212</b>
Angaben in Tsd. EUR	2022
	Herkunftsland
	AT
<b>Verdiente Prämien</b>	
Brutto	1.008.064
Anteil der Rückversicherer	6.695
<b>Netto</b>	<b>1.001.369</b>
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>	
Brutto	824.471
Anteil der Rückversicherer	1.284
<b>Netto</b>	<b>823.187</b>

**Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Lebensversicherungsverpflichtungen**

Gesamt – fünf  
wichtigste Länder und  
Herkunftsland

DE	IT	HU	CZ	CH	
703	21	33	0	1.219	1.001.587
0	3.742	0	0	0	8.310
<b>703</b>	<b>-3.721</b>	<b>33</b>	<b>0</b>	<b>1.219</b>	<b>993.277</b>
3.586	3	270	7	184	1.013.480
0	711	0	0	0	1.928
<b>3.586</b>	<b>-708</b>	<b>270</b>	<b>7</b>	<b>184</b>	<b>1.011.552</b>

**Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Lebensversicherungsverpflichtungen**

Gesamt – fünf  
wichtigste Länder und  
Herkunftsland

DE	IT	HU	CZ	CH	
792	20	54	0	1.169	1.010.100
3	3.927	0	0	0	10.625
<b>790</b>	<b>-3.907</b>	<b>54</b>	<b>0</b>	<b>1.169</b>	<b>999.475</b>
13.840	15	188	4	555	839.074
0	-1.029	0	0	0	255
<b>13.840</b>	<b>1.044</b>	<b>188</b>	<b>4</b>	<b>555</b>	<b>838.818</b>

## A.3. ANLAGEERGEBNIS

### A.3.1. Kapitalanlagen

Die Kapitalanlagen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der unternehmerischen Vorsicht veranlagt.

Die Kapitalanlagen bewertet nach unternehmensrechtlichen Abschluss jedoch gegliedert nach Solvabilität II-Vermögenswertklassen (exklusive Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge und inklusive anteilige Zinsen) blieben im Geschäftsjahr 2023 annähernd konstant bei 9.857.459 Tsd. EUR (2022: 9.858.435 Tsd. EUR).

Die Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen beliefen sich auf 1.896.662 Tsd. EUR (2022: 1.959.398 Tsd. EUR). Der Anteil der Position Aktieninstrumente an den Kapitalanlagen betrug 3,2 % (2022: 3,4 %) und erreichte einen Wert von 316.113 Tsd. EUR (2022: 331.655 Tsd. EUR). Die Anleihen beliefen sich auf 5.383.708 Tsd. EUR (2022: 5.426.677 Tsd. EUR), der Anteil verringerte sich somit von 55,0 % auf 54,6 %. Die Organismen für gemeinsame Anlagen stiegen um 103.851 Tsd. EUR auf 871.998 Tsd. EUR (2022: 768.148).

Die Generali Versicherung AG hat keine Anlagen in Verbriefungen im Bestand.

### Kapitalanlagen nach Anlagearten Solvabilität II

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung
	Solvabilität II	Solvabilität II	
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	1.435.074	1.411.971	23.103
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	2.642.952	2.465.955	176.997
Aktieninstrumente	446.524	455.906	-9.382
Anleihen	4.844.033	4.584.194	259.838
Organismen für gemeinsame Anlagen	936.391	820.861	115.530
Derivate	223	160	63
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	58.524	30.207	28.317
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	1.602.242	1.578.079	24.163
Darlehen und Hypotheken	849.839	827.080	22.759
<b>Gesamt</b>	<b>12.815.802</b>	<b>12.174.414</b>	<b>641.388</b>

## Kapitalanlagen nach Anlagearten UGB gegliedert nach Solvabilität-II-Vermögenswertklassen

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung
	UGB gegliedert nach Solvabilität-II-Vermögenswertklassen	UGB gegliedert nach Solvabilität-II-Vermögenswertklassen	
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	446.680	460.045	-13.365
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	1.896.662	1.959.398	-62.736
Aktieninstrumente	316.113	331.655	-15.542
Anleihen	5.383.708	5.426.677	-42.969
Organismen für gemeinsame Anlagen	871.998	768.148	103.851
Derivate	48	0	48
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	58.524	30.207	28.317
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	1.602.242	1.572.748	29.494
Darlehen und Hypotheken	883.725	882.304	1.421
<b>Gesamt</b>	<b>11.459.701</b>	<b>11.431.183</b>	<b>28.517</b>

### A.3.2. Finanzielles Ergebnis

Das finanzielle Ergebnis im Jahresabschluss nach UGB/VAG belief sich 2023 auf 316.189 Tsd. EUR (2022: 213.102 Tsd. EUR). Aufgrund der Kapitalmarktsituation verbesserten sich insbesondere die Erträge aus Zuschreibungen und Abschreibungen von Kapitalanlagen.

Die Rendite der Kapitalanlagen betrug 2023 2,9 % (2022: 2,9 %). Mit der Rendite der Kapitalanlagen wird der Gesamterfolg der Kapitalanlagen als tatsächliche Verzinsung des investierten Kapitals gemessen. Dabei werden die laufenden Erträge aus Kapitalanlagen im Verhältnis zum durchschnittlichen Stand der Kapitalanlagen gesetzt.

Die Erträge setzen sich aus laufenden Erträgen von 286.885 Tsd. EUR (2022: 278.208 Tsd. EUR), Erträgen aus Zuschreibungen von 36.481 Tsd. EUR (2022: 3.607 Tsd. EUR) und Gewinnen aus dem Abgang von Kapitalanlagen von 49.623 Tsd. EUR (2022: 50.438 Tsd. EUR) zusammen. Unter Einbeziehung der sonstigen Erträge erwirtschaftete die Generali Versicherung AG Gesamterträge in der Höhe von 408.405 Tsd. EUR (2022: 380.929 Tsd. EUR).

Den Erträgen standen Aufwendungen für die Vermögensverwaltung, Abschreibungen von Kapitalanlagen, Zinsenaufwendungen, Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen sowie sonstige Aufwendungen für Kapitalanlagen im Gesamtbetrag von 92.215 Tsd. EUR (2022: 167.827 Tsd. EUR) gegenüber.

Das Wahlrecht zur Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens nach § 906 Abs. 32 UGB für die Zuschreibungen von Kapitalanlagen aus Jahren, die vor dem 31. Dezember 2015 begonnen haben, wurde im Geschäftsjahr 2016 in Anspruch genommen. Die Höhe der passiven Rechnungsabgrenzung betrug zum 31. Dezember 2023 58.003 Tsd. EUR (2022: 70.139 Tsd. EUR).

Aufgrund lokaler Rechnungslegungsbestimmungen ist es nicht möglich, Gewinne oder Verluste direkt im Eigenkapital zu erfassen.

## Anlageergebnis

Angaben in Tsd. EUR	2023			2022	
	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis	Anteil	Ergebnis
Immobilien	44.751	-20.115	24.636	7,6 %	23.562
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	43.932	-11.309	32.622	10,1 %	39.193
Aktien	20.903	-40	20.863	6,5 %	-3.929
Anleihen	132.587	-29.270	103.316	32,0 %	98.930
Organismen für gemeinsame Anlagen	83.339	-6.639	76.700	23,8 %	10.760
Einlagen außer Zahlungsmittel-äquivalenten	2.871	0	2.871	0,9 %	-128
Darlehen und Hypotheken	24.913	-29	24.884	7,7 %	20.447
Sonstige	55.110	-18.251	36.858	11,4 %	30.454
<b>Gesamt</b>	<b>408.405</b>	<b>-85.653</b>	<b>322.751</b>	<b>100,0 %</b>	<b>219.288</b>
					<b>103.464</b>

Im finanziellen Ergebnis nach UGB/VAG werden auch Erträge aus eigengenutzten Immobilien berücksichtigt, in den Kapitalanlagen nach Solvabilität II sind die Immobilien aus Eigennutzung nicht Teil der Kapitalanlagen. Im Unterschied zu UGB/VAG sind die Aufwendungen für die Vermögensverwaltung in Höhe von 6.562 Tsd. EUR (2022: 6.186 Tsd. EUR) im Anlageergebnis nicht ausgewiesen, da diese nach Solvabilität II in den angefallenen Aufwendungen dargestellt werden.

## A.4. ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEITEN

Die Generali Versicherung AG tätigt keine Geschäfte im Sinne von § 6 Abs. 3 VAG 2016.

In der Berichtsperiode sind neben dem versicherungstechnischen Ergebnis und dem Anlageergebnis zusätzlich folgende wesentliche sonstige Erträge und Aufwendungen aufgetreten:

- Nichtversicherungstechnische Erträge und Aufwendungen
- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
- Leasingvereinbarungen
- Sonstiges

### A.4.1. Nichtversicherungstechnisches Ergebnis

Die sonstigen nichtversicherungstechnischen Erträge beliefen sich auf 12.545 Tsd. EUR (2022: 18.272 Tsd. EUR). In dieser Position sind im Wesentlichen Kostenersätze für Kfz-Zulassungen erfasst.

Die sonstigen nichtversicherungstechnischen Aufwendungen beliefen sich auf 47.049 Tsd. EUR (2022: 27.152 Tsd. EUR) und beinhalten im Wesentlichen die Dotierung sonstiger Rückstellungen, Spesenaufwand für die Kfz-Zulassungen, Aufwendungen für Generali Vitality sowie Abschreibungen für Hauseinrichtung.

#### A.4.2. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag beliefen sich insgesamt auf einen Steueraufwand von 50.452 Tsd. EUR (2022: 49.748 Tsd. EUR). Aus der Entwicklung der aktiven latenten Steuern ergab sich im Geschäftsjahr ein erfolgswirksamer latenter Steueraufwand von 669 Tsd. EUR (2022: Steueraufwand 27.642 Tsd. EUR).

#### A.4.3. Leasingvereinbarungen

Seit 1. Jänner 2019 ist die Anwendung des IFRS 16 zur Bilanzierung von Leasingverhältnissen verpflichtend vorgesehen. Somit ergibt sich in der Darstellung nach Solvabilität II ein Unterschied zur Darstellung nach UGB/VAG.

Die Generali Versicherung AG hat Leasingvereinbarungen über das Leasing von Kraftfahrzeugen mit externen Unternehmen und tritt hier als Leasingnehmer auf. Weiters hat sie Verpflichtungen aus Mietverträgen. Bei allen Verträgen handelt es sich um Operating-Leasing, welche in der UGB/VAG Bilanz nicht erfasst werden. Die gesamten Verpflichtungen für Miet- und Leasingzahlungen für das kommende Geschäftsjahr betragen nach UGB/VAG 11.739 Tsd. EUR (2022: 11.062 Tsd. EUR).

Die Anwendung des IFRS 16 resultiert in der Solvenzbilanz im Ansatz eines Aktivpostens in Höhe von 33.334 Tsd. EUR (2022: 36.617 Tsd. EUR) und auf der Passivseite werden Leasingverbindlichkeiten in Höhe von 33.999 Tsd. EUR (2022: 37.137 Tsd. EUR) erfasst.

#### A.4.4. Sonstiges

Es sind keine wesentlichen Informationen bekannt, die unter diesem Punkt zu erläutern sind.

### A.5. SONSTIGE ANGABEN

Über die vorherigen Kapitel hinaus gibt es keine sonstigen wesentlichen Informationen zu Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis.



# B. Governance-System

## B.1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE-SYSTEM

### B.1.1. Information zur allgemeinen Governance des Unternehmens: Struktur des Management- und Aufsichtsorgans des Unternehmens, Beschreibung von Rollen und Verantwortlichkeiten, Details zur Aufgabentrennung und Komitees zur Steuerung des Unternehmens

Die Generali Versicherung AG hat als Aktiengesellschaft folgende Organe:

- Hauptversammlung
- Aufsichtsrat
- Vorstand

Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Geschäftstätigkeit der Generali Versicherung AG sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB), des Aktien- und Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG 2016), die unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union sowie die Richtlinien und Mindeststandards der Aufsichtsbehörden. Dazu zählen z.B. auch die EIOPA (European Insurance and Occupational Pensions Authority)-Leitlinien zum Governance-System.

Im Hinblick auf die Zugehörigkeit der Generali Versicherung AG zur Generali Group sind die sich aus der Gruppenaufsicht ergebenden internen Regelwerke der Muttergesellschaft Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, zu beachten, soweit diese nicht in Widerspruch zu den vorgenannten Grundlagen stehen.

Die ordentliche **Hauptversammlung** findet einmal im Jahr statt und beschließt u.a. die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates und entscheidet über die Gewinnverwendung. In der Hauptversammlung stimmberechtigt sind die Vertreter\_innen der Aktionäre.

Die Grundlagen zur Bestellung und Funktionsweise des **Aufsichtsrates** sind im Aktiengesetz (AktG) geregelt. Die wichtigste Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, den Vorstand zu überwachen (§ 95 Abs. 1 AktG). Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss festzustellen und den Vorschlag für die Gewinnverteilung und den Lagebericht zu prüfen. Zudem hat der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates den Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR) zu prüfen. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Vorstand. Weitere Spezifikationen über die Funktion und Aufgaben des Aufsichtsrates sind in der Satzung sowie in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt.

Der **Vorstand** ist für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft und die Einhaltung der geltenden Vorschriften und der anerkannten Grundsätze eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes alleinig verantwortlich. Interne Regelwerke der Generali Group, Entscheidungen anderer Gesellschaftsorgane oder von Funktionen der Muttergesellschaft oder die Auslagerung von Aufgaben und Funktionen entbinden den Vorstand nicht von seiner alleinigen Verantwortung.

Der Vorstand hat im Sinne des 5. Hauptstücks des VAG 2016 ein wirksames Governance-System für die Gesellschaft einzurichten, das eine solide und vorsichtige Geschäftsleitung gewährleistet und das der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft angemessen ist. Er hat die Wirksamkeit dieses Systems regelmäßig zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat der Vorstand eine Unternehmensstrategie für die Gesellschaft zu erstellen und eine zweckentsprechende Aufbau- und Ablauforganisation mit einer klaren Zuweisung und Trennung der Zuständigkeiten, definierten Berichtswegen und Informationsflüssen, ein Internes Kontrollsystem sowie die vier Governance-Funktionen einzurichten.

Eine Spezifikation der Funktion und Aufgaben des Vorstandes ist für die Generali Versicherung AG in der Satzung und in Folge in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt. In der Ressortaufteilung werden die konkreten Zuständigkeitsbereiche den einzelnen Vorstandsmitgliedern zugeordnet.

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem/einer Gesamtprokurist\_in vertreten. Die Erteilung jeder Einzelvertretungsbefugnis für den gesamten Geschäftsbetrieb ist laut Satzung (§ 8 Abs. 2) ausgeschlossen. Zusätzlich zu den gesetzlichen Regelungen bedürfen bestimmte weitere Geschäfte und Transaktionen laut Satzung und Geschäftsordnung der Zustimmung des Aufsichtsrates. Für das operative Tagesgeschäft ist ein Befugnis- und Ermächtigungssystem (Unterschriftenregelung) in Kraft.

In der folgenden Tabelle werden die Organe der Gesellschaft und ihre wichtigsten Zuständigkeiten dargestellt:

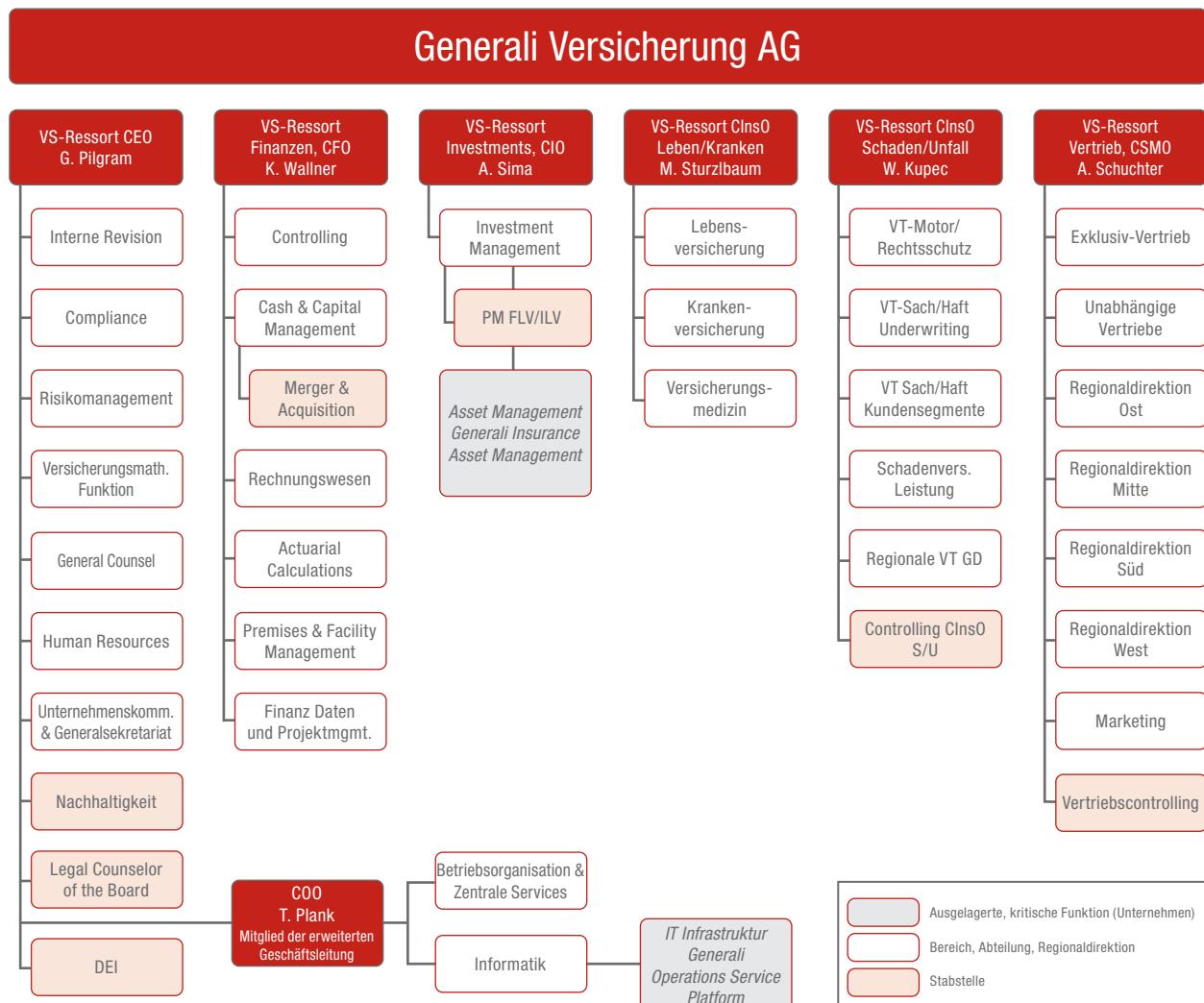
## Generali Versicherung AG – Organe und Zuständigkeiten

Bezeichnung	Mitglieder	Geregelt in	Zuständigkeit/Aufgaben (auszugsweise)
<b>Hauptversammlung (HV)</b>	Aktionär_innen der Generali Versicherung AG	AktG, VAG 2016; Satzung Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates</li> <li>- Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates</li> <li>- Entscheidung über die Verwendung des Bilanzgewinnes</li> <li>- Wahl des/der Abschlussprüfer_in</li> </ul>
<b>Aufsichtsrat (AR)</b>	Dott. Ing. Giovanni Liverani, Vorsitzender Ing. Roman Juras, Vorsitzender-Stellvertreter (bis 09.03.2023); Katrin Gruber, Vorsitzender-Stellvertreterin (ab 09.03.2023); Mag. Bettina Breiteneder; Dkfm. Reinfried Pohl (bis 31.03.2023); Mag. Harald Steirer, MBA (bis 09.03.2023); Ing. Francesco Ranut (ab 09.03.2023); Martin Witting (vom Betriebsrat delegiert); Josef Aumair (vom Betriebsrat delegiert) (bis 25.05.2023); Melanie Lechner, MA (vom Betriebsrat delegiert)	AktG, VAG 2016; Satzung Generali Versicherung AG, Geschäftsordnung (GO) des AR Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestellung und Abberufung von Vorständen auf Vorschlag des Personalausschusses</li> <li>- Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes</li> <li>- Entscheidung über Zustimmung zu Geschäften lt. § 95 Abs. 5 AktG sowie zu zustimmungspflichtigen Geschäften lt. internen Regelungen (z.B. Geschäftsordnung des Vorstandes)</li> <li>- Feststellung des Jahresabschlusses</li> <li>- Bildung von Ausschüssen (z.B. Prüfungsausschuss, Personalausschuss)</li> </ul>
<b>Vorstand (VS)</b>	Mag. Gregor Pilgram, Vorsitzender des Vorstandes; Walter Kupec, ordentliches Vorstandsmitglied; Arno Schuchter, ordentliches Vorstandsmitglied; Axel Sima, ordentliches Vorstandsmitglied; Dr. Martin Sturzbaum, ordentliches Vorstandsmitglied; Mag. Klaus Wallner, ordentliches Vorstandsmitglied	AktG, § 106 VAG 2016; Satzung Generali Versicherung AG, Geschäftsordnung (GO) des Vorstands der Generali Versicherung AG, Ressortaufteilung VS der Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Führung der Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes unter eigener Verantwortung</li> <li>- Vorlage eines Geschäftsberichts und Jahresabschlusses sowie Vorschlag für Gewinnverwendung an Aufsichtsrat</li> <li>- Die Verteilung der Zuständigkeiten erfolgt gemäß Ressortaufteilung; es gilt jedoch trotzdem die gemeinschaftliche Verantwortung für den Gesamtvorstand</li> </ul>

## Generali Versicherung AG – Ressortaufteilung für den Vorstand

Name	Funktion	Geregelt in	Fachliche Zuständigkeit
<b>Mag. Gregor Pilgram</b>	Vorsitzender des Vorstandes, Chief Executive Officer (CEO)	Ressortaufteilung für den Vorstand der Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- General Counsel</li> <li>- Compliance</li> <li>- Risikomanagement</li> <li>- Interne Revision</li> <li>- Human Resources inkl. Bildung und Arbeitsmedizin</li> <li>- Unternehmenskommunikation &amp; Generalsekretariat</li> <li>- Betriebsorganisation</li> <li>- Informatik</li> <li>- Zentrale Services</li> <li>- Zuständigkeit für definierte Beteiligungen</li> <li>- Beschwerdemanagement</li> <li>- Versicherungsmathematische Funktion</li> </ul>
<b>Walter Kupec</b>	Ordentliches Vorstandsmitglied, Chief Insurance Officer (ClnsO Schaden/Unfall)	Ressortaufteilung für den Vorstand der Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Versicherungstechnik: Schaden/Unfall</li> <li>- Leistung: Schaden/Unfall und Kranken</li> <li>- Rückversicherung: Schaden/Unfall, Leben und Kranken</li> <li>- Versicherungscontrolling: Versicherungstechnik/Kundenergebnisse</li> <li>- Zuständigkeit für definierte Beteiligungen</li> </ul>
<b>Arno Schuchter</b>	Ordentliches Vorstandsmitglied, Chief Sales and Marketing Officer (CSMO)	Ressortaufteilung für den Vorstand der Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Exklusiv-Vertrieb</li> <li>- Unabhängige Vertriebe</li> <li>- Regionaldirektionen</li> <li>- Vertriebssteuerung</li> <li>- Kooperationen</li> <li>- Marketing</li> <li>- Vertriebscontrolling</li> <li>- Vertriebs-Funktion</li> <li>- Zuständigkeit für definierte Beteiligungen</li> </ul>
<b>Axel Sima</b>	Ordentliches Vorstandsmitglied, Chief Investment Officer (CIO)	Ressortaufteilung für den Vorstand der Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermögensveranlagung inkl. Immobilienmanagement und Hausverwaltung</li> <li>- Veranlagungen FLV/ILV</li> <li>- Zuständigkeit für definierte Beteiligungen</li> </ul>
<b>Dr. Martin Sturzbaum</b>	Ordentliches Vorstandsmitglied, Chief Insurance Officer (ClnsO Leben/Kranken)	Ressortaufteilung für den Vorstand der Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Versicherungstechnik Leben und Kranken</li> <li>- Leistung: Leben</li> <li>- Geldwäschereiverantwortlicher gem. § 23 Abs. (4) FM-GwG</li> <li>- Versicherungsmedizin</li> <li>- Zuständigkeit für definierte Beteiligungen</li> </ul>
<b>Mag. Klaus Wallner</b>	Ordentliches Vorstandsmitglied, Chief Financial Officer (CFO)	Ressortaufteilung für den Vorstand der Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rechnungswesen inkl. Vermögensverwaltung</li> <li>- Cash &amp; Capital Management</li> <li>- Controlling</li> <li>- Beteiligungsmanagement</li> <li>- Premises und Facility Management</li> <li>- Merger &amp; Acquisition</li> <li>- Finanzdaten- und Projektmanagement</li> <li>- Actuarial Calculations</li> <li>- Zuständigkeit für definierte Beteiligungen</li> </ul>

## Organigramm der Generali Versicherung AG per 31.12.2023:



Innerhalb der Organe bestehen folgende Ausschüsse:

- Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates
- Personalausschuss des Aufsichtsrates

Laut gesetzlichem Erfordernis ist ein Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates einzurichten, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, von denen mindestens ein Mitglied über besondere Kenntnisse und praktische Erfahrung im Betrieb und in der Rechnungslegung eines Versicherungsunternehmens sowie in der Berichterstattung für die Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften in angemessener Weise verfügt (Finanzexpert\_in). Weiters ist laut Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat ein Personalausschuss zu bilden, dem die Regelung der Beziehungen zwischen dem Vorstand und der Gesellschaft obliegt.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick zu Mitgliedern und Aufgaben der Ausschüsse:

Ausschüsse der Organe der Generali Versicherung AG (Stand 31.12.2023)			
Bezeichnung	Mitglieder	Geregelt in	Aufgaben (auszugsweise)
<b>Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates</b>	Mag. Bettina Breiteneder, Vorsitzende; Ing. Roman Juras (bis 09.03.2023); Katrin Gruber (ab 09.03.2023); Martin Witting (Betriebsrat)	§ 123 Abs.7 VAG 2016, Satzung Generali Versicherung AG, Geschäftsordnung des AR der Generali Versicherung AG, Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss des AR der Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Überwachung des Rechnungslegungsprozesses</li> <li>– Überwachung der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, der Internen Revision und des Risikomanagement-Systems</li> <li>– Überwachung der Abschlussprüfung, sowie Überwachung der Unabhängigkeit des/der Abschlussprüfer_in</li> <li>– Vorbereitung des Wahlvorschlags für die Wahl des/der Abschlussprüfer_in</li> <li>– Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Vorschlages für die Gewinnverteilung, des Lageberichtes und des Berichtes über die Solvabilität und Finanzlage</li> <li>– Abnahme des quartalsweisen Berichtes der Internen Revision über Prüfungsgebiete, wesentliche Feststellungen und Berichterstattung darüber an das Plenum des Aufsichtsrates</li> </ul>
<b>Personalausschuss des Aufsichtsrates</b>	Dott. Ing. Giovanni Liverani, Vorsitzender Ing. Roman Juras (bis 09.03.2023); Katrin Gruber (ab 09.03.2023)	Satzung Generali Versicherung AG, Geschäftsordnung des AR Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Regelung der Beziehungen zwischen Vorstand und der Gesellschaft (z.B. Vergütung, Pensionszusagen, Abschluss oder Auflösung von Dienstverträgen, Genehmigung der Geschäftsordnung und Ressortaufteilung des Vorstandes)</li> <li>– Nachfolgeplanung von Mitgliedern des Vorstandes sowie Vorbereitung der Neubestellung oder Verlängerung; Vorlage eines Wahlvorschages an das Plenum des Aufsichtsrates</li> </ul>

Innerhalb des Vorstandes selbst gibt es keine rein mit Vorstandsmitgliedern besetzten Ausschüsse. In der Erläuterung der Komitee-Struktur im Rahmen des Governance-Systems wird beschrieben, wo Vorstände gemeinsam mit den Governance-Funktionen und anderen leitenden Mitarbeiter\_innen tätig sind.

Entsprechend den allgemeinen Governance-Anforderungen gemäß der RRL 2009/138/EG verfügt die Generali Versicherung AG über Leitlinien zur Definition der jeweiligen Aufgaben, Prozesse, Verantwortlichkeiten und Berichtsverfahren. Die Leitlinien wurden von der Muttergesellschaft Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, vorgegeben und, entsprechend einem definierten Implementierungs- und Validierungsprozess, von den Vorständen der Generali Versicherung AG beschlossen.

Die „Leitlinie Governance-System“ regelt die Implementierung eines Governance-Systems gemäß Solvabilität II und VAG 2016 und die Umsetzung der Leitlinien der Gesellschaften der Generali Group über das System der internen Regelwerke. Die Leitlinie regelt insbesondere die wesentlichen Grundsätze des aufsichtsrechtlichen Systems der Unternehmensführung bestehend aus:

- den Governance-Funktionen (Risikomanagement, Compliance, Interne Revision, Versicherungsmathematische Funktion)
- dem internen System von Regelwerken (Leitlinien, Richtlinien, Fachanweisungen)
- dem Internen Kontrollsyste
- den Berichts- und Informationssystemen
- Notfallplänen

Weiters wird die Rangordnung interner Regelwerke, das Verhältnis zwischen Regelwerken der Generali Group und internen Regelwerken der Generali Versicherung AG, die Einführung neuer und die Änderung bestehender interner Regelwerke sowie die Umsetzung interner Regelwerke und die Handhabung von Interessenkonflikten definiert.

In Umsetzung der RRL 2009/138/EG und des § 108 VAG 2016 sind in der Generali Österreich folgende Governance-Funktionen etabliert:

- Risikomanagement-Funktion
- Compliance-Funktion
- Interne Revisions-Funktion
- Versicherungsmathematische Funktion

Die Rolle, Arbeitsweise und Aufgaben der Governance-Funktionen werden in eigenen internen Regelwerken der Gesellschaft bzw. der Muttergesellschaft geregelt.

In der folgenden Tabelle wird eine Übersicht der Hauptaufgaben der Governance-Funktionen gegeben:

<b>Hauptaufgaben und Zuständigkeiten der Governance-Funktionen in der Generali Versicherung AG</b>			
<b>Bezeichnung</b>	<b>Name</b>	<b>Geregelt in</b>	<b>Aufgaben</b>
<b>Risikomanagement-Funktion</b>	MMag. Georg Plückhahn, Chief Risk Officer (CRO)	§ 112 VAG 2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Umsetzung des Risikomanagement-Systems im Sinne des § 110 VAG 2016</li> </ul>
<b>Versicherungsmathematische Funktion</b>	Dipl. Ing. Werner Eglseer	§ 113 VAG 2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Koordinierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß gesetzlichen Erfordernissen</li> <li>— Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden und Basismodelle und der getroffenen Annahmen</li> <li>— Bewertung der Haltbarkeit und der Qualität der Daten sowie Vergleich der besten Schätzwerte mit Erfahrungswerten</li> <li>— Information des Vorstandes über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung</li> <li>— Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen</li> <li>— Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik und zur Angemessenheit von Rückversicherungsvereinbarungen</li> <li>— Mitwirkung bei der Umsetzung des Risikomanagement-Systems gemäß § 110 VAG 2016</li> </ul>
<b>Compliance-Funktion</b>	Mag. Johannes Krebs, Chief Compliance Officer (CCO)	§ 118 VAG 2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Beratung des Vorstandes in Bezug auf die Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften</li> <li>— Beurteilung der möglichen Auswirkungen von Änderungen des Rechtsrahmens auf die Tätigkeit des Versicherungsunternehmens</li> <li>— Identifizierung und Beurteilung des mit der Nicht-Einhaltung der rechtlichen Vorgaben verbundenen Risikos (Compliance-Risiko)</li> </ul>
<b>Interne Revisions-Funktion</b>	Mag. Sabine Voith	§ 119 VAG 2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäftsbetriebes des Versicherungsunternehmens</li> <li>— Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsysteins und der anderen Bestandteile des Governance-Systems</li> </ul>

## B.1.2. Veränderungen im Governance-System (materielle Änderungen in der Berichtsperiode)

In der Berichtsperiode fanden keine materiellen Änderungen im Governance-System statt.

Per 29. September 2023 übernahm der Chief Compliance Officer die Funktion der/des Datenschutzbeauftragten für die Generali Versicherung AG sowie für definierte Tochtergesellschaften der Generali Österreich interimistisch.

## B.1.3. Vergütungspolitik

### Grundsätze der Vergütungspolitik mit Erläuterung der Bedeutung fester und variabler Vergütungsbestandteile

Die Vergütungsstrategie beruht auf den folgenden Grundsätzen:

- Die Vergütung entspricht der jeweils übertragenen Verantwortung, den damit verbundenen Kompetenzen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und dem spezifischen Hintergrund sowie den markt- und branchenüblichen Anforderungen im Hinblick auf das Vergütungsniveau und Vergütungssystem im Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen.
- Die Vergütung erfolgt in Übereinstimmung mit der Unternehmens- und Risikostrategie bzw. dem Risikoprofil der Generali Versicherung AG und den festgelegten Zielen, insbesondere im Hinblick auf die langfristigen Interessen und die langfristige Leistungsfähigkeit des Unternehmens. Die Vergütungspolitik fördert ein solides, nachhaltiges und wirksames Risikomanagement und darf nicht zur Übernahme von Risiken ermutigen, die die Risikotoleranzschwellen der Generali Versicherung AG übersteigen. Die Verbindung von Vergütung und Risiko soll mit der Einführung von Mindestniveaus für die Solvabilitätsquote und mit der Einführung von Risikozielgrößen in den Zielvereinbarungen gestärkt werden.
- Das Ziel der Vergütungspolitik ist, bezüglich der Markttrends und –verfahren wettbewerbsfähig zu sein, um die besten Talente auf dem Markt gewinnen und langfristig an das Unternehmen binden zu können.
- Die Vergütungspolitik ist so gestaltet, dass die Wertschätzung von Verdienst und Leistung – bezogen auf Ergebnisse, Verhaltensweisen und Werte – gewährleistet wird.
- Die Anreizsysteme der variablen Komponente verknüpfen Ergebnisse mit Entlohnung, wobei die Beurteilung der Ergebnisse nicht ausschließlich in Bezug auf die Erreichung quantitativer Ziele, sondern auch in Bezug auf das Verhalten auf dem Weg zu diesen Zielen und dessen Übereinstimmung mit den Werten des Unternehmens geprüft werden.
- Die Ziele sowie die Beurteilung der Leistung erfolgen für definierte Zielgruppen auf kurzfristiger, jährlicher Basis (MbO, Bonussysteme, Short Term Incentive Plan kurz „STIP“) und für bestimmte definierte Zielgruppen auf langfristiger, mehrjähriger Basis (Long Term Incentive Plan, kurz „LTIP“).
- Die Gewichtung und Struktur der variablen Vergütungskomponente sind so gestaltet, dass Anreize für die Erreichung langfristiger, nachhaltiger Ziele unter gebührender Berücksichtigung des unternehmensspezifischen Risikorahmens im Zeitverlauf bestehen und Verhaltensweisen entgegengewirkt wird, die zu einer übermäßigen Risikoexposition führen.
- Alle im Anreizsystem verwendeten Ziele werden vorab festgelegt, sodass die jährlichen Leistungskennzahlen mit denjenigen in den langfristigen Plänen konsistent sind.
- Die Generali Versicherung AG legt großen Wert auf klare Governance und Compliance auf Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Prozesse und Funktionen müssen klar definiert sein und von den relevanten Gremien genehmigt werden.
- Die Generali Versicherung AG vergütet ihre Mitarbeiter\_innen nach dem Gesamtvergütungskonzept. Es werden finanzielle Vergütungsbestandteile (wie z.B. Grundgehalt, MbO, STI, LTI) aber auch nichtfinanzielle Komponenten (wie z.B. Anerkennung, Übertragung von Verantwortung, Entwicklung und Karriere, Qualität der Arbeitsbedingungen und Work-Life-Balance der Mitarbeiter\_innen) berücksichtigt.

Folgende Komponenten können Teil der Gesamtvergütung der Mitarbeiter\_innen sein:

- Fixe Vergütung
- Provisionen für definierte Funktionen
- Variable Vergütung für definierte Zielgruppen
- Sonderleistungen
- Außerordentliche Vergütungen bzw. Leistungen

Darüber hinaus wurden eine Malus-, Claw Back- und Hedging Strategie-Klausel für variable Vergütungsbestandteile definiert.

## Fixe Vergütung

Grundsätzlich erhalten Mitarbeiter\_innen eine fixe Vergütung, die so gewichtet sein muss, dass die übernommene Funktion und Verantwortung, unter Berücksichtigung der Erfahrung der Positionsinhaber\_innen und der erforderlichen Fähigkeiten sowie der Qualität des Beitrags zur Erzielung von Geschäftsergebnissen, abgegolten wird und gleichzeitig marktadäquat ist. Dies gilt unabhängig davon, ob bzw. welchem Kollektivvertrag Mitarbeiter\_innen unterliegen.

Gelangt ein Kollektivvertrag zur Anwendung (Kollektivvertrag für Angestellte des Innendienstes der Versicherungsunternehmen, Kollektivvertrag für Angestellte des Außendienstes der Versicherungsunternehmen bzw. Kollektivvertrag für Angestellte von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik), so findet bei der Bemessung der fixen Vergütung der jeweils zur Anwendung gelangende Kollektivvertrag bzw. die Betriebsvereinbarung über das EDV-Gehaltssystem (EGS), insbesondere im Hinblick auf die Funktion sowie Einstufung, Berücksichtigung.

## Provisionen für definierte Funktionen

Bei der Ausgestaltung des Vergütungssystems im Versicherungsvertrieb, insbesondere in Bezug auf Provisionen, sind die einschlägigen Regelungen der EU-Richtlinie „Insurance Distribution Directive“ – IDD bzw. des 6. Hauptstücks des VAG 2016 sowie die Richtlinie „Interessenkonflikte und Vergütung“ für alle Verkaufsbereiche der Generali Versicherung AG zu beachten; dies gilt auch für alle Mitarbeiter\_innen und Personen, welche den Vertrieb von Versicherungsprodukten der Generali Versicherung AG und von deren Tochter- oder Partnergesellschaften steuern, durchführen oder vorbereiten bzw. mit der Konzeption oder dem Vertrieb von Versicherungsprodukten befasst sind.

Für Mitglieder des Vorstandes der Generali Versicherung AG oder Geschäftsführer\_innen von Tochtergesellschaften in der Rechtsform „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ darf für das der Generali Group zugeführte Versicherungsgeschäft oder für sonstige Geschäfte keine Provision vereinbart werden.

## Variable Vergütung

Mit der variablen Vergütung sollen definierte Mitarbeitergruppen durch eine direkte Verknüpfung von Anreizen mit quantitativen und qualitativen Vorgaben, die auf Unternehmens- und Personenebene festgelegt sind, zur Erreichung von nachhaltigen Geschäftszielen motiviert werden.

Entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 (Artikel 275 Abs. 1 und 2) variiert der Anteil der variablen Vergütung je nach organisatorischer Ebene, der Möglichkeit der Beeinflussung der Unternehmensergebnisse und den Auswirkungen der jeweiligen Funktion auf das Geschäft. Bei der Höhe der variablen Vergütung wird entsprechend den Vorgaben der Verordnung bei den entsprechenden Zielgruppen auch auf das Verhältnis der fixen und variablen Bestandteile derart geachtet, dass der Anteil der fixen Komponente genügend hoch ist, dass eine flexible Politik bezüglich der variablen Komponente möglich ist und auch ganz auf die Zahlung einer variablen Komponente verzichtet werden kann.

Folgende Zielgruppen der Generali Versicherung AG kommen für eine variable Vergütung in Betracht:

- Vorstandsmitglieder und COO
  - Abteilungsleiter\_innen
  - Definierte Führungskräfte und Spezialist\_innen
  - Führungskräfte und Beratungsdienst im Außendienst
-

Die Höhe der maximal erreichbaren variablen Vergütung ist je nach Zielgruppe unterschiedlich gestaltet. Die tatsächlich zur Auszahlung gelangende Höhe der variablen Vergütung ist von der jeweiligen Zielerreichung abhängig und kann bei Nichteinreichen der Ziele auch bei null liegen. Die Ziele können jährlich insbesondere einer neuen Gewichtung, einer Gesamtbetrachtung bestimmter Kategorien unterzogen oder an die Erreichung bestimmter Schwellenwerte gebunden werden, sodass eine Anpassung beispielsweise an geänderte wirtschaftliche Verhältnisse ermöglicht wird.

Die Ziele werden in einem strukturierten und nachvollziehbaren Prozess jährlich von der jeweils verantwortlichen Führungskraft bzw. Gremien festgelegt bzw. vereinbart. In der Folge besteht ein strukturierter Zielkommunikations-, Zielverfolgungs- und Zielerreichungsprozess. Die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgt nach Vorliegen der einschlägigen Kennziffern sowie Prüfung, Feststellung und Bestätigung der Zielerreichung durch die jeweils zuständigen Gremien bzw. Vorgesetzten. Die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgt jeweils im Folgejahr, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgaben der DV EU/2015/35 (Artikel 275 Abs. 1 und 2). Für die definierten Zielgruppen erfolgt die Auszahlung der variablen Vergütung entsprechend der Verordnung EU/2015/35 und gemäß der „Richtlinie der Vergütungspolitik“ der Generali Versicherung AG zu 60 % nach Feststellung und Bestätigung für jenes Jahr, auf das sich die variable Vergütung bezieht (erste Teilzahlung), zu je 13 % (zweite und dritte Teilzahlung) und zu 14 % (vierte Teilzahlung) in den darauffolgenden Jahren. Die Ziele sind so gestaltet, dass die Übernahme von unangemessenen Risiken im Hinblick auf das Risikoprofil der Gesellschaft nicht belohnt wird sowie die Ziele und Werte des Unternehmens gewahrt werden, Interessenkonflikte hintangehalten und die Interessen des Unternehmens langfristig und nachhaltig gestaltet und gewahrt werden.

Die Ziele sind sowohl quantitativer als auch qualitativer Natur und berücksichtigen sowohl die Leistung der jeweiligen Zielgruppe für die variable Vergütung als auch jene ihres Bereiches und des Unternehmens und können generell oder aber auch individuell gewichtet werden.

Quantitative Ziele sind meist unmittelbar an Werttreibern orientiert und in finanziellen Kennzahlen ausgedrückt. Qualitative Ziele beschreiben Maßnahmen, um bestimmte Ziele zu erreichen. Sie werden über bestimmte Kenngrößen oder auch über finanzielle Kennzahlen definiert.

Es besteht kein Anspruch auf variable Vergütungsbestandteile im Fall einer signifikanten Verschlechterung der Kapital- und Finanzlage des Unternehmens. Diese Regelung gilt für sämtliche Funktionen, für die variable Vergütungsbestandteile vorgesehen sind.

## Sonderleistungen

Zu den Sonderleistungen zählen z.B. der Dienstwagen und die betriebliche Altersvorsorge.

Für die Mitarbeiter\_innen leistet die Generali Versicherung AG einen Arbeitgeberbeitrag in eine Pensionskasse gemäß der jeweils geltenden Betriebsvereinbarung. Für Mitglieder des Vorstandes und leitende Angestellte erfolgt die Leistung auf Grundlage einer Einzelvereinbarung im Sinne des § 3 Abs. 2 Betriebspensionsgesetz (BPG).

Definierten Mitarbeiterkreisen wird ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt. Die Festlegung erfolgt im Rahmen einer vom Vorstand beschlossenen Richtlinie.

## Außerordentliche Vergütung bzw. Leistungen

Als außerordentliche Maßnahme zur Gewinnung und Bindung von hochkarätigen Manager\_innen auf dem Markt können spezifische Vereinbarungen getroffen und zusätzliche Leistungen gewährt werden. Diese außerordentlichen Vergütungen bzw. Leistungen sind ihrem Wesen nach Ausnahmen. Daher unterliegen sie im Anwendungsfall strikten Governance- und Genehmigungsprozessen.

Derartige außerordentliche Vergütungen bzw. Leistungen können beispielsweise sein: ein Eintrittsbonus aufgrund des Verlustes von Vergütungen bei vorherigen Arbeitgeber\_innen, variable Elemente, Dienstwohnung, Versicherungen oder sonstige markt- bzw. branchenübliche Zusatzleistungen.

Es können auch Sonderprämien in Verbindung mit außerordentlichen Leistungen und/oder Ergebnissen ausgezahlt werden, die ausreichend signifikant sind, sodass sie erhebliche Auswirkungen auf den Wert und die Volumina des Geschäfts und/oder die Rentabilität des Unternehmens haben und damit eine solche zusätzliche Vergütung rechtfertigen.

## Claw Back

Grundsätzlich werden im Falle eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Fehlverhaltens bzw. eines Verstoßes gegen den Verhaltenskodex oder gegen die für den Tätigkeitsbereich der betreffenden Schlüsselfunktion geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf den Schutz der Versicherungsnehmer\_innen, die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, oder im Falle des Nichterreichens der vorgegebenen Ziele oder einer erheblichen Verschlechterung der Finanzlage der Gruppe keine Anreize in Form der erfolgs- bzw. leistungsbezogenen variablen Vergütungsanteile für die Schlüsselfunktionen (und generell für alle Mitarbeiter\_innen, die Anspruch auf eine variable Vergütung haben) ausbezahlt. Jegliche variable Vergütungsbestandteile können zurückgefordert werden, wenn sich später herausstellt, dass die Ziele aufgrund von strafrechtlich oder verwaltungsstrafrechtlich relevantem vorsätzlichen Fehlverhalten oder grober Fahrlässigkeit erreicht wurden.

## Hedging-Strategien, vergütungs- und haftungsbezogene Versicherungen

Gemäß dem europäischen Rechtsrahmen (Solvabilität II) muss die Generali Versicherung AG die Begünstigten der Vergütungspolitik dazu verpflichten, keine persönlichen Absicherungs- oder Versicherungsstrategien (sogenanntes „Hedging“) zu nutzen, welche die Risikoanpassungseffekte, die in die variablen Vergütungsmechanismen eingebaut sind, ändern oder untergraben könnten.

## Informationen über individuelle und kollektive Erfolgskriterien, an die Aktienoptionen, Aktien und variable Vergütungsbestandteile geknüpft sind

Grundsätzlich werden bei der Zielvereinbarung kollektive und individuelle Erfolgskriterien herangezogen. Ein Teil der variablen Vergütung wird auf Basis der kollektiven Erfolgskriterien bzw. des Unternehmensergebnisses (z.B. Unternehmensziele) definiert. Die Gewichtung der Unternehmensziele gibt Auskunft darüber, mit welchem Anteil die einzelnen Ziele des Unternehmensergebnisses in die Zielvereinbarung eingehen. Sie kann je nach Zielgruppe zwischen 0 % und 70 % betragen. Der verbleibende Teil der variablen Vergütung wird auf Basis der individuellen Erfolgskriterien (z.B. aktionale, individuelle Führungs- und Managementziele) definiert. Diese Ziele können sowohl quantitativer als auch qualitativer Natur sein.

## Zielkategorien für Vorstandsmitglieder

### Kurzfristiger Anreiz

Die variable Vergütung für Vorstände und COO umfasst unter Berücksichtigung der oben angeführten Grundsätze ein kurzfristiges Anreizsystem („STIP“).

Weiters kann für Vorstandsmitglieder sowie für eine zusätzlich definierte Zielgruppe auch ein langfristiger Anreiz („LTIP“) vorgesehen werden.

### Langfristiger Anreiz

Der langfristige Anreizplan auf Konzernebene ist entsprechend den Vorgaben der DV EU/2015/35 auf Führungskräfte und Positionen mit erheblicher Komplexität und bedeutenden Auswirkungen (maßgeblicher Einfluss auf das Risikoprofil) auf die Generali Group im Allgemeinen, d.h. vom Group CEO bestimmte Mitglieder der Global Leadership Group sowie vom regionalen und lokalen CEO ausgewählte Schlüsselfunktionen, ausgelegt. Weiters können ausgewählte Führungskräfte und Group Talente im Rahmen eines „kleinen“ LTI der Generali Group teilnehmen. Diese Zielgruppe wird jährlich neu definiert. Der Plan ist darauf ausgelegt, die leitenden Schlüsselfunktionen der Generali Group an das Unternehmen zu binden und zu motivieren, Schwerpunkte, Teamergebnisse (Konzernergebnisse) und Engagement zu lenken und deren Bezahlung auf die Interessen der Aktionär\_innen abzustimmen.

### Variable Vergütung für Abteilungsleiter\_innen

Die maximal zu erreichende variable Vergütung dieser Gruppe beträgt unter Berücksichtigung der Übererfüllungsmöglichkeit bis zu 40 % der Bemessungsgrundlage (Jahresfixum).

---

### ***Variable Vergütung für definierte Führungskräfte und Spezialist\_innen***

Die maximal zu erreichende variable Vergütung dieser Gruppe beträgt bis zu 14 % der Bemessungsgrundlage.

Abweichungen im Sinne einer Überschreitung des maximal vorgesehenen Prozentsatzes bedürfen der Genehmigung durch den jeweils zuständigen Vorstand bzw. das jeweils zuständige Gremium und dürfen nur in sachlich gerechtfertigten Fällen erteilt werden.

### ***Variable Vergütung für Führungskräfte und Beratungsdienst im Außendienst***

Es sind die einschlägigen Regelungen der IDD bzw. des 6. Hauptstücks des VAG 2016 sowie die Richtlinie „Interessenkonflikte und Vergütung“ im Vertrieb einzuhalten.

### ***Beschreibung der Hauptcharakteristika von Zusatzpensions- und Vorruhestandsregelungen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie Inhaber\_innen von Schlüsselpositionen***

In der Generali Versicherung AG ist ein beitragsorientiertes Pensionskassensystem eingerichtet, in dessen Rahmen mit der BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft Pensionskassenverträge abgeschlossen wurden. Für Dienstnehmer\_innen wurden entsprechende Betriebsvereinbarungen abgeschlossen. Mit Vorstandsmitgliedern und leitenden Angestellten wird jeweils eine entsprechende Einzelvereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 BPG (Vereinbarung gemäß Vertragsmuster iSd Betriebspensionsgesetzes) abgeschlossen. Neben den Arbeitgeberbeiträgen können auch Arbeitnehmerbeiträge gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geleistet werden.

Je nach Beendigungsart sind unterschiedliche Leistungen aus der Pensionskasse vorgesehen: Alterspension ab Vollendung des für Frauen gemäß ASVG geltenden Regelpensionsalters unter der Voraussetzung der Beendigung des Anstellungsverhältnisses, Alterspension nach Arbeitgeberkündigung ab Vollendung des 55. Lebensjahres sowie im Fall der Nichtverlängerung des Vorstandsmandates seitens der Arbeitgeber\_in ab Mandatsende, frühestens jedoch ab Vollendung des 55. Lebensjahres. Berufsunfähigkeitspension gebührt bei Ausscheiden aus dem Anstellungsverhältnis wegen des Eintritts einer Berufsunfähigkeit und soweit ein gesetzlicher Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension besteht. Im Fall der Alters- und Berufsunfähigkeitspensionen ergibt sich die Höhe der Pension aus der Verrentung des Guthabens des Pensionskontos der/des Anwartschaftsberechtigten zum Zeitpunkt des Anfalls der Alters- bzw. Berufsunfähigkeitspension gemäß genehmigtem Geschäftsplan der Pensionskasse. In einzelnen Fällen beträgt die Höhe der Berufsunfähigkeitspension beim Eintritt des Leistungsfalles gegebenenfalls 60 % des von der/dem Anwartschaftsberechtigten zuletzt bezogenen fiktiven Jahresbezuges. Witwen-/Witwerpension gebührt bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, wie der aufrechten Ehe zum Zeitpunkt des Ablebens der Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten und der Eheschließung vor dem Anfall der jeweiligen Versorgungsleistung der Leistungsberechtigten, sofern ein Anspruch auf eine Pensionsleistung gemäß den Bestimmungen des ASVG besteht. Die Leistung gebührt unter definierten Voraussetzungen gegebenenfalls auch Lebensgefährt\_innen. Waisenpension gebührt den Kindern, sofern ein Anspruch gemäß den Bestimmungen des ASVG besteht. Die Höhe der Witwen-/Witwerpension beträgt 60 % der von der/dem Leistungsberechtigten bezogenen Versorgungsleistungen bzw. bei Anfall in der Anwartschaftsphase 60 % der Berufsunfähigkeitspensionen, auf die die verstorbenen Anwartschaftsberechtigten Anspruch gehabt hätten. Die Waisenpension beträgt unter definierten Voraussetzungen, wie Lebensalter und Selbsterhaltungsfähigkeit, 20 % der von der/dem Leistungsberechtigten bezogenen Versorgungsleistungen, für Vollwaisen 40 %. Bei Anfall der Waisenpension in der Anwartschaftsphase beträgt die Leistung 20 % bzw. 40 % der Berufsunfähigkeitspensionen, auf die die verstorbenen Anwartschaftsberechtigten Anspruch gehabt hätten. Dabei besteht bei den Hinterbliebenenpensionen eine betragsmäßige Begrenzung mit der Höhe der Leistungen, auf die die Anwartschafts- bzw. Leistungsberechtigten Anspruch gehabt hätten.

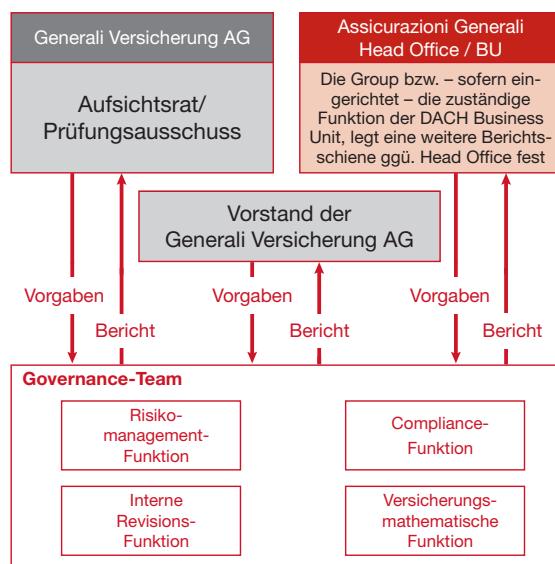
Für die Aufsichtsratsmitglieder, in deren Funktion als Aufsichtsrat, bestehen keine Zusatzpensions- und Vorruhestandsregelungen.

### B.1.4. Informationen über wesentliche Transaktionen mit Aktionären, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, und Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates

Im Berichtszeitraum haben Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, sowie Mitglieder des Vorstandes bzw. des Aufsichtsrates keine wesentlichen, marktunüblichen Transaktionen mit dem Unternehmen getätigt.

### B.1.5. Information über die Einbindung der Governance-Funktionen in die Organisationsstruktur sowie über die Berichterstattung

In der folgenden Grafik sind die Governance-Struktur der Generali Versicherung AG und die Zusammenarbeit der Governance-Funktionen schematisch dargestellt:



Für jede der Governance-Funktionen gibt es eine gruppenweit gültige Policy, die in der Generali Versicherung AG vom Vorstand abgenommen und in Form von spezifischen Leit- und Richtlinien konkretisiert wird. In der „Leitlinie Governance-System“ wird das Zusammenwirken der Governance-Funktionen im Allgemeinen geregelt. Hier ist z.B. die Einholung einer Stellungnahme der Governance-Funktionen vor einer Beschlussfassung oder Durchführung einer wesentlichen Maßnahme des Vorstandes definiert.

Die Governance-Funktionen haben jeweils im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs die gesetzlich und unternehmensintern erforderlichen Berichtslinien eingerichtet und nehmen ihre beratende Funktion wahr. Als unabhängige Funktion berichtet die Interne Revision zudem direkt an den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates.

Reporting der Governance-Funktionen an Vorstand und Aufsichtsrat			
Funktion/Gremium	Report an	Häufigkeit / geregelt in	Wichtigste Inhalte
<b>Risikomanagement</b>	1) Bericht an Aufsichtsrat 2) Bericht an Gesamtvorstand 3) Bericht an Ressortvorstand	1) regelmäßig an den Aufsichtsrat 2a) mind. viermal jährlich; Geschäftsordnung Risiko- und Kontrollkomitee 2b) im Anlassfall bzw. zur Einholung notwendiger Beschlüsse in Vorstandssitzungen 3) regelmäßig und im Anlassfall	1) Bericht über aktuelle Themen 2a) vierteljährliche Report-Plattform der vier Governance-Funktionen gegenüber dem Gesamtvorstand zur Abstimmung von bereichsübergreifenden Themen sowie spezifischen Berichten der einzelnen Governance-Funktionen; Information über wesentliche Projekte der Gesellschaft inkl. Follow-up-Informationen; Bericht über neue Themen aus den jeweiligen Head-Office-Bereichen; Übersicht über neue rechtliche Rahmenbedingungen oder neue Regelwerke; Bericht über besondere Vorkommnisse bzw. Erkenntnisse aus den Governance-Bereichen; darüber hinaus: Bericht über Ergebnisse der Berechnungen (der Solvency Capital Requirements auf Basis eines genehmigten internen Modells; der Minimum Capital Requirements); Diskussion und Abnahme der ORSA-Ergebnisse, des Risk Appetite Framework, risikomanagementbezogener Policies und Leitlinien sowie organisatorischer Änderungen des Risikomanagement-Systems und innerhalb der Abteilung Risikomanagement 2b) Bericht über aktuelle Themen 3) anlassbezogen
<b>Versicherungsmathematische Funktion</b>	1) Bericht an Aufsichtsrat 2) Bericht an den Gesamtvorstand 3) Bericht an Ressortvorstand	1) regelmäßig an den Aufsichtsrat 2a) viermal jährlich; Geschäftsordnung Risiko- und Kontrollkomitee 2b) im Anlassfall bzw. zur Einholung notwendiger Beschlüsse in Vorstandssitzungen 3) regelmäßig und im Anlassfall	1) Bericht über aktuelle Themen 2a) siehe Risikomanagement 2b) Bericht über aktuelle Themen, Bericht der Versicherungsmathematischen Funktion 3) anlassbezogen
<b>Compliance</b>	1) Bericht an Aufsichtsrat 2) Bericht an den Gesamtvorstand 3) Bericht an Ressortvorstand	1) regelmäßig an den Aufsichtsrat 2a) viermal jährlich; Geschäftsordnung Risiko- und Kontrollkomitee 2b) im Anlassfall bzw. zur Einholung notwendiger Beschlüsse in Vorstandssitzungen 3) regelmäßig und im Anlassfall	1) Bericht über aktuelle Themen 2a) siehe Risikomanagement 2b) Bericht über aktuelle Themen 3) anlassbezogen
<b>Interne Revision</b>	1) Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates 2) Bericht an den Gesamtvorstand 3) Bericht an Ressortvorstand	1) quartalsweise; Leitlinie Fraud; Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates 2a) viermal jährlich; Geschäftsordnung Risiko- und Kontrollkomitee 2b) im Anlassfall bzw. zur Einholung notwendiger Beschlüsse in Vorstandssitzungen 3) regelmäßig und im Anlassfall	1) Quartalsbericht/Jahresbericht über Status der Audits und wichtigste Ergebnisse sowie Prüfplan 2a) siehe Risikomanagement 2b) Bericht über aktuelle Themen 3) anlassbezogen

Weiters erfolgt ein gemeinsames Reporting an den Vorstand über einschlägige Komitees sowie das tourliche Reporting anderer Bereiche (Aufsichtsratsberichte, Geschäftsberichte, ORSA, usw.) mit Inputs der Governance-Funktionen.

Im Rahmen des Governance-Systems wurden Komitees eingerichtet und deren Aufgaben und Struktur in Geschäftsordnungen festgelegt.

In der Generali Versicherung AG sind folgende Komitees eingerichtet:

- Audit Committee (Prüfungsausschuss)
- Risiko- und Kontrollkomitee
- Austrian Country Investment Committee
- Produktkomitee Leben
  - Fondskomitee
  - PZV-Komitee
- Produktkomitee P&C
- Produktkomitee Krankenversicherung

Für die Koordination der Aufgaben der Governance-Funktionen und des Gesamtvorstandes ist das Risiko- und Kontrollkomitee eingerichtet. Dieses besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes, den Mitgliedern der erweiterten Geschäftsführung, den Governance-Funktionen, der/dem Konzern-Datenschutzbeauftragten und der/dem Geldwäschereibeauftragten. Die Einberufung des Komitees erfolgt durch die/den Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter\_innen mindestens viermal im Geschäftsjahr. Das Risiko- und Kontrollkomitee dient dem Informationsaustausch zwischen der Geschäftsleitung einerseits und den Governance-Funktionen sowie der/dem Konzern-Datenschutzbeauftragten und der/dem Geldwäschereibeauftragten andererseits zu wesentlichen Änderungen, die Einfluss auf das Risikoprofil des Unternehmens haben.

## Veränderungen im laufenden Geschäftsjahr

Im Berichtsjahr gab es keine Veränderungen in der Besetzung und der Organisationsstruktur sowie keine wesentlichen Änderungen in der Berichterstattung der Governance-Funktionen.

### B.1.6. Information über Befugnisse, Ressourcen und Unabhängigkeit der Governance-Funktionen

Die gesetzlichen Anforderungen an die Ausstattung der Governance-Funktionen mit Autorität, Ressourcen, Qualifikation, Wissen und operationeller Unabhängigkeit werden auch im Rahmen der jeweiligen unternehmensinternen spezifischen Policies und Leitlinien entsprechend geregelt und sind in der Aufbauorganisation berücksichtigt.

#### Befugnisse

Die Governance-Funktionen haben ungehinderten Zugang zu allen relevanten Informationen, die für die Ausübung ihrer Tätigkeiten notwendig sind. Ein interner Austausch innerhalb der Governance-Funktionen erfolgt laufend.

#### Ressourcen

Um den jeweiligen Tätigkeiten nachkommen zu können, sind die Bereiche der Governance-Funktionen im Hinblick auf die Unternehmensgröße und die zugewiesenen Aufgaben ausreichend ausgestattet. Für die Governance-Funktionen sind Stellvertreter\_innen ernannt. Darüber hinaus sind, aufgrund der jeweiligen Bereichszusammensetzung, eine Stellvertretungsregelung sowie die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sichergestellt.

#### Unabhängigkeit

In den internen Regularien wird auf die Unabhängigkeit der Governance-Funktionen im Rahmen der Erfüllung ihrer Tätigkeiten Wert gelegt. Die Governance-Funktionen agieren somit weisungsungebunden. Es ist zudem sichergestellt, dass keine Aufgaben zugeordnet werden, die Interessenkonflikte hervorrufen würden.

## B.2. ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT

### B.2.1. Beschreibung der spezifischen Anforderungen des Unternehmens an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben

Gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen haben Versicherungsunternehmen sicherzustellen, dass alle Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder Governance- oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, jederzeit über ausreichende Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um ein solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten (fachliche Qualifikation) sowie zuverlässig und integer sind (persönliche Zuverlässigkeit).

Auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben wurden in der Generali Group die „Fit & Proper Group Policy“ und daraus abgeleitet in der Generali Versicherung AG die „Richtlinie zur Fit & Proper Group Policy“ im Sinne einer Präzisierung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der „Fit & Proper Group Policy“ erlassen, mit dem Ziel, die Einhaltung der im VAG 2016 enthaltenen Bestimmungen zur fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit sicherzustellen (§§ 120 ff VAG 2016).

Darüber hinaus wurden die Regelungen des Rundschreibens der FMA zur Eignungsprüfung von Geschäftsleiter\_innen, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhaber\_innen von Schlüsselfunktionen in Kreditinstituten (Fit & Proper – Rundschreiben vom August 2018) und die gemeinsamen EBA/ESMA Leitlinien zur Bewertung des Leitungsorgans und Inhaber\_innen von Schlüsselfunktionen (EBA/GL/2021/06) als weitere Anhaltspunkte herangezogen und deren Grundsätze zur Beurteilung der individuellen und kollektiven Eignung der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrates und des Vorstandes (sowohl in individueller Hinsicht, als auch als Kollektivorgan) entsprechend berücksichtigt.

Folgende Funktionen bzw. Personen unterliegen dem persönlichen Geltungsbereich dieser Policy bzw. Richtlinie und somit den spezifischen Anforderungen an deren Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde sowie deren persönliche Zuverlässigkeit und werden im Weiteren als relevante Personen bezeichnet:

- Mitglieder des Aufsichtsrates
- alle Mitglieder des Vorstandes der konzessionierten Versicherungsgesellschaften
- Abteilungsleiter\_innen der konzessionierten Versicherungsgesellschaften
- Inhaber\_innen von Schlüsselfunktionen
- Inhaber\_innen von Governance-Funktionen
- Auslagerungsbeauftragte, die mit der Überwachung wesentlicher Auslagerungen konzessionierter Versicherungsgesellschaften betraut sind
- Datenschutzbeauftragte
- Geldwäschereibeauftragte
- Inhaber\_innen der Vertriebsfunktion
- Verantwortliche Aktuar\_innen
- Personen, die für den Vertrieb von Versicherungs- und Rückversicherungsprodukten verantwortlich sind
- Personen, die direkt oder in leitender Funktion am Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrieb mitwirken

Der Kreis der relevanten Personen wird im Zuge der jährlichen Evaluierung der Richtlinie gegebenenfalls um sonstige Personen erweitert, die aufgrund ihrer Funktion wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil oder den Geschäftserfolg haben.

Die relevanten Personen müssen je nach ihren kollektiven oder individuellen Verantwortlichkeiten die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit erfüllen.

### B.2.2. Beschreibung der Vorgehensweise des Unternehmens bei der Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben

Die Funktion des Fit & Proper Officers wird von der/dem Leiter\_in der Abteilung Human Resources wahrgenommen („Fit & Proper Officer“). Dieser ist für die Einhaltung der Vorgaben gemäß der Richtlinie und der Fit & Proper Group Policy verantwortlich. Abweichend davon ist der General Counsel für die Einhaltung der Vorgaben hinsichtlich der Mitglieder des Aufsichtsrates verantwortlich.

Über die Regelungen der „Fit & Proper Group Policy“ sowie der „Richtlinie zur Fit & Proper Group Policy“ hinaus sind besondere Anforderungen an die fachliche Qualifikation in der „Audit Policy“, „Risk Management Group Policy“, „Compliance Management System Group Policy“, „Actuarial Function Group Policy“ und den daraus abgeleiteten Regelwerken festgelegt.

Den Funktionen entsprechend sind Stellenbeschreibungen und Anforderungsprofile durch die Abteilung Human Resources erstellt.

Der Fit & Proper Officer stellt sicher, dass jährlich evaluiert wird, welche Personen als relevant eingestuft und vollumfänglich erfasst sind. Diese Überprüfung ist vom Fit & Proper Officer gemeinsam mit dem Vorstand durchzuführen und zu dokumentieren. Dies kann auch im Zuge der jährlichen Personalplanung erfolgen.

Bei Neueinstellung bzw. der Neuübernahme von Funktionen, die den Anforderungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen haben, werden vor Antritt der jeweiligen Funktion die erforderlichen Nachweise, wie beispielsweise einschlägiges Studium und Berufserfahrung, eingeholt. Ebenso ist eine aktuelle Strafregisterauskunft vorzulegen und der Nachweis zu erbringen, dass die Bewerber\_innen über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügen und keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit ergeben.

Grundsätzlich haben die relevanten Personen darauf zu achten, stets über die entsprechende fachliche Eignung zu verfügen und sich auf dem Laufenden zu halten. Um die entsprechende fachliche Eignung zu gewährleisten, werden Ausbildungsveranstaltungen organisiert, die vom relevanten Personenkreis verpflichtend zu absolvieren sind. Im Rahmen der individuellen Selbstevaluierung haben die relevanten Personen selbst sämtliche relevanten Aspekte ihrer fachlichen Eignung sowie ihrer persönlichen Zuverlässigkeit systematisch zu beurteilen und zu bewerten. Dazu erhalten die relevanten Personen vom Fit & Proper Officer einmal jährlich einen Fragebogen zur Selbstevaluierung zugesendet. Dieser ist verpflichtend innerhalb eines Monats zu befüllen, von der relevanten Person und ihrem Vorgesetzten zu unterzeichnen und an den Fit & Proper Officer elektronisch zu übermitteln. Dieser beurteilt aufgrund der Selbstevaluierung, ob Schulungsbedarf besteht.

Jeder, der der Fit & Proper-Selbstevaluierung unterliegt, hat seine persönliche Zuverlässigkeit zu bestätigen. Diese Bestätigung orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben und der Formulierung der Fit & Proper Group Policy. Ergibt sich im Rahmen der Selbstevaluierung ein relevantes Manko in der Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit oder gar der Wegfall dieses Erfordernisses, so ist die relevante Person verpflichtet, dies unverzüglich dem/der nächsthöheren Vorgesetzten und dem Fit & Proper Officer mitzuteilen. Die weitere Vorgangsweise wird in Abstimmung zwischen dem Betroffenen, dessen nächsthöherem Vorgesetzten – erforderlichenfalls dem zuständigen Ressortvorstand – sowie dem Chief Compliance Officer und dem Fit & Proper Officer festgelegt.

Die relevanten Personen haben dem Fit & Proper Officer alle fünf Jahre eine aktualisierte Strafregisterbescheinigung vorzulegen bzw. haben einer Aufforderung durch den/die Dienstgeber\_in, durch den Fit & Proper Officer bzw. durch die Behörden auch zu einem früheren Zeitpunkt nachzukommen. Darüber hinaus hat die jeweilige relevante Person einschlägige Verurteilungen stets unverzüglich dem/der Dienstgeber\_in und dem Fit & Proper Officer zu melden.

Für die Durchführung einer Eignungsbeurteilung der relevanten Personen sind – sofern anwendbar – die Ernennungswege gemäß „Group Guideline on Nomination, Delegated Powers and Remuneration“ einzuhalten. Dem zuständigen Entscheidungsgremium sind für die Durchführung der Eignungsbeurteilung die zuvor entweder durch den Fit & Proper Officer oder die Abteilung General Counsel erhobenen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Im Zuge der Eignungsprüfung hat das zuständige Entscheidungsgremium die einzelnen Teilbereiche zu evaluieren und zu beurteilen, ob die zu beurteilende Person die Fit & Proper Vorgaben erfüllt. Die Beurteilungen sind schriftlich zu dokumentieren.

Wird die Erfüllung der Fit & Proper-Vorgaben nur unter Auflagen positiv beurteilt, und erfüllt ein\_e Kandidat\_in die Auflagen nicht im vorgesehenen Zeitraum, ist diese\_r Kandidat\_in als „nicht fit & proper“ zu beurteilen. Fristverlängerungen zur Auflagenerfüllung können nur erteilt werden, sofern die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung dadurch nicht unangemessen gefährdet wird.

Die Eignungsbeurteilung für die Neubesetzung von Mitgliedern eines Aufsichtsrates oder eines Vorstandes hat vor oder bei ihrer Bestellung zu erfolgen. Kann die Eignungsbeurteilung aus besonderen Gründen nicht vor der Bestellung abgeschlossen werden, ist sie unverzüglich, jedoch längstens innerhalb von sechs Wochen nach der Aufnahme der Tätigkeiten, abzuschließen. Die Gründe für eine Verzögerung sind zu dokumentieren.

Das Ergebnis der Evaluierung und allfällige daraus ableitbare Änderungen sind Teil des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Fit & Proper Officers an den Gesamtvorstand.

Im Berichtsjahr 2023 sind keine allgemeinen Fit & Proper-Schulungen erfolgt. Die relevanten Personen haben sich individuell fortgebildet.

### B.2.3. Evaluierung und Schulung für Mitglieder des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes haben bei ihrer Bestellung die gesetzlichen (§§ 120 ff VAG 2016) und die durch die Fit & Proper Group Policy vorgesehenen Anforderungen an die fachliche Eignung und die persönliche Zuverlässigkeit zu erfüllen. Die individuelle Eignung der Mitglieder des Vorstandes wird von General Counsel vor der Bestellung durch eine Selbstevaluierung der/des Kandidat\_in („Selbsterklärung zur fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit von Mitgliedern des Vorstandes“) erhoben und bewertet. Der General Counsel hat der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Fit & Proper Officer bekanntzugeben, ob ein\_e Kandidat\_in nach seiner Ansicht die Anforderungen für die Bestellung in den Vorstand erfüllt. Die endgültige Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung erfolgt durch das ernennende Organ. Die individuelle Selbstevaluierung der Mitglieder des Vorstandes wird zumindest einmal jährlich wiederholt. Die Einholung der hierfür notwendigen Erklärungen wird vom Fit & Proper Officer organisiert. Falls bei einem Mitglied des Vorstandes nach seiner Bestellung Anzeichen vorliegen, wonach die individuelle Eignung nicht mehr vorliegen könnte, ist dies vom Fit & Proper Officer dem General Counsel und von diesem der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Jedes Vorstandsmitglied hat den Fit & Proper Officer unverzüglich über jegliche Veränderungen zu informieren, die zu einem Verlust seiner individuellen Eignung führen könnten.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist darauf zu achten, dass die Mitglieder des Vorstandes zusammen in der Lage sind, ein solides und vorsichtiges Management des Unternehmens unter Berücksichtigung des Geschäftsmodells, der Geschäftsstrategie, des Risikoappetits und der Märkte, auf denen das Unternehmen tätig ist, zu gewährleisten. Daher wird im Rahmen der kollektiven Eignungsbeurteilung („Eignungsmatrix Vorstand“) bewertet, welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der/die Kandidat\_in zur kollektiven Eignung des Vorstandes beiträgt. Einzelne Mitglieder mit ausgeprägten Spezialkenntnissen und Fähigkeiten können weniger ausgeprägte Kenntnisse anderer Mitglieder in diesen Bereichen kompensieren. Die kollektive Eignungsbeurteilung umfasst die Überprüfung, ob der Vorstand als Gesamtorgan über die notwendigen Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten verfügt. Die Beurteilung der kollektiven Eignung des Vorstandes erfolgt auf Basis der individuellen Einschätzung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes in der Selbsteinschätzung. Im Rahmen der kollektiven Eignungsbeurteilung wird eine Gesamtschau der vorhandenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen im Vorstand als Kollegialorgan vorgenommen. Die Erhebung der kollektiven Eignung des Vorstandes wird vom General Counsel einmal jährlich, auf Basis der vom Fit & Proper Officer eingeholten Selbsteinschätzungen durchgeführt. Auf Basis dieser Erhebung und der Dokumentation beschließt der Aufsichtsrat jährlich über die kollektive Eignung des Vorstandes. Das Ergebnis sowie die notwendige Dokumentation wird dem Fit & Proper Officer zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird bei jeder Veränderung der Zusammensetzung des Vorstandes, neben der individuellen Eignung der/des von der Änderung betroffenen Kandidat\_in, die kollektive Eignung des Vorstandes auf Basis der zuvor erhobenen individuellen Eignung der einzelnen Vorstände, vom ernennenden Organ beurteilt. Die fachliche Eignung eines Mitgliedes des Vorstandes hat nicht nur zum Zeitpunkt der Bestellung, sondern durchgehend während der gesamten Bestellungsperiode vorzuliegen. Daher sind Versicherungsunternehmen verpflichtet, für die entsprechende Fortbildung im Rahmen laufender Schulungen angemessene Ressourcen einzusetzen; es obliegt jedoch dem einzelnen Vorstandsmitglied, persönlich dafür Sorge zu tragen, dass es seine Entscheidungen stets auf der Basis des aktuellen Informationsstandes trifft. Jedes Vorstandsmitglied kann auf Kosten der Gesellschaft für die Aufrechterhaltung seiner individuellen Eignung an notwendigen externen Schulungsveranstaltungen teilnehmen.

### B.2.4. Evaluierung und Schulung für Mitglieder des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Bestellung die gesetzlichen (§§ 120 ff VAG 2016) und die durch die Fit & Proper Group Policy vorgesehenen Anforderungen an die fachliche Eignung und die persönliche Zuverlässigkeit zu erfüllen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates muss zuverlässig und integer (persönliche Zuverlässigkeit) sein und über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, um die Geschäftstätigkeiten des jeweiligen Versicherungsunternehmens einschließlich damit verbundener Risiken soweit zu verstehen, sodass es die Entscheidungen der Geschäftsleitung konstruktiv hinterfragen, effektiv überwachen und kontrollieren kann (fachliche Eignung). Ein Mitglied des Aufsichtsrates muss zwar nicht über sämtliche für ein Versicherungsunternehmen relevanten Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, doch bedarf es eines Grundverständnisses über den Geschäftsbetrieb eines Versicherungsunternehmens und der hierfür geltenden Rechtsvorschriften. Die individuelle Eignung der Mitglieder des Aufsichtsrates wird von General Counsel vor der Bestellung durch eine Selbstevaluierung der/des Kandidat\_in („Selbsterklärung zur fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit von Mitgliedern des Aufsichtsrates“) erhoben und bewertet; die individuelle Selbstevaluierung der Mitglieder des Aufsichtsrates wird zumindest einmal jährlich wiederholt. Der General Counsel hat der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden und der Fit & Proper Officer bekanntzugeben, ob ein\_e Kandidat\_in nach seiner Ansicht die Anforderungen für die Wahl in den Aufsichtsrat erfüllt. Die endgültige Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung erfolgt durch das ernennende Organ. Falls bei einem Mitglied des Aufsichtsrates nach seiner Wahl Anzeichen vorliegen, wonach die individuelle Eignung nicht mehr vorliegen könnte, ist dies vom General Counsel der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden und der/dem Fit & Proper Officer unverzüglich mitzuteilen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat dem General Counsel unverzüglich über jegliche Veränderungen zu informieren, die zu einem Verlust seiner individuellen Eignung führen könnten.

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates ist darauf zu achten, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates zusammen in der Lage sind, die Entscheidungen des Vorstandes unter Berücksichtigung des Geschäftsmodells, der Geschäftsstrategie, des Risikoappetits und der Märkte, auf denen das Unternehmen tätig ist, effektiv zu hinterfragen und zu überwachen. Daher wird im Rahmen der kollektiven Eignungsbeurteilung („Eignungsmatrix Aufsichtsrat“) bewertet, welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der/die Kandidat\_in zur kollektiven Eignung des Aufsichtsrates beiträgt. Einzelne Mitglieder mit ausgeprägten Spezialkenntnissen und Fähigkeiten können weniger ausgeprägte Kenntnisse anderer Mitglieder in diesen Bereichen kompensieren. Die kollektive Eignungsbeurteilung umfasst die Überprüfung, ob der Aufsichtsrat als Gesamtorgan über die Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten verfügt, um das Unternehmen effektiv zu überwachen. Die Beurteilung der kollektiven Eignung des Aufsichtsrates erfolgt auf Basis der individuellen Einschätzung der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates der im Rahmen der Selbsteinschätzung getätigten Angaben. Dadurch wird eine Gesamtschau der vorhandenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen im Aufsichtsrat als Kollegialorgan vorgenommen. Die Erhebung der kollektiven Eignung des Aufsichtsrates wird vom General Counsel einmal jährlich durchgeführt. Auf Basis dieser Erhebung beschließt der Aufsichtsrat jährlich über seine kollektive Eignung. Darüber hinaus wird bei jeder Veränderung der Zusammensetzung des Aufsichtsrates, neben der individuellen Eignung des/der von der Änderung betroffenen Aufsichtsratskandidat\_in, die kollektive Eignung des Aufsichtsrates auf Basis der von dem General Counsel erhobenen individuellen Eignung der einzelnen Aufsichtsrät\_innen, vom ernennenden Organ beurteilt.

Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrates muss zusätzlich über angemessene theoretische und praktische Kenntnisse, die für den Betrieb und die Rechnungslegung eines Versicherungsunternehmens erforderlich sind, verfügen und es darf kein Ausschlüssegrund gemäß § 120 Abs. (2) Ziff. 2 VAG 2016 vorliegen. Dies ist vom General Counsel vor der Wahl der/des Vorsitzenden bzw. in der Folge jährlich zu erheben. Über das Vorliegen der Voraussetzungen beschließt der Aufsichtsrat im Zuge der Wahl der/des Vorsitzenden.

Dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates muss ein Mitglied angehören, das über die Anforderungen des Versicherungsunternehmens entsprechende Kenntnisse und praktische Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen und in der Berichterstattung verfügt (Finanzexpert\_in). Ferner müssen der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der/die Finanzexpert\_in und die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses unabhängig und unbefangen sein. Dies ist vom General Counsel vor der Wahl der/des Vorsitzenden, der/des Finanzexpert\_in und der unabhängigen Mitglieder des Prüfungsausschusses bzw. in der Folge jährlich zu erheben. Über das Vorliegen der Voraussetzungen beschließt der Aufsichtsrat im Zuge der Wahl der jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder.

Die fachliche Eignung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates, des/der Vorsitzenden und des/der Finanzexpert\_in hat nicht nur zum Zeitpunkt der Bestellung, sondern durchgehend während der gesamten Bestellungsperiode vorzuliegen. Daher sind Versicherungsunternehmen verpflichtet, für die entsprechende Fortbildung im Rahmen laufender Schulungen angemessene Ressourcen einzusetzen; es obliegt jedoch dem einzelnen Aufsichtsratsmitglied, persönlich dafür Sorge zu tragen, dass es seine Entscheidungen stets auf der Basis des aktuellen Informationsstandes trifft. Der Schulungsbedarf wird vom General Counsel zumindest einmal jährlich anlässlich der Selbstevaluierung erhoben und dem Fit & Proper Officer bekanntgegeben, der geeignete Schulungsmaßnahmen organisiert und den Mitgliedern des Aufsichtsrates zur Verfügung stellt. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann darüber hinaus von sich aus Themen für Schulungsveranstaltungen vorschlagen oder auf Kosten der Gesellschaft für die Aufrechterhaltung seiner individuellen Eignung an notwendigen externen Schulungsveranstaltungen teilnehmen, sofern dies von ihm/ihr beim General Counsel oder beim Fit & Proper Officer vorher angemeldet wurde.

## **B.2.5. Evaluierung und Schulung für den Vertrieb von Versicherungs- und Rückversicherungsprodukten**

Gemäß § 123a VAG 2016 haben die Mitglieder des Vorstandes, die maßgeblich für den Vertrieb von Versicherungs- und Rückversicherungsprodukten verantwortlich sind, sowie alle anderen direkt oder in leitender Funktion am Versicherungs- und Rückversicherungsvertrieb mitwirkenden Personen über die im Hinblick auf die ausgeübte Tätigkeit und die vertriebenen Produkte zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verfügen, wobei letztere laufend berufliche Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen im Ausmaß von mindestens 15 Stunden pro Jahr absolvieren müssen.

In der Leitlinie Versicherungsvertrieb werden die Grundsätze des Vertriebes von Versicherungsprodukten entsprechend den Bestimmungen des Versicherungsvertriebsrechts-Änderungsgesetzes 2018 (VersVertrRÄG 2018) in seinen Grundzügen geregelt.

Alle weiterführenden Details zu Fit & Proper im Versicherungsvertrieb finden sich in der Richtlinie Aus- und Weiterbildung gemäß IDD in der jeweils aktuellen Fassung. Für alle direkt oder in leitender Funktion am Versicherungs- und Rückversicherungsvertrieb Mitwirkenden hat der Vorstand eine Vertriebsfunktion gemäß § 127b VAG 2016 eingerichtet, die die ordnungsgemäße

Implementierung der Richtlinie „Aus- und Weiterbildung gemäß IDD“ in der jeweils aktuellen Fassung, sowie die Erfüllung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten gemäß § 127c VAG 2016 und Artikel 19 der delegierten Verordnung (EU) 2017/2359 sicherstellt. Die Vertriebsfunktion hat ebenfalls über die persönliche Zuverlässigkeit für die Ausübung dieser Funktion zu verfügen. Der Fit & Proper Officer ist jährlich über Änderungen und Ergebnisse zu informieren.

## B.3. RISIKOMANAGEMENT-SYSTEM

### B.3.1. Beschreibung des Risikomanagement-Systems

Ein wesentlicher Bestandteil des Governance-Systems der Generali Versicherung AG ist das Risikomanagement-System. Rechtliche Anforderungen an das Risikomanagement-System ergeben sich aus § 110 VAG 2016.

Seitens der Generali Group wurde zwecks Ausgestaltung des Risikomanagement-Systems die Leitlinie „Risk Management Group Policy“ erstellt und vom Vorstand der Generali Versicherung AG verabschiedet. Zur Präzisierung auf lokaler Ebene hat die Generali Versicherung AG darüber hinaus auch eine lokale „Leitlinie Risikomanagement“ erstellt und durch den Vorstand beschlossen. Die lokale Leitlinie beschreibt das Risikomanagement-System und regelt insbesondere Strategien, Prinzipien und Prozesse zur Identifizierung und Bewertung sowie zum Management und Berichtswesen von aktuellen und potenziellen zukünftigen Risiken.

Das Risikomanagement-System der Generali Versicherung AG ist derart gestaltet, dass die eingegangenen und potenziellen Risiken kontinuierlich, auf Einzel- und aggregierter Basis, sowie ihre Interdependenzen, erkannt, gemessen, überwacht, gesteuert und berichtet werden. Gegenstand des Risikomanagement-Systems sind alle erkennbaren internen und externen Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist. Diese lassen sich in Risiken, die in die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR) einfließen, sowie weitere, die bei dieser Berechnung nicht oder nicht vollständig erfasst werden, unterteilen.

Das Risikomanagement-System deckt insbesondere die folgenden Bereiche ab:

- a) Risikozeichnung und Rückstellungsbildung
- b) Asset-Liability-Management (ALM)
- c) Kapitalanlagen, insbesondere Derivate und ähnliche Verpflichtungen
- d) Liquiditäts- und Konzentrationsrisikomanagement
- e) Risikomanagement operationeller Risiken
- f) Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken

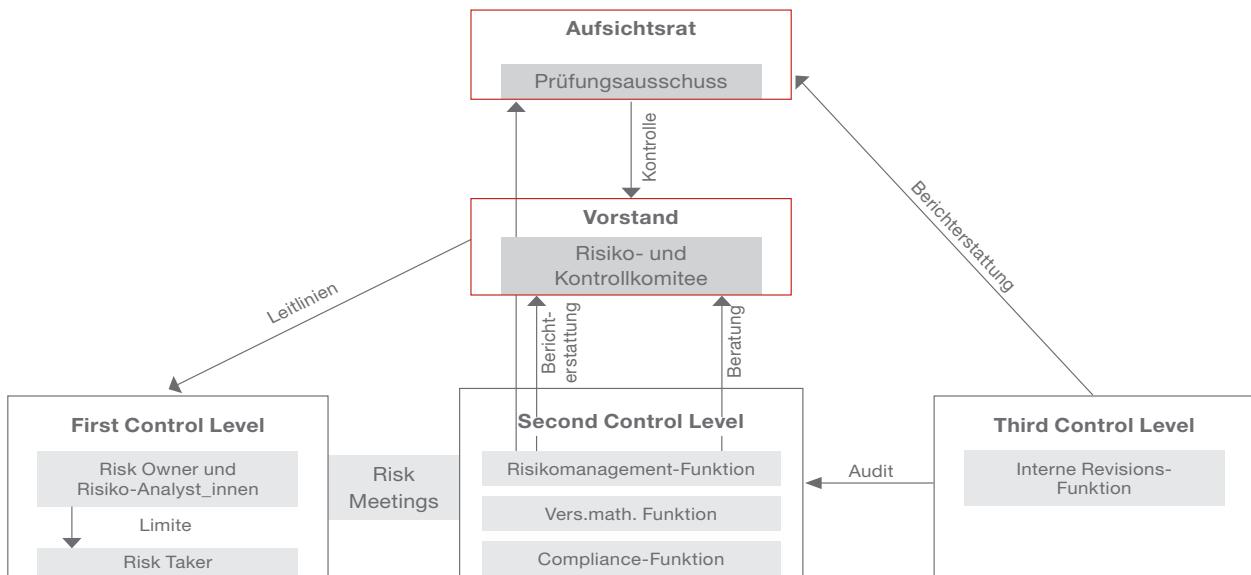
### B.3.2. Umsetzung des Risikomanagement-Systems

Die zentrale Risikomanagement-Funktion der Generali Österreich ist gemäß § 112 Abs. 1 VAG 2016 mit der Implementierung eines wirksamen Risikomanagement-Systems gemäß § 110 VAG 2016 betraut. Diese ist in der Generali Versicherung AG eingerichtet und ist auch direkte Ansprechpartnerin von Group Risk Management der Assicurazioni Generali S.p.A. Der/die Leiter\_in der Abteilung Risikomanagement (RM) ist Inhaber\_in dieser Funktion und Chief Risk Officer (CRO) der Generali Österreich.

Die Risikomanagement-Funktion der Generali Versicherung AG ist darüber hinaus fachliche Ansprechpartnerin für den Vorstand. Zur Erörterung und Überwachung der Risikosituation sowie zur Steuerung der identifizierten Risiken und Ableitung von entsprechenden Maßnahmen ist ein Risiko- und Kontrollkomitee als direkte Berichtslinie der Risikomanagement-Funktion zum Gesamtvorstand eingerichtet. Die Aufgaben des Risiko- und Kontrollkomitees, die speziell das Risikomanagement des Unternehmens betreffen, lauten, wie folgt:

- Hinterfragen und Abnahme der Resultate der Risk Assessments, im Besonderen des Own Risk and Solvency Assessments (ORSA)
- Abnahme des Risk Appetite Framework (Hard- und Soft-Limite)
- Abnahme aller Risikomanagement-Policies und -Leitlinien
- Monitoring aller risikorelevanten Policies und Leitlinien
- Abnahme organisatorischer Änderungen des Risikomanagement-Systems und jedenfalls der Abteilung Risikomanagement

Die Verantwortlichkeiten, Interaktionen und wesentlichen Aufgaben im Governance-System der Generali Versicherung AG werden in der folgenden Grafik veranschaulicht:



Die Risikomanagement-Funktion überwacht Geschäftsrisiken ohne Eingriff in die operativen Entscheidungswege (Second Control Level). Die Umsetzung des Risikomanagement-Systems erfolgt bei der Generali Versicherung AG über Vorgaben und Strategien, die die Risikoneigung sowie den konkreten Umgang mit einzelnen Risiken festlegen.

Die für die Geschäftstätigkeiten verantwortlichen Personen (First Control Level) sind für den Aufbau und die laufende Aktualisierung eines angemessenen Kontrollumfeldes verantwortlich. Die Identifikation wesentlicher Risiken erfolgt im Rahmen der jährlichen Risikoinventur.

Die Interne Revisions-Funktion (Third Control Level) ermöglicht eine unabhängige Überprüfung des Risikomanagement-Systems.

## Bestimmung der Solvenzkapitalanforderung

Die regulatorische Solvenzkapitalanforderung gemäß § 175 VAG 2016 wird für die Generali Versicherung AG mit Hilfe eines genehmigten (vollständigen) internen Modells bestimmt.

## Governance des internen Modells

Der Rahmen für die Governance des internen Modells zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung wird durch Leitlinien beschrieben, die Vorgaben zu Prozessen, Rollen, Verantwortlichkeiten, Modelländerungen und zur unabhängigen Validierung enthalten. Bei der Governance des internen Modells nimmt das Internal-Model-Committee eine Schlüsselrolle ein. Es wird regelmäßig einberufen, um Methodik, Annahmen, Parameter sowie Berechnungsergebnisse zu analysieren, welche vom lokalen CRO bestätigt werden. Die Risikomanagement-Funktion (Abschnitt B.3.3.) ist im Hinblick auf die Nutzung des internen Modells für Konzeption und Umsetzung sowie Testen und eine von der Risikomanagement-Funktion unabhängige Validierung, Dokumentation, Analyse der Ergebnisse und Erstellung zusammenfassender Berichte verantwortlich. Außerdem unterrichtet sie den Vorstand über die Funktionsfähigkeit und Ergebnisse des internen Modells und regt Verbesserungen an.

Um die Vollständigkeit, Stabilität und Zuverlässigkeit der Prozesse und Ergebnisse des internen Modells sowie deren Einklang mit den regulatorischen Anforderungen sicherzustellen, hat die Generali Versicherung AG ein Validierungsverfahren etabliert. Eine unabhängige, d.h. nicht in die Modellierung oder Berechnungen involvierte Einheit hinterfragt und beurteilt die von den Modellentwickler\_innen und -nutzer\_innen durchgeführten Analysen und Kontrollen. Dabei werden von der Validierungseinheit qualitative und quantitative Validierungsinstrumente herangezogen, um die Angemessenheit und Robustheit des internen Modells sicherzustellen. Die Validierungsaktivitäten umfassen sowohl statistische Tests, Sensitivitätsanalysen, Backtesting, Stresstests

und Szenarioanalysen als auch qualitative Einschätzungen. Im Anschluss werden die Validierungsergebnisse pro Modellkomponente im Validierungsbericht zusammengefasst und dem Risiko- und Kontrollkomitee vorgelegt.

## Risikotragfähigkeitskonzept

Das Kernelement der Risikostrategie ist das sogenannte Risikotragfähigkeitskonzept. Unter Risikotragfähigkeit versteht man die Fähigkeit, Verluste aus Risiken zu absorbieren, ohne dass daraus eine unmittelbare Gefahr für die Existenz des Unternehmens entsteht. Somit beschreibt das Risikotragfähigkeitskonzept das Volumen der insgesamt zur Abdeckung der Gesamtrisikoposition eines Unternehmens zur Verfügung stehenden anrechenbaren Eigenmittel (Eligible Own Funds) und wie viele davon zur Abdeckung aller wesentlichen Risiken zukünftig verwendet werden sollen („Risikotragfähigkeit“). Das Risikotragfähigkeitskonzept besteht aus den Methoden und mathematischen Modellen, die potenzielle Verluste aus identifizierten materiellen Risiken quantifizieren, die Höhe der anrechenbaren Eigenmittel ermitteln und die Bedeckung der potenziellen Verluste bestimmen. Zur Sicherstellung der ausreichenden Solvenzkapitalanforderung verwendet die Generali Versicherung AG das genehmigte interne Modell. Dort werden die modellierten Risiken und das zu deren Bedeckung benötigte Risikokapital bestimmt. Das Verhältnis zwischen Eigenmitteln und SCR wird durch die Solvabilitätsquote ausgedrückt. Diese dient als Schlüsselindikator für die Solvenzausstattung des Unternehmens.

## Risikostrategie

Die Risikostrategie bezieht sich unmittelbar auf die Auswirkungen der mit der Geschäftsstrategie verbundenen Risiken und spiegelt damit die wesentlichen Grundsätze des unternehmerischen Handelns wider. Die risikostrategischen Elemente orientieren sich dabei vor allem an den strategischen Eckpunkten bezüglich Sparten und Kundengruppen, angebotener Marken und Vertriebswege, am Produkt-Mix sowie an den Grundsätzen der internen Organisationsstruktur.

Darüber hinaus definiert die Generali Versicherung AG in ihren spartenspezifischen Zeichnungsleitlinien folgende risikostrategische Präferenzen:

- Schwerpunkt auf alle Schaden-/Unfallsparten mit Fokus auf Nicht-Motor Geschäft und unverändert eine ertragsorientierte Zeichnungspolitik sowie ein aktives Portfoliomanagement
- Im Bereich Personenversicherung verstärktes Wachstum in der fondsgebundenen Lebens-, der Risiko- und der Krankenversicherung, somit Schwerpunkt auf Produkte mit geringerer Kapitalbindung und reduzierter Garantie und Präferenz für biometrische Risiken (im Besonderen Sterblichkeits- und Invaliditätsrisiko)

Der Vorstand überprüft sowohl die Geschäftsstrategie als auch die Risikostrategie mindestens einmal im Jahr. Bei substantiellen Veränderungen des Gesamtrisikoprofils, beispielsweise bei Aufnahme neuer Geschäftsfelder, Einführung neuer Kapitalmarkt-, Versicherungs- oder Rückversicherungsprodukte, Auswirkungen von Veränderungen in der Risikoeinschätzung oder Änderung der Geschäftsstrategie können Änderungen der Risikostrategie – auch unterjährig – erforderlich werden. Die Risikostrategie wird vom Gesamtvorstand verabschiedet, dem Aufsichtsrat berichtet und gegebenenfalls mit diesem erörtert.

## Risk Appetite Framework

Die Generali Versicherung AG ist in das sogenannte Group Risk Appetite Framework, das von allen Versicherungsunternehmen der Generali Group verabschiedet wurde, eingebunden. Ziel des Group Risk Appetite Frameworks ist die Festlegung des Risikoappetits und der Risikopräferenzen. Dies erfolgt über die Definition von quantitativen Indikatoren zur Begrenzung der Risikoübernahme (Toleranzgrenzen) und über die Etablierung von Prozessen zur Integration des Risikoappetits in die Entscheidungsprozesse. Hierfür wurden harte und weiche Toleranzgrenzen festgelegt, die gewährleisten sollen, dass das Risikoprofil innerhalb des festgelegten Risikoappetits sowie der regulatorischen Anforderungen bleibt.

## Limitsysteme

Ein Limitsystem ist eine systematisch aufgebaute und an die langfristigen Bedürfnisse eines Unternehmens angepasste Gruppe von Kenngrößen, die für die Steuerung von Risiken eingesetzt wird. Die Generali Versicherung AG hat sowohl Bottom-up-Limitsysteme auf Basis von operativen Zeichnungs- und Kapitalanlagelimits als auch ein Top-down-Limitsystem im Einsatz.

### B.3.3. Risikomanagement-Funktion

Versicherungsunternehmen müssen eine Risikomanagement-Funktion einrichten, die so strukturiert ist, dass sie die Umsetzung des Risikomanagement-Systems maßgeblich unterstützt (§ 112 VAG 2016).

Der/Die Leiter\_in der Abteilung Risikomanagement ist Inhaber\_in dieser Funktion in der Generali Versicherung AG und CRO der Generali Österreich. Der CRO agiert unabhängig vom operativen Geschäft und verantwortet die Umsetzung und den Betrieb des Risikomanagement-Systems. Der CRO verantwortet gemäß der „Leitlinie Risikomanagement“ folgende Kerntätigkeiten des Risikomanagements:

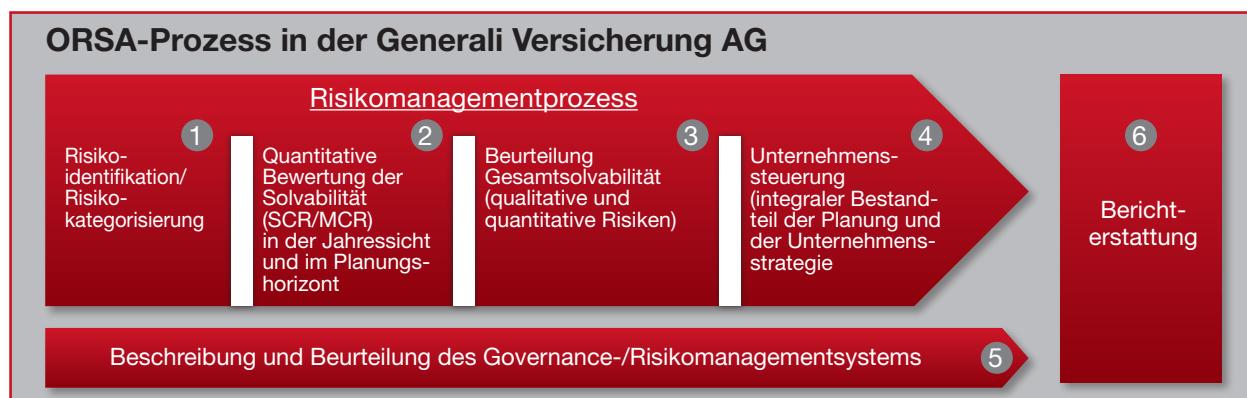
- Lokale Umsetzung der Vorgaben der Generali Group (Methoden- und Richtlinienkompetenz) in der Generali Österreich: Anpassung auf lokale Gegebenheiten und Implementierung der Risikomanagement- und OpRisk-Leitlinien
- Sicherstellung der Wirksamkeit des Risikomanagement-Systems
- Kapitalmodelle: Implementierung, Test, Validierung, Dokumentation und Analyse aller Kapitalmodelle und deren Teilmodelle, insbesondere des genehmigten internen Modells.
- Sicherstellung und Planung der Risikotragfähigkeit gemäß den vorgegebenen Risikopräferenzen sowie der Risikotoleranz und des Risikoappetits wie sie in der Risikostrategie definiert sind. Hierfür insbesondere die Validierung des Kapitalmanagementprozesses, der Strategic Asset Allocation (SAA) und des Asset-Liability-Management (ALM)<sup>1</sup>
- Steuerung und Durchführung des Risikomanagementprozesses (inkl. Risikoberichterstattung): Das beinhaltet insbesondere Berichterstattung im Risiko- und Kontrollkomitee auf Vorstandsebene und regelmäßige Meetings auf Abteilungsleiter\_innen-ebene zur Sicherstellung eines ganzheitlichen Risikomanagements. Der Risikomanagementprozess umfasst die Risiko-Identifizierung, -bewertung, -überwachung und -berichterstattung. Die Risikoberichterstattung legt das Risikoprofil offen und schließt vor allem den ORSA-Report ein (Own Risk and Solvency Assessment).
- Beratung und Unterstützung des Gesamtvorstandes sowie der operativen Geschäftsverantwortlichen (Risk Owner) beim Einsatz von Risikomanagement-Methoden

### B.3.4. Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

§ 111 VAG 2016 fordert die Durchführung einer unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA) sowie eine entsprechende Berichterstattung. Dies beinhaltet mindestens einmal jährlich eine Beurteilung des vollständigen Risikoprofils zum gewählten Stichtag (31. Dezember) sowie innerhalb der Mittelfristplanung (3 Jahresplan). Die Ergebnisse des internen Modells werden im Rahmen des Validerungsprozesses auf Angemessenheit geprüft.

Durch den ORSA-Prozess wird der Vorstand bei der Sicherstellung eines effektiven Risikomanagement-Systems und bei der Operationalisierung der Risikostrategie unterstützt. Im ORSA-Bericht werden die wesentlichen Ergebnisse des ORSA-Prozesses beschrieben und der Aufsichtsbehörde übermittelt. Neben dem turnusmäßigen ORSA soll bei wesentlichen Änderungen des Risikoprofils ein sogenannter „Ad-hoc ORSA“ („nicht regulärer ORSA“) durchgeführt werden.

In der Generali Versicherung AG wird der ORSA-Prozess in der Verantwortung der Risikomanagement-Funktion durchgeführt.



<sup>1</sup> In der Generali Versicherung AG liegt die Verantwortung für die Strategic Asset Allocation und das Asset-Liability-Management beim CIO (Chief Investment Officer) und die Verantwortung für den Kapitalmanagementprozess beim CFO (Chief Financial Officer).

## 1. Risikoidentifikation/Risikokategorisierung

Erster Schritt des Risikomanagementprozesses ist die Identifikation sämtlicher Risiken, die die Erreichung der strategischen Ziele verhindern bzw. den dauerhaften Fortbestand des Unternehmens gefährden könnten. Hierbei werden bereits eingetretene sowie potenzielle interne und externe Risiken betrachtet. Die Identifikation sämtlicher Risiken, die im genehmigten internen Modell nicht explizit berücksichtigt werden oder nach Meinung des Vorstandes einer weiteren qualitativen Betrachtung bedürfen, erfolgt durch Expertenschätzungen im Rahmen des qualitativen Risikomanagementprozesses bzw. des strategischen Planungsprozesses. Diese Aufgabe übernehmen die Risk Owner mit Unterstützung der Risikomanagement-Funktion. In der Folge werden im Rahmen des Main-Risk-Self-Assessment-(MRSA)-Prozesses die materiellen Risiken anhand der definierten Kriterien (Auswirkung und Eintrittswahrscheinlichkeit) ermittelt. Die Identifikation von Geschäftsprozessrisiken findet im Rahmen der regulären Geschäftsprozesse und unmittelbar durch die Risk Owner statt.

Für alle materiellen Risiken (relevante Risiken mit wesentlicher Auswirkung oder signifikanter Eintrittswahrscheinlichkeit) sind risikomindernde Maßnahmen im Rahmen der strategischen Planung definiert.

Säule I Risiken				Nicht Säule I Risiken
Marktrisiken	Kreditrisiken	Versicherungstechnische Risiken	Operationelle Risiken <sup>1</sup>	Sonstige Risiken
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zinsänderungsrisiko</li> <li>– Zinsvolatilitätsrisiko</li> <li>– Aktienkursrisiko</li> <li>– Aktienvolatilitätsrisiko</li> <li>– Immobilienrisiko</li> <li>– Währungsrisiko</li> <li>– Konzentrationsrisiko</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausfallrisiko</li> <li>– Spreadrisiko</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Versicherungstechnisches Risiko <b>Nichtleben</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prämienrisiko</li> <li>• Reserverisiko</li> <li>• Katastrophenrisiko</li> <li>• Stornorisiko</li> </ul> </li> <li>– Versicherungstechnisches Risiko <b>Leben</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sterblichkeitsrisiko (CAT/no CAT)</li> <li>• Langlebigkeitsrisiko</li> <li>• Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitsrisiko</li> <li>• Stornorisiko</li> <li>• Kostenrisiko</li> </ul> </li> <li>– Versicherungstechnisches Risiko <b>Kranken</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach Art der Lebensversicherung</li> <li>• nach Art der Nichtlebensversicherung</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Interner Betrug</li> <li>– Externer Betrug</li> <li>– Personalrisiken</li> <li>– Vertriebsrisiken</li> <li>– Risiken durch Terror und Katastrophen</li> <li>– IT-Risiken</li> <li>– Prozessrisiken</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Liquiditätsrisiko</li> <li>– Strategisches Risiko</li> <li>– Reputationsrisiko</li> <li>– Ansteckungsrisiko</li> <li>– Emerging Risks</li> <li>– Nachhaltigkeitsrisiken<sup>2</sup></li> </ul>

<sup>1</sup> inklusive Compliance- und Offenlegungsrisiken

<sup>2</sup> Nachhaltigkeitsrisiken bzw. ESG (Environmental, Social und Governance) -bezogene Risiken sind wie Emerging Risks durch eine langfristige Zeitspanne gekennzeichnet und können aufgrund ihres Querschnittscharakters auch Auswirkungen auf andere Risikokategorien haben. Nachhaltigkeitsrisiken sind als Teil der Risikokategorien der Generali Versicherung AG somit im Risikomanagementsystem berücksichtigt.

## 2. Quantitative Bewertung der Solvabilität

Die Bestimmung der Eigenmittel und des SCR für Säule I Risiken erfolgt zum 31. Dezember eines jeden Jahres sowie vierteljährlich mit vereinfachtem Berechnungsansatz. Das SCR, ermittelt mit dem genehmigten internen Modell, wird sowohl auf Ebene einzelner Risikokategorien als auch auf Gesamtunternehmensebene dargestellt und den vorhandenen Eigenmitteln, das heißt den zur Bedeckung von Risiken verfügbaren Mitteln, gegenübergestellt. Im Rahmen des strategischen Planungsprozesses werden die Eigenmittel, die Kapitalanforderung und die Solvabilitätsquote über drei Jahre projiziert.

## 3. Beurteilung der Gesamtsolvabilität

Die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs umfasst, anders als die zuvor durchgeführte quantitative Bewertung, eine Berücksichtigung des vollständigen Risikoprofils der Gesellschaft. Die Bewertung von schwer bzw. nicht modellierbaren Risiken erfolgt im Rahmen des qualitativen Risikomanagementprozesses und teilweise über zusätzliche spezielle Risikobewertungsmethoden. Zu den Nachhaltigkeitsrisiken, die in den breiteren Risikomanagementprozess integriert sind und deren Management im Mittelpunkt der Strategie „Lifetime Partner 24: Driving Growth“ steht, werden Klimawandelszenarien im Rahmen von ORSA berechnet. Darüber hinaus ist die Evaluierung von Nachhaltigkeitsrisiken im qualitativen Risikomanagementprozess eingebettet, allen voran über den Main-Risk-Self-Assessment-(MRSA)-Prozess.

## 4. Unternehmenssteuerung

Die Risiko- und Solvabilitätsbewertung ist ein integraler Bestandteil der Managemententscheidungen, z.B. im Bereich Kapitalanlagen und Produkte sowie im strategischen Planungsprozess und darauf aufbauend bei der kurz- und langfristigen Kapitalplanung. Risiko- und Kapitalmanagementprozesse sind eng miteinander verzahnte Prozesse. Diese Integration wird als notwendig erachtet, um Geschäfts- und Kapitalmanagementprozesse aufeinander abzustimmen. Um eine kontinuierliche Ausrichtung der Risiko- und Geschäftsstrategie zu gewährleisten, unterstützt die Risikomanagement-Funktion aktiv den strategischen Planungsprozess.

Die Abteilung Risikomanagement überprüft regelmäßig das Risikoprofil, die Umsetzung der Risikostrategie sowie die identifizierten Risiken und überwacht die für die Risikotragfähigkeit festgelegten Limite. Mögliche Limitverletzungen werden analysiert, gegebenenfalls werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet und deren Wirksamkeit kontrolliert. Auf dieser Basis wird der Gesamtvorstand regelmäßig über die Risikoexponierung sowie über die eingeleiteten Maßnahmen informiert.

## 5. Beschreibung und Beurteilung des Governance- und Risikomanagement-Systems

Für eine adäquate Durchführung des ORSA ist ein geeignetes Governance- sowie Risikomanagement-System erforderlich. Die Beschreibung und Beurteilung des Risikomanagement-Systems umfasst insbesondere die Bereiche Risikoidentifikation, Risikobewertungsmethoden und Risikosteuerungsmaßnahmen. Das Governance-System wird auf Vollständigkeit und Richtigkeit sowie auf die Berücksichtigung der ORSA-Ergebnisse bei strategischen Entscheidungen untersucht. Im Rahmen des ORSA wurden das Governance- und Risikomanagement-System überprüft und als angemessen bewertet.

## 6. Berichterstattung

Der ORSA-Bericht wird jährlich zum 31. Dezember für die Generali Versicherung AG erstellt und durch den Vorstand verabschiedet, erörtert und überprüft. Bei signifikanten Änderungen des Risikoprofils (z.B. infolge einer Fusion oder Bestandsübertragung) erfolgt ein Ad-Hoc-ORSA. Der ORSA-Bericht wird der Aufsichtsbehörde innerhalb von 14 Tagen nach Verabschiedung des Vorstandes übermittelt.

Zusätzlich zum jährlichen ORSA-Bericht werden zu den Quartalsstichtagen SCR-Berechnungen mit vereinfachtem Berechnungsansatz erstellt. Durch den ORSA-Bericht wird der Vorstand über die Risiken in den aktiv- und passivseitigen Beständen, deren quantitative und qualitative Bewertung sowie über die Gesamtrisikolage des Unternehmens informiert. Damit wird das Management bei der Entscheidungsfindung und bei der Integration der Risikostrategie in das operative Geschäft wirksam unterstützt.

### B.4. DAS INTERNE KONTROLLSYSTEM

#### B.4.1. Grundlagen des Internen Kontrollsyste

##### Das Interne Kontrollsystem (IKS) der Generali Versicherung AG

Das Interne Kontrollsystem ist ein System aus Regeln, Prozessen und Organisationsstrukturen, welches alle Unternehmensebenen miteinbezieht und das Ziel verfolgt, die Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Regeln zu gewährleisten. Das Interne Kontrollsystem der Generali Group ist auf Gruppenebene in den „Group Directives on the System of Governance“ geregelt. Für die österreichischen Gruppengesellschaften werden diese Group Directives in der „Leitlinie Governance System“ und der „Leitlinie Internes Kontrollsystem“ konkretisiert.

Gemäß Artikel 46 Abs. 1 der RRL 2009/138/EG bzw. § 117 VAG 2016 müssen Versicherungsunternehmen über ein wirksames Internes Kontrollsystem verfügen, das zumindest folgende Elemente umfasst:

- Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren
- einen internen Kontrollrahmen
- ein angemessenes Melde- und Berichtswesen auf allen Unternehmensebenen
- eine Funktion zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen („Compliance-Funktion“)

Die Vorgaben der Generali Group zum Internen Kontrollsyste m wurden vom Vorstand abgenommen und gültig gesetzt. Sie stellen sicher, dass Geschäftsaktivitäten geltendem Recht sowie den verschiedenen etablierten Vorschriften und Anordnungen entsprechen. Weiters wird gewährleistet, dass die Geschäftsprozesse in Bezug auf ihre Ziele effizient und wirksam sowie die Rechnungslegungs- und Managementinformationen zuverlässig und vollständig sind.

Das Interne Kontrollsyste m ist ein Kernbestandteil des Governance-Systems gemäß VAG 2016. Das Interne Kontrollsyste m umfasst eine Reihe von Instrumenten, die dem Unternehmen dazu dienen, seine Ziele im Rahmen des vom Vorstand gewählten Risikoniveaus zu erreichen. Solche Ziele sind nicht ausschließlich auf Geschäftsziele beschränkt, sondern erstrecken sich auch auf die Finanzberichterstattung sowie die Einhaltung interner und externer Vorschriften; ihre Bedeutung orientiert sich jeweils am identifizierten Risiko. Dementsprechend sind auch die internen Kontrollmechanismen in Abhängigkeit von den jeweils betrachteten Prozessen unterschiedlich gestaltet.

Die Compliance-Funktion überwacht in den Unternehmen der Generali Österreich die Einhaltung sämtlicher rechtlicher Vorgaben. Im Rahmen der Vorgaben der italienischen Muttergesellschaft wurde in den Versicherungsunternehmen der Generali Österreich die „Leitlinie Internes Kontrollsyste m“ verabschiedet, welche die wichtigsten Kontrollarten und Elemente von effektiven Kontrollen spezifiziert.

Das IKS ist mehrstufig aufgebaut und folgt der Systematik der „Three Lines of Defense“, die drei Arten von Kontrollen (Verteilungslinien) sind unterschiedlichen Unternehmensbereichen zuordnet.

Die Kontrollen auf der ersten Ebene sind die laufenden implementierten Kontrollen in den operativen Geschäftsprozessen. Sie liegen im Wesentlichen in der Verantwortung der Leiter\_innen der jeweiligen operativen Einheiten bzw. der Prozessverantwortlichen. Es besteht die Verpflichtung zur Dokumentation aller relevanten Prozesse und Kontrollen.

Auf der zweiten Ebene wird die Wirksamkeit der Kontrollen der ersten Ebene gesteuert und überwacht. Diese „Second Line of Defense“ prüft zusätzlich die Konformität des Unternehmens mit Gesetzen und internen Regeln. Diese Aufgaben werden durch definierte Funktionen mit Kontroll- und Überwachungsaufgaben wahrgenommen. Diese Funktionen sind z.B. der Chief Compliance Officer und das Risikomanagement. Darüber hinaus erfüllen auch die Geldwäscherei- und Datenschutzbeauftragten Kontrollen der zweiten Ebene.

Auf der dritten Kontrollebene erfolgt eine unabhängige Beurteilung des IKS durch die Interne Revision.

Die Kontrollinstanzen stehen außerdem untereinander in systematischer Interaktion sowie in Interaktion mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat.

Die Governance-Funktionen Risikomanagement, Interne Revision, Versicherungsmathematische Funktion und Compliance agieren im Rahmen diesbezüglicher Leitlinien, die regelmäßigen Aktualisierungen und der Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand unterliegen.

## B.4.2. Information zur Umsetzung der Compliance-Funktion

Rolle und Aufgaben der Compliance-Funktion werden gruppenweit einheitlich in der „Compliance Management System Group Policy“ festgelegt. Die Konkretisierung für die österreichischen Tochtergesellschaften erfolgt in der „Leitlinie Compliance“. Die Compliance-Funktion beobachtet, identifiziert und beurteilt das Compliance-Risiko, somit jenes Risiko, welches aus der Nicht-einhaltung oder mangelnden Befolgung von Gesetzen, Verordnungen und internen Regeln resultiert. Compliance trägt somit zum effektiven Management bzw. zur Vermeidung dieser Risiken bei. Die Compliance-Funktion beurteilt weiters die möglichen Auswirkungen der Änderung des Rechtsumfeldes auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens und identifiziert, beurteilt und bewertet das damit verbundene Compliance-Risiko. Compliance ist ein Teil des Internen Kontrollsyste ms und als eine zentrale Funktion eingerichtet. Der Bereich Compliance nimmt die definierten Aufgaben gemäß § 118 VAG 2016 für die Generali Versicherung AG wahr.

Die Compliance-Funktion erstellt einen Jahresplan, der dem Gesamtvorstand zur Abnahme und Freigabe vorgelegt wird. Darüber hinaus gibt es einen schriftlichen Jahresbericht, der dem Gesamtvorstand zur Kenntnis gebracht wird.

## Ausgestaltung der Compliance-Funktion

Die Grundlagen für die Gestaltung der Compliance-Funktion als Teil des Governance-Systems sind gemäß den Anforderungen von Artikel 268 DV EU/2015/35 in der „Leitlinie Compliance“ festgelegt. Dazu zählen z.B. die Unabhängigkeit der Funktion, die Anforderung „Fit & Proper“, die Ausstattung der Funktion mit den nötigen Ressourcen, notwendiger Autorität, freier Kommunikationsmöglichkeit und freiem Zugang zu Informationen sowie eine direkte Berichtslinie an den Vorstand.

Folgende Aufgaben werden von der Compliance-Funktion wahrgenommen:

**a) Rechtliche Compliance – Beobachtung, Beratung und Beurteilung von Änderungen im Rechtsumfeld**

Compliance berät den Vorstand und die Fachbereiche in rechtlichen Fragestellungen und begleitet jene Projekte, wo aus rechtlichen oder regulatorischen Änderungen Bedarf besteht.

In Zusammenarbeit mit den Compliance-Analist\_innen in den einzelnen Fachbereichen erfolgt eine systematisierte Beobachtung des Rechtsumfeldes, das sogenannte „Rechtsradar“. Compliance koordiniert die laufende Dokumentation in den Fachbereichen und übernimmt die Weiterentwicklung des Rechtsradars.

Das Rechtsradar erfasst im Wesentlichen aktuelle und zukünftige Rechtsänderungen und daraus ableitbare Rechtsrisiken.

Primäres Ziel des Rechtsradars ist es, die für die einzelnen Abteilungen wesentlichen, aktuellen und zukünftigen Rechtsrisiken (neue Gesetzgebung, Novellierungen, höchstgerichtliche Entscheidungen usw.) und drohende Verwaltungsstrafen zu erheben und schriftlich zu dokumentieren. Darüber hinaus soll durch das Rechtsradar das Bewusstsein für die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen (inklusive wesentlicher bereits wirksamer Vorschriften) in den Fachbereichen gesteigert werden.

**b) Compliance-Risiko-Überwachung und -Bewertung**

Es obliegt Compliance, sämtliche Rechtsrisiken zu überwachen. Hier werden Methoden der Generali Group (Overall Risk-Assessment und Simplified Risk-Assessment) sowie eigene Verfahren zur Risikoerhebung und -bewertung angewendet. Die Überwachung des Rechtsumfeldes dient ebenfalls der Risikoüberwachung, aber es werden auch die Ausführungen der lokalen Aufsichtsbehörde sowie Erkenntnisse aus der Geschäftstätigkeit laufend evaluiert und Verbesserungs- sowie risikominimierende Maßnahmen definiert und umgesetzt.

Das Risiko der Non-Compliance wird durch Verfahren und Schwerpunktaktivitäten systematisch und kontinuierlich gemindert. Dazu zählen zum Beispiel der Compliance Plan, Compliance Checks, konkrete IKS-Maßnahmen, die Validierung von internen Vorgaben, das Compliance Case Management sowie Schulungen und Awareness-Aktivitäten.

**c) Internes Regelwerk**

Compliance ist zudem der Hüter des internen Regelwerkes und der damit verbundenen Prozesse. Das interne Regelwerkssystem dient auch als Basis für die Zusammenarbeit in der Gesellschaft und stellt die Konsistenz der internen Vorgaben und Prozesse sicher. Für das Inkraftsetzen eines internen Regelwerkes wird ein einheitlicher Prozess angewandt.

## B.5. INFORMATIONEN ZUR UMSETZUNG DER INTERNEN REVISIONSFUNKTION

### B.5.1. Umsetzung und Grundsätze der Internen Revision im Unternehmen

Die Interne Revisions-Funktion für die Versicherungsunternehmen der Generali Österreich ist in der Generali Versicherung AG eingerichtet.

Die Tätigkeiten der Internen Revision werden in Übereinstimmung mit den organisatorischen Regeln durchgeführt, die in der vom Verwaltungsrat der Assicurazioni Generali S.p.A. (Muttergesellschaft der Generali Group) am 24. Mai 2023 genehmigten „Audit Group Policy“ und in der vom Vorstand am 21. September 2023 genehmigten lokalen „Audit Policy“ (Version 9.2) der Generali Versicherung AG definiert sind.

Die Interne Revisions-Funktion ist eine unabhängige und objektive Funktion, die vom Vorstand eingerichtet wurde, um die Angemessenheit, Wirksamkeit und Effizienz des Internen Kontrollsystems und aller anderen Elemente des Governance-Systems zu prüfen und zu bewerten. Die Interne Revisions-Funktion führt zu diesem Zwecke Prüfungs- und Beratungstätigkeiten durch, um den Vorstand mit Analysen, Beurteilungen, Empfehlungen und Informationen bezüglich der geprüften Prozesse zu unterstützen.

Gemäß „Audit Group Policy“ berichtet der/die Leiter\_in der Internen Revisions-Funktion dem Gesamtvorstand und letztendlich dem/der Group Chief Audit Officer via der Audit-Leitung der Business Unit gemäß des „Solid-Line-Reporting-Modells“. Das Solid-Line-Reporting umfasst die Organisationsstruktur (Einstellung, Ernennung, Entlassung, Vergütung und Budget im Einvernehmen mit dem Vorstand), die Zielvereinbarung und deren Beurteilung am Jahresende, die anzuwendende Prüf- und Berichtsmethode sowie Vorschläge zu ergänzenden Prüftemen.

Der/Die Leiter\_in der Internen Revisions-Funktion übernimmt keine Verantwortung für andere operative Funktionen und pflegt ein offenes, konstruktives und kooperatives Verhältnis zu der Finanzmarktaufsicht, das den Austausch von Informationen unterstützt, die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben von Bedeutung sind. Dadurch werden Handlungsfreiheit und Unabhängigkeit vom operativen Management sowie effektive Kommunikationsflüsse gewährleistet.

Die Interne Revisions-Funktion verfügt über angemessene personelle, technische und finanzielle Ressourcen und die Mitarbeiter\_innen verfügen über jene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die erforderlich sind, um ihre Aufgaben mit Sachkenntnis und professioneller Sorgfalt auszuführen. Dazu gehören auch technische Fähigkeiten, um Prüfungen mit der Unterstützung von Datenanalyse durchzuführen bzw. um digitale Prozesse zu prüfen.

Die Interne Revisions-Funktion verfügt über einen vollständigen, uneingeschränkten und zeitnahen Zugang zu sämtlichen Unterlagen, Räumlichkeiten und Ansprechpartner\_innen. Alle Informationen werden mit strikter Vertraulichkeit behandelt und auf Datensicherheit wird geachtet. Der/Die Leiter\_in der Internen Revisions-Funktion hat auch freien und uneingeschränkten Zugang zu Unterlagen von Vorstand und Aufsichtsrat.

Die Mitarbeiter\_innen der Internen Revisions-Funktion arbeiten entsprechend der verbindlichen Richtlinien des „Institut of Internal Auditors (IIA)“, den IIA Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision (inklusive Grundprinzipien für die berufliche Praxis der Internen Revision, Definition der Internen Revision, Ethikkodex und die International Professional Practice of Internal Auditing (IPPF)).

Alle Mitarbeiter\_innen erfüllen die spezifischen Fit & Proper-Anforderungen der „Fit & Proper Group Policy“ und vermeiden Tätigkeiten, die Interessenkonflikte verursachen. Sie verhalten sich ethisch einwandfrei und rechtskonform und behandeln Informationen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten bekannt werden, stets absolut vertraulich.

### B.5.2. Unabhängigkeit der Internen Revision im Unternehmen

Die Interne Revisions-Funktion wird nicht durch andere Organisationseinheiten bei der Auswahl von Prüfungen, des Prüfungsumfangs, der Methoden, der Häufigkeit, des Zeitpunkts oder des Berichtsinhalts beeinflusst, um die Aufrechterhaltung einer notwendigen, unabhängigen und objektiven Tätigkeit sicherzustellen.

Die Mitarbeiter\_innen der Internen Revision haben keine operative Verantwortung in einem der geprüften Bereiche. Dementsprechend sind sie nicht an operativen organisatorischen Tätigkeiten oder an der Entwicklung, Implementierung oder Durch-

führung von organisatorischen oder internen Kontrollmaßnahmen beteiligt. Die Notwendigkeit der Unparteilichkeit schließt nicht aus, dass die Interne Revisions-Funktion um eine Stellungnahme zu bestimmten Fragen im Zusammenhang mit den einzuhalten den Grundsätzen des Internen Kontrollsyste ms gebeten werden kann.

Die Interne Revisions-Funktion ist nicht verantwortlich für die Risikomanagement-, Compliance-, Versicherungsmathematische- oder Geldwäscherei-Funktion. Die Interne Revisions-Funktion arbeitet mit den anderen Kontrollfunktionen, auch mit der Geldwäscherei-Funktion und den (externen) Wirtschaftsprüfer\_innen zusammen, um die Effizienz und Effektivität des Internen Kontrollsyste ms zu fördern.

### B.5.3. Wesentliche Prozesse der Internen Revision im Unternehmen

**Jahresplanung:** Jährlich schlägt der/die Leiter\_in der Internen Revisions-Funktion dem Vorstand einen Jahresplan zur Genehmigung vor. Der Jahresplan wird basierend auf einer risikoorientierten Priorisierung der Unternehmensprozesse erstellt und berücksichtigt alle Geschäftstätigkeiten, das gesamte Governance-System, die erwarteten zukünftigen Entwicklungen, Innovationen in Prozessen, die Strategie bzw. Unternehmensziele und die Anliegen des Vorstandes.

Der Jahresplan enthält die geplanten Prüfungen, die Auswahlkriterien, den Zeitplan sowie den Budget- und Ressourcenbedarf. Der/Die Leiter\_in der Internen Revisions-Funktion teilt die Auswirkungen von Ressourcenbeschränkungen und wesentlichen zwischenzeitlichen Änderungen dem Vorstand mit. Der Vorstand diskutiert den Jahresplan und gibt diesen mit dem Budget und den angeforderten Mitarbeiter\_innen frei.

Der Jahresplan wird laufend überprüft und angepasst, um auf Veränderungen von Organisation, Risiken, Prozessen, Systemen, Kontrollen und Feststellungen zu reagieren. Jede signifikante Abweichung vom genehmigten Jahresplan wird im vierteljährlichen Tätigkeitsbericht an die/den Vorsitzende\_n des Aufsichtsrates, an den Prüfungsausschuss und an den Vorstand berichtet und von diesem freigegeben. Gegebenenfalls kann die Interne Revisions-Funktion Prüfungen durchführen, die nicht im Revisionsplan enthalten sind. Diese Sonderprüfungen und deren Ergebnisse werden an den Vorstand, so bald wie möglich, gemeldet.

**Prüfungstätigkeiten:** Alle Prüfungen werden nach einer einheitlichen konzernweiten Gruppen-Methodik (laut Group Audit Manual), die auch im Gruppen Revisions-IT-Tool GENIA implementiert ist, durchgeführt. Der Umfang der Prüfungstätigkeit umfasst auf jeden Fall die Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Governance, des Risikomanagements und der internen Kontrollprozesse in Bezug auf die definierten Ziele und Vorgaben des geprüften Bereiches.

**Berichterstattung und Überwachung:** Nach Abschluss jeder Prüfung wird ein schriftlicher Revisionsbericht erstellt und an den geprüften Bereich gemäß Hierarchie verteilt. Der Revisionsbericht beinhaltet die, je nach Bedeutung, bewerteten Feststellungen bezüglich der Effizienz und Angemessenheit des Internen Kontrollsyste ms, genauso wie wesentliche Mängel bei der Einhaltung der internen Richtlinien, Verfahren, Prozesse und Unternehmensziele. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zu den identifizierten Feststellungen und die dazugehörigen Umsetzungstermine sind im Revisionsbericht dokumentiert.

Der Vorstand beschließt in der jeweiligen Vorstandssitzung, welche Maßnahmen umgesetzt werden sollen und hat mit den geprüften Geschäftsbereichen die Verantwortung, diese zu implementieren.

Die Interne Revisions-Funktion ist für die Überwachung der angemessenen Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen zuständig.

Der/Die Leiter\_in der Internen Revisions-Funktion berichtet zumindest quartalsweise dem Vorstand, dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates und mindestens dreimal jährlich dem Prüfungsausschuss über die Revisionstätigkeiten, signifikante Feststellungen und Maßnahmen sowie deren Umsetzungsstatus während des Berichtszeitraumes. Besondere Vorkommnisse berichtet der/die Leiter\_in der Internen Revisions-Funktion ad hoc und unmittelbar an den Vorstand, den/der Leiter\_in der Internen Revisions-Funktion der Business Unit und den/der Group Chief Audit Officer sowie gegebenenfalls entsprechend der Policy an die lokale Finanzmarktaufsicht.

**Qualitätssicherungs- und Verbesserungsprogramm:** Die Interne Revisions-Funktion entwickelt und pflegt sowohl ein Qualitätssicherungsprogramm, das interne und externe Bewertungen beinhaltet, um alle Aspekte der Prüfungstätigkeiten abzudecken, als auch ein kontinuierliches Qualitätsverbesserungsprogramm.

Im Rahmen dieser Programme werden unter anderem die Effizienz und Wirksamkeit der durchgeführten Prüfungsaktivitäten bewertet, die damit verbundenen Verbesserungsmöglichkeiten ermittelt und die Übereinstimmung der Prüfungstätigkeit mit den

---

IPPF-Standards, der Audit Group Policy, der im Group Audit Manual beschriebenen Prüfungsmethodik und dem Ethikkodex des Institute of Internal Auditors beurteilt.

Externe Beurteilungen müssen mindestens alle fünf Jahre von einem qualifizierten, unabhängigen Beurteiler durchgeführt werden, der nicht der Organisation angehört. Im Berichtsjahr wurde EY Advisory S.p.A. als zertifizierter Beurteiler beauftragt ein „Internal Audit External Quality Assurance Review“ (EQAR) durchzuführen. Der Conformance Attestation Letter für Österreich bestätigt, dass die Interne Revisions-Funktion Österreich mit den IIA Standards, den Grundprinzipien, der Definition der Internen Revision und dem zum Zeitpunkt der externen Bewertung geltenden Ethikkodex übereinstimmt.

## B.6. VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION

### B.6.1. Information zur Versicherungsmathematischen Funktion: Organisationsstruktur und Entscheidungsprozess im Unternehmen sowie Status und Ressourcen

Die Versicherungsmathematische Funktion wurde im Einklang mit der „Actuarial Function Group Policy“ eingerichtet und ist innerhalb des CEO-Ressorts angesiedelt. Sie ist organisatorisch von der Abteilung Actuarial Calculations getrennt, die im CFO-Ressort angesiedelt ist und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen durchführt. Der/Die Leiter\_in der Abteilung „Versicherungsmathematische Funktion“ berichtet direkt an den Vorstand der Generali Versicherung AG sowie an den Group Head of Actuarial Function.

Die Versicherungsmathematische Funktion ist für die Umsetzung der Gruppenrichtlinie „Actuarial Function Group Policy“ in der lokalen Organisation verantwortlich. Ergänzend erstellt sie lokale Leitlinien, die vom Vorstand beschlossen werden, um zusätzlichen lokalen Anforderungen nachzukommen. Sie überwacht und berücksichtigt neue Vorschriften der lokalen Aufsichtsbehörden, die für die Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen der Solvenzbilanz relevant sind. Ferner erstellt sie einen jährlichen Aktivitätenplan, der vom Vorstand beschlossen wird.

Die Versicherungsmathematische Funktion koordiniert und validiert die (mindestens quartalsweise) Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen der Solvenzbilanz, welche in der Abteilung Actuarial Calculations durchgeführt wird. Dadurch ist die Unabhängigkeit der Tätigkeiten der Versicherungsmathematischen Funktion von der Kalkulation sichergestellt.

Der/Die Leiter\_in der Versicherungsmathematischen Funktion hat uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen, die zur Ausführung der Tätigkeit notwendig sind.

Die Versicherungsmathematische Funktion stellt die Angemessenheit der Methoden und Basismodelle sowie der getroffenen Annahmen sicher, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet werden. Sie bewertet die Hinlänglichkeit und die Qualität der Daten bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der/Die Leiter\_in der Versicherungsmathematischen Funktion legt dem Vorstand eine unabhängige Stellungnahme zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen vor, die eine begründete Analyse zur Verlässlichkeit und zur Angemessenheit ihrer Berechnung enthält. Diese Analyse wird durch Sensitivitätsanalysen untermauert, in der die Sensitivität der versicherungstechnischen Rückstellungen gegenüber jedem einzelnen der größeren Risiken untersucht wird, die den von den versicherungstechnischen Rückstellungen abgedeckten Verpflichtungen zugrunde liegen.

Die Versicherungsmathematische Funktion erstellt jährlich einen schriftlichen Bericht, der dem Vorstand vorgelegt wird. Der Bericht dokumentiert alle von ihr wahrgenommenen Aufgaben sowie die erzielten Ergebnisse, benennt etwaige Mängel und enthält Empfehlungen zur Behebung der Mängel.

Ferner gibt die Versicherungsmathematische Funktion eine unabhängige Stellungnahme zur generellen Zeichnungs- und Annahmepolitik und über die Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen ab.

Die Versicherungsmathematische Funktion wirkt auch bei der Umsetzung des Risikomanagement-Systems gemäß § 110 VAG 2016 mit, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Risikomodellen, die der Berechnung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung zugrunde liegen und bei der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung gemäß § 111 VAG 2016.

Der/Die Leiter\_in der Versicherungsmathematischen Funktion hat ein abgeschlossenes Mathematikstudium und eine versicherungsmathematische Ausbildung. Er/Sie hat langjährige berufliche Erfahrung in der Versicherungswirtschaft und ist zudem Mitglied der Sektion anerkannter Aktuare der Aktuarvereinigung Österreich (AVÖ). Die Verantwortlichen für die Versicherungsmathematische Funktion haben eine versicherungsmathematische Ausbildung sowie die erforderlichen Kompetenzen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Funktion.

## B.7. AUSLAGERUNG

### B.7.1. Allgemeine Informationen

Die Generali Versicherung AG folgt dem generellen Grundsatz, dass zur Hebung von Synergieeffekten bzw. zur Vereinheitlichung von Prozessen Auslagerungen in Gruppengesellschaften unterstützt werden sollen. Jede Auslagerung wird durch einen Auslagerungsvertrag begründet, der von zumindest einem Mitglied des Vorstandes unterfertigt wird. Damit ist die Einbindung der Geschäftsleitung sichergestellt.

### B.7.2. Information zu Internen Regelwerken

#### Wesentliche Inhalte der Outsourcing Group Policy

Die „Outsourcing Group Policy“ legt verpflichtende Mindeststandards fest, die im Rahmen der Übertragung von Dienstleistungen anzuwenden sind, um angemessene Kontrollen und Governance-Strukturen einzurichten, wenn Auslagerungsinitiativen getätigten werden.

Die Regelungen dieser Policy gelten für die Generali Versicherung AG und geben einen Überblick, welche wesentlichen Prinzipien im Rahmen der Implementierung von Auslagerungen eingehalten werden müssen.

Die Policy folgt einem risikobasierten Ansatz unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips, um Anforderungen des Risikoprofils (unterschieden in kritische und nicht-kritische Auslagerungen), der Materialität jedes Auslagerungsvertrages und des Umfangs der Kontrollen der Dienstleister\_innen zu entsprechen.

Für jeden Auslagerungsvertrag sind Auslagerungsbeauftragte zu ernennen, deren Verantwortung in der allgemeinen Begleitung des Auslagerungs-Lebenszyklus (von Risiko-Evaluierung bis zum Begleiten der Auslagerungsvereinbarung und des Weiteren für die darauffolgende Überwachung gemäß der definierten Service Level Agreements) liegt.

Grundsätzlich folgt die „Outsourcing Group Policy“ der Vorgabe, dass Auslagerungen von kritischen bzw. wesentlichen Funktionen im Land der Gesellschaft erfolgen. Diesem Grundsatz wird generell Folge geleistet, jedoch bilden Auslagerungen in Gesellschaften der Generali Group hier eine Ausnahme (Generali Insurance Asset Management S.p.A. SGR und Generali Shared Services s.c.a.r.l.).

Die „Outsourcing Group Policy“ wird durch die lokale „Richtlinie Auslagerung“ spezifiziert. Diese Richtlinie beschreibt detailliert Rollen, Prozesse und Berichtspflichten für Auslagerungen von der oder an die Generali Versicherung AG.

#### Angaben zur Umsetzung der Grundsätze des Auslagerungs-Regimes gemäß VAG 2016

Die „Outsourcing Group Policy“ wurde in der Generali Versicherung AG beschlossen und dem Bereich des COO in die Verantwortung übergeben.

Im Rahmen der Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften und der Vorgaben der „Outsourcing Group Policy“ wurde eine Ist-Erhebung der aktuellen Auslagerungen sowie eine Bewertung der Kategorie der Auslagerungen durchgeführt. Es wurden drei unterschiedliche Ausprägungen definiert:

- 1) Genehmigungspflichtige Auslagerung: Auslagerung einer kritischen oder wesentlichen Funktion in kein konzessioniertes inländisches (Rück-)Versicherungsunternehmen.
- 2) Anzeigepflichtige Auslagerung: Auslagerung erfolgt in ein konzessioniertes inländisches (Rück-)Versicherungsunternehmen.
- 3) Als nicht anzeigepflichtig bewertete Auslagerung: Tatbestand der Auslagerung (zumindest von Teilbereichen) liegt vor, Wesentlichkeit ist jedoch nicht gegeben. Daraus folgend ist die Art der ausgelagerten Dienstleistung nicht anzeigepflichtig bei der FMA.

### B.7.3. Angaben zu kritischen Auslagerungen

Übersicht Auslagerungen der Generali Versicherung AG				
Ausgelagerte Bereiche	Dienstleister_in	Hinweise zur Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht	Auslagerungsbeauftragte	Weitere Informationen
Asset Management	Generali Insurance Asset Management S.p.A. SGR *	Genehmigungs-Anzeige, da Auslagerung an ein ausländisches Nicht-Versicherungsunternehmen erfolgt. Die Genehmigung wurde am 25.08.2023 durch die FMA erteilt.	Axel SIMA	Auslagerung an ausländische Kapitalanlagegesellschaft, genehmigungspflichtige Auslagerung – Generali Insurance Asset Management S.p.A. SGR (GIAM)
IT-Infrastruktur	GOSP Generali Operations Service Platform S.r.l.	Genehmigungs-Anzeige vom 10.12.2020, Genehmigungs-Antrag vom 02.03.2021, da Auslagerung an ein Nicht-Versicherungsunternehmen erfolgt. Die Genehmigung seitens der FMA wurde mit Bescheid vom 07.04.2021 erteilt.	Mag. Georg JÄGER	Für die Bereiche Workplace, User Helpdesk, Telefonie, E-Mail/Groupware sowie IT- und Cyber-Security nimmt Manfred Chovsta entsprechend seiner Linienverantwortung diese Aufgabe wahr.

\*) Ausblick: Die Generali Insurance Asset Management, S.p.A. SGR fusioniert per 1.1.2024 mit Generali Investments Partners S.p.A. SGR. In diesem Zug kommt es auch zu einer Umbenennung auf Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio (GenAM).

Sämtliche genehmigungspflichtige Auslagerungen wurden fristgerecht bei der FMA angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat die Genehmigung erteilt.

### Auslagerung Asset Management

Die Generali Versicherung AG hat im Bereich Vermögensveranlagung ein Governance-System eingerichtet, das sich an jenem der Generali Group orientiert. Als wesentlicher Eckpunkt wurde eine Trennung von Investment Management (IM) und Asset Management (AM) umgesetzt, deren Aufgabenzuordnung sich, wie folgt darstellt:

Investment Management beinhaltet insbesondere:

- langfristige (strategische) Ausrichtung der Kapitalanlagen (Strategic Asset Allocation Entscheidungen – SAA)
- entsprechende Portfolio Implementierung
- taktische Steuerung der Veranlagung (Tactical Asset Allocation – TAA)
- Planung, Vorschaurechnung, Ergebnisüberwachung und Reporting

Das Asset Management beinhaltet insbesondere das operative Portfolio-Management entsprechend den erteilten Mandaten (u.a. Titel- und Produktselektion).

Wesentlich für die Entscheidung zur Auslagerung des Asset Managements war es, Synergieeffekte zu nutzen und am Experten-Know-how zu partizipieren. Als zentraler Asset Manager der Generali Group wurde Generali Insurance Asset Management S.p.A. SGR (GIAM) definiert und beauftragt, mit dem Ziel, dass die Generali Versicherung AG vom professionellen Set-up profitieren kann, nämlich beispielsweise von dem Know-how der Asset-Klassen-Experten\_innen, einem profunden Makro- und Credit-Research, von Skaleneffekten sowie einer stringenten Governance.

Der Output des SAA-Prozesses ist eingebettet in den Asset-Management-Mandaten, welche die Beziehung zwischen der Generali Versicherung AG und der Asset Management Gesellschaft (GIAM) regeln. Mandate müssen sowohl SAA-Grenzen für jede Asset-Klasse enthalten als auch Ertragsziele und Beschränkungen (quantitative und qualitative Limite).

GIAM ist zuständig für die Implementierung und Durchführung der Asset-Management-Mandate für jedes diesbezügliche Portfolio sowie die Sicherstellung des „Best Execution“-Prinzips in Bezug auf die Auswahl des jeweiligen Instruments, die Preisgestaltung und das Timing.

GIAM führt die übertragenen Asset-Management-Aktivitäten unter Einhaltung der in den Auslagerungsverträgen, den internen Regelwerken der Generali Group sowie den auf die übertragenen Aufgaben anwendbaren aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen

Rahmenbedingungen, so wie sie in den Asset-Management-Mandaten der Generali Versicherung AG jeweils definiert werden, auf Grundlage und im Rahmen der übertragenen Befugnisse aus.

GIAM ist ein von der italienischen Notenbank, der Banca d’Italia, sowie von der italienischen Börsenaufsicht, CONSOB, reguliertes Unternehmen und übt die Tätigkeit basierend auf folgenden Hauptgrundsätzen aus:

- Organisation, Prozesse, Verfahren und interne Kontrollen sind so aufgestellt, dass die Einhaltung der geltenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen und Best Practices der Industrie gewährleistet ist.
- Diskretionäre Ausübung der delegierten AM-Aktivitäten innerhalb festgelegter Grenzen in den Asset-Management-Mandaten und unter der Aufsicht des Group CIO, wobei sichergestellt ist, dass Gruppen-Unternehmen bindende Weisungen erteilen können.
- Kontrolle aller Back-Office-Tätigkeiten (Auftragsbestätigung, Durchführungsabstimmung usw.) einschließlich Abwicklung.

## Auslagerung IT-Infrastruktur

Die Generali Versicherung AG hat eine Dienstleistungsvereinbarung mit der GOSP - Generali Operations Service Platform S.r.l. über den Bereich „IT-Infrastruktur“ am 23. Dezember 2020 abgeschlossen.

Die GOSP ist eine Nicht-Versicherungs-Gruppengesellschaft der Assicurazioni Generali S.p.A. mit der generellen Ausrichtung, für die gesamte Generali Group IT-Services und IT-Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Da es sich bei dieser Gesellschaft um kein inländisches Versicherungsunternehmen handelt, ist dies der lokalen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die ausgelagerten Bereiche sind nach interner Bewertung als kritisch und wesentlich zu betrachten.

Die Beweggründe der Auslagerung liegen vor allem in der Gewinnung von Synergieeffekten und in der Verbesserung von gruppenweiten Prozessen durch eine einheitliche Systemlandschaft. Ziel der gruppenweiten Vereinheitlichung von Systemen und Anbieter\_innen ist es, Redundanzen in den jeweiligen Ländern zu reduzieren und eine bessere Kostenstruktur durch deutlich mehr Nutzer\_innen gruppenweit zu erzielen. Die Vereinheitlichung der Systemlandschaft soll zudem ermöglichen, gruppenweite Projekte und Methoden auf einheitlichen Plattformen durchführen zu können. Aufgrund des Wegfalls von Systembrüchen ergeben sich für alle Mitarbeiter\_innen der Generali Versicherung AG Vorteile.

Durch die Auslagerung der Prozesse rund um die IT-Infrastruktur sind nun auch Teile des IT-Procurements ebenso an die GOSP – Generali Operations Service Platform S.r.l. übertragen worden.

Die „End-to-end“-Verantwortung für die IT-Leistungen, die für die Generali Versicherung AG und ihre konzernverbundenen Gesellschaften in Österreich erbracht werden, liegt bei dem/der Leiter\_in der IT-Abteilung der Generali Versicherung AG.

### B.7.4. Änderungen gegenüber Vorjahr

Im Berichtsjahr gab es keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

## B.8. SONSTIGE ANGABEN

### B.8.1. Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems unter Berücksichtigung des inhärenten Risikos vor dem Hintergrund der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäftstätigkeit

Das Ergebnis des jährlichen Compliance-Checks zum Governance-System wurde dem Gesamtvorstand im Rahmen des Risiko- und Kontrollkomitees am 20. März 2024 vorgelegt.

Die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (RRL 2009/138/EG, DV EU/2015/35, VAG 2016) ergab, dass diese vollumfänglich umgesetzt sind.

Die Wirksamkeit des Governance-Systems wurde anhand folgender Aspekte überprüft:

- Organisationsstruktur
- Ressortaufteilung im Hinblick auf Risikokonzentration und Interessenkonflikte
- Komiteestruktur und Umsetzung der Geschäftsordnungen
- Implementierung der schriftlich festgelegten internen Regularien

Aus dieser Prüfung resultierende Erkenntnisse:

- Das Governance-System der Generali Versicherung AG ist unter Berücksichtigung der Komplexität der Geschäftstätigkeit aufgesetzt.
- Der Aufsichtsrat, der Vorstand und die Governance-Funktionen haben sich Regelungen unterworfen, die die gesetzlichen Bestimmungen abbilden.
- Die Informationsweitergabe zwischen den Personen, die das Unternehmen tatsächlich führen und den Governance-Funktionen erfolgt gemäß geregelter Ausschüsse und Komitees.
- Die Dokumentation dieser Sitzungen und der wesentlichen Geschäftsabläufe ist sichergestellt und wird von den Governance-Funktionen überwacht.
- Die Governance-Funktionen erfüllen ihre Aufgaben gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den internen Regularien.

Die Bewertung der Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung einer Non-Compliance gemäß Artikel 270 Abs. 2 DV EU/2015/35: Aus den oben angeführten Punkten ergibt sich somit für die Generali Versicherung AG eine positive Bewertung. Das Risiko der Non-Compliance wird mit „low“ bewertet.

### B.8.2. Weitere wesentliche Informationen betreffend das Governance-System

Die beschriebenen Kapitel hinsichtlich des Governance-Systems, des Internen Kontrollsysteams, der einzelnen Governance-Bereiche und der Auslagerungen sind vollständig. Darüber hinaus gibt es keine erforderlichen Anmerkungen.



## C. Risikoprofil

Für die Bestimmung des Risikoprofils verwendet die Generali Versicherung AG verschiedene als adäquat betrachtete Risikobewertungsmethoden. Für die quantifizierbaren Säule-I-Risiken (Pillar 1-risks) erfolgt die Berechnung der regulatorischen Solvenzkapitalanforderungen mit dem genehmigten internen Modell der Assicurazioni Generali S.p.A. Das SCR (Solvency Capital Requirement) ist jenes Kapital, das ein Versicherungsunternehmen bereitstellen muss, um im nächsten Geschäftsjahr seinen Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmer\_innen mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5 % nachkommen zu können. Das zugrunde liegende Risikomaß entspricht dem einjährigen Value-at-Risk (VaR) zum Konfidenzniveau von 99,5 %, was auch als 200-Jahresereignis bezeichnet wird ( $0,5\% = 1/200$ ). Mit dem internen Modell für die SCR-Berechnung sollen die materiellen quantifizierbaren Risiken erfasst werden, denen die Unternehmen in der Generali Group ausgesetzt sind. Als auf die Generali Group zugeschnittenes Berechnungsverfahren eignet sich das interne Modell besser als das Standardmodell, um das individuelle Risikoprofil eines verbundenen Unternehmens, und damit der Generali Versicherung AG, zu beschreiben. Nähere Details zur Methodik und Unterschiede zur Standardformel gemäß Solvabilität II finden sich in Kapitel E.4.

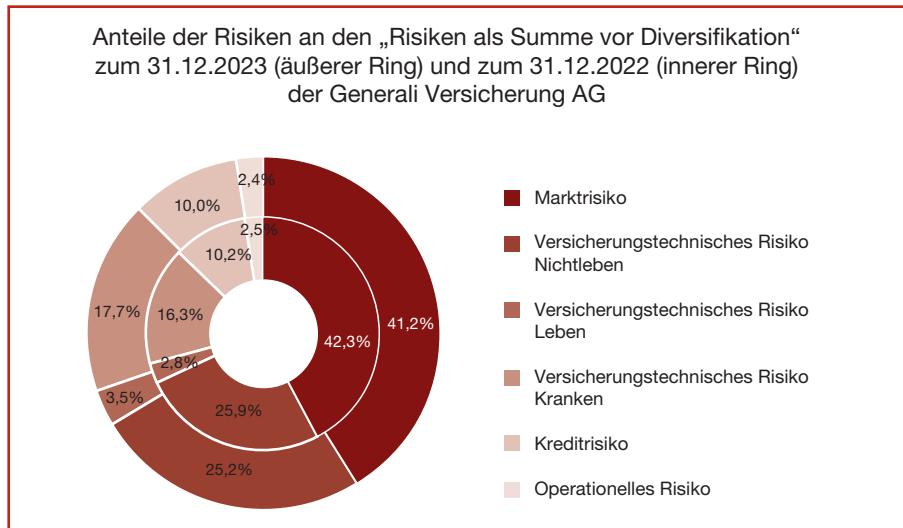
Darüber hinaus werden alle übrigen, schwer bzw. nicht modellierbaren Risiken über den qualitativen Risikomanagement-Prozess und teilweise über zusätzliche spezielle Risikobewertungsmethoden berücksichtigt und bewertet.

Die folgende Tabelle beschreibt die im Einsatz befindlichen Risikobewertungsmethoden:

	Risikokategorie	Regelwerk	Risikobewertungsmethode
<b>SÄULE I RISIKEN</b>	Marktrisiko	Investment Governance Group Policy; Lokale Kapitalanlagenrichtlinie	internes Modell der Assicurazioni Generali S.p.A.
	Kreditrisiko	Investment Governance Group Policy	
	Versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben	P&C Underwriting and Reserving Group Policy	
	Versicherungstechnisches Risiko Leben	Life Underwriting and Reserving Group Policy	
	Versicherungstechnisches Risiko Kranken	Kranken Underwriting and Reserving Leitlinie	
	Operationelles Risiko	Operational Risk Management Group Policy; Compliance Management System Group Policy; Integrated Data Quality System Group Policy	
<b>NICHT-SÄULE I RISIKEN</b>	Liquiditätsrisiko	Liquidity Risk Management Group Policy	Group Liquidity Risk Model
	Sonstige Risiken	Risk Management Group Policy; Lokale Leitlinie Risikomanagement; Sustainability Group Policy; ORSA Reporting Group Guideline	MRSA (Main Risk Self Assessment); inklusive Emerging Risk Assessment und Sustainability Risk Assessment; Overall Risk Assessment

Traditionell ist das Risikoprofil stark von den Lebens- und Krankenversicherungsbeständen geprägt, wodurch die Marktrisiken im Risikoprofil eine bedeutende Rolle einnehmen. Darüber hinaus ist das Naturkatastrophenrisiko innerhalb der versicherungstechnischen Risiken Nichtleben ein wesentliches Risiko. Für die aus risikopolitischer Sicht notwendige Absicherung, vor allem gegen Großschäden (z.B. Feuer) und Naturkatastrophen, erfolgt die Abgabe der wesentlichen Rückversicherungsverträge, die diese genannten Risiken abdecken, hauptsächlich über gruppeninterne Rückversicherungslösungen.

Die folgende Darstellung zeigt die jeweiligen Anteile der Risiken an den „Risiken als Summe vor Diversifikation der Generali Versicherung AG zum 31. Dezember 2023 und zum 31. Dezember 2022“:



Das Risikoprofil bezogen auf die Risiken der Generali Versicherung AG (siehe obige Darstellung) bleibt gegenüber Jahresende 2022 weitgehend stabil. Die Entwicklung des Marktumfeldes (Inflation und Zinsen) stellt weiterhin den Haupttreiber in der Bewegung der Risiken dar. Trotz eines Anstiegs des Risikokapitals in den jeweiligen Risiken, ist die anteilmäßige Verteilung der Risiken an den „Risiken als Summe vor Diversifikation“ gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert.

Die Covid-19-Pandemie ist in 2023 in eine Endemie übergegangen. Die österreichische Regierung hat in 2023 dahingehend auch alle Maßnahmen bezüglich Covid-19 beendet. Die Generali Österreich hält die geschaffenen Strukturen einer Covid-19-Taskforce dennoch weiterhin aufrecht, um auf etwaige neue Entwicklungen schnell reagieren zu können.

Die Risikotragfähigkeit der Generali Versicherung AG kann der Sensitivitätsanalyse im Kapitel C.2. entnommen werden.

Die Generali Versicherung AG setzt in keinem Versicherungszweig Zweckgesellschaften (SPV – Special Purpose Vehicles) zur Übertragung von Risiken ein und es liegen keine Risikoexponierungen aufgrund außerbilanzieller Positionen vor.

Im Folgenden werden die Risiken und deren Einzelrisiken detailliert beschrieben und ihr relativer (prozentueller) Einfluss auf das SCR dargestellt. Zahlenangaben zu Kapitalanlagen respektive der Aufteilung des Kapitalanlagenportfolios basieren auf Marktwerten der Solvenzbilanz. Eine qualitative Beschreibung der Unterschiede des internen Modells zur Standardformel gemäß Solvabilität II findet sich in Kapitel E.4.

Eine Analyse der wesentlichen Änderungen des SCR im Berichtsjahr ist in Unterkapitel E.2. zu finden.

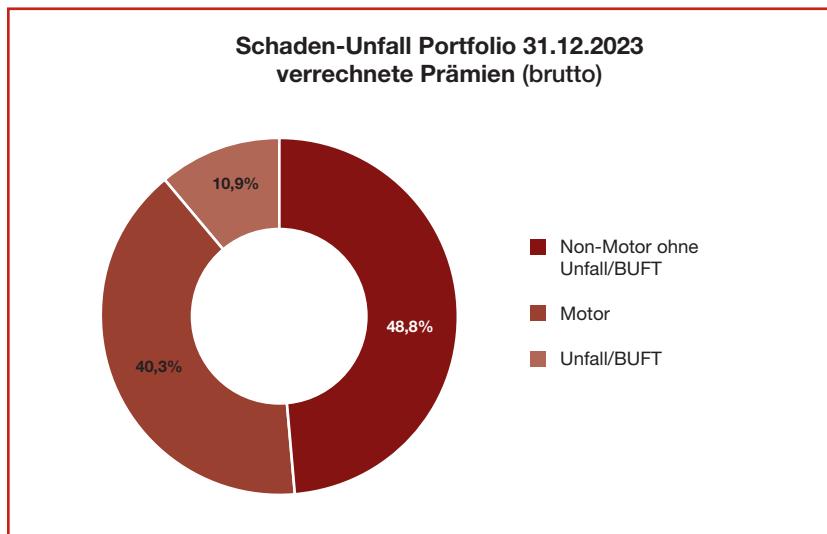
## C.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO

Unter dem versicherungstechnischen Risiko werden alle Risiken und Folgerisiken subsumiert, die sich aus dem Zeichnen von Risiken im Rahmen von Versicherungsverträgen ergeben. Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet somit das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der versicherungstechnischen Rückstellungen, das sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung und nicht angemessenen Rückstellungsannahmen ergibt. Es wird pro Versicherungszweig (Lebensversicherung, Krankenversicherung, Nichtlebensversicherung) betrachtet.

### C.1.1. Versicherungstechnisches Risiko Nichtlebensversicherung

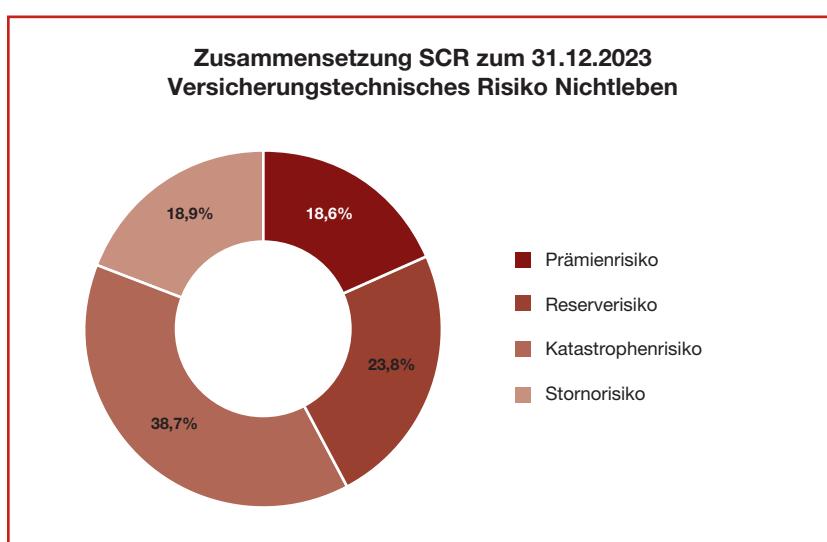
Das Nichtleben-Portfolio der Generali Versicherung AG ist geprägt vom Kfz-Geschäft. Unfall-, Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich Tätige (BUFT) sowie Reisekrankenversicherung werden in der Solvenzbilanz im Unterschied zur UGB-Bilanz der Krankenversicherung nach der Art der Nichtleben zugeordnet. Im internen Modell werden die aus diesen Geschäftsbereichen resultierenden Risiken in den Nichtlebensrisiken abgebildet.

Risiken hinsichtlich in Auszahlung befindlicher Nichtlebensrenten (aus den Bereichen Unfall-, Kfz-Haftpflicht-, Kfz-Insassenunfall-, Allgemeine Haftpflichtversicherung sowie Haftpflicht aus Haushalt) werden im internen Modell den versicherungstechnischen Risiken aus dem Bereich Leben/Kranken zugeordnet.



### Risikoexponierung und Risikobewertung

Die folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung der Kapitalanforderung (SCR) für das versicherungstechnische Risiko Nichtleben für die Generali Versicherung AG zum 31. Dezember 2023:



Der Anteil des versicherungstechnischen Risikos Nichtleben an den „Risiken als Summe vor Diversifikation“ beträgt zum 31. Dezember 2023 25,2 % (siehe Darstellung unter C. Risikoprofil Anteile der Risiken an den „Risiken als Summe vor Diversifikation“ zum 31.12.2023 [äußerer Ring] und zum 31.12.2022 [innerer Ring] der Generali Versicherung AG). Die versicherungstechnischen Risiken Nichtleben umfassen Risiken aus der Tarifierung (Prämienrisiko) und Reservierung (Reserverisiko) sowie das Katastrophenrisiko und das Stornorisiko.

Der wesentliche Risikotreiber für das versicherungstechnische Risiko Nichtleben ist das Katastrophenrisiko. Im internen Modell sind hierunter ausschließlich im Zusammenhang mit Naturereignissen (NatCAT) auftretende Katastrophenereignisse abgebildet. Die Kalibrierung basiert auf unternehmensspezifischen Daten zur Exponiertheit der Versicherungsverträge, der eigenen Schadenhistorie sowie Experteneinschätzungen zur Exponiertheit im zu betrachtenden Zeithorizont.

Unter dem **Prämienrisiko** versteht man das Risiko, dass die Prämien gestaltung für den tatsächlichen Schadensverlauf unzureichend ist. Im internen Modell wird unter diesem Risiko auch die Exponiertheit gegenüber vom Menschen verursachter Katastrophen abgedeckt. Die Kalibrierung basiert auf der eigenen Schadenhistorie sowie Experteneinschätzungen zur Exponiertheit im zu betrachtenden Zeithorizont.

Unter dem **Reserverisiko** versteht man das Risiko, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen nicht ausreichen, um den zukünftigen Aufwand zu decken. Die Kalibrierung im internen Modell basiert auf der eigenen Schadenhistorie sowie Experteneinschätzungen zum Abwicklungsverhalten.

Das **Stornorisiko** betrifft das Risiko, dass die tatsächlichen Stornoquoten von den in der Berechnung der Prämienrückstellung prognostizierten abweichen. Die Kalibrierung im internen Modell basiert auf unternehmensspezifischen Daten hinsichtlich Stornoverhalten sowie Experteneinschätzungen zum Stornoverhalten in Stresssituationen.

## Risikokonzentrationen

Der Versicherungsbestand der Generali Versicherung AG ist aufgrund der Präsenz der Gesellschaft im gesamten Bundesgebiet und der Vielzahl an betriebenen Versicherungssparten im Bereich der Nichtlebensversicherung gut diversifiziert.

## Risikomanagement und Risikominderung

Die Generali Versicherung AG definiert in den spartenspezifischen Leitlinien ihre Risikopräferenzen und steuert damit in qualitativer Weise den Grad der Risikoneigung vor dem Hintergrund der aufsichtsrechtlichen Nebenbedingung der Sicherstellung der Solvenz. Die Risikopräferenzen sind konsistent mit der Geschäftsstrategie. Daraus abgeleitet setzt die Gesellschaft entsprechende Bottom-up-Limite zur Steuerung ein. Die Bottom-up-Limitsysteme enthalten Detailvorgaben für die Steuerung des operativen Geschäfts und regeln Handlungsspielräume der Versicherungstechnik. Die operativen Limithandbücher geben spezifische operative Limite zur Zeichnung von Versicherungsrisiken, zu Vollmachten bei der Schaden- bzw. Leistungsregulierung und zur Zeichnung von Rückversicherungsverträgen vor. Deren Zweck ist es, der Gesellschaft ein Rahmenwerk zu geben, damit diese ihre Risiken innerhalb eines vorgegebenen Risikoprofils halten kann.

Um dem Prämien- und Katastrophenrisiko entgegenzutreten, setzt die Generali Versicherung AG für die Prämienkalkulation anerkannte aktuarielle Verfahren ein. Neben der Prämienkalkulation stellt die laufende Analyse der Tarifgenerationen einen wesentlichen Bestandteil des Risikomanagements dar. Die laufende Überwachung des Reserverisikos wird durch regelmäßige Facheinschauen der Reserven und durch Kontrolle der Abwicklungsergebnisse bewerkstelligt. Die Quantifizierung des Reserverisikos erfolgt mittels anerkannter stochastischer Modelle. Stornorisiken lassen sich durch geeignete Produkt- und Provisionsgestaltung verringern. Das verbleibende Stornorisiko wird durch produktspezifische Bestandsanalysen eingeschätzt und in die Preisfindung einbezogen.

Ein weiteres wesentliches Instrument zur Risikominderung, vor allem in Hinblick auf Prämien- und Katastrophenrisiko, stellt die Zession von Risikoanteilen an Rückversicherungsunternehmen dar. Die Abgabe der wesentlichen Rückversicherungsverträge erfolgt dabei hauptsächlich gruppenintern. Die Generali Versicherung AG hat ein individuell gestaltetes Rückversicherungsprogramm, das an die Unternehmensgröße, den Versicherungsbestand und die gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst ist. Die Quantifizierung von Prämien- und Katastrophenrisiko erfolgt auf Basis unternehmenseigener Modelle, die auch zur Effizienzprüfung der Rückversicherungsprogramme herangezogen werden.

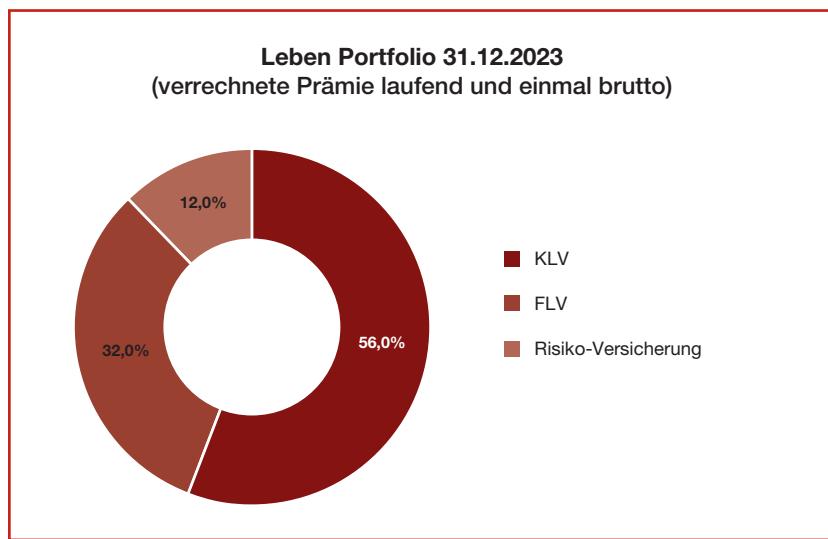
Eine bedeutende Rolle beim Management des Risikoprofils der versicherungstechnischen Risiken nimmt das in der Generali Versicherung AG etablierte Produkt-Komitee P&C (Property & Casualty) ein. Das Produkt-Komitee ist jedenfalls bei Ausrollung eines neuen Produktes, bei wesentlichen kalkulatorischen Änderungen bzw. Neuerschließung von Vertriebswegen durchzuführen und dient unter anderem der Identifikation von Risiken im Produkteinführungsprozess und der Beratung und Unterstützung beim Management dieser Risiken. Aufgabe des Produkt-Komitees ist auch die Überprüfung in Hinblick auf die Auswirkung und Konsistenz mit dem Risk Appetite Framework (siehe dazu B.3.) und der definierten Limite.

## Risikosensitivitäten

Von der Versicherungsmathematischen Funktion werden Sensitivitäten zu den Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gerechnet, welche in Kapitel D.2. dargestellt werden.

### C.1.2. Versicherungstechnisches Risiko Lebensversicherung

Das Portfolio der Generali Versicherung AG besteht größtenteils aus langfristigen Versicherungsverträgen. Kurzfristige Todesfallversicherungen spielen eine untergeordnete Rolle.



In der Lebensversicherung stützt sich der/die Aktuar\_in zur Kalkulation der Prämien auf folgende vorsichtig gewählte Rechnungsgrundlagen:

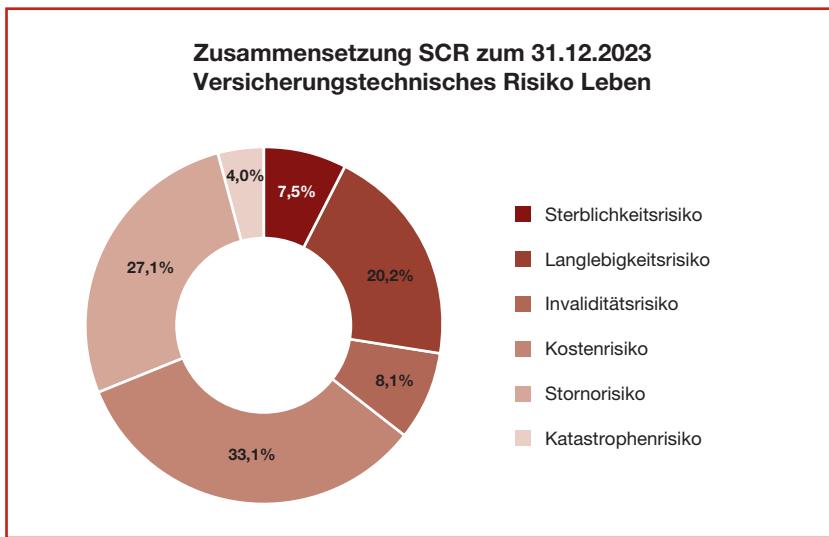
- Rechnungszins
- Sterblichkeit/Langlebigkeit
- Kosten

Durch die vorsichtige Wahl der Rechnungsgrundlagen entstehen planmäßige Gewinne, die den Versicherungsnehmer\_innen im Wege der Gewinnbeteiligung gutgeschrieben werden. Die Kalkulation der Prämien stützt sich weiters auf die Annahme eines großen homogenen Bestandes von unabhängigen Risiken, sodass die Zufälligkeit, die einem einzelnen Versicherungsvertrag innewohnt, durch das Gesetz der großen Zahlen ausgeglichen wird.

Das versicherungstechnische Risiko Leben wird daher generell als das Risiko des Verlustes oder nachteiliger Entwicklungen des Wertes von versicherungstechnischen Rückstellungen definiert. Dieses Risiko ist in der Generali Versicherung AG von untergeordneter Bedeutung (3,5 % Anteil an den „Risiken als Summe vor Diversifikation“, siehe Darstellung unter C. Risikoprofil, Anteile der Risiken an den „Risiken als Summe vor Diversifikation“ zum 31.12.2023 [äußerer Ring] und zum 31.12.2022 [innerer Ring] der Generali Versicherung AG).

## Risikoexponierung und Risikobewertung

Die folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung der Kapitalanforderungen (SCR) für das versicherungstechnische Risiko Leben für die Generali Versicherung AG zum 31. Dezember 2023:



Die **biometrischen Risiken** wie Sterblichkeits-, Langlebigkeits- und Invaliditätsrisiko bestehen darin, dass die tatsächlichen Versicherungsleistungen von den kalkulatorischen abweichen. Ihr Anteil beträgt zusammen 35,8 % und macht damit etwas mehr als ein Drittel der versicherungstechnischen Risiken vor Diversifikation aus.

Das **Kostenrisiko** stellt mit 33,1 % den größten Anteil auf Einzelrisikoebene dar. Es resultiert daraus, dass die kalkulierten Kosten die tatsächlichen Kosten unter Umständen nicht decken. Das Kostenrisiko deckt somit das Risiko steigender Kosten und einer steigenden Inflation ab.

Das **Stornorisiko** soll die nachteilige Veränderung des Wertes der versicherungstechnischen Rückstellungen erfassen, die sich aus Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Storno-, Kündigungs-, und Rückkaufsquoten von Versicherungsverträgen ergibt. Aufgrund des aktuellen Zinsumfeldes ist, im Vergleich zum Vorjahr, ein sogenanntes „Massenstornoszenario“ von Bedeutung.

Das **Katastrophenrisiko** deckt das Risiko von Katastrophenszenarien ab und ist in der Generali Versicherung AG von geringer Bedeutung.

Ein weiteres Risiko ist auch das Zinsrisiko, welches der Lebensversicherung durch die Gewährung von garantierter Verzinsung erwächst. Dieses Risiko interagiert jedoch sehr stark mit dem Zinsrisiko der Markttrisiken auf der Aktivseite und wird daher unter den Markttrisiken dem Zinsrisiko zugeordnet. Der Rechnungszins, der bei der Zeichnung von Neugeschäft der Kalkulation als Garantiezins zugrunde gelegt werden darf, richtet sich nach der Höchstzinssatzverordnung der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA). Bedingt durch das Zinsumfeld hat die FMA den höchstzulässigen Rechnungszinssatz (Garantiezinssatz) für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung sowie in der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge ab 1. Juli 2023 auf 0,0 % abgesenkt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Garantieleistungen aus neu abgeschlossenen Versicherungsverträgen langfristig erfüllt werden können. Bei sämtlichen kapitalbildenden Tarifen und Produkten der Generali Versicherung AG kommt im Neugeschäft ein Garantiezins von 0 % zur Anwendung. Im Bestand befinden sich jedoch auch ältere Verträge mit entsprechend höheren Rechnungszinssätzen von bis zu 4 % pro Jahr. Der mittlere Rechnungszinssatz im Bestand der Generali Versicherung AG beträgt zum 31. Dezember 2023 2,18 % pro Jahr.

Da diese Zinssätze garantiert werden, besteht das finanzielle Risiko gerade darin, dass diese Renditen nicht erwirtschaftet werden können. Da in der klassischen Lebensversicherung überwiegend in zinstragende Titel (Anleihen, Ausleihungen usw.) investiert wird, stellt die Unvorhersehbarkeit der langfristigen Zinsentwicklung das bedeutendste finanzielle Risiko dar.

## Risikokonzentrationen

Der Versicherungsbestand der Generali Versicherung AG ist aufgrund des breit gestreuten Produktpportfolios und des heterogenen Kundenstocks im Bereich der Lebensversicherung im Hinblick auf Alter, Geschlecht, geografische Verteilung und der gleichen gut diversifiziert. Es gibt daher keine wesentlichen Risikokonzentrationen.

## Risikomanagement und Risikominderung

Zur Überwachung der Risiken werden die Risikoverläufe sowie die Rechnungsgrundlagen für die Kalkulation der Prämien und versicherungstechnischen Rückstellungen fortlaufend überprüft. Der/Die verantwortliche Aktuar\_in der Abteilung Lebensversicherung gewährleistet die sachgerechte Tarifierung der Produkte. Geplante neue Produkte müssen Profitabilitätstests bestehen, welche auch Ansprüchen an das Risikoprofil gerecht werden müssen. Die Festlegung zukünftiger Gewinnbeteiligungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen stellt dabei eine wesentliche Maßnahme zur Risikominderung dar. Der/Die verantwortliche Aktuar\_in bestätigt, dass die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach den dafür geltenden Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen erfolgt. Die internen Zeichnungsrichtlinien sowie die gesetzlichen Vorgaben werden regelmäßig überwacht und aktualisiert.

Darüber hinaus hat die Generali Versicherung AG einen laufenden Bestandsmanagementprozess etabliert und beobachtet auch laufend die Stornoentwicklung ihrer Versicherungsbestände.

Zur Risikominderung setzt die Generali Versicherung AG die Zession von Risikoanteilen an Rückversicherungsunternehmen ein. Darüber hinaus hat das Unternehmen ein individuell gestaltetes Rückversicherungsprogramm, das an die Unternehmensgröße, den Versicherungsbestand und die gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst ist.

Eine wesentliche Rolle beim Management des Risikoprofils der versicherungstechnischen Risiken Lebensversicherung nimmt das in der Generali Versicherung AG etablierte Produkt-Komitee Leben ein. Das Produkt-Komitee Leben ist jedenfalls bei Ausrollung eines neuen Produktes, bei wesentlichen kalkulatorischen Änderungen bzw. Neuerschließung von Vertriebswegen, sowie bei Änderungen des wirtschaftlichen Umfeldes durchzuführen und dient unter anderem der Identifikation von Risiken im Produkteinführungsprozess und der Beratung und Unterstützung beim Management dieser Risiken. Aufgabe des Produkt-Komitees ist auch die Überprüfung im Hinblick auf die Auswirkung und Konsistenz mit dem Risk Appetite Framework und der definierten Limite.

## Risikosensitivitäten

Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der lebensversicherungstechnischen Risiken in der Generali Versicherung AG (3,5 % Anteil an den „Risiken als Summe vor Diversifikation“, siehe Darstellung unter C. Risikoprofil, Anteile der Risiken an den „Risiken als Summe vor Diversifikation“ zum 31. Dezember 2023 [äußerer Ring] und zum 31. Dezember 2022 [innerer Ring] der Generali Versicherung AG) werden keine eigenen SCR-Sensitivitäten gerechnet. Die Sensitivitäten der Zinsentwicklung, die einen indirekten Einfluss auf das lebensversicherungstechnische Risiko haben, sind in Kapitel C.2. dargestellt.

Von der Versicherungsmathematischen Funktion werden Sensitivitäten zu den Lebensversicherungsverpflichtungen gerechnet, welche in Kapitel D.2. dargestellt werden.

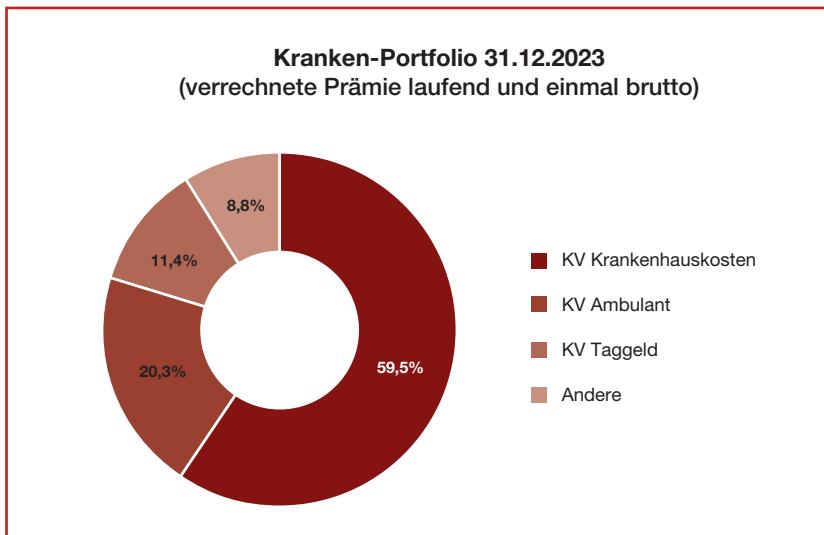
### C.1.3. Versicherungstechnisches Risiko Krankenversicherung

Der Anteil des versicherungstechnischen Risikos Krankenversicherung an den „Risiken als Summe vor Diversifikation“ beträgt zum 31. Dezember 2023 17,7 % (siehe Darstellung unter C. Risikoprofil, Anteile der Risiken an den „Risiken als Summe vor Diversifikation“ zum 31.12.2023 [äußerer Ring] und zum 31.12.2022 [innerer Ring] der Generali Versicherung AG).

Die weiteren Ausführungen in diesem Unterkapitel beziehen sich auf die gesamte Bilanzabteilung Krankenversicherung.

Das Krankenportfolio der Generali Versicherung AG besteht im Wesentlichen aus Produkten mit folgenden Komponenten:

- Kostenersatz bei stationären Krankenhausaufenthalten
- Kostenersatz bei ambulanten Leistungen
- Taggeld
- Andere (u.a. Pflegeversicherung)

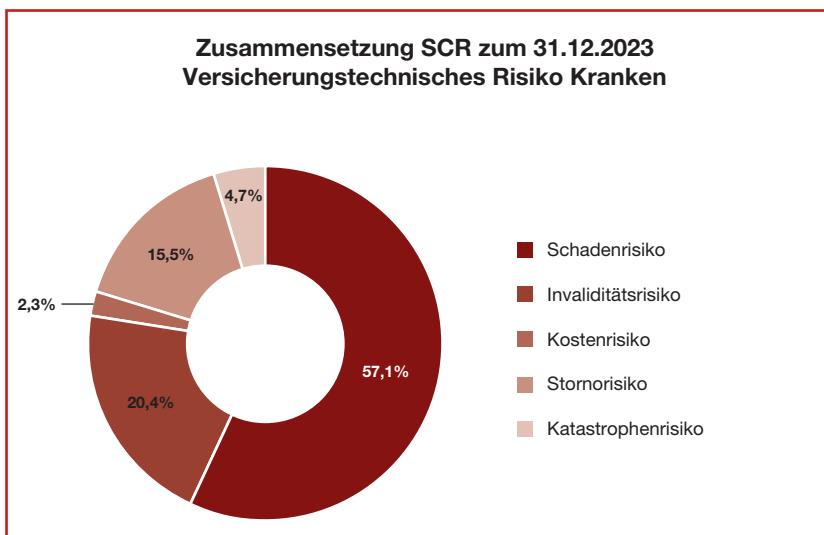


## Risikoexponierung und Risikobewertung

Die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung berücksichtigt in ihren Rechnungsgrundlagen biometrische Risiken. Kündigungen durch den Versicherer sind – ausgenommen bei Obliegenheitsverletzungen des Versicherten – nicht möglich. Die Kalkulation der Prämien ist daher so durchzuführen, dass diese bei gleichbleibenden Wahrscheinlichkeiten ausreichen, um die in der Regel mit dem Alter steigenden Versicherungsleistungen zu decken. Die Wahrscheinlichkeiten und Kostenstrukturen können sich im Laufe der Zeit häufig ändern. Ein wesentliches Risiko ist daher die Entwicklung der Krankheitskosten (medizinische Inflation).

Durch die Kalkulation „nach Art der Lebensversicherung“ wird in der Krankenversicherung ein Deckungskapital (Alterungsrückstellung) aufgebaut, das in späteren Jahren wieder abgebaut wird, da daraus ein immer größerer Teil der mit dem Alter steigenden Leistungen finanziert wird.

Die folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung des SCR für das versicherungstechnische Risiko Kranken für die Generali Versicherung AG zum 31. Dezember 2023:



Durch das interne Modell wird das Risiko der Entwicklung der Krankheitskosten in zwei Risiken geteilt. Einerseits in das Invaliditätsrisiko, das das Risiko von Änderungen der Schadenfrequenz abdeckt. Andererseits in das Schadenrisiko, das das Risiko von Änderungen der medizinischen Inflation abdeckt. Das Schadenrisiko stellt auch im Jahr 2023 das dominante Risiko im versicherungstechnischen Risiko Kranken dar. Aufgrund des aktuellen Zinsumfeldes ist weiterhin ein sogenanntes „Massenstornoszenario“ von Bedeutung.

## Risikokonzentrationen

Der Versicherungsbestand der Generali Versicherung AG ist aufgrund des breit gestreuten Produktpportfolios und des heterogenen Kundenstocks im Bereich der Krankenversicherung im Hinblick auf Alter, Geschlecht, geografische Verteilung und der gleichen gut diversifiziert. Es gibt daher keine wesentlichen Risikokonzentrationen.

## Risikomanagement und Risikominderung

Zur Überwachung der Risiken hat die Gesellschaft einen laufenden Bestandsmanagementprozess etabliert. Risikoverläufe sowie Rechnungsgrundlagen für die Kalkulation der Prämien und versicherungstechnischen Rückstellungen werden dabei fortlaufend überprüft. Der/Die verantwortliche Aktuar\_in der Abteilung Krankenversicherung gewährleistet die sachgerechte Tarifierung der Produkte. Der/Die verantwortliche Aktuar\_in bestätigt, dass die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach den dafür geltenden Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen erfolgt. Die internen Zeichnungsrichtlinien sowie die gesetzlichen Vorgaben werden regelmäßig überwacht und aktualisiert.

Risikomindernd wirkt sich in der Krankenversicherung die Möglichkeit, eine Prämienanpassung entsprechend § 178 f. Abs. 1 VersVG unter bestimmten Bedingungen vornehmen zu können, aus.

Auch in der Krankenversicherung ist ein entsprechendes Produkt-Komitee Kranken zum Management des Risikoprofils etabliert. Das Produkt-Komitee Kranken ist jedenfalls bei Ausrollung eines neuen Produktes, bei wesentlichen kalkulatorischen Änderungen bzw. bei Neuerschließung von Vertriebswegen durchzuführen und dient unter anderem der Identifikation von Risiken im Produkteinführungsprozess und der Beratung und Unterstützung beim Management dieser Risiken. Aufgabe des Produkt-Komitees ist auch die Überprüfung in Hinblick auf die Auswirkung und Konsistenz mit dem Risk Appetite Framework (siehe dazu B.3.) und der definierten Limite.

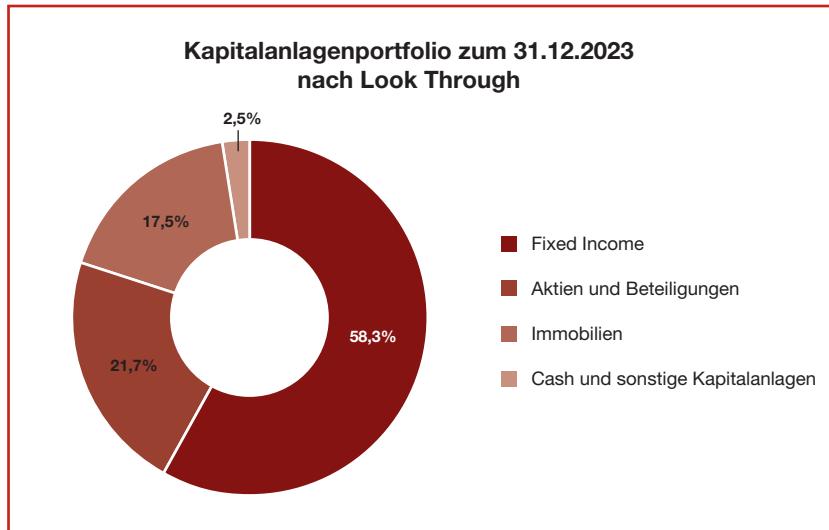
## Risikosensitivitäten

Von der Versicherungsmathematischen Funktion werden Sensitivitäten zu den Krankenversicherungsverpflichtungen gerechnet, welche in Kapitel D.2. dargestellt werden.

## C.2. MARKTRISIKO

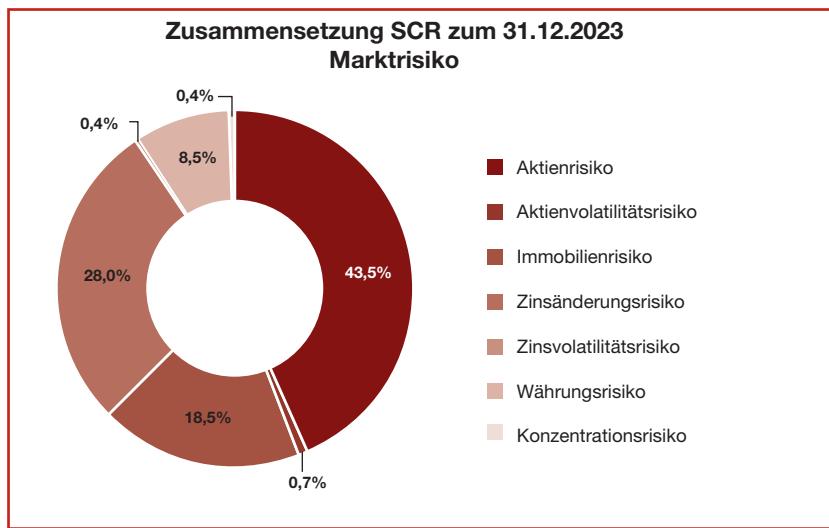
Das Marktrisiko ergibt sich aus der zeitlichen Variabilität der Marktpreise, welche ausgehend von einer aktuellen Stichtagsbewertung die Marktwerte von Finanzinstrumenten oder Verbindlichkeiten und in weiterer Folge die Eigenmittel des Unternehmens in der Zukunft negativ beeinflussen können. Beim Marktrisiko wird die Risikoexponierung gegenüber dem Marktrisiko anhand der Auswirkung von Veränderungen in der Höhe finanzieller Variablen wie Aktienkurse, Zinssätze, Immobilienpreise und Wechselkurse gemessen. Dabei umfasst das Marktrisiko immer das gesamte Anlageportfolio, also inklusive der index- und fondsgebundenen Lebensversicherung.

Die folgende Darstellung zeigt das Kapitalanlageportfolio der Generali Versicherung AG gemäß Solvenzbilanz (nach Look-through/Fonds durchschau) inklusive fondsgebundener Lebensversicherung und indexgebundener Lebensversicherung zum 31. Dezember 2023:



## Risikoexponierung und Risikobewertung

Marktrisiken bestehen aus Aktien- und Aktienvolatilitätsrisiko, Zinsänderungs- und Zinsvolatilitätsrisiko, Immobilien-, Währungs- und Konzentrationsrisiko. Die folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung der Kapitalanforderung (SCR) für das Marktrisiko für die Generali Versicherung AG zum 31. Dezember 2023:



## C.2.1. Zinsrisiko

Das interne Modell berechnet zum Zinsrisiko einerseits das Zinsänderungsrisiko, in welchem der Einfluss von ungünstigen Veränderungen der Zinskurve auf die Eigenmittel modelliert wird, und andererseits das Zinsvolatilitätsrisiko, in welchem negative Auswirkungen von Änderungen in der Volatilität der Zinsen auf die Eigenmittel erfasst werden.

### Zinsänderungsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko stellt innerhalb des Marktrisikos ein dominantes Risiko für die Generali Versicherung AG dar. Es bezeichnet das Risiko nicht gleich hoher Marktwertänderungen zinssensitiver Aktiv- und Passivpositionen in der Bilanz infolge von Marktzinsänderungen. In einer marktwertbasierten Bilanz verändern sich bei Zinsänderungen durch den Diskontierungseffekt sowohl Aktiv- als auch Passivseite synchron (Wertanstieg bei sinkenden Zinsen, Wertrückgang bei steigenden Zinsen), jedoch abhängig von deren Zinssensitivität nicht im gleichen Ausmaß, was zu Verlusten in den Eigenmitteln führen kann. Ist das Missverhältnis der Zinssensitivität größer, dann erhöht sich auch das Zinsänderungsrisiko.

Eine Phase mit sinkenden Zinsen, wie sie in den Jahren nach der Finanzkrise 2008 vorherrschte, führt in der Regel zu einem Wertanstieg in den zinssensitiven Bilanzpositionen und wird dann zum Risiko, wenn die Zinssensitivitäten von Aktiv- und Passivseite unterschiedlich sind. Nach dem rapiden Anstieg der Zinsen im Jahr 2022, befindet sich das Zinsniveau zum Jahresende 2023 unter dem Vorjahreswert. Aufgrund des niedrigeren Zinsniveaus (gegenüber Jahresende 2022), kombiniert mit einem angemessenen Asset-Liability-Management, ist ein Rückgang des Zinsrisikos zu verzeichnen.

Da im internen Modell auch bestimmte Veränderungen von Steigung und Form der Zinskurve berücksichtigt werden – mit welchen zusätzlichen, ungünstigen Veränderungen der Zinskurve modelliert werden, die mit einer Parallelverschiebung allein nicht gefunden werden könnten, kann das Risiko wirklichkeitsnäher beschrieben werden.

### Zinsvolatilitätsrisiko

Das Zinsvolatilitätsrisiko äußert sich bei der Generali Versicherung AG fast ausschließlich auf der Passivseite der Bilanz, da das Unternehmen nur minimal in derivative Instrumente investiert. Die im klassischen Versicherungsgeschäft mit Gewinnbeteiligung gewährten Garantien und Optionen werden innerhalb der Marktbewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvabilität II modelliert und haben somit auch einen entsprechenden Marktwert. Dieser Marktwert wird größer bei steigenden Volatilitäten und sinkt im entgegengesetzten Fall. Er muss jedoch von den Eigenmitteln in Abzug gebracht werden, da die Option dem/der Kund\_in gewährt wird. Das Zinsvolatilitätsrisiko bildet somit das Risiko steigender Volatilitäten ab, da in diesem Fall der in Abzug zu bringende Marktwert größer wird und somit letztlich die Eigenmittel verringert.

Das Zinsvolatilitätsrisiko hat einen sehr geringen Anteil am gesamten Marktrisiko und stellt daher kein wesentliches Risiko dar.

## C.2.2. Aktienrisiko

Das Aktienrisiko und das Aktienvolatilitätsrisiko bezeichnen die potenziellen Wertschwankungen von Aktien, aktienbasierten Fonds und Optionswerten aufgrund von Aktienmarktschwankungen (Kurs- bzw. Volatilitätsänderungen). Im internen Modell erfasst das Aktienrisiko sowohl Veränderungen der Aktienkurse als auch Veränderungen in den Volatilitäten der Aktienkurse. Es wird daher ein Aktienkurs- und ein Aktienkursvolatilitätsrisiko ausgewiesen. Für die Berechnung der Risiken werden die Aktien je nach Emissionsland bestimmten Indizes zugeordnet, wobei das interne Modell für Staaten der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EMU) sektorbasierte MSCI-Indizes verwendet und für bestimmte Nicht-EMU-Staaten (primär Industriestaaten) länderbasierte MSCI-Indizes. Für Schwellenländer und Emerging Markets kommt der MSCI-BRIC-Index zur Anwendung. Die Renditeverteilungen der einzelnen Indizes werden individuell kalibriert. Für Beteiligungen an Unternehmen wird ein Schock von -29,1 % angesetzt.

Der zu Marktwerten bewertete Anteil der Aktien und Beteiligungen (nach Lookthrough) der Generali Versicherung AG am gesamten Kapitalanlageportfolio belief sich zum Jahresende 2023 auf 21,7 % (2022: 20,4 %). Die günstige Entwicklung der Aktienmärkte in 2023 und die damit verbundenen gestiegenen Marktwerte der Aktien und Beteiligungen zum Jahresende 2023 hat somit auch zu einem Anstieg des Aktienrisikos in 2023 geführt.

### C.2.3. Immobilienrisiko

Das Immobilienrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes aus der Möglichkeit einer unerwarteten Änderung der Immobilienpreise mit Einfluss auf den Wert der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, wobei direkte und indirekte Immobilieninvestments davon betroffen sein können. Die für die Berechnung der Kapitalanforderung zum Einsatz kommenden Schocks werden im internen Modell länderspezifisch kalibriert, während in der Standardformel ein pauschaler Ansatz von -25 % für alle Immobilieninvestments zum Einsatz käme. Da der Immobilienbestand der Generali Versicherung AG vorwiegend in guten und sehr guten österreichischen Lagen (hier vor allem Wien) angesiedelt ist, kann durch den länderspezifischen Ansatz das Risiko eines Immobilienportfolios mit Hilfe des internen Modells angemessener bewertet werden.

Der zu Marktwerten bewertete Anteil an Immobilien (nach Lookthrough) der Generali Versicherung AG am gesamten Kapitalanlageportfolio belief sich zum Jahresende 2023 auf 17,5 % (2022: 18,7 %). Trotz dieses anteilmäßigen Rückgangs ist das Immobilienrisiko im Geschäftsjahr 2023 angestiegen, was mit der gestiegenen Volatilität des europäischen Immobilienmarktes erklärbar ist.

### C.2.4. Währungsrisiko

Das Währungsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes aus der Möglichkeit, dass unerwartete Veränderungen des Wechselkurses Einfluss auf Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten haben, die in ausländischer Währung denominiert sind. Im Vergleich zu den in Euro denominierten Kapitalanlagen ist das Fremdwährungsexposure der Generali Versicherung AG jedoch nach wie vor von untergeordneter Bedeutung. Es wird zudem aktiv überwacht und gesteuert, sodass hieraus keine materielle Risikoposition resultiert. Die Steuerung des Risikos besteht im Wesentlichen in der derivativen Absicherung eines Teils dieses Risikos.

### C.2.5. Konzentrationsrisiko

Das Konzentrationsrisiko deckt das Risiko ab, das sich durch die Konzentration auf einen/eine Emittent\_in oder eine Gruppe verbundener Emittent\_innen ergibt. Das Konzentrationsrisiko des internen Modells deckt folgende Anlageklassen ab:

- Anleihen
- Aktien
- Immobilien
- Anleihen, Aktien und Immobilien in den Investmentfonds

Die Kalibrierung der Markt- und Kreditrisikofaktoren erfolgt im internen Modell auf einem diversifizierten Portfolio in einer bestimmten Granularität. Das Konzentrationsrisiko deckt Verluste ab, die entstehen können, wenn das Anlagenportfolio des Unternehmens in bestimmten Bereichen höhere Konzentrationen aufweist als das den Kalibrierungen für die Markt- und Kreditrisiken zugrunde gelegte Portfolio. Die Kapitalveranlagung der Generali Versicherung AG ist geprägt durch den Grundsatz der Diversifikation in allen Aspekten mit möglicher Konzentrationsgefahr, weshalb das Konzentrationsrisiko als niedrig einzustufen ist.

### Andere wesentliche Risikokonzentrationen

Die Generali Österreich versteht sich als Teil eines europäischen Konzerns und als solcher haben die Versicherungsunternehmen als europäischer Investor ihren Veranlagungsschwerpunkt in Europa ausgerichtet. Eine breite Streuung innerhalb der Eurozone über Staaten, Regionen, Emittentengruppen und Sektoren gepaart mit Emissionen von Emittent\_innen des Nicht-Euroraums in Europa in Euro und nicht in ihrer jeweiligen Regionalwährung sowie Investments mit Schwerpunkt in der OECD gewährleistet eine ausreichende geografische Diversifikation.

Geografische Konzentrationen und Sektorkonzentrationen werden entsprechend den in der Kapitalanlagenrichtlinie festgesetzten Grenzen beobachtet. Im Kapitalanlagenportfolio der Generali Versicherung AG gibt es im Bereich der Staatsanleihen in der Lebensversicherung eine Länderkonzentration (> 20 %) bei Anleihen deutscher Bundesländer bzw. mit Haftung von deutschen Bundesländern. Im Bereich der Unternehmensanleihen gibt es in der Krankenversicherung eine Länderkonzentration (> 20 %) bei Anleihen von Unternehmen aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Weiters ist im Bereich der Aktien in allen drei Segmenten der Generali Versicherung AG eine Konzentration auf Frankreich gegeben, in den Segmenten Leben und Nichtleben

auch auf Österreich. Darüber hinaus ergeben sich Konzentrationen hinsichtlich in Euro dotierter Wertpapiere (somit wenig Fremdwährungen) sowie bei Immobilien auf dem österreichischen Markt (hier vor allem Wien). Zum Jahresende wurden im Bereich Aktien in der Nichtleben Konzentrationen im Sektor „Financials“ (> 40 %) und in der Kranken im Sektor Informations-technologie (> 20 %) verzeichnet.

## Risikomanagement und Risikominderung

### Veranlagung nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

Die Generali Versicherung AG steht der zentralen Anforderung gegenüber, für ihre Kund\_innen eine angemessene Rendite bei gleichzeitiger Begrenzung der Risiken zu erwirtschaften. Daher erfolgt auch das Management der Kapitalanlagen, die vor allem den Marktrisiken unterliegen, nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (Prudent Person Principle). Die gesamte Anlagetätigkeit ist außerdem an der Risikotragfähigkeit des Unternehmens ausgerichtet. Diese Strategie wird die Generali Versicherung AG auch in Zukunft weiterverfolgen, um eine nachhaltig attraktive Verzinsung zu erzielen, die auch dem Sicherheits-aspekt Rechnung trägt. In Übereinstimmung mit diversen einschlägigen Vorschriften (§ 106 VAG 2016, § 141 VAG 2016, BörseG 2018 und Standard Compliance Code der österreichischen Versicherungswirtschaft betreffend die vertrauliche Behandlung von kursrelevanten Insiderinformationen) hat die Gesellschaft verschiedene Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten getroffen sowie Maßnahmen zur Erkennung bzw. Bewältigung von Interessenkonflikten implementiert.

Alle mit Kapitalanlagen verbundenen Risiken, die die Solvabilität gefährden können, sind zu erkennen, zu messen, zu über-wachen, zu managen und zu steuern. Dies wird durch die Implementierung eines gut strukturierten, disziplinierten und transparenten Anlageprozesses gewährleistet. Die wesentlichen Bestandteile dabei sind eine klare Governance, die effiziente Umsetzung der (Risiko-) Limite und Verfahren für die Messung und Bewertung der Veranlagungsergebnisse sowie ein angemes-senes Berichtswesen.

Die Vorgehensweise der Generali Versicherung AG lässt sich in zwei Bereiche unterteilen: zum einen in das Anlagerisiko in Bezug auf Einzelinvestments und zum anderen in das Management des Anlagerisikos des Gesamtversicherungsunternehmens per se.

Beim Management des Anlagerisikos auf Einzelinvestmentebene wird sichergestellt, dass die einzelnen Investments unabhängig von externen Einschätzungen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Weise bewertet werden können. Zusätzlich wird im Rahmen der gruppenweiten Bewertungsrichtlinien sichergestellt, dass keine externe Bewertung ungeprüft übernommen wird. Auch Ratings von Ratingagenturen werden stets kritisch hinterfragt und die getroffenen Einschätzungen mindestens jährlich überprüft.

Für zu erwerbende Non-Standard-Investments ist ein Due-Diligence-Verfahren zu durchlaufen, wobei anhand einer Checkliste die Auswirkungen auf Qualität, Sicherheit, Liquidität und Rentabilität des Investments geprüft werden. Darüber hinaus werden außergewöhnliche Anlageaktivitäten dem Austrian Country Investment Committee zur Abstimmung vorgelegt.

Für Vermögenswerte, die nicht am regulierten Markt notiert sind, kommen interne, vom Risikomanagement vorgegebene Bewertungsmodelle und Inputparameter zum Einsatz.

Um das Ziel einer nachhaltig adäquaten, sicherheitsorientierten Verzinsung zu erreichen, wird unter Berücksichtigung von Risikostrategie und Risikotragfähigkeit, der Wettbewerbssituation sowie aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen in jährlichem Rhythmus eine auf die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen abgestimmte Kapitalanlagenstruktur (SAA – Strategic Asset Allocation) ermittelt. Dazu wird die Kapitalanlagestrategie mit Hilfe von deterministischen und stochastischen ALM- und SAA-Analysen auf die Zielsetzung und das Geschäftsmodell des Unternehmens abgestimmt, wobei die aktuelle Bilanz- und Portfoliostruktur der Aktivseite und der Passivseite berücksichtigt werden. Dabei strebt die Kapitalanlagestrategie auch an, die Kapitalanlagen breit zu mischen und zu streuen. Die Generali Versicherung AG nutzt Diversifikationseffekte und reduziert dadurch Kapitalanlagerisiken, sodass mögliche negative Auswirkungen von Marktschwankungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage begrenzt werden können.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente bei der Generali Versicherung AG darf das Risiko aus den Kapitalanlagen nicht erhöhen, sondern dient vor allem der Absicherung von Marktrisiken der Kapitalanlagen. Zudem verfolgt die Generali Versicherung AG den Ansatz, möglichst einfache derivative Wertpapiere einzusetzen. Hintergrund ist hierbei, dass zum Erreichen des Absicherungszwecks keine zusätzlichen Risiken durch erweiterte Strukturierungen in den Kapitalanlageprodukten eingegangen werden sollen.

## Risikosensitivitäten

Die Generali Versicherung AG führt jährlich Stress- und Sensitivitätsanalysen durch, um die Auswirkungen bestimmter ungünstiger Ereignisse auf das Solvenzkapitalerfordernis, die Own Funds (Eigenmittel) und in der Folge auf die Solvabilitätsquote zu bestimmen. Die Resultate liefern wesentliche Informationen im Hinblick auf die Stabilität der Solvabilitätsquote.

Die Sensitivitätsanalyse liefert allgemeine Aussagen dazu, wie sehr Änderungen bei den Eingangsbedingungen ein Ergebnis beeinflussen, also wie sensitiv, sensibel bzw. empfindlich ein System reagiert.

Stresstests dienen der Bestimmung der Widerstandsfähigkeit in extremen Situationen.

### Zinssensitivitäten

Zinsen werden nur im liquiden Bereich der Zinskurve geschockt (bis zum Last Liquid Point (LLP)). Nach dem LLP werden die Zinsen zur Ultimate Forward Rate (UFR) mit einer gleichbleibenden Konvergenzgeschwindigkeit extrapoliert.

### Aktiensusensitivitäten

Für Aktien wird ein genereller Schock verwendet.

### Spreadsensitivitäten

Für Unternehmensanleihen wird eine Ausweitung des Spreads angenommen.

Die Generali Versicherung AG berechnet, in Konsistenz zu Branchenindikatoren, Sensitivitäten in Hinblick auf Eigenmittel- und SCR-Auswirkungen zum Marktrisiko, wie in folgender Tabelle dargestellt (die Veränderungen beziehen sich dabei auf die anrechenbaren Eigenmittel [Eligible Own Funds (EOF)] zum 31. Dezember 2023: 3.621.579 Tsd. EUR, sowie die regulatorische Solvenzkapitalanforderung (SCR) zum 31. Dezember 2023: 973.597 Tsd. EUR); die Berechnung der Eigenmittelsensitivitäten erfolgte nach Lookthrough von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen):

Code/Name	Veränderung EOF absolut (in Tsd. EUR)	Veränderung EOF %	Veränderung SCR absolut (in Tsd. EUR)	Veränderung SCR %
SENS_1 / Parallele Verschiebung der Zinskurve um +50 Basispunkte	6.173	0,2 %	-17.353	-1,8 %
SENS_2 / Parallele Verschiebung der Zinskurve um -50 Basispunkte	-6.452	-0,2 %	22.569	2,3 %
SENS_3 / Anstieg des Aktienwertes um +25 %	117.292	3,2 %	41.837	4,3 %
SENS_4 / Rückgang des Aktienwertes um -25 %	-116.050	-3,2 %	-39.120	-4,0 %
SENS_5 / Anstieg des Spread für Unternehmensanleihen / Darlehen um +50 Basispunkte	-16.178	-0,4 %	-4.066	-0,4 %

Aus der Tabelle lässt sich schließen, dass die Solvenzposition der Generali Versicherung AG in den dargestellten Sensitivitäten auch aufgrund ihres soliden Deckungsgrades robust gegenüber Marktpreisschwankungen ist. Den stärksten negativen Effekt in Höhe von -3,2 % auf die Eigenmittel (EOF) der Generali Versicherung AG hätte z.B. ein „Rückgang des Aktienwertes um -25 %“. Jedoch würde bei dieser Sensitivitätsrechnung (SENS\_4) auch die Solvenzkapitalanforderung (SCR) um -4,0 % zurückgehen.

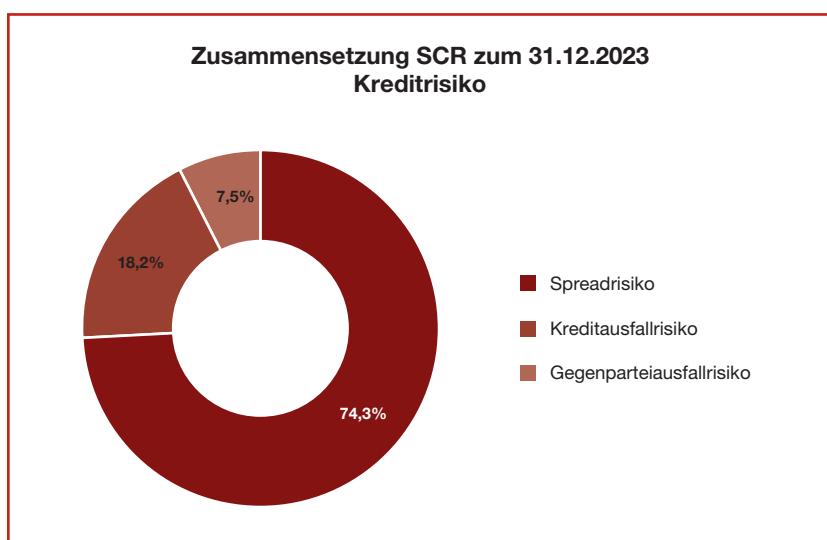
Die Auswirkungen der durchgeföhrten Sensitivitätsrechnung auf EOF und SCR würden in keinem Fall zu einem Limitbreach der definierten RAF-Limite (Risk Appetite Framework) führen.

## C.3. KREDITRISIKO

### C.3.1. Risikoexponierung und Risikobewertung

Im internen Modell umfasst das Kreditrisiko das Risiko des unerwarteten Ausfalls oder der Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldner\_innen (Gegenparteiausfallrisiko) sowie das Risiko von Bonitätsverschlechterungen (Spreadrisiko) und Ausfällen (Kreditausfallrisiko) bei verzinslichen Vermögenswerten inklusive Kreditderivativen, auf welchen das Ausfallrisiko (oder Kreditrisiko) mit einem bonitätsabhängigen Aufschlag oder Spread auf den risikofreien Zinssatz abgegolten wird.

Die folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung der Kapitalanforderung (SCR) für das Kreditrisiko für die Generali Versicherung AG zum 31. Dezember 2023:



Das Spreadrisiko (auch Credit-Spread Widening genannt) trägt der Tatsache Rechnung, dass bei einer Bonitätsverschlechterung der Marktwert des entsprechenden Vermögenswertes abnimmt, weil sich der Spread erhöht, um das gestiegene Kreditrisiko wieder genügend zu kompensieren.

In Finanzkrisen, wie derjenigen von 2008, wird allgemein eine Erhöhung der Spreads erwartet. In solchen Phasen sind daher negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage möglich.

Neben dem Spreadrisiko berücksichtigt das interne Modell auch die Risiken eines Ausfalls. Ein Ausfall bedeutet im Kreditrisiko das Unvermögen einer Gegenpartei, ihren vertraglich festgelegten finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Das Kreditausfallrisiko (auch Credit default genannt) bezeichnet das Ausfallrisiko der Gegenpartei eines verzinslichen Vermögenswertes. Es macht 18,2 % vom gesamten Kreditrisiko aus.

Prinzipiell unterliegen dem Spreadrisiko und dem Credit default-Risiko folgende Risikogruppen:

- Anleihen und Kredite: Anleihen (Investmentgrade und High-Yield), Hybridkapital, Termin- und Festgelder
- Verbriefungsoptionen: Asset Backed Securities und Tranchen (Collateralized Debt Obligations)
- Kreditderivate: Credit-default Swaps, Total-return Swaps, Credit linked notes usw.

Für jede dieser drei Risikogruppen wird abhängig von Laufzeit und Bonitätseinstufung eine Wertminderung abgeleitet. Das Risiko von Bonitätsänderungen eines/einer Schuldner\_in ist abhängig von dessen/deren Rating. Daher ist neben dem Anteil von mit Spreadrisiko behafteten Vermögenswerten am gesamten Anlageportfolio auch die Ratingverteilung innerhalb dieser Vermögenswerte ausschlaggebend für die Höhe des Kreditrisikos.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Aufteilung der Ratings im Anlagenportfolio der Gesellschaft per 31. Dezember 2023:

Angaben in Tsd. EUR	Gesamt	Leben Klassisch	Leben Unit/ Index Linked	Nichtleben
Rating	Marktwert	Marktwert	Marktwert	Marktwert
AAA	664.384	489.080	85.209	90.094
AA	2.156.889	1.581.345	183.566	391.979
A	1.941.982	1.346.946	68.869	526.166
BBB	2.504.974	1.053.559	112.639	1.338.776
BB	101.825	47.392	32.178	22.255
B	47.503	34.134	4.676	8.693
≤ CCC	4.982	3.625	1.051	305
Not Rated	230.212	75.164	56.422	98.626
<b>Spread Risk Exposure</b>	<b>7.652.750</b>	<b>4.631.245</b>	<b>544.610</b>	<b>2.476.895</b>

Das Gegenparteiausfallrisiko behandelt das Risiko des unerwarteten Ausfalls von Gegenparteien und Schuldner\_innen während der folgenden zwölf Monate. Mit Gegenparteiausfallsrisiko behaftete Vermögenswerte sind risikomindernde Verträge wie Rückversicherungsvereinbarungen, Versicherungsverbriefungen, SPVs (Special Purpose Vehicles) und Derivate sowie Forderungen gegenüber Vermittlern, Einlagen bei Kreditinstituten und alle sonstigen Kreditrisiken aus Forderungen gegenüber Gegenparteien. Der Verlust bei Ausfall berücksichtigt die potenzielle Wiedergewinnung von Mitteln, den risikobereinigten Wert der Sicherheit unter Marktrisikostress sowie die Auswirkung auf das versicherungstechnische Risiko und das Marktrisiko aufgrund der Unwirksamkeit der Risikominderung in einem Ausfallszenario. Das Gegenparteiausfallrisiko ist mit einem Anteil von 7,5 % am gesamten Kreditrisiko von eher geringer Bedeutung.

Der Marktwert mit anteiligen Zinsen der im direkten Portfolio ohne index- und fondsgebundene Lebensversicherung gehaltenen Derivate belief sich per Jahresende 2023 auf -4.656 Tsd. EUR (2022: -6.873 Tsd. EUR).

Das Kreditrisiko stellt aufgrund des hohen Anteils an mit Spreadrisiko und Credit-default-Risiko behafteten Vermögenswerten im Anlageportfolio (siehe Fixed-Income-Anteil dargestellt in C.2. Marktrisiko „Kapitalanlagenportfolio zum 31. Dezember 2023 nach Lookthrough“) ein wesentliches Risiko für die Generali Versicherung AG dar.

Der Anteil des Kreditrisikos an den „Risiken als Summe vor Diversifikation“ (siehe Darstellung unter C. Risikoprofil, Anteile der Risiken an den „Risiken als Summe vor Diversifikation“ zum 31. Dezember 2023 [äußerer Ring] und zum 31. Dezember 2022 [innerer Ring] der Generali Versicherung AG) bleibt gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert.

Die Generali Österreich versteht sich als Teil eines europäischen Konzerns und als solcher haben die Versicherungsunternehmen als europäischer Investor ihren Veranlagungsschwerpunkt in Europa ausgerichtet. Eine breite Streuung innerhalb der Eurozone über Staaten, Regionen, Emittentengruppen und Sektoren gepaart mit Emissionen von Emittent\_innen des Nicht-Europaums in Europa in Euro und nicht in ihrer jeweiligen Regionalwährung sowie Investments mit Schwerpunkt in der OECD gewährleisten eine ausreichende geografische Diversifikation.

Geografische Konzentrationen und Sektorkonzentrationen werden entsprechend den in der Kapitalanlagenrichtlinie festgesetzten Grenzen beobachtet. Im Kapitalanlagenportfolio der Generali Versicherung AG gibt es im Bereich der Staatsanleihen in der Lebensversicherung eine Länderkonzentration (> 20 %) bei Anleihen deutscher Bundesländer bzw. mit Haftung von deutschen Bundesländern. Im Bereich der Unternehmensanleihen gibt es in der Krankenversicherung eine Länderkonzentration (> 20 %) bei Anleihen von Unternehmen aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Weiters ist im Bereich der Aktien in allen drei Segmenten der Generali Versicherung AG eine Konzentration auf Frankreich gegeben, in den Segmenten Leben und Nichtleben auch auf Österreich. Darüber hinaus ergeben sich Konzentrationen hinsichtlich in Euro dotierter Wertpapiere (somit wenig Fremdwährungen) sowie bei Immobilien auf dem österreichischen Markt (hier vor allem Wien). Zum Jahresende wurden im Bereich Aktien in der Nichtleben Konzentrationen im Sektor „Financials“ (> 40 %) und in der Kranken im Sektor Informations-technologie (> 20 %) verzeichnet.

### C.3.2. Risikomanagement und Risikominderung

Die Generali Versicherung AG versteht sich traditionell als vorsichtig ausgerichtete Langfristinvestitorin und hat für ihre Veranlagungsaktivitäten seit jeher strenge Kriterien hinsichtlich der Sicherheit und Qualität der Kapitalanlagen. Detaillierte interne Richtlinien regeln den Handlungsspielraum der Generali Versicherung AG. Ebenso gibt es intern festgelegte Limite zur Vermeidung von Kumulrisiken. Die Generali Versicherung AG verfolgt den Ansatz, großteils nur in Anleihen bester Qualität zu investieren.

Dies wird als gegeben angenommen, wenn der Kontrahent ein geringes Ausfallrisiko hat oder eine entsprechende Absicherung vorhanden ist. Das Fixed Income Portfolio hat seinen Schwerpunkt in Staats- oder staatsnahen Anleihen aus Österreich und Deutschland sowie gewährträgergehafteten Anleihen und Pfandbriefen. Unternehmensanleihen guter Bonität ergänzen das solide Portfolio im Sinne einer Ertragsverbesserung.

Für zu erwerbende Non-Standard-Investments ist ein Due Diligence-Verfahren zu durchlaufen, wobei anhand einer Checkliste die Auswirkungen auf Qualität, Sicherheit, Liquidität und Rentabilität des Investments geprüft werden. Darüber hinaus werden außergewöhnliche Anlageaktivitäten dem Austrian Country Investment Committee zur Abstimmung vorgelegt.

Das Ausfallrisiko von Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern steuert die Generali Versicherung AG durch ein effizientes und konsequentes Controlling und Mahnwesen.

Die Abgabe der wesentlichen Rückversicherungsverträge erfolgt hauptsächlich gruppenintern. Daneben bestehen Verträge von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung mit konzernfremden Rückversicherungen für welche Mindestratings sowie Limite für das abgegebene Exposure definiert sind.

### C.3.3. Risikosensitivitäten

Die durchgeführte Sensitivitätsrechnung hinsichtlich einer Ausweitung der Spreads für Unternehmensanleihen wird in C.2. dargestellt.

## C.4. LIQUIDITÄTSRISIKO

### C.4.1. Risikoexponierung und Risikobewertung

Das Liquiditätsrisiko wird definiert als die aus dem Geschäftsbetrieb, den Investitions- oder Finanzierungsaktivitäten resultierende Unsicherheit darüber, ob der Versicherer in der Lage sein wird, seinen Zahlungsverpflichtungen in einem aktuellen oder gestressten Umfeld vollständig und rechtzeitig nachzukommen. Dazu gehört z.B. das Risiko, Verpflichtungen nur zu ungünstigen Bedingungen durch den Verkauf von finanziellen Vermögenswerten erfüllen zu können, wobei zusätzliche Kosten durch die Illiquidität (oder Schwierigkeiten bei der Liquidation) der Vermögenswerte entstehen.

Während die Einflüsse von versicherungstechnischen Risiken sowie Markt- und Kreditrisiken in der Standardformel und die daraus abgeleiteten Solvabilitätsquoten im Solvabilität II-Regime unter „Säule I“ erfasst sind, ist das Liquiditätsrisiko Bestandteil der „Säule II“. Das bedeutet, dass die Höhe des Liquiditätsrisikos zu keinen expliziten Kapitalanforderungen bezüglich der Eigenmittel führt.

Obwohl die zukünftigen Ablaufleistungen bzw. Zahlungen für Versicherungsfälle gut prognostiziert werden können, ist es dennoch nicht möglich, die Höhe und den Zeitpunkt dieser Zahlungen mit Sicherheit vorherzusagen. Aufgrund dieses Restrisikos hat die Generali Versicherung AG ihre Kapitalanlagen konservativ mit dem Fokus auf hohe Liquidität und Qualität ausgerichtet. Diese können im Bedarfsfall in ausreichendem Umfang zeitnah veräußert werden, wodurch auch ein unerwarteter Liquiditätsbedarf immer gedeckt werden kann. Dieses Vorgehen wird durch den konzernweiten Einsatz eines Liquiditätsrisikomodells unterstützt, welches die hinreichende Liquidierbarkeit von Kapitalanlagen zur Bedeckung von abfließenden Zahlungsströmen überwacht. Dabei werden neben der erwarteten Entwicklung von ein- und ausgehenden Zahlungsströmen, Kapitalanlagen und Verbindlichkeiten gegenüber den Kund\_innen auch die Auswirkungen von unerwarteten Entwicklungen untersucht, um auch in Stressfällen die Zahlungsfähigkeit gewährleisten zu können. Derzeit sieht die Generali Versicherung AG keine bestandsgefährdenden Entwicklungen aus dem Liquiditätsrisiko.

## C.4.2. Risikomanagement und Risikominderung

Die Generali Versicherung AG begegnet dem Liquiditätsrisiko durch eine gruppenweite und unternehmensindividuelle Liquiditätsplanung. Dabei wird das Ziel verfolgt, die verfügbare Liquidität an den Auszahlungsverpflichtungen der Generali Versicherung AG auszurichten, um jederzeit die uneingeschränkte Zahlungsfähigkeit zu gewährleisten. Für die Abdeckung des kurzfristigen, auf Tagessicht basierenden Liquiditätsbedarfs wird dies in der Abteilung Cash und Capital Management operationalisiert.

Hinsichtlich der Liquidierbarkeit der Eigenmittel ist die Höhe des einkalkulierten Gewinns aus zukünftigen Prämien (expected profits in future premiums, EPIFP) von Bedeutung. Die folgenden Tabellen zeigen den Wert des EPIFP brutto im Jahr 2023:

<b>Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherungsgeschäft</b>	
<b>Nichtlebensversicherung nach Geschäftsbereichen</b>	<b>EPIFP Angaben in Tsd. EUR</b>
Nichtlebensversicherung direktes und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	
Krankheitskostenversicherung	114
Berufsunfähigkeitsversicherung	104.331
Arbeitsunfallversicherung	–
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	35.995
Sonstige Kraftfahrtversicherung	162.041
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	4.227
Feuer- und andere Sachversicherungen	277.806
Allgemeine Haftpflichtversicherung	193.385
Kredit- und Kautionsversicherung	–
Rechtsschutzversicherung	164.272
Beistand	–
Verschiedene finanzielle Verluste	109

<b>Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft</b>	
<b>Lebens- und Krankenversicherung nach Geschäftsbereichen</b>	<b>EPIFP Angaben in Tsd. EUR</b>
Lebensversicherung direktes und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	
Krankenversicherung	1.172.488
Versicherung mit Überschussbeteiligung	99.290
Index- und fondsgebundene Versicherung	93.793
Sonstige Lebensversicherung	16.126
In Rückdeckung übernommene Lebensversicherung	6.236
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Krankenversicherungsverpflichtungen in Zusammenhang stehen	–
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	–

### C.4.3. Risikosensitivitäten

Das Liquiditätsrisiko wird auf Unternehmensebene mittels des „Company Liquidity Ratio“ (CLR) gemessen, als Verhältnis des 12-Monats Cashflows (CF) plus Cash Equivalents (aktuelle Konten, Money Market Funds und Cash Pooling) zu liquiden (verkaufbaren) Vermögenswerten. Es werden zwei Szenarien berechnet: Ein „Base Scenario“ (Projektion zu Planwerten) und ein (Liquidity) „Stress Scenario“ (Stress kombiniert CF und Marktwerte der Assets). Die im folgenden angeführten Berechnungen erfolgten durch den CFO-Bereich zum Jahresende für die Periode 1. Jänner bis 31. Dezember des Folgejahres (Werte in Mio. EUR):

		Base Scenario	Stress Scenario
<b>Expected Net Cash Flows</b>	A	<b>-380,8</b>	<b>-495,0</b>
Current Account Balance		228,0	223,0
Money Market Funds		270,3	259,9
Direct Cash Pooling		72,2	72,2
Commercial Paper issued by Assicurazioni Generali		0,0	0,0
<b>Cash and Cash Equivalents</b>	B	<b>570,5</b>	<b>555,1</b>
<b>Expected Net Cash Position</b>	C = A + B	<b>189,7</b>	<b>60,2</b>
<b>Liquid and Sellable Asset Portfolio</b>	D	<b>4.257,9</b>	<b>1.367,4</b>
<b>Company Liquidity Ratio Base</b>	CLR	<b>E = C / D</b>	<b>4,5 %</b>
<b>Limits Monitoring</b>	<b>Check</b>	<b>OK</b>	<b>OK</b>
	Soft Limit	-2,5 %	-2,5 %
	Hard Limit	-5,0 %	-7,5 %

Die Toleranzen (soft, hard) werden vom Group CEO vorgegeben und im Risk Appetite Framework (RAF) festgehalten. Mit diesen Indikationen schlägt der lokale CRO dem lokalen CEO definitive Limite vor, welche im Vorstand abgenommen werden. Der lokale CRO zeichnet sich verantwortlich für das Monitoring und Reporting der CLR-Toleranzen und leitet gegebenenfalls die Eskalation an den lokalen CEO ein.

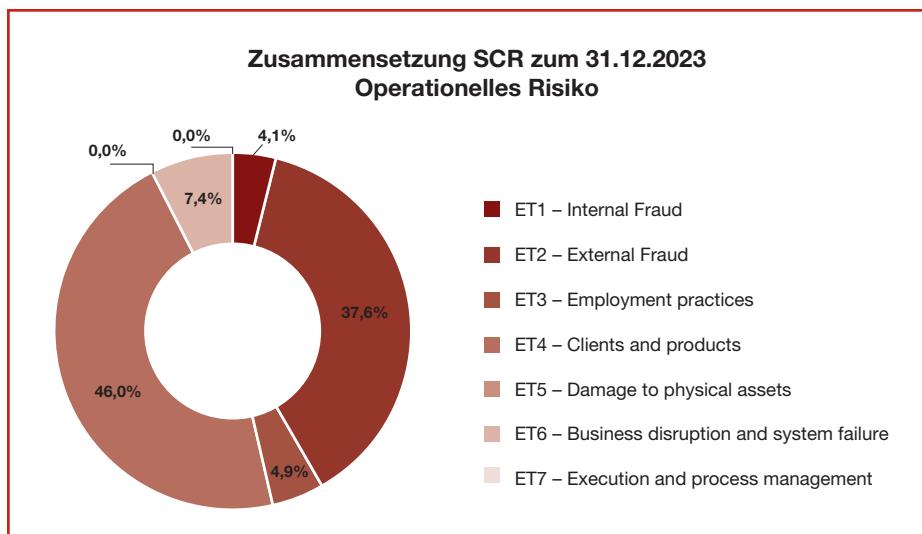
Sowohl im „Base Scenario“ als auch im (Liquidity) „Stress Scenario“ gibt es keine Soft- oder Hard-Limit-Verletzungen.

## C.5. OPERATIONELLES RISIKO

### C.5.1. Risikoexponierung und Risikobewertung

Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen eintreten. Das operationelle Risiko umfasst zudem auch Rechtsrisiken, jedoch nicht strategische Risiken und Reputationsrisiken.

Die folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung der Kapitalanforderung (SCR) für das operationelle Risiko für die Generali Versicherung AG zum 31. Dezember 2023:



Seit dem 31. Dezember 2020 erfolgt die SCR-Berechnung mit dem internen Modell (für eine qualitative Beschreibung der Unterschiede des internen Modells zur Standardformel gemäß Solvabilität II wird auf Kapitel E.4. verwiesen).

Die Einteilung (möglicher) Ereignisse/Risiken mit Bezug zum operationellen Risiko erfolgt in der Generali Versicherung AG dabei nach den sieben Basel II-Ereigniskategorien (= „Event Type“-[ET]-Kategorien), welche die 1. Ebene des im Rahmen des internen Modells verwendeten „OpRisk (and Compliance Risk) Event-Type“-Katalogs darstellen. Die weitere Analyse und Bewertung mit dem internen Modell erfolgt jedoch viel granularer, auf der 3. Ebene des Event Type-Katalogs. Diese (Szenario-)Analysen werden in enger Abstimmung und Zusammenarbeit von Risikomanagement und den in der Generali Versicherung AG definierten „Risk Owners“ (zumeist Abteilungsleiter\_innen) und deren Risikoanalyst\_innen durchgeführt.

Wie alle Unternehmen unterliegt auch die Generali Versicherung AG der Gefahr, durch interne sowie externe wirtschaftskriminelle Handlungen Vermögens- und Reputationsverluste zu erleiden (letztere sind aber eine eigene Risikokategorie und kein Teil des operationellen Risikos). Unter „**ET 1 – Internal Fraud**“ (= „Interner Betrug“) und „**ET2 – External Fraud**“ (= „Externer Betrug“) fallen vorsätzliche und rechtswidrige interne und externe Betrugssrisiken, hierzu zählen v.a. auch Cyberattacken. Mit zunehmender Digitalisierung und Vernetzung mit dem Internet (Internet der Dinge) können Cyberrisiken eine ernsthafte Bedrohung darstellen. Deshalb hat die Generali Versicherung AG das Risiko einer Cyberattacke als eines der top-operationellen Risiken bewertet.

In die Kategorie „**ET 3 – Employment practices**“ (= „Personalrisiken“) fallen Schäden aus Handlungen/Unterlassungen, die im Widerspruch zur gesetzlichen Regelung bezüglich Beschäftigung, Gesundheit und Arbeitsschutz stehen, sowie Ansprüche aus Personenschäden oder Schäden durch Diskriminierungen, für die das Unternehmen verantwortlich ist. In diese Kategorie fallen auch Risiken in Zusammenhang mit „Verlust von Schlüsselpersonal“, sowie eine Bewertung von operationellen Verlusten in Zusammenhang mit einer Pandemie wie Covid-19. Diese beiden letztgenannten Risiken stellen auch die am höchst bewerteten Risiken in dieser Kategorie dar, auch wenn die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Aufflammens von Covid-19 oder einer anderen Pandemie gegenüber dem Vorjahr als geringer eingeschätzt wurde.

Zur Kategorie „**ET 4 – Clients and products**“ (= „Vertriebsrisiken“) können Schäden infolge der Verletzung von Gesetzen/rechtlichen Pflichten oder z.B. Vorschriften aufgrund fahrlässiger Nichteinhaltung einer Verschwiegenheitspflicht gegenüber Kund\_innen oder dem Markt im Allgemeinen sowie fehlerhafte/ungültige Vertragsbedingungen gezählt werden. Mit einem Anteil von 46,0 % am SCR des operationellen Risikos (vor Diversifikation) stellt diese Risikokategorie das dominante operationelle Risiko für die Generali Versicherung AG dar. Zu den in dieser Kategorie am höchsten bewerteten Risiken/Szenarien zählen „Verletzung von Datenschutzbestimmungen (und damit verbundener Strafen durch die Behörde)“ sowie „Veränderte Auslegung der rechtlichen Rahmenbedingungen“, welche sich insbesondere auf langlebige Lebensversicherungsprodukte beträchtlich auswirken können. Die Eintrittswahrscheinlichkeit dieser beiden Risiken ist zwar gering, ein potenzieller Worst Case wird jedoch – auch aufgrund tatsächlich beobachtbarer operationeller Verluste in Europa – weiterhin als sehr hoch eingeschätzt.

Die Kategorie „**ET 5 – Damage to physical assets**“ (= „Risiken durch Terror und Katastrophen“) umfasst Schäden an der Betriebs- und Geschäftsausstattung resultierend aus Sachbeschädigung, Naturkatastrophen, Terrorismus oder Verstößen gegen öffentliche Sicherheitsnormen, für die das Unternehmen keine Verantwortung trägt. Dieses Risiko wurde im Rahmen der Analyse und Bewertung für die Generali Versicherung AG von niedriger Bedeutung gesehen.

Unter „**ET 6 – Business disruption and system failure**“ (= „IT-Risiken“) fallen Schäden aus Betriebsunterbrechung oder aus dem Versagen technischer Systeme sowie Versorgungsausfällen. Schwerwiegende Ereignisse, wie z.B. der Ausfall von IT-Systemen, können wesentliche operative Geschäftsprozesse gefährden. Die möglichen Auswirkungen dieser Risiken sind hoch, die Wahrscheinlichkeit eines schwerwiegenden Ereignisses (unter Betrachtung der implementierten Kontrollen und Milderungsmaßnahmen) wird jedoch als gering eingeschätzt. Aufgrund der geopolitischen Entwicklungen in Europa (Russland-Ukraine-Krieg) aber auch aufgrund der Komplexität des europaweiten Stromnetzes per se, wurde im Jahr 2022 erstmals ein Blackout-Szenario in die operationelle Risikobewertung mit aufgenommen, welches auch im Geschäftsjahr 2023 weiterhin Gültigkeit hat.

Die Kategorie „**ET 7 – Execution and process management**“ (= „Prozessrisiken“) beinhaltet Schäden aus mangelhafter Planung, Steuerung oder Durchführung/Abschluss von Prozessen oder operationellen Praktiken bzw. aus Unstimmigkeiten mit Geschäftspartner\_innen und Lieferant\_innen. In diese Kategorie fallen auch all jene Risiken, die nicht bereits einer der oben genannten sechs Risikokategorien zugeordnet werden können. Die „Prozessrisiken“ für die Generali Versicherung AG werden als gering gesehen.

## C.5.2. Risikomanagement und Risikominderung

Operationelle Risiken sind ein unvermeidlicher Bestandteil der täglichen Geschäftstätigkeit und werden bei der Generali Versicherung AG durch das Interne Kontrollsysteem (IKS) gesteuert und begrenzt. Dieses Instrumentarium wird laufend optimiert und weiterentwickelt. Darüber hinaus sind die Vorstände und alle Mitarbeiter\_innen der Gesellschaft an den „Code of Conduct“ gebunden, der verbindliche Verhaltensregeln statuiert und damit die Grundlage zur Wahrung der Integrität der Generali Versicherung AG bildet.

**Rechtsrisiken**, welche sich v.a. in den ET-Kategorien „ET 1 – Internal Fraud“ (= „Interner Betrug“), „ET 3 – Employment practices“ (= „Personalrisiken“), „ET 4 – Clients and products“ (= „Vertriebsrisiken“) aber teilweise auch in „ET 7 – Execution and process management“ (= „Prozessrisiken“) wiederfinden, werden in der Generali Versicherung AG aktiv gemanagt. Gesetzliche undaufsichtsrechtliche Vorgaben können erhebliche Auswirkungen auf die Generali Versicherung AG haben. Von Änderungen in der Rechtsprechung können etwa Produkte im Bestand betroffen sein, wie beispielsweise im Falle der fehlerhaften Belehrung über die Rücktrittsfrist des § 165a VersVG. Des Weiteren können Fehleinschätzungen bei der Umsetzung neuer regulatorischer Vorgaben zu Strafen oder Sanktionen führen. Deshalb werden die aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung auf nationaler und europäischer Ebene kontinuierlich beobachtet. Dadurch ist es möglich, die Rechtsrisiken, einschließlich der zivil- und unternehmensrechtlichen sowie der bilanz-, steuer- und aufsichtsrechtlichen Risiken, zu steuern. Das Rechtsmonitoring, unterstützt durch eine aktive Verbands- und Gremienarbeit, erfolgt sowohl durch den Bereich Compliance als auch durch die definierten Compliance-Analyst\_innen. Darüber hinaus ist für die Gesamtüberwachung des Datenschutzrisikos ein\_e Datenschutzbefragte\_r gemäß Datenschutz-Grundverordnung bestellt sowie eine Datenschutzorganisation im Unternehmen etabliert, wobei definierte Datenschutzanalyst\_innen die Sicherstellung der Datenschutzcompliance in den Fachbereichen gewährleisten.

Um einer nachhaltigen Schädigung des Unternehmens durch **Betrugsrisiken**, „ET 1 – Internal Fraud“ (= „Interner Betrug“) und „ET 2 – External Fraud“ (= „Externer Betrug“), präventiv entgegenzuwirken und betrügerische Handlungen aufzuklären zu können, wird das interne Kontroll- und Compliance-System kontinuierlich und unternehmensübergreifend weiterentwickelt. Auch werden die Anstrengungen laufend verstärkt, mögliche Betrugsversuche durch Externe zu erkennen und zu vermeiden.

Im Rahmen des Managements von **Sicherheitsrisiken im IT-Bereich**, „ET 6 – Business disruption and system failure“ (= „IT-Risiken“), **sowie von Cyberrisiken**, welche in „ET 2 – External Fraud“ (= „Externer Betrug“) Bedeutung finden, sind zahlreiche Maßnahmen im Unternehmen etabliert. Die Generali Versicherung AG hat gemäß Auslagerungsvertrag eine Auslagerung der IT-Infrastruktur an die Generali Operations Service Platform (GOSP) vorgenommen. Zu allen Applikationen und der Infrastruktur existieren Notfallpläne, die regelmäßig von GOSP Österreich und GOSP Deutschland (Großrechner) getestet werden. Parallel dazu testet die IT der Generali Versicherung AG (GIT) eigenständig. Tests werden zwischen GIT und GOSP abgestimmt und gegen Notfallpläne geprüft. Bei den Tests werden Annahmen getroffen (z.B. Ausfall eines Großrechners, der zeitgleiche Ausfall mehrerer Server im Rechenzentrum oder der Ausfall produktiver Anwendungen). Nach erfolgten Tests werden Ablauf, Ergebnis und Maßnahmen im Abschlussbericht festgehalten.

Die Prävention ist daher ein entscheidender Aspekt der IT-Sicherheit. Dazu zählen neben technischen Präventionsmaßnahmen und der Etablierung eines Beobachtungssystems, welches zentral alle sicherheitsrelevanten Ereignisse der technischen Systeme zusammenfasst und hinsichtlich Relevanz der Bedrohung priorisiert und aufbereitet, vor allem auch interne Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen, die helfen sollen, die täglichen Cyber-Gefahren zu erkennen und abzuwehren. Das Cyberrisiko-management ist somit ein fester Bestandteil des Risikomanagements.

Zur Milderung und zum Management von **Risiken aus Stör- und Notfällen**, welche sich v.a. in den ET-Kategorien „ET 5 – Damage to physical assets“ (= „Risiken durch Terror und Katastrophen“) und „ET 6 – Business disruption and system failure“ (= „IT-Risiken“) wiederfinden, wurde ein Gesamtkonzept „Notfallplanung“ erarbeitet. Dieses wird laufend weiterentwickelt (unter anderem wurde ein potenzielles „Blackout-Szenario“ mit aufgenommen) und besteht aus den Teilssegmenten Notfallhandbuch, Krisen- und Pandemieplan und Business Continuity Management (BCM). An allen relevanten Standorten stehen neben einer adäquaten Organisationsstruktur mit Krisen- und Notfallstäben auch einheitliche und verbindliche Krisen- und Notfallpläne zur Verfügung.

Ergänzend zu all den beschriebenen Risikomanagement- und Minderungsmaßnahmen erfolgte die bereits in den Vorjahren durchgeführte und implementierte Erhebung von eingetretenen operationellen Ereignissen (Verlustdatensammlung) auch 2023 quartalsweise. Die interne Verlustdatensammlung hilft bei der Analyse und Ableitung von weiteren Maßnahmen zur Milderung des operationellen Risikos und dient darüber hinaus im Rahmen der Bewertung des operationellen Risikos als (Diskussions-) Input mit den Risk Owners und deren Risikoanalyst\_innen zur Bestimmung des operationellen Risikos mit den Instrumenten des internen Modells.

### C.5.3. Risikosensitivitäten

Eine Risikokonzentration der operationellen Risiken in der Generali Versicherung AG findet sich im Bereich „ET 4 – Clients and products“ (= „Vertriebsrisiken“), welche mit 46,0 % den höchsten Anteil am SCR des operationellen Risikos (vor Diversifikation) ausmachen. Dies resultiert daraus, dass aufgrund der aktuellen Entwicklungen und bereits im Euroraum verhängten Strafen bei Datenschutzverletzungen, sowie bei regulatorischen Änderungen bei langlebigen Lebensversicherungsprodukten (wie z.B. die Thematik des „ewigen Rücktrittsrechts“), hohe operationelle Verluste auf ein Versicherungsunternehmen wie die Generali Versicherung AG zukommen können. Diesen Risiken wird jedoch, wie in den in Punkt C.5.2. beschriebenen Risikomanagement- und Minderungsmaßnahmen zu Rechtsrisiken, bestmöglich entgegengewirkt.

## C.6. ANDERE WESENTLICHE RISIKEN

### C.6.1. Risikoexponierung, Risikobewertung, Risikomanagement und Risikominderung

#### Strategisches Risiko

Strategische Risiken entstehen, wenn sich Veränderungen im Unternehmensumfeld (inklusive Gesetzesänderung und Rechtsprechung) und/oder interne Entscheidungen nachteilig auf die zukünftige Wettbewerbsposition der Generali Versicherung AG auswirken können.

Die Versicherungsbranche ist mit sich schnell verändernden Marktgegebenheiten (Versicherungs- und Kapitalmärkten aber auch Arbeitsmärkten), steigenden Kundenerwartungen (wie Bedürfnis nach mehr Transparenz und Vergleichbarkeit zwischen den Produkten), fortschreitender Digitalisierung und neuen Distributionskanälen, sowie einer großen Dynamik der Versicherungsregulierung – vor allem hinsichtlich ESG (Environmental, Social, Governance), IDD (Insurance Distribution Directive), inkl. POG (Product Oversight and Governance) und DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) – konfrontiert. Mit der aktuellen, gruppenweiten Strategie „Lifetime Partner 24 – Driving Growth“ ist die Generali Versicherung AG gerüstet, auf die genannten Veränderungen so zu reagieren, dass die angestrebte Profitabilität des Geschäfts erreicht werden kann.

#### Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko bezeichnet das Risiko eines Unternehmens, einen Imageschaden bei seinen Stakeholder\_innen (wie Kund\_innen, Mitarbeiter\_innen, Geschäftspartner\_innen und Aktionär\_innen sowie Aufsichtsbehörden) zu erleiden.

Reputationsrisiken treten im Zusammenhang mit anderen Risikoarten auf. Jede Aktivität oder ein entsprechendes Ereignis des Unternehmens kann zu einem Reputationsverlust führen. Die Generali Versicherung AG hat ein Governance-System inklusive Leitlinien, Richtlinien und anderen Regelwerken (z.B. „Code of Conduct“, „Leitlinie Internes Kontrollsyste“ und „Leitlinie Compliance“) eingerichtet, das unter anderem zur Vermeidung bzw. Minimierung von Reputationsschäden beiträgt.

Darüber hinaus wird in der „Reputational Risk Group Guideline“ ein starker Fokus auf die sogenannten ESG-Faktoren (Environmental, Social, Governance) gelegt, womit zwei weitere Unternehmensbereiche (Investmentmanagement und Underwriting) in das direkte Reputationsrisikomanagement stark eingebunden sind.

## Ansteckungsrisiko

Das Ansteckungsrisiko bezeichnet das Risiko, das aus der Gruppenzugehörigkeit resultiert. Damit ist das Risiko gemeint, dass Probleme in einem Konzernunternehmen die Solvabilität, die ökonomische und finanzielle Situation eines anderen Konzernunternehmens beeinträchtigen können. Die Generali Versicherung AG ist aufgrund der starken Interdependenzen mit nicht-österreichischen Konzerngesellschaften einem Ansteckungsrisiko ausgesetzt, das sich aus den Faktoren Beteiligungen, Finanzierungen, Cash-Pooling-Aktivitäten und Rückversicherung ergibt.

Die Generali Versicherung AG steuert das Risiko durch die Überwachung des Exposures gegenüber der Generali Group sowie eine Durchrechnung der Risiken in den Versicherungsbeteiligungen. Der größte Teil des Gruppenengagements entfällt auf die Assicurazioni Generali S.p.A und die Generali (Schweiz) Holding AG.

## Emerging Risks

Emerging Risks bezeichnen neue Risiken infolge von Veränderungen des internen oder externen Umfeldes, die zu einem Anstieg der Risikoexponierung der in der Übersicht der Risikoklassen/-arten der Gruppe bereits enthaltenen Risiken führen oder die Definition neuer Risikokategorien erfordern. Diese Risiken sind noch schwer einschätzbar, können aber die Gesellschaft, Politik und Wirtschaft stark beeinflussen.

Aufgabe des Emerging Risk Managements ist, neue und sich verändernde Risiken frühzeitig zu erkennen, diese eingehend zu analysieren und daraus das Risikopotenzial für die Generali Versicherung AG abzuleiten und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zur Minimierung der Risiken zu ergreifen. Dazu findet ein regelmäßiger Austausch innerhalb der Generali Group statt. Ebenso erfolgt auch ein Abgleich mit der Industrie und den Ergebnissen des CRO-Forums.

Im Rahmen des jährlichen Emerging Risk Assessments, als Teil des MRSA (Main Risk Self Assessment)-Prozesses, werden die identifizierten Emerging Risks hinsichtlich eines Bezugs zu Nachhaltigkeitsfaktoren<sup>1</sup> analysiert, von der Abteilung Risikomanagement weiterverfolgt und gegebenenfalls in den spartenspezifischen Produktkomitees diskutiert. Zu den lokalen Top Emerging Risks zählen weiterhin der „Klimawandel“ (inklusive Verlust der Biodiversität), „technologische Veränderungen“ (mit Beobachtung der Entwicklungen bei Künstlicher Intelligenz), „Geopolitische Instabilität“ (welche auch zu sozialen Unruhen führen kann) und „Rechtliche und regulatorische Unsicherheit“.

## Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken sind wie Emerging Risks durch eine langfristige Zeitspanne gekennzeichnet und können aufgrund ihres Querschnittscharakters auch Auswirkungen auf andere Risikokategorien haben. Im Geschäftsjahr wurde in den qualitativen Risk Assessments (wie z.B. dem Emerging Risk Assessment) eine Analyse hinsichtlich eines Bezugs zu Nachhaltigkeitsfaktoren vorgenommen.

Das Management von Nachhaltigkeitsrisiken (Outside-In) sowie das Management potenzieller negativer Auswirkungen von Geschäftsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Inside-Out) sind hauptsächlich in der Investment Governance Group Policy, der Life Underwriting and Reserving Group Policy und der P&C Underwriting and Reserving Group Policy geregelt und werden in den entsprechenden Richtlinien weiter ausgeführt<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Nachhaltigkeitsfaktoren (oder „ESG“-Faktoren) sind definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmer\_innenbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

<sup>2</sup> Die Integration des Nachhaltigkeitsrisikos wird schrittweise und im Einklang mit der Gruppenstrategie und den aufsichtsrechtlichen Anforderungen vorgenommen.

Unter den Nachhaltigkeitsrisiken wird ein eigenständiger Risikorahmen für das Klimawandelrisiko bereitgestellt, der von der Generali Group (Outside-in) als Risiko eingegangen wird, das sich aus den physischen Auswirkungen des Klimawandels (physisches Risiko) und aus dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft (Übergangsrisiko) ergibt. Auch das von Generali Group erzeugte Klimawandelrisiko (Inside-Out-Risiko), das sich aus der potenziellen Fehlanpassung an die Dekarbonisierungsziele der Generali Group ergibt, wird berücksichtigt.

## Risikokonzentrationen

Neben den in den vorherigen Kapiteln beschriebenen Risikokonzentrationen gibt es darüber hinaus keine anderen wesentlichen Risikokonzentrationen.

## C.7. SONSTIGE ANGABEN

### C.7.1. Bekanntmachung gemäß § 186 Börsegesetz 2018: Anlagestrategie institutioneller Anleger und Vereinbarungen mit Vermögensverwaltern

Die Generali Versicherung AG versteht sich als sogenannter „Liability Driven Investor“. Die langfristige Ausrichtung des Portfolios wird auf die versicherungstechnischen Verpflichtungen (Liabilities) abgestimmt. Das Asset-Liability-Management (ALM) ist ein Instrument, welches ermöglichen soll, die Risiken, die sich aus den bestehenden Abhängigkeiten zwischen Kapitalanlagen und den Verpflichtungen der Generali Versicherung AG ergeben, aufzuzeigen und zu bewerten, um damit eine Steuerung dieser Risiken zu ermöglichen. Bei der Konzeption der Anlagestrategie ist die Art der Verpflichtungen (Liabilities) besonders zu berücksichtigen. Aus diesem Grund ist eine detaillierte Analyse der Risiken auf der Aktiv- und Passivseite der Bilanz und das Verhältnis beider Seiten zueinander eine wesentliche Voraussetzung für die konsistente Ableitung der Zielsetzung des ALM aus der Risikostrategie und für die Definition klarer Ziele und ihrer konkreten Umsetzung.

Die Hauptelemente der Anlagestrategie der Generali Versicherung AG beruhen auf den Vorgaben der §§ 124 bis 126 Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016) und der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über qualitative Vorgaben für Kapitalanlagen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen (Versicherungsunternehmen Kapitalanlageverordnung – VU-KAV). Demnach erfolgt die Veranlagung u.a. auf Grundlage:

- eines ALM unter Heranziehung von angemessenen Annahmen und Faktoren
- der Setzung von Veranlagungszielen (Strategische Asset Allokation) unter Beachtung von Verpflichtungen, insbesondere langfristiger Verpflichtungen, aus Versicherungsverträgen und anderen Verbindlichkeiten, Risiko, Ertrag, Zeithorizont und Liquiditätsbedarf
- von Kriterien für die Sicherheit, Qualität, Liquidität, Rentabilität und Verfügbarkeit des gesamten Portfolios und eines daraus abgeleiteten Limitsystems
- einer angemessenen Mischung und Streuung

Die diesbezüglichen Prozesse und Festlegungen führt die Generali Versicherung AG selbst durch, womit gewährleistet ist, dass die Hauptelemente ihrer Anlagestrategie dem Profil und der Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten entsprechen. Die Generali Versicherung AG hat der Generali Insurance Asset Management S.p.A. SGR (GIAM) ein Einzelkundenmandat mit Ermessensspielraum zur Verwaltung eines wesentlichen Teiles ihrer Financial Assets erteilt. Das Mandat bezieht sich zum Großteil auf Schuldtitel (z.B. Anleihen) und zu einem kleineren Teil auf Aktien. Das Mandat stellt eine Auslagerung im Sinne von § 109 Abs. 2 VAG 2016 dar.

GIAM ist der zentrale Asset Manager der weltweit tätigen Generali Group. Der Portfolio Manager GIAM hat seinerseits einen klaren und systematischen Investmentansatz definiert, der sowohl von Best Practice der Branche als auch von akademischer Forschung unterstützt wird. Die weltweite Anwendung dieses Ansatzes auf alle Investitionstätigkeiten ist für die Generali Group von großem Wert. Der Ansatz sorgt nicht nur für Beständigkeit und Disziplin, sondern trägt auch dazu bei, dass Investitionsentscheidungen nicht prozyklisch werden, d.h. in „guten Zeiten“ nicht zusätzliche Investitionsrisiken eingegangen werden bzw. im Marktstress, also zum ungünstigsten Zeitpunkt, Investitionen verringert werden.

Nachstehend gibt die Generali Versicherung AG die Informationen im Sinne von § 186 Abs. 2 BörseG über ihre Vereinbarung mit GIAM bekannt:

1. GIAM ist im Rahmen ihres Mandates an die von der Generali Versicherung AG beschlossene und zumindest jährlich angepasste Anlagestrategie gebunden. Dies schließt enge Bandbreiten für die Veranlagung in den einzelnen Asset-Kategorien mit ein. Selbige werden im Rahmen des SAA-Prozesses neben den jeweiligen Zielgrößen („SAA-Targets“ und „Boundaries“) festgelegt. In Verbindung mit verschiedenen Investment Objectives (KPIs) und einem laufenden detaillierten Monitoring der Management-Aktivitäten sind Vorsehrungen dafür geschaffen, dass die Tätigkeiten von GIAM, somit ihre Anlagestrategie und ihre Anlageentscheidungen, im eingeräumten Ermessensspielraum auf das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten, insbesondere langfristige Verbindlichkeiten, der Generali Versicherung AG abgestimmt sind.
2. Das GIAM erteilte Mandat verpflichtet diese u.a., Anlageentscheidungen auf der Grundlage einer Bewertung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der finanziellen und nicht finanziellen Leistung der Gesellschaft, in die investiert werden soll, zu treffen. Aktien- und Credit-Research sind integrativer Bestandteil des GIAM-Portfoliomangement-Prozesses. GIAM nimmt für sämtliche Vermögensgegenstände interne Kreditrisiko-Beurteilungen vor, um die Zinszahlungs- und Rückzahlungsfähigkeit der einzelnen Emittent\_innen bzw. Emission besser einschätzen zu können. Zusätzlich wird an zahlreichen Hauptversammlungen von Emittent\_innen, in die zum Teil auch Generali Versicherung AG investiert hat, teilgenommen, um durch ein entsprechendes Stimmverhalten die Leistung des betreffenden Emittent\_innen mittel- bis langfristig zu verbessern.
3. Wie bereits oben unter Punkt 1. dargelegt, wird die Leistung von GIAM zumindest jährlich anhand der dort angeführten Kriterien bewertet. Bei der Vergütung der GIAM für ihre Verwaltungsleistung handelt es sich um eine sogenannte „flat rate“. Darüber hinaus werden GIAM keine Bonifikationen gewährt. Auf diese Weise wird bewirkt, dass die von GIAM erbrachten Leistungen bzw. die langfristig zu erbringende Gesamtleistung dem Profil und der Laufzeit der Verbindlichkeiten, insbesondere langfristigen Verbindlichkeiten, der Generali Versicherung AG entsprechen und Fehlanreize für Asset-Manager\_innen im Sinne einer nur kurz- bzw. mittelfristigen Ertragsoptimierung vermieden werden.
4. Die Überwachung der Portfolioumsatzkosten ist durch die gesetzlich vorgeschriebene Berichterstattung sowie durch ein zusätzliches modernes Reportingsystem seitens des Vermögensverwalters an die Generali Versicherung AG und tägliches Transaktionsmonitoring durch Letztere sichergestellt. Aus den gleichen Gründen wurde die Festlegung einer konkreten Portfolioumsatzbandbreite bislang nicht für notwendig erachtet.
5. Die zwischen der Generali Versicherung AG und der GIAM abgeschlossene Vereinbarung wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Neben dem GIAM erteilten Mandat bestehen weitere Mandate. Insbesondere der Bereich der fondsgebundenen Lebensversicherung wird mit Investmentfonds, die von der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. (3BG) gemäß den Vorgaben des Investmentfondsgesetzes 2011 für die Generali Versicherung AG auf Grundlage von einzelnen Mandaten aufgelegt wurden und verwaltet werden, abgedeckt.

Von den in dieser Bekanntmachung genannten Mandaten sind Veranlagungen in anderen Assetkategorien als Financial Assets, wie z.B. Immobilien, nicht umfasst.

## C.7.2. Nachhaltigkeit und Responsible Investment

Als Asset Owner hat sich die Generali Versicherung AG verpflichtet, ein verantwortungsbewusstes Verhalten im Einklang mit ihren Grundsätzen und externen Verpflichtungen sicherzustellen. Die proaktive Einbeziehung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) in den Anlageprozess über verschiedene Anlageklassen hinweg wird den Konzern dabei unterstützen, sowohl langfristige finanzielle Renditen als auch sozialen Mehrwert zu erzielen. Die Generali Group hat im Rahmen ihrer Risikostrategie das Sustainability Risk als eigenen Risikofaktor aufgenommen. Somit sollen ökologische, soziale oder Governance-Ereignisse, die eine tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkung auf den Wert von Investitionen oder Verbindlichkeiten bewirken könnten, in der Investmentstrategie als neuer Risikofaktor beachtet werden.

Mit der „Integration of Sustainability into Investments and Active Ownership Group Guideline“ gibt es auf Gruppenebene ein Rahmenwerk für das Investmentmanagement, um ein verantwortungsbewusstes Verhalten bei der Investitionstätigkeit zu gewährleisten und sich gegen Nachhaltigkeitsrisiken abzusichern. Wichtige Umsetzungsmaßnahmen sind:

- Entwicklung einer geeigneten Strategie für die Integration von Nachhaltigkeitsfaktoren in die Kapitalanlagen der Versicherungssportfolios.
- Definition eines Investmentrahmens, um Ansätze zur Integration relevanter Nachhaltigkeitsfaktoren in Anlageentscheidungen über alle Anlageklassen und Portfolios hinweg zu etablieren und die Einhaltung der Vorschriften für nachhaltige Finanzen und der Offenlegungspflichten zu gewährleisten.
- Ausschluss von Investitionen in Emittent\_innen, Sektoren oder Aktivitäten in Zusammenhang mit Umwelt-, Sozial- oder Governance-Faktoren, die nicht den Mindeststandards für Business Best Practice oder internationalen Normen entsprechen. Gemäß der Group Guideline bestehen Ausschlusskriterien wie z.B. Waffenproduzent\_innen, die humanitäre Prinzipien verletzen (Streubomben, Antipersonenminen, Atomwaffen usw.), oder Unternehmen, die an ernsthaften/systematischen Menschenrechtsverletzungen, schweren Umweltschäden oder Fällen von grober Korruption beteiligt sind. Ein Responsible Investment Committee auf Groupebene entwickelt und überwacht diese Kriterien.
- Einbeziehung der langfristigen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in die Investitionsanalyse und -entscheidung. Als Ergebnis definiert die Generali Group verbindliche ESG-Strategien, die von allen Versicherungsgesellschaften der Generali Group umgesetzt werden müssen.
- Entwicklung von thematischen Investitionsprogrammen zur Förderung ökologischer oder sozialer Ziele, wie Green Bond Investmentinitiativen mit Planzielwerten.
- Etablierung von Active Ownership und Engagement, wie Überwachung der Emittent\_innen, in die investiert wird, fortlaufender Dialog zu Nachhaltigkeitsaspekten mit denselben sowie Umsetzung von Investment Stewardship bei investierten Unternehmen (durch Proxy Votings und/oder Engagements), um eine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren und -risiken in deren langfristigen Geschäftspraktiken zu unterstützen.

Im Rahmen des delegierten Asset Managements an GIAM wird über detaillierte Vorgaben innerhalb der Investment Management Agreements eine Implementierung dieser Grundsätze gewährleistet.

# D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

## D.1. VERMÖGENSWERTE

In der folgenden Tabelle werden die Solvabilität II-Werte (ökonomische Werte) und die Bewertung im gesetzlichen Abschluss (unternehmensrechtliche Werte) der Vermögenswerte gegenübergestellt. Die Darstellung orientiert sich an den Berichtsformularen des quantitativen Berichtswesens. Bilanzposten, deren ökonomischer und unternehmensrechtlicher Wert null beträgt, werden grundsätzlich nicht erläutert. Um die Vergleichbarkeit der Werte zu erleichtern, werden die UGB/VAG-Werte für die folgende Darstellung gemäß dem Solvabilität II-Bilanzschema ausgewiesen.

Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität-II-Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
<b>Vermögenswerte</b>		
Immaterielle Vermögenswerte	0	923
Latente Steueransprüche	0	144.343
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	0	0
Sachanlagen für den Eigenbedarf	152.199	70.303
<b>Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)</b>	<b>10.363.720</b>	<b>8.973.733</b>
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	1.435.074	446.680
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	2.642.952	1.896.662
Aktieninstrumente	446.524	316.113
Aktien – notiert	98.262	53.192
Aktien – nicht notiert	348.262	262.921
Anleihen	4.844.033	5.383.708
Staatsanleihen	2.757.330	3.153.587
Unternehmensanleihen	1.936.230	2.081.526
Strukturierte Schuldtitel	149.465	147.587
Besicherte Wertpapiere	1.008	1.008
Organismen für gemeinsame Anlagen	936.391	871.998
Derivate	223	48
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	58.524	58.524
Sonstige Anlagen	0	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	1.602.242	1.602.242
<b>Darlehen und Hypotheken</b>	<b>849.839</b>	<b>883.725</b>
Policendarlehen	60	60
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	0	0
Sonstige Darlehen und Hypotheken	849.779	883.665

Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität-II-Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
<b>Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:</b>	<b>32.406</b>	<b>256.873</b>
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherung	30.928	250.040
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	25.492	245.599
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	5.436	4.441
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	1.758	6.833
Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	4	4
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	1.754	6.829
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	-280	0
Depotforderungen	8.728	8.728
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	100.886	100.886
Forderungen gegenüber Rückversicherern	13.174	13.174
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	70.072	70.072
Eigene Anteile (direkt gehalten)	0	0
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	0	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	169.679	169.679
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	24.744	24.744
<b>Gesamtvermögenswerte</b>	<b>13.387.689</b>	<b>12.319.425</b>

### D.1.1. Grundsätzliche Prinzipien der Bewertung in der Solvenzbilanz

Die nachfolgenden Abschnitte beschreiben die Bewertungsverfahren, Bewertungskriterien und Bewertungsmethoden zur Bestimmung des Marktwertes von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke, die von der Generali Versicherung AG herangezogen werden.

#### Generelle Bewertungsvorschriften

Im Artikel 9 der DV EU/2015/35 wird die Beziehung zwischen Solvabilität II und den internationalen Rechnungslegungsstandards näher erläutert:

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den von der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards, sofern die in diesen Standards enthaltenen Bewertungsmethoden dem in Artikel 75 der RRL 2009/138/EG dargelegten Bewertungsansatz entsprechen. Lassen diese Standards mehr als eine Bewertungsmethode zu, so wenden die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nur jene Bewertungsmethoden an, die mit Artikel 75 der RRL 2009/138/EG im Einklang stehen.

Das Ziel von Artikel 75 der RRL 2009/138/EG bezüglich der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ist eine marktkonsistente Bewertung auf ökonomischer Basis (Marktwert-Bewertung). Gemäß diesem Ansatz – unter Berücksichtigung von Solvabilität II – muss man bei der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten die den einzelnen Bilanzpositionen inhärenten Risiken einkalkulieren, welche auch andere Marktteilnehmer bei der Bewertung dieser Bilanzpositionen berücksichtigen würden.

Gemäß § 157 Abs. 2 VAG 2016 werden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, wie folgt, bewertet:

- Vermögenswerte werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartner\_innen getauscht werden könnten.
- Verbindlichkeiten werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartner\_innen übertragen oder beglichen werden könnten.

Bei der Bewertung der Verbindlichkeiten wird keine Berichtigung zwecks Berücksichtigung der Bonität des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens vorgenommen.

Folgende Annahmen der internationalen Rechnungslegung gelten auch für Solvabilität II:

- Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden unter der Annahme der Unternehmensfortführung bewertet.
- Einzelne Vermögenswerte werden von dem Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen gesondert bewertet.
- Einzelne Verbindlichkeiten werden von dem Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen gesondert bewertet.

## Bewertungshierarchie

In Artikel 10 Abs. 2 bis 7 der DV EU/2015/35 ist eine Bewertungshierarchie festgelegt, nach welcher die Unternehmen ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bewerten:

1. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten prinzipiell anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind (Artikel 10 Abs. 2 DV EU/2015/35).
2. Ist es nicht möglich, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten notierten Marktpreise zu verwenden, so bewerten die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind, und tragen Unterschiede durch entsprechende Berichtigungen Rechnung (vgl. Artikel 10 Abs. 3 der DV EU/2015/35).
3. Liegen keine notierten Marktpreise an aktiven Märkten vor, greifen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auf alternative Bewertungsmethoden zurück (vgl. Artikel 10 Abs. 5 der DV EU/2015/35). Wenn Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen alternative Bewertungsmethoden verwenden, stützen sie sich dabei so wenig wie möglich auf unternehmensspezifische Inputfaktoren und weitestmöglich auf relevante Marktdaten (vgl. Artikel 10 Abs. 6 der DV EU/2015/35).

Daraus ergibt sich, dass die in der Solvenzbilanz ausgewiesenen Marktwerte sowohl extern beobachtbar als auch intern ermittelt sein können.

Die Vorschriften des Artikels 10 Abs. 2 bis 7 der DV EU/2015/35 orientieren sich an der in IFRS 13.72 bis IFRS 13.90 definierten Bewertungshierarchie, der sogenannten „Fair Value Hierarchie“. Dadurch kann bei Auslegungsschwierigkeiten auf die detaillierten Bestimmungen des IFRS 13 zurückgegriffen werden. Unterschiede zwischen der Solvabilität II-Bewertungshierarchie und IFRS „Fair Value Hierarchie“ ergeben sich jedoch bei der Zuordnung der einzelnen Bewertungsmethoden zu den einzelnen Stufen.

## Bewertungsverfahren gemäß Artikel 10 Ziffer 7 der DV EU/2015/35

Bei der Anwendung alternativer Bewertungsmethoden greifen Unternehmen auf Bewertungstechniken zurück, die mit einem oder mehreren der folgenden Ansätze im Einklang stehen:

- Marktbasierter Ansatz – nutzt Preise und andere relevante Informationen, die durch Markttransaktionen generiert werden und identische oder vergleichbare Vermögenswerte, Verbindlichkeiten oder eine Gruppe von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten umfassen (z.B. einen Geschäftsbetrieb)
- Kostenbasierter Ansatz – spiegelt den Betrag wider, der gegenwärtig erforderlich wäre, um die Dienstleistungskapazität eines Vermögenswertes zu ersetzen (aktuelle Wiederbeschaffungskosten)

- Einkommensbasierter Ansatz – wandelt zukünftige Beträge (Zahlungsströme oder Aufwendungen und Erträge) in einen einzigen aktuellen (abgezinsten) Betrag um, der die gegenwärtigen Markterwartungen hinsichtlich dieser zukünftigen Beträge widerspiegelt

In einigen Fällen wird ein einziges Bewertungsverfahren sachgerecht sein, während in anderen mehrere Bewertungsverfahren sachgerecht sind. In Kapitel D.4. werden die angewandten alternativen Bewertungsverfahren näher erläutert.

### **D.1.2. Solvabilität-II-Abweichungen zu IFRS/IAS-Bewertungsmethoden**

Die Marktwertbewertung gemäß Solvabilität II erfolgt im Allgemeinen gemäß den Prinzipien der internationalen Rechnungslegung (IFRS). Nur bei einzelnen spezifischen Bilanzpositionen sind Abweichungen zu den IFRS-Bewertungsmethoden vorgesehen bzw. IFRS-Bewertungsmethoden ausgeschlossen.

Bei den Vermögenswerten gibt es bei folgenden Bilanzpositionen Abweichungen zu IFRS-Bewertungsmethoden:

- Geschäfts- oder Firmenwert und immaterielle Vermögenswerte
- Verbundene Unternehmen und Beteiligungen
- Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)
- Immobilien

### **D.1.3. Grundsätzliche Prinzipien zur Ermittlung der Werte im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss**

Bei den Jahresabschluss-Bilanzwerten zum 31. Dezember 2023 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der geltenden Fassung angewandt.

### **D.1.4. Änderungen des Ansatzes und der Bewertungsbasis oder von Schätzungen in der Solvenzbilanz während der Berichtsperiode**

In der Berichtsperiode kam es bei den Vermögenswerten zu keinen wesentlichen Änderungen des Ansatzes, der Bewertungsgrundlagen oder von Schätzungen. Der Marktwertbewertung zugrunde liegende Zinssätze wurden zum Bilanzstichtag dem aktuellen Zinsniveau angepasst.

### **D.1.5. Erläuterung der wesentlichen Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss und in der Solvenzbilanz**

Die folgenden Absätze beschreiben die Bewertung und Bewertungskriterien für Vermögenswerte in der Bilanz nach UGB/VAG und in der Solvenzbilanz, wobei insbesondere auf die Methodik der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Solvenzbilanz eingegangen wird. Ferner werden die wesentlichen Unterschiede zu den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich das Unternehmen in seinem unternehmensrechtlichen Jahresabschluss stützt, im Vergleich zu jenen, die das Unternehmen in seiner Solvenzbilanz anwendet, herausgearbeitet.

#### **Immaterielle Vermögenswerte einschließlich Geschäfts- oder Firmenwert**

##### **UGB**

In UGB werden die immateriellen Vermögenswerte, soweit gegen Entgelt erworben, mit den Anschaffungskosten unter Abzug der planmäßigen Abschreibung aktiviert. Ein Geschäfts- oder Firmenwert wird im UGB-Abschluss nicht angesetzt.

##### **Solvenzbilanz**

Gemäß Artikel 12 der DV EU/2015/35 werden der Geschäfts- und Firmenwert und die immateriellen Vermögenswerte mit null bewertet.

## Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Da die immateriellen Vermögenswerte einschließlich Geschäfts- oder Firmenwert in der Solvenzbilanz nicht angesetzt werden, ergeben sich in der Solvenzbilanz niedrigere Aktiva.

## Latente Steueransprüche

### UGB

Gemäß § 198 Abs. 9 und 10 UGB werden in UGB latente Steuern angesetzt, wenn zwischen den unternehmensrechtlichen und den steuerrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten Differenzen bestehen, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen. Die sich daraus insgesamt ergebende Steuerbelastung wird als Rückstellung für passive latente Steuern in der Bilanz angesetzt. Sollte sich eine Steuerentlastung ergeben, so werden diese als aktive latente Steuern in der Bilanz angesetzt.

Für die Berechnung der Steuerabgrenzung gemäß § 198 Abs. 9 und 10 UGB wurde der zukünftig geltende Körperschaftsteuersatz von 23,0 % unter Beachtung aller relevanten speziellen steuerrechtlichen und aufsichtsrechtlichen (insbesondere der Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung) Vorschriften verwendet. In der Lebensversicherung beträgt der Steuersatz 4,6 %. Für den für die Versicherungsnehmer bestimmten Anteil, i.e. für die Position der erfolgsabhängigen Prämienrückerstattung, bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer wird der Steuersatz von 23,0 % angesetzt. Gemäß § 25a VU-RLV wird im Falle der Lebens- und Krankenversicherung bei gewinnberechtigten Verträgen bei der Bewertung der latenten Steuern die Auswirkung auf die Gewinnbeteiligung zum Zeitpunkt der Auflösung der Differenzen berücksichtigt.

Gemäß § 198 Abs 10 Satz 3 Z 4 UGB wurden keine latenten Steuern, die aus der Anwendung des MinBestG oder eines vergleichbaren ausländischen Gesetzes entstehen, angesetzt.

Die Bewertung der Differenzen ergibt sich aus der Höhe der voraussichtlichen Steuerbe- und -entlastung nachfolgender Geschäftsjahre; der Betrag ist nicht abzuzinsen. Permanente Differenzen zwischen dem unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansatz verursachen keine Steuerlatenz.

Eine Saldierung aktiver latenter Steuern mit passiven latenten Steuern ist nicht vorzunehmen, soweit eine Aufrechnung der tatsächlichen Steuererstattungsansprüche mit den tatsächlichen Steuerschulden rechtlich nicht möglich ist.

Latente Steuern werden nicht berücksichtigt, soweit sie entstehen

1. aus dem erstmaligen Ansatz eines Geschäfts-(Firmen-)wertes;
2. aus dem erstmaligen Ansatz eines Vermögenswertes oder einer Schuld bei einem Geschäftsvorfall, der
  - a. keine Umgründung im Sinn des § 202 Abs. 2 UGB oder Übernahme im Sinn des § 203 Abs. 5 UGB ist,
  - b. und zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalls weder das bilanzielle Ergebnis vor Steuern noch das zu versteuernde Ergebnis (den steuerlichen Verlust) beeinflusst;
3. in Verbindung mit Anteilen an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen im Sinn des § 262 Abs. 1 UGB, wenn das Mutterunternehmen in der Lage ist, den zeitlichen Verlauf der Auflösung der temporären Differenzen zu steuern, und es wahrscheinlich ist, dass sich die temporäre Differenz in absehbarer Zeit nicht auflösen wird.

Die ausgewiesenen Posten sind aufzulösen, soweit die Steuerbe- oder -entlastung eintritt oder mit ihr nicht mehr zu rechnen ist.

Ein Ansatz von aktiven latenten Steuern über die Höhe der passiven latenten Steuern hinaus ist nur bei substantiellen Hinweisen auf ein ausreichendes zukünftiges Ergebnis möglich. Auf Basis der Unternehmensplanung steht auch in Zukunft ein ausreichendes, zu versteuerndes Ergebnis, das den Ansatz der aktiven latenten Steuer rechtfertigt, zur Verfügung. Es bestehen keine steuerlichen Verlustvorräte.

## Solvenzbilanz

Artikel 9 der DV EU/2015/35 in Anlehnung an IFRS/IAS bestimmt, dass latente Steuern in der Solvenzbilanz analog den Vorgaben der internationalen Rechnungslegung (IAS 12) anzusetzen sind. Insbesondere sollen die latenten Steueransprüche und latenten Steuerverbindlichkeiten, welche nicht auf Vorräten von noch nicht genutzten steuerlichen Verlusten oder noch nicht genutzten steuerlichen Gutschriften basieren, auf Basis des Unterschiedsbetrages zwischen dem Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (angesetzt und bewertet gemäß Artikel 75 bis 86 der RRL 2009/138/EG) und dem Steuerbilanzwert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ermittelt werden.

---

Für die Berechnung der latenten Steuern auf versicherungstechnische Rückstellungen der Lebensversicherung wurde die Differenz zwischen dem Wert der Steuerbilanz und dem Wert in der Solvenzbilanz ohne die zukünftigen Gewinne der Versicherungsnehmer\_innen herangezogen, da diese bereits unter Abzug einer latenten Steuer ermittelt wurden.

Hinsichtlich der Bewertung, der Saldierung und des Steuersatzes gelten für die Solvenzbilanz die gleichen Bestimmungen wie für den UGB/VAG-Abschluss.

Eine latente Steuerverbindlichkeit wird in den folgenden Fällen erfasst:

- der Solvenzbilanzwert eines Vermögensgegenstandes ist höher als der entsprechende Buchwert in der Steuerbilanz;
- oder
- der Solvenzbilanzwert einer Verbindlichkeit ist niedriger als der entsprechende Buchwert in der Steuerbilanz.

Demgegenüber wird ein latenter Steueranspruch in den folgenden Fällen angesetzt:

- der Solvenzbilanzwert eines Vermögensgegenstandes ist niedriger als der entsprechende Buchwert in der Steuerbilanz;
- oder
- der Solvenzbilanzwert einer Verbindlichkeit ist höher als der entsprechende Buchwert in der Steuerbilanz.

## Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Bei den latenten Steuern ergeben sich Unterschiede zwischen UGB- und Solvenzbilanz im Wesentlichen daraus, dass als Basis für die latenten Steuern in der Solvenzbilanz die Differenzen zwischen den Werten der Solvenzbilanz und den steuerlichen Werten dienen, wohingegen im unternehmensrechtlichen Abschluss die Differenzen zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerlichen Werten herangezogen werden.

## Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

Ursprung des Ansatzes von latenten Steueransprüchen (+) und latenten Steuerschulden (-)

### Latente Steueransprüche/Latente Steuerschulden

Angaben in Tsd. EUR	Solvenzbilanz	UGB	Solvenzbilanz	UGB
		31.12.2023		31.12.2022
Immaterielle Vermögensgegenstände	212	0	238	0
Grundstücke und Bauten	-232.927	7.145	-182.385	6.120
Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	-59.282	1.030	0	0
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	-31.447	1.361	-3.568	2.644
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	122.643	1.220	127.315	1.023
Versicherungstechnische Rückstellungen	-476.057	72.935	-564.121	67.873
Rentenzahlungsverpflichtungen	33.533	46.290	31.899	56.000
Nichtversicherungstechnische Rückstellungen	9.807	13.945	14.857	11.482
Sonstige Aktiva und Passiva	-6.801	418	2.675	-129
<b>Summe</b>	<b>-640.319</b>	<b>144.343</b>	<b>-573.089</b>	<b>145.012</b>

In der Position „Sonstige Aktiva und Passiva“ befinden sich großteils latente Steuerschulden aus dem in der Solvenzbilanz nicht angesetzten passiven Rechnungsabgrenzungsposten im Zusammenhang mit der Zuschreibungspflicht gemäß RÄG 2014.

Die den latenten Steueransprüchen zugrunde liegenden temporären Differenzen unterliegen keinem Verfallsdatum („Expiry date“).

Noch nicht genutzte Steuergutschriften bzw. Steuerverluste, für die keine latenten Steueransprüche anerkannt wurden

Zum 31. Dezember 2023 existierten keine nicht genutzten Steuergutschriften und Steuerverluste, und dementsprechend wurden diesbezüglich auch keine latenten Steueransprüche angesetzt.

## **Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf**

### **UGB**

Grundstücke und Bauten werden gemäß UGB mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen, die den steuerlichen Vorschriften entsprechen, vermindert (Nutzungsdauer: 10 bis 87 Jahre).

Im UGB erfolgt die Bewertung der Sachanlagen (ausgenommen Grundstücke und Bauten) zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen.

### **Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz**

In der Solvenzbilanz wird bei den Grundstücken und Bauten der gutachterlich festgestellte Zeitwert angesetzt. Als Gutachter\_innen fungieren seriöse und namhafte Gutachter\_innen, welche mittels einer offenen Ausschreibung selektiert werden. Alle sechs Jahre erfolgt ein Wechsel der Gutachter\_innen. Der Zeitwert wird jährlich ermittelt. Als Bewertungsmethode wird ein ertragsorientiertes Verfahren herangezogen. Alle drei Jahre erfolgt eine vollständige externe Schätzung des Zeitwertes, in den übrigen Jahren wird eine Desktopbewertung vorgenommen. Neuzugänge werden jedenfalls im Folgejahr der Anschaffung bewertet.

Ein Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz bei den Grundstücken und Bauten ergibt sich daraus, dass der Marktwert deutlich über dem unternehmensrechtlichen Wert liegt; eine Bewertung im unternehmensrechtlichen Abschluss über die fortgeführten Anschaffungskosten hinaus ist nicht zulässig. Zudem gibt es bei den eigengenutzten Immobilien einen Bewertungsunterschied durch die Bewertung gemieteter Immobilien gemäß IFRS 16.

Im Bereich Sachanlagen und Vorräte besteht eine Bewertungsdifferenz, da in der Solvenzbilanz Kfz-Leasingverträge gemäß IFRS 16 angesetzt werden.

### **Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz**

#### Leasing

Die Bilanzierung von Leasingverhältnissen wird in der Solvenzbilanz durch IFRS 16 geregelt. IFRS 16 regelt den Ansatz, die Bewertung und den Ausweis von Leasingverhältnissen.

Der/Die Leasingnehmer\_in erfasst sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aus Leasingvereinbarungen in der Bilanz. Für den Ansatz in der Bilanz gibt es keine Unterscheidung zwischen Operating- und Finanzierungsleasing. Gemäß IFRS 16.22 erfasst der/die Leasingnehmer\_in einen „Vermögenswert aus einem Nutzungsrecht“ sowie eine Leasingverbindlichkeit, welche die Verbindlichkeit, Leasingraten zu zahlen, darstellt.

Beträgt die Laufzeit 12 Monate oder weniger oder handelt es sich um einen Vermögenswert von geringem Wert (Vermögenswerte kleiner/gleich 5.000 Euro), wendet die Generali Versicherung AG die vereinfachte Bilanzierung gemäß IFRS 16 an, welche es ermöglicht, den Leasingaufwand direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

Für die Diskontierung der zukünftigen Zahlungen verwendet die Generali Versicherung AG die Grenzfremdkapitalzinssätze in Abhängigkeit von der Laufzeit der verbleibenden Zahlungen.

Durch die Anwendung von IFRS 16 in der Solvenzbilanz steigen die ausgewiesenen Vermögenswerte im Vergleich zu UGB/VAG um 33.334 Tsd. EUR (2022: 36.617 Tsd. EUR). Gleichzeitig kommt es zu einem Anstieg der Verbindlichkeiten in Höhe von 33.999 Tsd. EUR (2022: 37.137 Tsd. EUR).

---

Folgende Bilanzpositionen sind von der Anwendung von IFRS 16 betroffen:

- Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf

## Anlagen, außer Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge

Gemäß Artikel 10 der DV EU/2015/35 erfolgt die Bewertung der Anlagen vorrangig auf Basis von notierten Marktpreisen in aktiven Märkten. Da in der DV EU/2015/35 der Begriff „aktiver Markt“ nicht definiert wird, werden die Bestimmungen des IFRS 13 herangezogen.

IFRS 13 definiert einen aktiven Markt als einen Markt, auf dem Geschäftsvorfälle mit dem Vermögenswert oder der Schuld mit ausreichender Häufigkeit und Volumen auftreten, sodass fortwährend Preisinformationen zur Verfügung stehen. Die Generali Versicherung AG geht davon aus, dass ein aktiver Markt vorliegt, wenn für das Wertpapier ein aktueller Kurs verfügbar ist, der darauf schließen lässt, dass es regelmäßige Handelsumsätze gibt.

Beim Kauf eines Titels wird geprüft, welche Börse ein liquider Handelsplatz für den jeweiligen Titel ist. Der Kurs dieser Börse wird zur Bewertung herangezogen. Die Einstufung erfolgt in „Kursnotierungen in aktiven Märkten für identische Vermögenswerte“, wenn die Voraussetzungen für das Vorliegen eines aktiven Marktes gegeben sind.

Kurse, sowohl für notierte als auch für nicht notierte Wertpapiere, werden zentral über die Generali Group mittels Simcorp zur Verfügung gestellt. Für notierte Wertpapiere, welche keinen zentralen Kurs haben, wird als Kurslieferant SIX Financial Information Deutschland GmbH verwendet. Gelieferte Kurse werden in das Vermögensverwaltungssystem überführt und aktualisiert. Monatlich wird wiederum eine Prüfung der Kurshistorie vorgenommen.

Für die Bewertung werden Markt- oder Börsenwerte herangezogen. Soweit solche nicht vorhanden sind, erfolgt die Bestimmung des Marktwertes mittels interner Modelle (Mark-to-Model) oder auf Basis einer extern zugelieferten Bewertung.

Wertpapiere (ohne komplexe Strukturen), für die mittels Market Risk Analyzer (MRA) ein Kurs ermittelt werden kann, werden in der Fair Value Hierarchie der Kategorie „Bewertungsmodell mit Inputfaktoren aus beobachtbaren Marktdaten“ zugewiesen.

Anleihen an verbundenen Unternehmen bzw. Darlehen an verbundene Unternehmen werden von der Generali Investment Holding (GIM) mittels dreier verschiedener Ansätze bewertet:

- Mark-to-Market-Bewertung: Falls die Anleihe/das Darlehen in einem aktiven Markt gehandelt wird, wird die Bloomberg ASW Function zur Bewertung herangezogen.
- Mark-to-Model-Bewertung: Verwendung des Discounted-Cashflow-Ansatzes, wobei das FastVal-Tool von Sungard mit Bewertungsrichtlinien des Group Debt Management Departments verwendet wird.
- Nominalwert-Bewertung: Der Nominalwert wird herangezogen, falls der Marktwert auf nicht beobachtbaren Inputfaktoren beruht oder die Auszahlungsstruktur nicht modelliert werden kann. Die Generali Versicherung AG hat derzeit ein Darlehen im Bestand, welches mit dem Nominalwert bewertet wird, da die Auszahlungsstruktur an ein Immobilieninvestment gekoppelt ist und daher nicht definiert werden kann.

Alle übrigen Wertpapiere, für die aus den obigen Quellen kein valider Kurs zur Verfügung steht, werden auf Basis einer extern zugelieferten Bewertung bewertet.

Bei Wertpapieren, für die eine externe Bewertung oder eine Bewertung von Generali Investment Holding (GIM) bezogen wird, muss überprüft werden, ob diese auf beobachtbaren oder nicht beobachtbaren Marktfaktoren beruht.

Eine Zuordnung in „Bewertungsmodell mit Inputfaktoren aus nicht beobachtbaren Marktdaten“ wird insbesondere beim Vorliegen der folgenden Faktoren in Betracht gezogen:

- Anleihen mit komplexer Verzinsungsstruktur (z.B. Wertpapiere, bei denen die Verzinsung an einen Aktienbasket oder mehrere Indizes gekoppelt ist): Die Bewertung einer solchen Anleihe beruht oftmals auf Simulationen (z.B. Monte-Carlo-Simulation) und kann nicht aus einfach beobachtbaren Marktfaktoren abgeleitet werden.
- Private Equity: Die Bewertung von Private Equity Investments verlangt oftmals subjektive Einschätzungen über die Zukunft und Märkte und ist in der Regel nur wenig transparent. Somit kann auch ein Private Equity Fonds, für den regelmäßig ein Net Asset Value bezogen wird, unter Level 3 fallen.

- ABS
- Immobilien
- Beteiligungen

Gemeinsam mit dem Kurs wird zentral auch eine Einstufung in die Fair Value Hierarchy geliefert. Diese wird lokal übernommen. Für veraltete Kurse, welche nicht von Simcorp kommen, erfolgt eine lokale Prüfung. Bei Wertpapieren, deren Kurse älter als ein Monat sind, wird überprüft, ob ein Kurs in Bloomberg oder eine andere externe Bewertung verfügbar ist. Abhängig von der Qualität des verfügbaren Kurses muss die Einstufung in der Fair Value Hierarchy gegebenenfalls geändert werden.

Sofern keine Kursnotierung vorliegt, sind Bewertungsmodelle zur Ermittlung des ökonomischen Wertes erforderlich.

### Verwendete Bewertungsmodelle zur Ermittlung des ökonomischen Wertes, sofern keine Kursnotierung in aktiven Märkten vorliegt

Bilanzposten	Parameter	Grundlage für ökonomischen Wert
<b>Aktien – nicht notiert</b>	Barwertmethode: Zukünftige Zahlungsströme (Dividenden, ausschüttungsfähiger Jahresüberschuss usw.), emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve; Net Asset Value: Aktiva, Eigenkapital, stille Reserven	Barwertmethode, Net Asset Value
<b>Staatsanleihen</b>	Von Rating und Emissionsland abhängige Zinskurven	Barwertmethode
<b>Unternehmensanleihen</b>	Von Rating und Wertpapierart (covered, corporate financial, corporate non financial, subordinated) abhängige Zinskurven	Barwertmethode
<b>Strukturierte Schuldtitel (Zinsrisiken)</b>	Von Rating und Wertpapierart abhängige Zinskurven	Barwertmethode + Hull-White Model (bzw. Black-Scholes-Model für einmalige Kündigung)
<b>Strukturierte Schuldtitel (Aktienrisiken)</b>	Implizite und geschätzte Volatilitäten, Korrelationen, emittentenspezifische Termin- und Kassazinskurve	Barwertmethode, Monte-Carlo-Simulationen, erweiterte Black-Scholes-Modelle
<b>Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW)</b>	Marktwerte der im OGAW enthaltenen Finanzinstrumente	Net Asset Value
<b>Fremdwährungsforward</b>	Währungsabhängige Zinskurven	Diskontierte Cash-Flows bewertet zum aktuellen Währungskurs
<b>Cross Currency Swap</b>	Währungsabhängige Zinskurven	Diskontierte Cash-Flows bewertet zum aktuellen Währungskurs
<b>Optionen</b>	Währungsabhängige Zinskurven und implizite Volatilitäten	Monte-Carlo-Simulation
<b>Einlagen außer Zahlungsmittel-äquivalenten</b>		Nennwert unter der Berücksichtigung der Einbringlichkeit (Aufgrund der kurzen Laufzeit und unter Berücksichtigung von Artikel 9 Abs. 4 DV EU/2015/35 wird diese Bewertungsmethode als angemessen erachtet.)
<b>Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge</b>	Implizite und geschätzte Volatilitäten, Korrelationen, emittentenspezifische Termin- und Kassazinskurve, zukünftige Zahlungsströme, emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve	Barwertmethode, Monte-Carlo-Simulationen, erweiterte Black-Scholes-Modelle
<b>Darlehen und Hypotheken (ohne Policendarlehen und Intra Group Darlehen)</b>	Von Rating und Darlehensart abhängige Zinskurven	Barwertmethode
<b>Intra Group Darlehen</b>	Credit Spread	Barwertmethode, Nennwert
<b>Policendarlehen und Angestellten-darlehen</b>		Fortgeführte Anschaffungskosten (Aufgrund der kurzen Laufzeit und der geringen Beträge sowie unter Berücksichtigung von Artikel 9 Abs. 4 DV EU/2015/35 wird diese Bewertungsmethode als angemessen erachtet.)

## Einstufung in die Fair Value Hierarchie

Angaben in Tsd. EUR	Kursnotierungen in aktiven Märkten für identische Vermögenswerte	Kursnotierungen in aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte	Bewertungsmodell mit Inputfaktoren aus beobachtbaren Marktdaten	Bewertungsmodell mit Inputfaktoren aus nicht beobachtbaren Daten	Summe
Aktien – notiert	83.564	0	14.698	0	<b>98.262</b>
Aktien – nicht notiert	0	0	0	348.262	<b>348.262</b>
Staatsanleihen	1.805.629	0	951.701	0	<b>2.757.330</b>
Unternehmensanleihen	1.446.909	0	478.444	10.876	<b>1.936.230</b>
Strukturierte Schuldtitel	129.999	0	2.558	16.907	<b>149.465</b>
Besicherte Wertpapiere	0	0	0	1.008	<b>1.008</b>
Organismen für gemeinsame Anlagen	640.060	0	55.073	241.257	<b>936.391</b>
Derivate	0	0	0	223	<b>223</b>
Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge	1.579.246	0	8.253	14.743	<b>1.602.242</b>
Darlehen und Hypotheken	0	0	810.147	39.692	<b>849.839</b>
<b>Summe 31.12.2023</b>	<b>5.685.408</b>	<b>0</b>	<b>2.320.875</b>	<b>672.969</b>	<b>8.679.252</b>
Summe 31.12.2022	5.211.443	0	2.422.603	632.235	<b>8.266.281</b>

Folgende Tabelle zeigt die Auswirkung wesentlicher Risiken und Ereignisse auf den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten:

## Sensitivitätsanalyse – Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Angaben in Tsd. EUR	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Sensitivität
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten per 31.12.2023	4.059.120	
Rückgang des Immobilienwertes um 25 %	3.684.917	-374.203
Anstieg des Aktienwertes um 25 %	4.176.412	117.292
Rückgang des Aktienwertes um 25 %	3.943.071	-116.050
Parallele Verschiebung der Zinskurve um 50 Basispunkte	4.065.293	6.173
Parallele Verschiebung der Zinskurve um -50 Basispunkte	4.052.668	-6.452
Anstieg des Spread für Unternehmensanleihen und Darlehen um 50 Basispunkte	4.042.943	-16.178
Anstieg des Spread für Staatsanleihen und Darlehen um 50 Basispunkte	3.899.335	-159.786
Anstieg der Aktienvolatilität um 25 %	4.052.819	-6.301
Anstieg der Swaptionvolatilität um 25 %	4.030.632	-28.489
Zinskurve ohne Volatilitätsanpassung	4.003.491	-55.630

## **Immobilien (außer zur Eigennutzung)**

### **UGB**

Grundstücke und Bauten werden gemäß UGB mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen, die den steuerlichen Vorschriften entsprechen, vermindert (Nutzungsdauer: 10 bis 87 Jahre).

### **Solvenzbilanz**

In der Solvenzbilanz wird der von seriösen und namhaften Gutachter\_innen festgestellte Zeitwert angesetzt. Diese werden mittels einer offenen Ausschreibung selektiert. Alle sechs Jahre erfolgt ein Wechsel des/der Gutachter\_in. Der Zeitwert wird jährlich ermittelt. Als Bewertungsmethode wird ein ertragsorientiertes Verfahren herangezogen. Alle drei Jahre erfolgt eine vollständige externe Schätzung des Zeitwertes, in den übrigen Jahren wird eine Desktopbewertung vorgenommen. Neuzugänge werden jedenfalls im Folgejahr der Anschaffung bewertet.

### **Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz**

Der Unterschied ergibt sich daraus, dass der Marktwert deutlich über dem unternehmensrechtlichen Wert liegt; eine Bewertung im unternehmensrechtlichen Abschluss über die fortgeführten Anschaffungskosten hinaus ist nicht zulässig.

## **Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen**

### **UGB**

Unternehmensrechtlich werden Beteiligungen mit den Anschaffungskosten, gegebenenfalls vermindert um notwendige Abschreibungen, bewertet.

Der niedrigere beizulegende Wert von Beteiligungen wird grundsätzlich auf Basis einer Ertragswertmethode ermittelt (vgl. AFRAC-Stellungnahme „Die Folgebewertung von Beteiligungen im Jahresabschluss nach dem UGB“ und KFS/BW1 – Fachgutachten zur „Unternehmensbewertung“).

Die Immobiliengesellschaften werden mithilfe der AEM-Methode (Adjusted Equity Method) bewertet; dabei werden für die Ermittlung des beizulegenden Wertes zusätzlich zum anteiligen Eigenkapital die anteiligen stillen Reserven/Lasten nach Steuern aus Immobilien hinzugerechnet.

Die Beträge einer früheren Abschreibung, für die in einem späteren Geschäftsjahr die Gründe nicht mehr bestehen, werden unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zugeschrieben (§ 208 UGB).

### **Solvenzbilanz**

Der Ausdruck „verbundenes Unternehmen“ bezeichnet gemäß Artikel 1 Ziffer 49 der DV EU/2015/35 ein Tochterunternehmen oder anderes Unternehmen, an dem eine Beteiligung gehalten wird, oder ein Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen durch eine Beziehung gemäß Artikel 22 Abs. 7 der RL 2013/34/EU verbunden ist.

Gemäß Artikel 212 Abs. 2 der RRL 2009/138/EG wird als Tochterunternehmen jedes Unternehmen betrachtet, auf das ein Mutterunternehmen nach Ansicht der Aufsichtsbehörden einen beherrschenden Einfluss tatsächlich ausübt. Als Beteiligung wird auch das direkte oder indirekte Halten von Stimmrechten oder Kapital an einem Unternehmen betrachtet, auf das nach Ansicht der Aufsichtsbehörden ein maßgeblicher Einfluss tatsächlich ausgeübt wird.

Artikel 13 Abs. 1 der DV EU/2015/35 gibt eine Bewertungshierarchie vor, welche Versicherungsunternehmen für Solvabilitätszwecke bei der Bewertung von Beteiligungen und verbundenen Unternehmen verwenden sollen:

- Notierter Marktpreis
- Angepasste Equity-Methode (wenn kein notierter Marktpreis in einem aktiven Markt vorliegt)
- Angepasste IFRS-Equity-Methode (wenn kein notierter Marktpreis in einem aktiven Markt vorliegt und das verbundene Unternehmen keine Versicherung ist)
- Alternative Bewertungsmethoden (bei assoziierten Unternehmen oder Unternehmen unter gemeinschaftlicher Kontrolle – Joint controlled entities)

Die IFRS-Definition von Beherrschung und maßgeblichem Einfluss ist auch hier anzuwenden. Trotzdem dürfen in der Solvenzbilanz die Bewertungsprinzipien von IAS 27, IAS 28, IFRS 10 und IFRS 11 nicht angewendet werden, da sie nicht der ökonomischen Bewertung gemäß Artikel 75 der RRL 2009/138/EG entsprechen.

Viele Tochterunternehmen und Beteiligungen der Generali Versicherung AG notieren nicht an einer Börse. Ist kein beobachtbarer notierter Preis in einem aktiven Markt verfügbar, wird für die Bewertung die angepasste Equity-Methode herangezogen. Bei der angepassten Equity-Methode wird die Beteiligung an einem verbundenen Unternehmen anhand des Anteils bewertet, den man am Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten – bewertet gemäß Artikel 75 sowie gemäß Artikel 76 bis 85 der RRL 2009/138/EG – des verbundenen Unternehmens hält.

Im Fall von Beteiligungen an Nicht-Versicherungsunternehmen kann alternativ die Equity-Methode gemäß IFRS unter Abzug des Geschäfts- oder Firmenwertes und des Wertes anderer immaterieller Vermögenswerte angewendet werden (Angepasste IFRS-Equity-Methode gemäß Artikel 13 Abs. 5 der DV EU/2015/35).

Für Beteiligungen mit maßgeblichem Einfluss, bei welchen eine Anwendung der angepassten Equity-Methode oder der angepassten IFRS-Equity-Methode nicht möglich ist, können alternative Bewertungsmethoden angewendet werden, solange diese Methoden mit dem Bewertungsansatz in Artikel 75 der RRL 2009/138/EG im Einklang stehen und der Geschäfts- oder Firmenwert und die immateriellen Vermögensgegenstände nicht angesetzt werden.

Wenn die Anwendung der angepassten Equity-Methode oder der angepassten IFRS-Equity-Methode nicht möglich ist und unter der Voraussetzung, dass

- die Bewertungsmethode mit Artikel 75 der RRL 2009/138/EG in Einklang steht,
- die Bewertungsmethode der Art, dem Umfang und der Komplexität der mit den Geschäften des Unternehmens verbundenen Risiken angemessen ist,
- das Unternehmen diesen Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit in seinem Abschluss nicht nach den von der Europäischen Kommission gemäß der VO EG 1606/2002 übernommenen Internationalen Rechnungslegungsstandards bewertet,
- eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards für das Unternehmen mit Kosten verbunden wäre, die gemessen an seinen Verwaltungsaufwendungen insgesamt unverhältnismäßig wären,

können Beteiligungen an verbundenen Unternehmen basierend auf der Methode bewertet werden, die die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zur Erstellung ihrer Jahres- oder konsolidierten Abschlüsse verwenden. In solchen Fällen zieht das beteiligte Unternehmen den Geschäfts- und Firmenwert und den Wert anderer immaterieller Vermögenswerte, die nach Artikel 12 Abs. 2 der DV EU/2015/35 mit null bewertet würden, vom Wert des verbundenen Unternehmens ab (vgl. Artikel 13 Abs. 6 der DV EU/2015/35).

Alternative Bewertungsmethoden kommen bei der Generali Versicherung AG nur bei verbundenen Unternehmen zum Einsatz, die von geringer Bedeutung sind. Diese Gesellschaften (unternehmensrechtlicher Buchwert 25.292 Tsd. EUR; 2022: 2.116 Tsd. EUR) werden in der Solvenzbilanz mit jenen Werten bewertet, welche auch im unternehmensrechtlichen Abschluss angesetzt sind, da die Unternehmen nicht an einer Börse gelistet sind und folglich auch kein Marktpreis existiert, der an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte notiert ist. Diese Bewertungsmethode erscheint in Hinblick auf die Unwesentlichkeit des Beteiligungswertes für diese Unternehmen als gerechtfertigt.

Die folgende Tabelle stellt dar, welche Beteiligungen die Generali Versicherung AG nach Maßgabe von Artikel 13 Abs. 20 der RRL 2009/138/EG, sowie Spezialfonds, die in der Solvenzbilanz als Beteiligung ausgewiesen werden, zum 31. Dezember 2023 hält und welche Bewertungsmethodik für den ökonomischen Wert verwendet wird.

Angaben in Tsd. EUR	Anteil	Bewertungsmethodik
BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Wien	75,00 %	SII Adjusted Equity Methode
Europ Assistance Gesellschaft m.b.H., Wien	49,99 %	SII Adjusted Equity Methode
Car Care Consult Versicherungsvermittlung GmbH, Wien	100,00 %	SII Adjusted Equity Methode
Allgemeine Immobilienverwaltungs-Gesellschaft & Co. KG, Wien	100,00 %	SII Adjusted Equity Methode
Generali Immobilien GmbH, Wien	100,00 %	SII Adjusted Equity Methode
3 Banken-Generali-GLStock	100,00 %	SII Adjusted Equity Methode
3 Banken Generali GLBond Spezialfonds	100,00 %	SII Adjusted Equity Methode
3 Banken-Generali-GSBond	100,00 %	SII Adjusted Equity Methode
3 Banken-Generali - GEN4A Spezialfonds	100,00 %	SII Adjusted Equity Methode
3 Banken-Generali - GNLStock	100,00 %	SII Adjusted Equity Methode
3 Banken-Generali-GHStock	100,00 %	SII Adjusted Equity Methode
Generali (Schweiz) Holding AG, Adliswil	20,01 %	SII Adjusted Equity Methode
BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft, Wien	50,00 %	Angepasste IFRS-Equity-Methode
G3B Holding AG, Wien	49,90 %	Angepasste IFRS-Equity-Methode
3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., Linz	48,57 %	Angepasste IFRS-Equity-Methode
Generali Bank AG, Wien	100,00 %	Angepasste IFRS-Equity-Methode
RISK-AKTIV Versicherungsservice GmbH, Wien	100,00 %	Alternative Bewertungsmethode
Generali Betriebsrestaurants GmbH, Wien	100,00 %	Alternative Bewertungsmethode
Generali IT s.r.o., Bratislava	100,00 %	Alternative Bewertungsmethode
Generali Betriebsrestaurants GmbH, Wien	100,00 %	Alternative Bewertungsmethode

Änderungen der ökonomischen Werte im Berichtszeitraum spiegeln sich direkt in einer Änderung des Beteiligungswertes wider. Gemessen am ökonomischen Wert werden etwa 90,3 % der Beteiligungen mittels SII-Adjusted-Equity-Methode bewertet.

## Aktieninstrumente

### UGB

Im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss werden Aktien, Wertpapiere über Partizipations- und Ergänzungskapital und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, Wertrechte und Investmentfondsanteile mit den Anschaffungskosten angesetzt und gemäß strengem Niederstwertprinzip abgeschrieben, insofern der beizulegende Zeitwert am Abschlusstichtag niedriger als der Buchwert ist. Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes erfolgt zu Markt- oder Börsenwerten. Soweit solche nicht bestehen, wird die Bewertung von einem/einer sachverständigen Dritten eingeholt.

Die Beträge einer früheren Abschreibung, für die in einem späteren Geschäftsjahr die Gründe nicht mehr bestehen, werden unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zugeschrieben (§ 208 UGB).

## Solvenzbilanz

In der Solvenzbilanz werden die Aktien mit Marktwerthen bewertet.

## Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Liegen die Marktwerte über den UGB/VAG-Buchwerten, ergeben sich in der Solvenzbilanz höhere Aktiva, da im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss eine Zuschreibung über die Anschaffungskosten hinaus nicht zulässig ist.

## Anleihen

### UGB

Im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss werden die Anleihen gemäß dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet.

Für die Bewertung werden Markt- oder Börsenwerte herangezogen. Soweit solche nicht vorhanden sind, erfolgt die Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes mittels Bewertungsmodellen oder auf Basis einer extern zugelieferten Bewertung.

Anleihen an verbundenen Unternehmen werden von Generali Investment Holding (GIM) folgendermaßen bewertet:

- Mark-to-Model-Methode: Verwendung des Discounted-Cashflow-Ansatzes. Für die Diskontierung wird der Credit Spread zuzüglich der Spot Rate (Risk Free Rate) herangezogen. Der so ermittelte Wert wird von der Generali Versicherung AG plausibilisiert.

Liegen die relevanten Anschaffungskosten bei Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren über bzw. unter dem Rückzahlungsbetrag, so wird der Unterschiedsbetrag über die Restlaufzeit nach der Effektivzinsmethode ab- bzw. zugeschrieben.

## Solvenzbilanz

In der Solvenzbilanz werden die Anleihen mit Marktwerten bewertet. Die abgegrenzten Zinsen werden in der Solvenzbilanz dem Marktwert hinzugerechnet.

Soweit kein notierter Marktpreis in einem aktiven Markt vorliegt, erfolgt die Bestimmung des Marktwertes gleich wie im unternehmensrechtlichen Abschluss mit der Mark-to-Model-Methode (interne theoretische Barwertberechnung oder extern zugelieferte Bewertung).

## Organismen für gemeinsame Anlagen

Unter dieser Position sind Investitionen in Immobilien-, Aktien-, aktienlastige Renten- und rentenlastige Fonds subsumiert.

### UGB

Im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss gilt für Investmentfondsanteile (mit Ausnahme der Spezialfonds gemäß § 163 InvFG 2011, in denen ausschließlich oder überwiegend Schuldverschreibungen oder andere festverzinsliche Wertpapiere gemäß Posten B. III. des § 144 (2) VAG 2016 enthalten sind und auf die die Generali Versicherung AG einen beherrschenden Einfluss hat), dass sie mit den Anschaffungskosten angesetzt und gemäß strengem Niederstwertprinzip abgeschrieben werden müssen, sofern der beizulegende Zeitwert am Abschlussstichtag niedriger als der Buchwert ist. Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes erfolgt zu Markt- oder Börsenwerten. Soweit solche nicht bestehen, wird die Bewertung von einem/einer sachverständigen Dritten eingeholt.

Spezialfonds gemäß § 163 InvFG 2011, in denen ausschließlich oder überwiegend Schuldverschreibungen oder andere festverzinsliche Wertpapiere gemäß Posten B. III. des § 144 (2) VAG 2016 enthalten sind und auf die die Generali Versicherung AG einen beherrschenden Einfluss hat, werden nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet. Für die Ermittlung des als dauernde Wertminderung abzuschreibenden Betrags wird als Vergleichswert daher nicht mehr der Nettoinventarwert des Fonds, sondern der sich aus den einzelnen gemildert bewerteten Wertpapieren innerhalb des Investmentfonds zuzüglich sonstige Vermögensgegenstände (z.B. laufende Bankguthaben und anteilige Zinsen) ergebende Betrag herangezogen. Sollte dieser so

ermittelte Wert niedriger als der bisherige Buchwert sein, wird angenommen, dass es sich um eine dauerhafte Wertminderung handelt und die Differenz wird abgeschrieben.

Die Beträge einer früheren Abschreibung, für die in einem späteren Geschäftsjahr die Gründe nicht mehr bestehen, werden unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zugeschrieben (§ 208 UGB).

## Solvenzbilanz

In der Solvenzbilanz werden die Organismen für gemeinsame Anlagen mit Marktwerten bewertet.

### Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Liegen die Börsenkurse bzw. Marktwerte über den UGB/VAG-Buchwerten, ergeben sich in der Solvenzbilanz höhere Aktiva.

## Derivate

### UGB

Im unternehmensrechtlichen Abschluss werden Derivate entsprechend der AFRAC-Stellungnahme „Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“ bilanziert. Der Marktwert der Fremdwährungsforwards und der Cross Currency Swaps errechnet sich aus den diskontierten Cashflows und der Umrechnung zum aktuellen Währungskurs.

Zur teilweisen Absicherung von Währungsrisiken in Zusammenhang mit Anleihen in USD wurden Währungsswaps mit Nominale von 33.800 Tsd. USD (2022: 33.800 Tsd. USD) abgeschlossen. Der Marktwert dieser Swaps betrug per 31. Dezember 2023 -2.814 Tsd. EUR (2022: -4.848 Tsd. EUR).

In Zusammenhang mit dem Kauf von Anleihen in DKK waren Devisentermingeschäfte zur Absicherung des Währungsrisikos in Höhe von 43.198 Tsd. DKK (2022: 45.698 Tsd. DKK) ausstehend, deren Marktwert per Jahresende -103 Tsd. EUR (2022: -99 Tsd. EUR) betrug.

Nominale für 9.500 Tsd. EUR (2022: 9.500 Tsd. EUR) wurden variabel in fix verzinsten Cashflows getauscht. Der Marktwert dieses Zinsswaps betrug am 31. Dezember 2023 -1.354 Tsd. EUR (2022: -1.789 Tsd. EUR).

Im Jahr 2023 wurden um 797 Tsd. EUR (2022: 0 Tsd. EUR) Verkaufsoptionen auf Aktienindizes erworben. Deren Markt- und Buchwert betrug zum 31. Dezember 2023 48 Tsd. EUR (2022: 0 Tsd. EUR). Weiters wurden Verkaufsoptionen auf Anleihen verkauft. Die daraus erhaltenen Prämien betrugen 852 Tsd. EUR (2022: 0 Tsd. EUR), der Marktwert dieser Positionen lag bei -156 Tsd. EUR (2022: 0 Tsd. EUR).

Für Devisentermingeschäfte, Swaps und Short Positionen mit negativem Marktwert wurden nicht-versicherungstechnische Rückstellungen in Höhe von 5.298 Tsd. EUR (2022: 6.895 Tsd. EUR) gebildet.

## Solvenzbilanz

In der Solvenzbilanz werden die Derivate mit dem Marktwert bewertet.

Der Marktwert des Fremdwährungsforwards errechnet sich aus den diskontierten Cashflows, bewertet zum aktuellen Währungskurs.

### Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Der Marktwert der Derivate inklusive der anteiligen Zinsen beträgt zum Bilanzstichtag 223 Tsd. EUR (2022: 160 Tsd. EUR) auf der Aktivseite und 4.879 Tsd. EUR (2022: 7.033 Tsd. EUR) auf der Passivseite und wird in der Solvenzbilanz angesetzt. Ein Unterschied zwischen dem unternehmensrechtlichen Buchwert und dem Wert in der Solvenzbilanz ergibt sich daraus, dass in der Solvenzbilanz ein positiver Marktwert angesetzt wird, während positive Marktwerte in der unternehmensrechtlichen Bilanz nicht angesetzt werden dürfen.

## Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

### UGB

Die Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten werden im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss unter Berücksichtigung ihrer Einbringlichkeit mit dem Nennwert bzw. Nominalwert angesetzt. Bei Einlagen in Fremdwährung erfolgt die Bewertung zum Devisen-Mittelkurs.

## Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Die Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten werden in der Solvenzbilanz gleich dem unternehmensrechtlichen Buchwert angesetzt.

## Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge

### UGB

Die Bewertung des Anlagestocks der index- und fondsgebundenen Lebensversicherung erfolgte im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss nach dem Tageswertprinzip, das heißt zu Markt- oder Börsenpreisen ohne Rücksicht auf die Anschaffungskosten.

## Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Die Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge werden prinzipiell in der Solvenzbilanz gleich dem unternehmensrechtlichen Buchwert angesetzt.

Die Generali Versicherung AG hat Versicherungsnehmer\_innen des Produktes „Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge“ eine Bruttoprämiengarantie ausgesprochen. Diese Garantien wurden mit Optionsverträgen abgesichert.

Unternehmensrechtlich werden weder die Garantie, noch die Absicherungsderivate bilanziert.

## Darlehen und Hypotheken

### UGB

Im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss werden die Darlehen und Hypotheken gemäß dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet.

Für die Bewertung werden Markt- oder Börsenwerte herangezogen. Soweit solche nicht vorhanden sind, erfolgt die Bestimmung des Marktwertes mittels interner Modelle oder auf Basis einer extern zugelieferten Bewertung.

## Solvenzbilanz

Darlehen und Hypotheken werden in der Solvenzbilanz (mit Ausnahme der Angestellten- und Policendarlehen) mit Marktwerten bewertet. Bei den Angestellten- und Policendarlehen wird der unternehmensrechtliche Buchwert in der Solvenzbilanz angesetzt. Die abgegrenzten Zinsen werden in der Solvenzbilanz dem Marktwert hinzugerechnet.

In einem ersten Schritt wird der Zahlungsstrom auf diejenigen Cashflows reduziert, deren Fälligkeitszeitpunkte nach dem Auswertungsdatum liegen. Bei Darlehen mit variablen Zinszahlungen werden in einem weiteren Schritt die Forwardzinssätze der Referenzzinsen berechnet. Die daraus berechneten Zinszahlungen werden in den Zahlungsstrom eingestellt, der damit nur Cashflows enthält, deren Höhe und Zahlungszeitpunkt feststehen. Entsprechend der Berechnungsroutine (Par- oder Zerocouponberechnungsmethode) wird der Barwert der einzelnen Zahlungen mit Hilfe der Zinsstrukturkurve in Geschäftswährung auf das Auswertungsdatum berechnet. Der Wert des Darlehens (in Geschäftswährung) ist dann die Summe der diskontierten Cashflows.

Weicht die Anzeigewährung von der Geschäftswährung ab, so wird der Barwert mit Hilfe des (Termin-) Währungskurses (Geld- bzw. Briefkurs) umgerechnet.

Darlehen an verbundene Unternehmen werden von Generali Investment Holding (GIM) mittels drei verschiedener Ansätze bewertet:

- Mark-to-Market-Bewertung: Falls das Darlehen in einem aktiven Markt gehandelt wird, wird die Bloomberg ASW Function zur Bewertung herangezogen.
- Mark-to-Model-Bewertung: Verwendung des Discounted-Cashflow-Ansatzes, wobei das FastVal-Tool von Sungard mit Bewertungsrichtlinien des Group Debt Management Departments verwendet wird.
- Nominalwert-Bewertung: Der Nominalwert wird herangezogen, falls der Marktwert auf nicht beobachtbaren Inputfaktoren beruht oder die Auszahlungsstruktur nicht modelliert werden kann. Die Generali Versicherung AG hat derzeit Darlehen gegenüber einem/einer Darlehensnehmer\_in im Bestand, welche mit dem Nominalwert bewertet werden, da die Auszahlungsstruktur an ein Immobilieninvestment gekoppelt ist und daher nicht genau definiert werden kann.

## **Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen**

Die nähere Erläuterung zu dieser Position findet sich im Kapitel D.2. „Versicherungstechnische Rückstellungen“.

### **Depotforderungen**

#### **UGB**

Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes erfolgt zum Nennwert unter Berücksichtigung ihrer Einbringlichkeit.

#### **Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz**

Die Depotforderungen werden in der Solvenzbilanz gleich dem unternehmensrechtlichen Buchwert angesetzt.

### **Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern**

#### **UGB**

Die unternehmensrechtliche Bewertung der Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern erfolgt zum Nennwert unter Berücksichtigung ihrer Einbringlichkeit.

#### **Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz**

Mit Blick auf die kurze Laufzeit der Forderungen und unter Berücksichtigung von Artikel 9 Abs. 4 der DV EU/2015/35 wird der unternehmensrechtliche Wert als eine angemessene Näherung an den ökonomischen Wert erachtet.

### **Forderungen gegenüber Rückversicherern**

#### **UGB**

Die Bewertung der Forderungen gegenüber Rückversicherern gemäß UGB erfolgt zum Nennwert unter Berücksichtigung ihrer Einbringlichkeit.

#### **Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz**

Die Forderungen gegenüber Rückversicherern werden gleich dem unternehmensrechtlichen Buchwert angesetzt.

## **Forderungen (Handel, nicht Versicherung)**

### **UGB**

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) setzen sich aus Steuerforderungen und sonstigen Forderungen zusammen und werden zum Nennwert unter Berücksichtigung ihrer Einbringlichkeit bewertet.

## **Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz**

Mit Blick auf die kurze Laufzeit der Forderungen und unter Berücksichtigung von Artikel 9 Abs. 4 der DV EU/2015/35 wird der unternehmensrechtliche Wert als eine angemessene Näherung an den ökonomischen Wert erachtet und es wird von einer Ermittlung des Barwertes abgesehen.

## **Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente**

### **UGB**

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden im unternehmensrechtlichen Abschluss mit dem Nennwert bzw. Nominalwert angesetzt.

## **Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz**

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden aufgrund ihrer kurzen Laufzeit gleich dem unternehmensrechtlichen Buchwert angesetzt.

## **Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte**

Die sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Vermögenswerte betreffen im Wesentlichen die aktive Rechnungsabgrenzung.

## D.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

### D.2.1. Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz und bei dessen Ermittlung verwendete Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt unter Verwendung anerkannter versicherungs- und finanzmathematischer Methoden und steht in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Umfang sowie Komplexität der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen des Unternehmens. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des besten Schätzwertes und der Risikomarge.

Der beste Schätzwert wird brutto berechnet, das heißt ohne Abzug der von Rückversicherungsverträgen und Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge. Bei der Berechnung der Risikomarge ist der risikomindernde Effekt aus Rückversicherungsverträgen berücksichtigt.

#### Vertragsgrenzen

Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen werden alle Versicherungsverträge berücksichtigt, zu denen zum Bewertungsstichtag eine vertragliche Verpflichtung besteht. Insbesondere kommen die Vertragsgrenzen gemäß Artikel 18 der DV EU/2015/35 zur Anwendung.

In der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung wird die Anwendung der Vertragsgrenzen insofern vereinfacht, als Verträge, die bereits abgeschlossen wurden und deren Vertragsbeginn in der Zukunft liegt, nur näherungsweise berücksichtigt werden. Diese Vereinfachung hat keinen materiellen Einfluss auf den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen.

#### Bester Schätzwert – Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft)

Der beste Schätzwert der versicherungstechnischen Verpflichtungen in der Lebens- und Krankenversicherung wird als wahrscheinlichkeitsgewichteter Durchschnitt zukünftiger Zahlungsströme (Cashflows) ermittelt. Dabei findet der Zeitwert des Geldes (erwarteter Barwert zukünftiger Cashflows) durch Verwendung der von EIOPA veröffentlichten maßgeblichen risikofreien Zinskurve Berücksichtigung.

Die Cashflow-Prognose berücksichtigt hierbei alle potenziellen ein- und ausgehenden Zahlungsströme, die notwendig sind, um die Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen über deren Laufzeit zu erfüllen. Zu diesen Zahlungsströmen zählen Prämien, Versicherungsleistungen, Kosten (inkl. Abschluss-, Verwaltungs- und Schadenregulierungskosten) sowie erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Gewinnbeteiligungen.

Bei der Berechnung des besten Schätzwertes zukünftiger Zahlungsströme werden künftige Maßnahmen des Managements berücksichtigt. Diese spiegeln die aktuelle Geschäftspraxis, Vision und zukünftige Strategie des Unternehmens bei bestimmten Marktbedingungen wider.

Versicherungsverträge können Optionen, Garantien oder andere Mechanismen enthalten, die dazu führen, dass eine deterministische Cashflow-Berechnung, wie in den vorangegangenen Absätzen beschrieben, nicht ausreicht, um den tatsächlichen Wert der versicherungstechnischen Verpflichtungen zu bestimmen. In diesen Fällen wird der beste Schätzwert anhand von stochastischen Szenarien, die vor allem die Unsicherheit in der Entwicklung zukünftiger ökonomischer Annahmen (etwa Zins- und Inflationsannahmen oder Aktien- und Immobilienentwicklungen) widerspiegeln, bewertet und ergibt sich aus dem Mittelwert der besten Schätzwerte aus diesen unterschiedlichen Szenarien.

In der Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung wird dieser Ansatz angewendet, da diese Verträge zum einen Finanzgarantien enthalten und zum anderen die Versicherungsnehmer\_innen an den zukünftigen Erträgen des Versicherungsunternehmens beteiligt werden. Der Wert dieser Garantien sowie der Wert der Stornooption mit garantierten Rückkaufswerten, die der/die Versicherungsnehmer\_in in für ihn/sie ungünstigen ökonomischen Rahmenbedingungen ziehen kann, sind durch die Verwendung dieses stochastischen Models berücksichtigt.

Auch nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungsverträge enthalten Mechanismen wie die zukünftige Prämienanpassung durch den Versicherer, die sich etwa aus nachteiliger Schadenentwicklungen ergibt, und in weiterer Folge eine Kündigungsoption der Versicherungsnehmer\_innen, die von ebendieser abhängig ist. Da das vor allem in extremen Szenarien (etwa sehr hoher oder niedriger medizinischer Inflation) in der Risikoberechnung nach dem internen Modell eine Rolle spielen kann, wird auch der nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungsbestand mithilfe stochastischer Szenarien bewertet. Im Vergleich zur Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung ist die Auswirkung auf den besten Schätzwert für die Krankenversicherung allerdings von geringerer Bedeutung.

Eine Vereinfachung wird im Bereich der Krankenversicherung angewandt. Das Mitversicherungsgeschäft, bei dem die Bestandsführung nicht in der Generali Versicherung AG liegt, wird der Bewertung im Jahresabschluss nach UGB/VAG gleichgesetzt.

Weitere Vereinfachungen werden im Fall von Pauschalrückstellungen, bei denen keine exakte Cashflow-Berechnung erfolgt (etwa Drohverlustrückstellungen, Managementreserven in der fonds- und indexgebundenen Versicherung, Stornoreserve, Prämienrückgewähr) und für den klassischen Anteil der Zukunftsvorsorge-Produkte angewandt. In diesen Fällen wird der beste Schätzwert der Bewertung im Jahresabschluss nach UGB/VAG gleichgesetzt.

## **Bester Schätzwert – Versicherungstechnische Rückstellungen in der Nichtlebensversicherung**

### **Direktversicherungsgeschäft**

#### **Bester Schätzwert**

Der beste Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen Nichtleben setzt sich aus der Schadenrückstellung und der Prämienrückstellung zusammen. Die Diskontierung der erwarteten Zahlungsströme erfolgt in beiden Fällen mittels der von EIOPA veröffentlichten maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Die Ermittlung der zu berücksichtigenden Zahlungsströme wird in der Folge getrennt erläutert.

#### **Schadenrückstellung**

Die Schadenrückstellung gilt für bereits eingetretene Schadensfälle, unabhängig davon, ob die aus diesen Schadenfällen resultierenden Ansprüche angemeldet wurden oder nicht. Die Ermittlung der Schadenrückstellung erfolgt auf Grundlage von Abwicklungsdiagrammen, in denen historische Daten auf Zahlungs- und Aufwandsbasis berücksichtigt werden. Die Prognose von Schadenansprüchen und Rückstellungen erfolgt mit anerkannten versicherungsmathematischen Methoden (vor allem Development Factor Models wie das Chain-Ladder-Verfahren).

Vereinfachungen werden zur Ermittlung der Rückstellung für Schadenbearbeitungskosten, Reserven für Anfallsjahre, die in den Schadendiagrammen nicht beinhaltet sind und der Prämienrückgewähr angewandt. Die zugehörigen Werte werden der Bewertung im Jahresabschluss nach UGB/VAG gleichgesetzt.

Portfolios aus den Geschäftsbereichen der Krankheitskostenversicherung und verschiedene finanzielle Verluste werden aufgrund der Bestandsgröße nicht modelliert. Die zugehörigen Werte werden der Bewertung im Jahresabschluss nach UGB/VAG gleichgesetzt.

Da Kosten für die Vermögensverwaltung in den Abwicklungsdiagrammen nicht enthalten sind, erfolgt hierfür eine gesonderte Bewertung. Der dafür ermittelte beste Schätzwert wird zur Schadenrückstellung hinzugerechnet.

#### **Prämienrückstellung**

Die Prämienrückstellung gilt für künftige Schadensfälle, die durch Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen, die innerhalb der Vertragsgrenzen liegen, gedeckt sind. Sie berücksichtigt alle zu erwartenden künftigen ein- und ausgehenden Zahlungsströme (Prämien, Leistungen und Kosten). Leistungen und Kosten werden anhand von Schaden- und Kostenquoten, die aus historischen Erfahrungswerten ermittelt werden, von den erwarteten Prämieneinnahmen abgeleitet.

## In Rückdeckung übernommenes proportionales und nichtproportionales Geschäft

Die versicherungstechnischen Rückstellungen für in Rückdeckung genommenes Geschäft werden von der Bewertung im Jahresabschluss nach UGB/VAG hergeleitet.

Die Schadenrückstellung entspricht dem Wert, der im Jahresabschluss angesetzt wurde, bereinigt um einen Diskontierungseffekt, der vom konzernweit in Rückdeckung genommenen Geschäft abgeleitet und von der Assicurazioni Generali S.p.A zur Verfügung gestellt wird.

Die Prämienrückstellung wird auf ähnliche Weise ermittelt. Zusätzlich wird der analog dem Jahresabschluss gebildete Wert mit einer Schaden- und Kostenquote reduziert, die wiederum vom aktuellen Rechnungsjahr übernommen wird.

## Risikomarge – Versicherungstechnische Rückstellungen Leben und Nichtleben

Die Risikomarge spiegelt Kapitalkosten zur Bereitstellung anrechnungsfähiger Eigenmittel wider, die zur Bedeckung künftiger Risikokapitalien notwendig sind, um Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen während ihrer Laufzeit zu erfüllen. Damit wird sichergestellt, dass der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem Wert entspricht, den ein Versicherungsunternehmen zahlen würde, um die Versicherungsverpflichtungen zu übernehmen sowie zu erfüllen.

Zur Berechnung der Risikomarge wird eine vereinfachte Berechnung gemäß Artikel 58 (a) DV EU/2015/35 angewendet. Zukünftige Risikokapitalien werden anhand von Risikotreibern und den aktuellen Kapitalanforderungen angenähert. Die Risikomarge wird für Lebensversicherungsverpflichtungen und Nichtlebensversicherungsverpflichtungen getrennt berechnet.

Ab dem Jahresabschluss 2020 werden die aktuellen Kapitalanforderungen mit einem vollen internen Modell berechnet. Für die Projektion zukünftiger Risikokapitalien werden die im internen Modell definierten nicht hedgebaren Teilrisiken und deren Risikotreiber herangezogen.

## Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz

Folgende Tabellen zeigen den Wert der einzelnen Bestandteile der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz im Vergleich zum vorangehenden Bewertungstichtag.

### Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen Lebensversicherung in der Solvenzbilanz

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2023	31.12.2022
Bester Schätzwert	6.340.792	6.233.113
Risikomarge	400.084	369.938
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen brutto</b>	<b>6.740.877</b>	<b>6.603.051</b>

### Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen Nichtlebensversicherung in der Solvenzbilanz

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2023	31.12.2022
Bester Schätzwert Prämienrückstellung	-829.400	-816.357
Bester Schätzwert Schadenrückstellung	1.613.471	1.550.838
Risikomarge	135.701	130.703
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen brutto</b>	<b>919.771</b>	<b>865.184</b>

Weitere Details zur Zusammensetzung des Wertes der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz sind im Anhang ersichtlich (Meldebogen S.12.01 – Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung sowie S.17.01 – Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung).

## **D.2.2. Wesentliche Änderungen der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz zugrunde gelegten relevanten Annahmen gegenüber dem vorangehenden Berichtszeitraum**

### **Bester Schätzwert – Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft)**

Bei den verwendeten finanz- und versicherungsmathematischen Methoden wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Es erfolgte lediglich eine Aktualisierung der versicherungstechnischen Annahmen (Rückkaufs- und Stornowahrscheinlichkeiten, Wahrscheinlichkeiten der Prämienfreistellung, Sterblichkeits-, Invaliditäts- und Morbiditätswahrscheinlichkeiten) und der Annahmen zu den zukünftigen Kosten. Diese wurden mit einer um ein Jahr aktualisierten Datenbasis neu ermittelt.

Die Veränderung in den ökonomischen Annahmen (Rückgang der von EIOPA veröffentlichten maßgeblichen risikofreien Zinskurve) führt zu einem deutlichen Anstieg des besten Schätzwertes. In der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung spielt zusätzlich eine niedrigere Inflationserwartung eine wesentliche Rolle und führt ebenso zu einem Anstieg des besten Schätzwertes. Dementgegen führt der Rückgang des Bestandes in der Versicherung mit Überschussbeteiligung zu einem Rückgang des besten Schätzwertes, während durch den Anstieg des Bestandes in der fonds- und indexgebundenen Versicherung auch der beste Schätzwert ansteigt.

### **Bester Schätzwert – Versicherungstechnische Rückstellungen in der Nichtlebensversicherung**

Bei den verwendeten finanz- und versicherungsmathematischen Methoden wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Die zugrunde liegende Datenbasis wurde sowohl für die Berechnung der Schadenrückstellung als auch für die Prämienrückstellung um ein Jahr aktualisiert.

Der Anstieg des besten Schätzwertes in der Schadenrückstellung ist zum einen auf den Anstieg in den noch nicht abgewickelten Schäden und zum anderen auf die Diskontierung (Rückgang der von EIOPA veröffentlichten maßgeblichen risikofreien Zinskurve) zurückzuführen.

Der Rückgang im besten Schätzwert der Prämienrückstellung ist vorwiegend auf das gestiegene Prämievolumen zurückzuführen. Dementgegen wirkte ein Anstieg durch die Aktualisierung der Schadenannahmen.

### **Risikomarge – Versicherungstechnische Rückstellungen Leben und Nichtleben**

Bei den Methoden zur Ermittlung der Risikomarge wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Der Anstieg der Risikomarge ist vor allem auf den Anstieg des Risikos im Bereich der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung zurückzuführen.

## **D.2.3. Angaben zum Grad der Unsicherheit, mit dem der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist**

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen beinhaltet eine gewisse Unsicherheit, die durch die Volatilität der Finanzannahmen oder durch mögliche Abweichungen bei den versicherungstechnischen Annahmen entsteht.

### **Versicherungstechnische Rückstellungen Leben**

Die mögliche Volatilität bezüglich der finanziellen Annahmen wird anhand stochastischer Szenarien sachgerecht bewertet, versicherungstechnische Annahmen werden auf Basis bestmöglicher Schätzungen bestimmt und beruhen auf aktuellen internen sowie externen Daten. Trotzdem gibt es einen gewissen Grad an Unsicherheit bei der Kalkulation der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser wird anhand von Sensitivitätsanalysen untersucht. In folgender Tabelle mit Sensitivitätsanalysen wird ersichtlich, wie sich Veränderungen von finanziellen und versicherungstechnischen Annahmen auf den besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen Leben (Direktversicherung und in Rückdeckung übernommenes Geschäft) auswirken:

**Sensitivitätsanalysen zu den Lebensversicherungsverpflichtungen**

Angaben in Tsd. EUR	Veränderung des besten Schätzwerts der versicherungstechnischen Rückstellungen	
	in TEUR	in %
<b>Bester Schätzwert</b>	<b>6.340.792</b>	
Marktwert von Immobilien: Rückgang um 25 %	-190.082	-3,00 %
Marktwert Aktien: Anstieg um 25 %	330.672	5,21 %
Marktwert Aktien: Rückgang um 25 %	-329.408	-5,20 %
Risikolose Zinskurve: Zinsanstieg +50 bps	-236.079	-3,72 %
Risikolose Zinskurve: Zinsrückgang -50 bps	259.751	4,10 %
Credit Spread bei Unternehmensanleihen +50 bps	-69.162	-1,09 %
Credit Spread bei Staatsanleihen +50 bps	-79.658	-1,26 %
Volatilität Aktien: Anstieg um 25 %	6.840	0,11 %
Volatilität Swaptions: Anstieg um 25 %	1.496	0,02 %
Risikolose Zinskurve ohne Volatility Adjustment	51.321	0,81 %
Ultimate forward rate -15 bps	15.188	0,24 %
Kosten für Verwaltung und Kapitalanlage: Rückgang um 10 %	-90.696	-1,43 %
Kosten für Verwaltung und Kapitalanlage: Anstieg um 10 %	90.728	1,43 %
Rückkauf- und Stornowahrscheinlichkeiten: Rückgang um 10 %	-20.493	-0,32 %
Rückkauf- und Stornowahrscheinlichkeiten: Anstieg um 10 %	19.922	0,31 %
Wahrscheinlichkeiten der Prämienfreistellung: Rückgang um 10 %	-878	-0,01 %
Wahrscheinlichkeiten der Prämienfreistellung: Anstieg um 10 %	988	0,02 %
Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten für Verträge mit Todesfallrisiko: Rückgang um 10 %	-3.702	-0,06 %
Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten für Verträge mit Todesfallrisiko: Anstieg um 10 %	3.735	0,06 %
Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten für Verträge mit Langlebigkeitsrisiko: Rückgang um 10 %	8.736	0,14 %
Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten für Verträge mit Langlebigkeitsrisiko: Anstieg um 10 %	-7.972	-0,13 %
Morbidität für Krankenversicherungsverträge: Rückgang um 2 %	-76.972	-1,21 %
Morbidität für Krankenversicherungsverträge: Anstieg um 2 %	76.962	1,21 %

Die Sensitivitätsanalysen zeigen, dass die finanziellen Annahmen (vor allem die risikolose Zinskurve) und die Marktwerte der Vermögenswerte die wesentlichen Einflussgrößen auf den besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen sind (bis zu 5,2 %) und damit den größeren Teil an Unsicherheit bergen. Auf der anderen Seite haben die versicherungstechnischen Annahmen wie Sterblichkeit, Storni oder Kosten kleinere Einfluss auf den besten Schätzwert (bis zu 1,45 %).

Finanzielle Annahmen und Marktwerte von Vermögenswerten spielen insofern auch in der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen eine Rolle, als sie den Wert finanzieller Garantien sowie die zukünftige Gewinnbeteiligung maßgeblich beeinflussen.

## Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtleben

Unsicherheiten im nicht diskontierten besten Schätzwert der Schadenrückstellung werden anhand seiner empirischen Verteilungsfunktion, die mit der statistischen Methode des Bootstrappings geschätzt wird, analysiert. Die Standardabweichung beträgt 4,28 % (69.332 Tsd. EUR).

Die Prämienrückstellung wird wesentlich von den Annahmen zu Schaden- und Kostenquoten, aber auch von Stornowahrscheinlichkeiten beeinflusst. Daraus resultierende Unsicherheiten im besten Schätzwert werden anhand von Sensitivitätsanalysen in folgender Tabelle dargestellt:

### Sensitivitätsanalysen zur Prämienrückstellung

Angaben in Tsd. EUR	Veränderung des besten Schätzwerts der Prämienrückstellung	
	in TEUR	in %
<b>Bester Schätzwert</b>	<b>-829.400</b>	
Stornowahrscheinlichkeiten: Anstieg um 10 %	24.315	2,93 %
Stornowahrscheinlichkeiten: Rückgang um 10 %	-25.449	-3,07 %
Schaden- oder Kostenquote: Anstieg um 2 %-Punkte	119.331	14,39 %
Schaden- oder Kostenquote: Rückgang um 2 %-Punkte	-119.331	-14,39 %

Finanzielle Annahmen werden mit Sensitivitätsanalysen, deren Resultate in folgender Tabelle dargestellt sind, analysiert:

### Sensitivitätsanalysen zu den Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

Angaben in Tsd. EUR	Veränderung des besten Schätzwerts der versicherungstechnischen Rückstellungen	
	in TEUR	in %
<b>Bester Schätzwert</b>	<b>784.071</b>	
Risikolose Zinskurve: Zinsanstieg +50 bps	-41.652	-5,31 %
Risikolose Zinskurve: Zinsrückgang -50 bps	44.850	5,72 %
Credit Spread bei Unternehmensanleihen +50 bps	-9.428	-1,20 %
Risikolose Zinskurve ohne Volatility Adjustment	17.538	2,24 %
Ultimate forward rate -15 bps	503	0,06 %

## D.2.4. Wesentliche Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung für die Solvenzbilanz und der Bewertung im Jahresabschluss

In nachstehender Tabelle sind die Werte der versicherungstechnischen Rückstellungen im Jahresabschluss, der nach UGB/VAG aufgestellt wird, und in der Bewertung für die Solvenzbilanz dargestellt.

**Vergleich Solvabilität-II-Wert zur Bewertung im gesetzlichen Abschluss**

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2023		31.12.2022	
	Solvabilität-II-Wert in TEUR	Bewertung im gesetzlichen Abschluss in TEUR	Solvabilität-II-Wert in TEUR	Bewertung im gesetzlichen Abschluss in TEUR
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung</b>	919.771	2.524.575	865.184	2.480.307
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)</b>	876.023	2.516.136	862.986	2.475.468
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0		0	
Bester Schätzwert	745.551		737.618	
Risikomarge	130.471		125.368	
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)</b>	43.748	8.439	2.198	4.839
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0		0	
Bester Schätzwert	38.519		-3.137	
Risikomarge	5.229		5.335	
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)</b>	5.272.151	6.032.571	5.154.931	6.059.153
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)</b>	832.002	1.568.188	758.773	1.504.347
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0		0	
Bester Schätzwert	440.957		396.499	
Risikomarge	391.045		362.274	
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)</b>	4.440.148	4.464.383	4.396.158	4.554.806
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0		0	
Bester Schätzwert	4.435.787		4.392.050	
Risikomarge	4.361		4.109	
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen</b>	1.468.726	1.585.161	1.448.120	1.556.702
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0		0	
Bester Schätzwert	1.464.048		1.444.565	
Risikomarge	4.678		3.555	
<b>Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen</b>	160.557		0	181.493

## **Versicherungstechnische Rückstellungen Lebensversicherungsverpflichtungen**

Der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Jahresabschluss, der nach UGB/VAG aufgestellt wird, liegt ein vorsichtiger Bewertungsgrundsatz zugrunde. Die Ermittlung erfolgt mit den geschäftsplanmäßigen Rechnungsgrundlagen (Diskontierung mit garantiertem Rechnungszins, Berücksichtigung rechnungsmäßiger Kosten und biometrischer Grundlagen erster Ordnung). Ferner wird gemäß FMA-Höchstzinsverordnung eine Zinszusatzrückstellung gebildet, um für das Risiko, dass die derzeitigen oder die zu erwartenden finanziellen Erträge nicht zur Deckung der gegenüber den Versicherten bestehenden Zinsverpflichtungen ausreichen, vorzusorgen.

Zur Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellung in der Solvenzbilanz werden aktuelle finanzielle und versicherungsmathematische Annahmen herangezogen (maßgebliche risikofreie Zinskurve zur Diskontierung, tatsächliche erwartete Kosten sowie biometrische Grundlagen zweiter Ordnung). Das Vorsichtsprinzip wird hier grundsätzlich außer Acht gelassen, allerdings wird eine zusätzliche Rückstellung in Form der Risikomarge gebildet. Ferner werden im Unterschied zum Jahresabschluss nach UGB/VAG auch zukünftig erwartete Gewinnbeteiligungen der Versicherungsnehmer\_innen bewertet und in den versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt.

## **Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherungsverpflichtungen**

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Jahresabschluss, der nach UGB/VAG aufgestellt wird, greift grundsätzlich auf Einzelschadenschätzungen von Sachbearbeiter\_innen in der Schadensabteilung zurück. Zusätzlich werden eine IBNR (Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle) und eine Schwankungsrückstellung angesetzt.

Die Bewertung für die Solvenzbilanz basiert hingegen auf deterministischen aktuariellen Methoden (vor allem Development Factor Models wie das Chain-Ladder-Verfahren). Sie berücksichtigt in der Schadensrückstellung mögliche zukünftige Schadensfallentwicklungen (unter Beachtung des Schadenanfalljahres), die durch eine Fortschreibung der historischen Werte mittels versicherungsmathematischer Methoden und Annahmen geschätzt werden, und in der Prämienrückstellung zukünftig zu erwartende Prämien und daraus resultierende Leistungen und Kosten. Ferner wird eine Risikomarge angesetzt.

### **D.2.5. Matching-Anpassung gemäß Artikel 77b der Richtlinie 2009/138/EG**

Kommt nicht zur Anwendung.

### **D.2.6. Volatilitätsanpassung gemäß Artikel 77d der Richtlinie 2009/138/EG**

Die Volatilitätsanpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zur Diskontierung gemäß Artikel 77d der RRL 2009/138/EG wurde auf den gesamten modellierten Versicherungsbestand in der Lebens- und Nichtlebensversicherung angewendet.

Die Auswirkung dieser Anpassung bei Zinssätzen auf die Solvabilität des Unternehmens ist im Anhang dargestellt (Meldebo gen S.22.01 – Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen).

### **D.2.7. Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen gemäß Artikel 308c der Richtlinie 2009/138/EG**

Kommt nicht zur Anwendung.

### **D.2.8. Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Artikel 308d der Richtlinie 2009/138/EG**

Kommt nicht zur Anwendung.

## D.2.9. Angaben zu den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften

### Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen Lebensversicherung

Zur Ermittlung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen werden dieselben Annahmen und Methoden wie zur Berechnung des besten Schätzwertes herangezogen. Insbesondere werden alle aus den Rückversicherungsverträgen resultierenden ein- und ausgehenden Zahlungsströme (Schadenszahlungen, Rückversicherungsprämien und Kosten sowie Rückversicherungsprovisionen und Gewinnanteile) berücksichtigt. Der Wert wird um das Gegenparteiausfallsrisiko angepasst, das zukünftige Verluste aus dem Ausfall von Gegenparteien abdecken soll.

### Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen Nichtlebensversicherung

Bei der Berechnung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen wird eine Vereinfachung angewandt, indem der gleiche Anteil des besten Schätzwertes angesetzt wird, der dem Anteil der Rückversicherung im Jahresabschluss nach UGB/VAG entspricht. Der Wert wird für die Schaden- sowie die Prämienrückstellung separat ermittelt und um das Gegenparteiausfallsrisiko angepasst, das zukünftige Verluste aus dem Ausfall von Gegenparteien abdecken soll.

Gegenüber Zweckgesellschaften werden keine Verpflichtungen abgegeben.

### Wert der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen in der Solvenzbilanz

Folgende Tabellen zeigen den Wert der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen in der Solvenzbilanz im Vergleich zum vorangehenden Bewertungstichtag:

#### Wert der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen Lebensversicherung in der Solvenzbilanz

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2023	31.12.2022
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen brutto</b>	6.740.877	6.603.051
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	1.478	3.333
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen netto</b>	6.739.399	6.599.718

#### Wert der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen Nichtlebensversicherung in der Solvenzbilanz

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2023	31.12.2022
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen brutto</b>	919.771	865.184
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	30.928	82.371
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen netto</b>	888.843	782.813

Der Rückgang der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen ist auf die geringe Anzahl an Großschäden zurückzuführen.

### D.3. SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

In der folgenden Tabelle werden die Solvabilität II-Werte (ökonomischen Werte) und die Bewertung im gesetzlichen Abschluss (unternehmensrechtlichen Werte) der Verbindlichkeiten gegenübergestellt. Die Darstellung orientiert sich an den Berichtsformularen des quantitativen Berichtswesens. Bilanzposten, deren ökonomischer und unternehmensrechtlicher Wert null beträgt, werden grundsätzlich nicht erläutert. Um die Vergleichbarkeit der Werte zu erleichtern, werden die UGB/VAG-Werte für folgende Darstellung gemäß dem Solvabilität II-Bilanzschema ausgewiesen.

Verbindlichkeiten	Solvabilität-II-Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung</b>	<b>919.771</b>	<b>2.524.575</b>
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)</b>	<b>876.023</b>	<b>2.516.136</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet		2.516.136
Bester Schätzwert	745.551	
Risikomarge	130.471	
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)</b>	<b>43.748</b>	<b>8.439</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet		8.439
Bester Schätzwert	38.519	
Risikomarge	5.229	
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)</b>	<b>5.272.151</b>	<b>6.032.571</b>
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)</b>	<b>832.002</b>	<b>1.568.188</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet		1.568.188
Bester Schätzwert	440.957	
Risikomarge	391.045	
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Kranken- versicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)</b>	<b>4.440.148</b>	<b>4.464.383</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet		4.464.383
Bester Schätzwert	4.435.787	
Risikomarge	4.361	
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen</b>	<b>1.468.726</b>	<b>1.585.161</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet		1.585.161
Bester Schätzwert	1.464.048	
Risikomarge	4.678	
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	0	160.557
Eventualverbindlichkeiten	0	0
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	109.634	109.634
Rentenzahlungsverpflichtungen	427.007	504.020
Depotverbindlichkeiten	8.662	8.662

Verbindlichkeiten	Solvabilität-II-Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
Latente Steuerschulden	640.319	0
Derivate	4.879	5.575
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	33.999	
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	127.144	127.144
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	12.331	12.331
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	305.144	306.389
<b>Nachrangige Verbindlichkeiten</b>		
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten		
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten		
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	1.120	59.123
<b>Verbindlichkeiten insgesamt</b>	<b>9.330.886</b>	<b>11.435.743</b>
<b>Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten</b>	<b>4.056.803</b>	<b>883.682</b>

### D.3.1. Grundsätzliche Prinzipien der Bewertung in der Solvenzbilanz

Die Bewertung der sonstigen Verbindlichkeiten wird gemeinsam mit den Vermögenswerten in Kapitel D.1.1. „Generelle Bewertungsvorschriften“ beschrieben.

### D.3.2. Solvabilität-II-Abweichungen zu IFRS/IAS-Bewertungsmethoden

Die Marktwert-Bewertung gemäß Solvabilität II erfolgt im Allgemeinen gemäß den Prinzipien der internationalen Rechnungslegung (IFRS). Nur bei einzelnen spezifischen Bilanzpositionen sind Abweichungen zu den IFRS-Bewertungsmethoden vorgesehen bzw. IFRS-Bewertungsmethoden ausgeschlossen.

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten gibt es bei folgenden Bilanzpositionen Abweichungen zu IFRS-Bewertungsmethoden:

- Finanzverbindlichkeiten
- Eventualverbindlichkeiten

### D.3.3. Grundsätzliche Prinzipien zur Ermittlung der Werte im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss

Bei den Jahresabschluss-Bilanzwerten zum 31. Dezember 2023 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen des VAG 2016 in der geltenden Fassung angewandt.

### D.3.4. Änderungen des Ansatzes und der Bewertungsbasis oder von Schätzungen während der Berichtsperiode in der Solvenzbilanz

In der Berichtsperiode kam es bei den sonstigen Verbindlichkeiten zu keinen wesentlichen Änderungen des Ansatzes, der Bewertungsgrundlagen oder von Schätzungen. Der Marktwertbewertung zugrunde liegende Zinssätze werden zum Bilanzstichtag dem aktuellen Zinsniveau angepasst.

### **D.3.5. Erläuterung der wesentlichen Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss (in der Folge: UGB) und in der Solvenzbilanz**

#### **Eventualverbindlichkeiten**

##### **UGB**

Gemäß § 199 UGB sind unter der Bilanz Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen vertraglichen Haftungsverhältnissen, soweit sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, zu vermerken, auch wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen. Eventualverbindlichkeiten werden demnach im unternehmensrechtlichen Abschluss im Anhang angegeben.

##### **Solvenzbilanz**

Der Ansatz von Eventualverbindlichkeiten in der Solvenzbilanz als Verbindlichkeiten, wenn diese wesentlich sind, wird in Artikel 11 der DV EU/2015/35 erläutert. In Verbindung mit Artikel 9 der DV EU/2015/35 wird auf die Definition in den IFRS-Standards zurückgegriffen (IAS 37.10).

Artikel 75 der RRL 2009/138/EG und Artikel 11 der DV EU/2015/35 geben Folgendes vor:

Eventualverbindlichkeiten, wie in den internationalen Rechnungslegungsstandards definiert und von der Europäischen Kommission in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommen, werden von den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen – wenn sie wesentlich sind – als Verbindlichkeiten angesetzt.

Eventualverbindlichkeiten sind dann als erheblich zu betrachten, wenn Informationen über die aktuelle oder potenzielle Höhe oder Art dieser Verbindlichkeiten den Entscheidungsprozess oder das Urteil der Adressat\_innen einschließlich der Aufsichtsbehörden, beeinflussen könnten.

Gemäß Artikel 14 der DV EU/2015/35 bewerten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die gemäß Artikel 11 erfassten Eventualverbindlichkeiten. Der Wert der Eventualverbindlichkeiten ist unter Anwendung der risikolosen Basiszinskurve gleich dem erwarteten Barwert künftiger Zahlungsströme, die erforderlich sind, um die Eventualverbindlichkeit im Laufe ihrer Bestandsdauer zu begleichen.

Der erwartete Barwert künftiger Zahlungsströme, die erforderlich sind, um die Eventualverbindlichkeit im Laufe ihrer Bestandsdauer zu begleichen, enthält folgende Elemente zum Bewertungstichtag:

- eine Schätzung künftiger Zahlungsströme, welche die Erwartungen über mögliche Änderungen des Betrages und/oder des Zeitpunktes der künftigen Zahlungsströme, welche mit Unsicherheit verbunden sind, widerspiegelt und
- den Zeitwert des Geldes, welcher durch den risikolosen Zinssatz eines laufzeitäquivalenten monetären Vermögensgegenstandes, der weder Unsicherheit bezüglich des Zeitpunktes noch ein Ausfallrisiko für den Halter enthält, abgebildet wird (risikolose Basiszinskurve)
- den Wert der Unsicherheit, welche in den künftigen Zahlungsströmen enthalten ist (Risikoprämie)

Damit basiert die Schätzung der künftigen Zahlungsströme auf dem erwarteten Barwert-Ansatz (Expected present value approach), d.h. dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Barwert der Abflüsse für mögliche Ergebnisse.

Der Betrag der möglichen künftigen Zahlungsströme und die Bandbreite der in der Berechnung berücksichtigten wahrscheinlichkeitsgewichteten Zahlungsströme beinhalten alle Erwartungen über mögliche Zahlungsströme und nicht nur den einzigen höchstwahrscheinlichen oder den erwarteten maximalen oder minimalen künftigen Zahlungsstrom.

Zuletzt wird das Risiko berücksichtigt, dass der tatsächliche Abfluss von Ressourcen von dem erwarteten Abfluss letztendlich abweicht. Die Risikoanpassung wird in jener Höhe angesetzt, welche das Versicherungsunternehmen bei vernünftiger Betrachtung über dem erwarteten Barwert hinaus für dieses Risiko bezahlen würde.

## Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB und Solvenzbilanz

Per 31. Dezember 2023 hat die Generali Versicherung AG keine Eventualverbindlichkeiten identifiziert, welche in der Solvenzbilanz angesetzt werden.

## Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Unter dieser Position weist die Generali Versicherung AG Steuerrückstellungen, die Rückstellung für Restrukturierung, die Rückstellung für Wirtschaftsprüfkosten, Kosten der Bilanzveröffentlichung, Rückstellungen für offene Rechtsfälle, externe Dienstleistungen und Beratung und dergleichen aus.

### UGB

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgt in der UGB/VAG-Bilanz mit dem Erfüllungsbetrag, der zukünftig erwartete Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit einem marktüblichen Zins vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit, wenn bekannt, bzw. vom Zeitpunkt ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme auf den Bilanzstichtag abgezinst.

## Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB und Solvenzbilanz

Grundsätzlich werden die Verpflichtungen in der Solvenzbilanz gleich bewertet wie in der UGB/VAG Bilanz.

### Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

Die Ermittlung des notwendigen Erfüllungsbetrages erfordert Schätzungen und Annahmen über die Zukunft, welche mit Schätzunsicherheiten verbunden sind. Unsicherheiten bestehen insbesondere bezüglich der Einschätzung der betraglichen Höhe des Sachverhaltes und der damit verbundenen Risiken, der Fälligkeit der Rückstellungen und bezüglich des verwendeten Abzinsungssatzes (Unsicherheit betrifft hier vor allem den zukünftigen Zeitwert des Geldes).

#### Erwarteter Zeitpunkt des Abflusses

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2023	31.12.2022
Bis zu einem Jahr	33.637	40.167
Mehr als ein Jahr	75.997	48.110

## Rentenzahlungsverpflichtungen – Rückstellungen für Abfertigungen

### UGB

Angestellte, deren Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember 2002 begonnen und ununterbrochen drei Jahre gedauert hat, haben bei Auflösung des Dienstverhältnisses einen Anspruch auf eine Abfertigung, sofern nicht der/die Angestellte kündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder sie/ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft. Diese beträgt das Zweifache des dem/der Angestellten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Entgelts und erhöht sich nach fünf Dienstjahren auf das Dreifache, nach zehn Dienstjahren auf das Vierfache, nach fünfzehn Dienstjahren auf das Sechsache, nach zwanzig Dienstjahren auf das Neunfache und nach fünfundzwanzig Dienstjahren auf das Zwölffache des monatlichen Entgelts. Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des/der Angestellten aufgelöst, so beträgt die Abfertigung nur die Hälfte des oben bezeichneten Betrages und gebührt nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der/die Erblasser\_in gesetzlich verpflichtet war.

Wird das Dienstverhältnis zum Zweck der Inanspruchnahme einer Pension beendet, gebührt Mitarbeiter\_innen, die dem Kollektivvertrag für Versicherungsunternehmungen – Innendienst unterliegen und deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 1997 begonnen hat, zusätzlich zur gesetzlichen Abfertigung das Dreifache des monatlichen Entgelts, wenn das Dienstverhältnis vor Vollendung des zehnten Dienstjahres endet. Wenn das Dienstverhältnis nach zehn oder mehr Dienstjahren endet, gebührt das Sechsache des monatlichen Entgelts.

Für alle nach dem 31. Dezember 2002 in Österreich beginnenden Arbeitsverhältnisse wird die Abfertigung durch das „Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigungsvorsorgegesetz“ (BMSVG) geregelt. Bei diesem Abfertigungsmodell besteht kein Direktanspruch

des/der Arbeitnehmer\_in mehr auf gesetzliche Abfertigung gegenüber dem/der Arbeitgeber\_in und es werden dazu keine Rückstellungen gebildet. Bei diesem Abfertigungsmodell ist der/die Arbeitgeber\_in nur zur regelmäßigen Leistung der Beiträge verpflichtet.

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden zum 31. Dezember 2023 mit dem versicherungsmathematischen Wert gemäß den Richtlinien des IAS 19 angesetzt. Die Bestimmung des Barwertes der leistungsorientierten Verpflichtungen (Defined Benefit Obligation) wird jährlich von einem/einer qualifizierten Versicherungsmathematiker\_in nach der Methode der laufenden Einmalprämien (Projected-Unit-Credit-Methode) gemäß IAS 19 Artikel 67 durchgeführt. Der Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung hängt von vielen Faktoren ab, die auf versicherungsmathematischen Annahmen beruhen. Jede Änderung dieser Parameter beeinflusst den Wert der Defined Benefit Obligation (DBO). Nach versicherungsmathematischen Grundsätzen wurde die DBO zum 31. Dezember 2023 in Höhe von 177.371 Tsd. EUR (2022: 182.905 Tsd. EUR), das sind 87,6 % (2022: 92,9 %) der gesetzlichen und kollektivvertraglichen Abfertigungsansprüche an diesem Stichtag, ermittelt. Die DBO wurde unter Verwendung der Generationensterbetafel AVÖ-P18 ANG (2022: AVÖ-P18 ANG) mit einem 7-Jahres-Durchschnittszinssatz von 1,5 % (2022: 1,2 % (Rechnungszins gemäß IAS 19)) und einem Gehaltstrend von 2,3 % (2022: 2,8 %) berechnet. Das Deckungskapital wurde unter der Annahme berechnet, dass der Übertritt in den Ruhestand gemäß Pensionsreform 2004 (Budgetbegleitgesetz 2003) erfolgt. Bei Frauen wurde die schrittweise Anhebung auf das Pensionsantrittsalter 65 berücksichtigt. Der Übertritt in den Ruhestand wird für Männer und Frauen spätestens nach Vollendung des 64. Lebensjahres angenommen. Es wurde keine Fluktuation berücksichtigt.

Die Berechnung der in der Unternehmensbilanz auszuweisenden Rückstellungswerte erfolgte nach den Bestimmungen der § 198 und § 211 UGB in der Fassung des Rechnungslegungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme 27 Personalrückstellungen (UGB).

Als Rechnungszins kam der 7-Jahres-Durchschnittszinssatz analog der deutschen Rückstellungsabzinsungsverordnung zur Anwendung.

Die Verteilung des Dienstzeitaufwandes erfolgt über die gesamte Dienstzeit vom Eintritt in das Unternehmen bis zum Erreichen des gesetzlichen Pensionsantrittsalters.

## Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB und Solvenzbilanz

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden zum 31. Dezember 2023 in der Solvenzbilanz mit dem versicherungsmathematischen Wert gemäß den Richtlinien des IAS 19 angesetzt. Die Bestimmung des Barwertes der leistungsorientierten Verpflichtungen (Defined Benefit Obligation) wird jährlich von einem/einer qualifizierten Versicherungsmathematiker\_in nach der Methode der laufenden Einmalprämien (Projected-Unit-Credit-Methode) gemäß IAS 19 Artikel 67 durchgeführt. Die DBO wurde unter Verwendung der Generationensterbetafel AVÖ-P18 ANG (2022: AVÖ-P18 ANG) mit einem Rechnungszinssatz von 3,45 % (2022: 4,1 %) und einem Gehaltstrend von 2,3 % (2022: 2,8 %) berechnet.

Zur Bewertung der Gesamtverpflichtung wird ein Rechnungszinssatz verwendet, der dem aktuellen Marktzinssatz für Anleihen von Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung entspricht und der mit der durchschnittlichen Restlaufzeit der Gesamtverpflichtung übereinstimmt.

Ein Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz ergibt sich aus der Berechnung mit dem unterschiedlichen Rechnungszinssatz. Die restlichen Parameter blieben im Vergleich zum UGB unverändert. Dadurch ergibt sich in der Solvenzbilanz ein Rückstellungswert, der um 22.196 Tsd. EUR unter jenem in der UGB-Bilanz liegt.

## Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

Jede Änderung der Annahmen zur Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen hat Auswirkungen auf den Solvenzbilanzwert. Aufgrund veränderlicher Markt- und Konjunkturverhältnisse können die zugrunde liegenden Annahmen von aktuellen Entwicklungen abweichen.

Mittels Sensitivitätsanalysen werden mögliche finanzielle Auswirkungen von Abweichungen bei wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen, wie etwa dem Abzinsungssatz oder Gehaltstrend, ermittelt. Es wird jeweils ein wesentlicher Einflussfaktor verändert, während die übrigen Einflussgrößen konstant gehalten werden. Die daraus resultierenden Steigerungen und Verringerungen im Vergleich zu den Werten in der Solvenzbilanz ermöglichen es dem Unternehmen, Unsicherheiten bei der Ermittlung des Rückstellungswertes einzuschätzen.

**Durchschnittliche Laufzeiten (Duration) in Jahren**

	31.12.2023	31.12.2022
Rückstellungen für Abfertigungen	6,8	7,2

**Rentenzahlungsverpflichtungen – Rückstellungen für Pensionen****UGB**

Aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt die Generali Versicherung AG Leistungen an Arbeitnehmer\_innen, wie Leistungen aufgrund direkter Leistungszusagen. Direkte Zusagen auf Pensionsleistung bestehen für Sondervertragsinhaber\_innen und für Mitarbeiter\_innen auf Basis der „Verbandsempfehlung“ Innendienst und Außendienst. Die Höhe der Pensionsleistung wird bei Sondervertragsinhaber\_innen durch die in den Verträgen festgelegten Parameter (insbesondere Pensionsberechnungsgrundlage, Beendigungsart) und bei Mitarbeitern auf Basis der Staffel „Verbandsempfehlung“ Innendienst und Außendienst bestimmt, wobei diese Leistungszusagen zum Teil widerruflich sind.

Die Rückstellungen für Pensionen wurden nach den Vorschriften des IAS 19 gebildet. Die Defined Benefit Obligation (DBO) wird nach der Projected-Unit-Credit-Method (PUC-Methode) ermittelt. Die Berechnung der leistungsorientierten Verpflichtung wird für den jeweiligen Bilanzstichtag durch einen/eine qualifizierte\_n Versicherungsmathematiker\_in vorgenommen.

Die DBO zum 31. Dezember 2023 wurde unter Verwendung der Generationensterbetafel AVÖ-P18 ANG (2022: AVÖ-P18 ANG) mit einem 7-Jahres-Durchschnittzinssatz von 1,5 % (2022: 1,2 % (Rechnungszins gemäß IAS 19)), einer Steigerung des pensionsfähigen Jahresbezuges von 2,3 % (2022: 2,8 %) bzw. einer Steigerung der laufenden Jahrespension von 1,9 % (2022: 2,4 %) berechnet. Das Deckungskapital wurde unter der Annahme berechnet, dass der Übertritt in den Ruhestand gemäß Pensionsreform 2004 (Budgetbegleitgesetz 2003) erfolgt.

Die Berechnung der in der Unternehmensbilanz auszuweisenden Rückstellungswerte erfolgte nach den Bestimmungen der § 198 und § 211 UGB in der Fassung des Rechnungslegungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme 27 Personalrückstellungen (UGB).

Als Rechnungszins kam der 7-Jahres-Durchschnittzinssatz analog der deutschen Rückstellungsabzinsungsverordnung zur Anwendung.

Für Anwartschaften auf Pensionszuschüsse nach der Empfehlung des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs wird in der BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft, Wien, vorgesorgt. Ebenso wird auch für jene Führungskräfte, die für den Übertrag ihrer Pensionsansprüche auf eine Pensionskasse votiert haben, in der BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft, Wien, vorgesorgt.

**Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz**

Die Rückstellungen für Pensionen wurden nach den Vorschriften des IAS 19 gebildet. Die Defined Benefit Obligation (DBO) wird nach der Projected-Unit-Credit-Method (PUC-Methode) ermittelt. Die Berechnung der leistungsorientierten Verpflichtung wird für den jeweiligen Bilanzstichtag durch einen/eine qualifizierte\_n Versicherungsmathematiker\_in vorgenommen.

Die DBO zum 31. Dezember 2023 wurde unter Verwendung der Generationensterbetafel AVÖ-P18 ANG (2022: AVÖ-P18 ANG) mit einem Rechnungzinssatz von 3,45 % (2022: 4,1 %), einer Steigerung des pensionsfähigen Jahresbezuges von 2,3 % (2022: 2,8 %) bzw. einer Steigerung der laufenden Jahrespension von 1,9 % (2022: 2,4 %) berechnet. Das Deckungskapital wurde unter der Annahme berechnet, dass der Übertritt in den Ruhestand gemäß Pensionsreform 2004 (Budgetbegleitgesetz 2003) erfolgt.

Zur Bewertung der Gesamtverpflichtung wird ein Rechnungzinssatz verwendet, der dem aktuellen Marktzinssatz für Anleihen von Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung entspricht und der mit der durchschnittlichen Restlaufzeit der Gesamtverpflichtung übereinstimmt.

Ein Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz ergibt sich aus der Berechnung mit dem unterschiedlichen Rechnungzinssatz. Die restlichen Parameter blieben im Vergleich zum UGB unverändert. Dadurch ergibt sich in der Solvenzbilanz ein Rückstellungswert, der um 54.817 Tsd. EUR unter jenem in der UGB-Bilanz liegt.

## Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

Jede Änderung der Annahmen zur Bewertung der Rückstellungen für Pensionen hat Auswirkungen auf den Solvenzbilanzwert. Aufgrund veränderlicher Markt- und Konjunkturverhältnisse können die zugrunde liegenden Annahmen von aktuellen Entwicklungen abweichen.

Mittels Sensitivitätsanalysen werden mögliche finanzielle Auswirkungen von Abweichungen bei wesentlichen versicherungs-mathematischen Annahmen, wie etwa dem Abzinsungssatz, Gehaltstrend oder Pensionssteigerungen, ermittelt. Es wird jeweils ein wesentlicher Einflussfaktor verändert, während die übrigen Einflussgrößen konstant gehalten werden. Die daraus resultie-renden Steigerungen und Verringerungen im Vergleich zu den Werten in der Solvenzbilanz ermöglichen es dem Unternehmen, Unsicherheiten bei der Ermittlung des Rückstellungswertes einzuschätzen.

### Durchschnittliche Laufzeiten (Duration) in Jahren

	31.12.2023	31.12.2022
Rückstellungen für Pensionen	9,1	9,5

## Depotverbindlichkeiten

### UGB

Die Bewertung erfolgt unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

### Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB und Solvenzbilanz

Die Solvenzbilanzwerte entsprechen den UGB/VAG-Werten.

## Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

### Fälligkeitsstruktur der Depotverbindlichkeiten

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2023	31.12.2022
bis zu einem Jahr	8.662	8.425
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0	0
mehr als fünf Jahre	0	0
<b>Summe</b>	<b>8.662</b>	<b>8.425</b>

## Latente Steuerschulden

Die Bewertung der latenten Steuerverbindlichkeiten wird gemeinsam mit den latenten Steueransprüchen erläutert.

Die latenten Steuerverbindlichkeiten gemäß UGB-Bilanz und Solvenzbilanz werden im Kapitel D.1.5. dargestellt.

## Derivate

### UGB

Die Derivate werden entsprechend der AFRAC-Stellungnahme „Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“ bilanziert.

Ist der Marktwert des Derivats zum Stichtag negativ, wird gemäß § 198 Abs. 8 Z 1 UGB eine Rückstellung für drohende Verluste gebildet.

Für Devisentermingeschäfte und Swaps mit negativem Marktwert wurde eine Rückstellung in Höhe von 4.879 Tsd. EUR (2022: 7.033 Tsd. EUR) gebildet.

## Solvenzbilanz

Da der Marktwert der Derivate zum Stichtag negativ war, entspricht der Wert in der Solvenzbilanz dem unternehmensrechtlichen Wert.

## Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

### Fälligkeitsstruktur der Derivate

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2023	31.12.2022
bis zu einem Jahr	1.090	21
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	278	1.601
mehr als fünf Jahre	3.511	5.411
<b>Summe</b>	<b>4.879</b>	<b>7.033</b>

## Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

### UGB

Die Bewertung erfolgte unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

## Solvenzbilanz

Gemäß Artikel 75 der RRL 2009/138/EG werden Verbindlichkeiten, einschließlich finanzieller Verbindlichkeiten, mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartner\_innen übertragen oder beglichen werden könnten.

Bei der Bewertung der Verbindlichkeiten wird keine Berichtigung zwecks Berücksichtigung der Bonität des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens vorgenommen.

Bei der Bewertung der finanziellen Verbindlichkeiten stimmt die Definition des Marktwertes gemäß IFRS 9 mit den Solvabilität-II-Bewertungsprinzipien überein, wenn man Folgendes berücksichtigt:

- Die Marktwertbewertung gemäß IFRS 9 beim erstmaligen Ansatz stellt eine adäquate Darstellung des ökonomischen Wertes beim erstmaligen Ansatz in der Solvenzbilanz dar.
- Die Ermittlung des Marktwertes im Rahmen der Folgebewertung gemäß IFRS 9 stellt eine adäquate Darstellung des ökonomischen Wertes dar, solange keine Berichtigung zwecks Berücksichtigung der Bonität des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens vorgenommen wird. Während die Bonität des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens bei der Bewertung gemäß IFRS 9 berücksichtigt wird, wird dieser Effekt bei der Bewertung für Solvabilitätszwecke nicht berücksichtigt.

In dieser Position werden Leasingverbindlichkeiten gemäß IFRS 16 in Höhe von 33.999 Tsd. EUR ausgewiesen.

## Unterschied zwischen UGB und Solvenzbilanz

In der Solvenzbilanz werden die Leasingverbindlichkeiten gemäß IFRS 16 als finanzielle Verbindlichkeit dargestellt, welche in der UGB/VAG-Bilanz nicht angesetzt werden.

## Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

### UGB

Die Bewertung erfolgte unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

### Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB und Solvenzbilanz

Der unternehmensrechtliche Wert wird unter Berücksichtigung von Artikel 9 Abs. 4 der DV EU/2015/35 als eine angemessene Näherung an den ökonomischen Wert herangezogen. Prinzipiell bestehen somit keine wesentlichen Bewertungsunterschiede zwischen UGB/VAG und Solvabilität II.

### Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

#### Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2023	31.12.2022
bis zu einem Jahr	127.144	121.462
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0	0
mehr als fünf Jahre	0	0
<b>Summe</b>	<b>127.144</b>	<b>121.462</b>

## Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

### UGB

Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern resultieren aus den Abrechnungen für die abgegebene Rückversicherung. Die Bewertung erfolgte unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

### Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB und Solvenzbilanz

Es gibt keine Bewertungsunterschiede zwischen UGB/VAG und der Solvenzbilanz. Die unternehmensrechtlichen Werte sind in die Solvenzbilanz übernommen worden.

### Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

#### Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2023	31.12.2022
bis zu einem Jahr	12.331	12.125
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0	0
mehr als fünf Jahre	0	0
<b>Summe</b>	<b>12.331</b>	<b>12.125</b>

## Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

### UGB

Die Bewertung erfolgte unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

In dieser Position ist auch die Rückstellung für Jubiläumsleistungen enthalten, für die der Wertansatz, wie folgt, ermittelt wird:

Die Rückstellungen für Jubiläumsgelder wurden gemäß den Richtlinien des IAS 19 unter Verwendung der Generationensterbetafel AVÖ-P18 ANG (2022: AVÖ-P18 ANG) angesetzt. Die Defined Benefit Obligation wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zum 31. Dezember 2023 in Höhe von 13.488 Tsd. EUR ermittelt. Das Deckungskapital wurde mit einem 7-Jahres-Durchschnittszinssatz von 1,5 % (2022: 1,2 % (Rechnungszins gemäß IAS 19)) und einem Gehaltstrend von 2,3 % (2022: 2,8 %) berechnet. Das Deckungskapital wurde unter der Annahme berechnet, dass der Übertritt in den Ruhestand gemäß Pensionsreform 2004 (Budgetbegleitgesetz 2003) erfolgt. Bei Frauen wurde die schrittweise Anhebung auf das Pensionsantrittsalter 65 berücksichtigt. Der Übertritt in den Ruhestand wird für Männer und Frauen spätestens nach Vollendung des 64. Lebensjahres angenommen. Die für die Jubiläumsgeldrückstellungen berücksichtigte Fluktuation basiert auf den jährlich neu ermittelten Austrittswahrscheinlichkeiten.

Als Rechnungszins kam der 7-Jahres-Durchschnittszinssatz analog der deutschen Rückstellungsabzinsungsverordnung zur Anwendung.

## Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB und Solvenzbilanz

Grundsätzlich sind aufgrund der kurzen Laufzeit die unternehmensrechtlichen Werte in die Solvenzbilanz übernommen worden.

Zu einem Bewertungsunterschied kommt es lediglich in der Rückstellung für Jubiläumsgelder durch die Verwendung von unterschiedlichen Zinssätzen in der Berechnung zwischen UGB- und Solvenzbilanz. Die Rückstellung für Jubiläumsgelder wurde zum 31. Dezember 2023 in der Solvenzbilanz mit dem versicherungsmathematischen Wert gemäß den Richtlinien des IAS 19 angesetzt. Die DBO wurde unter Verwendung der Generationensterbetafel AVÖ-P18 ANG (2022: AVÖ-P18 ANG) mit einem Rechnungszinssatz von 3,45 % (2022: 4,1 %) und einem Gehaltstrend von 2,3 % (2022: 2,8 %) berechnet. Der sich daraus ergebende Unterschiedsbetrag liegt um 1.245 Tsd. EUR unter jenem in der UGB-Bilanz.

## Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

### Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung):

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2023	31.12.2022
bis zu einem Jahr	289.758	240.678
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	10.012	11.306
mehr als fünf Jahre	5.374	5.269
<b>Summe</b>	<b>305.144</b>	<b>257.252</b>

## Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten

### UGB

Die sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen die passive Rechnungsabgrenzung.

Die Bewertung erfolgte unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

### Solvenzbilanz

Grundsätzlich sind die unternehmensrechtlichen Werte in die Solvenzbilanz übernommen worden.

## Unterschied zwischen UGB und Solvenzbilanz

Bei den ausgewiesenen Verbindlichkeiten ergeben sich Unterschiede zwischen UGB- und Solvenzbilanz daraus, dass die unterlassenen Zuschreibungen in der UGB-Bilanz als Passiver Rechnungsabgrenzungsposten angesetzt wurden. In der Solvenzbilanz ist diese Position null, da alle Vermögenswerte mit dem ökonomischen Wert angesetzt sind.

## D.4. ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN

Liegen keine Marktpreise an aktiven Märkten vor, wenden die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen alternative Bewertungsmethoden an. Alternative Bewertungsmethoden nützen Benchmarks, Extrapolation oder andere Berechnungen, die so weit als möglich auf Marktdaten zurückgreifen.

Die alternativen Bewertungsmethoden werden regelmäßig überprüft, um ihren Ansatz stets im Einklang mit den Vorschriften nach Solvabilität II durchzuführen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Bewertungskonzepte, die wesentlichen Annahmen und die Unsicherheiten in der Bewertung der betroffenen Bilanzposten.

Betroffene Bilanzposten	Bewertungskonzept	Wesentliche Annahmen	Unsicherheit in der Bewertung
<b>Eigengenutzte und fremdgenutzte Immobilien</b>	Ertragsorientiertes Verfahren	Marktübliche Miete, Bewirtschaftungskosten, Instandhaltungs- und Herstellungskosten, wirtschaftliche Restnutzungsdauer, Diskontierungs- und Kapitalisierungszinssatz, Leerstandsrate, Standort, beabsichtigte Nutzung	Die geschätzten dauerhaft erzielbaren Erträge weichen von den tatsächlich erwirtschafteten Erträgen ab und der realisierbare Wert weicht somit vom errechneten Marktwert ab.
<b>Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen</b>	Angepasste Equity-Methode und Angepasste IFRS-Equity-Methode gemäß Artikel 13 DV EU 2015/35	Solvenzbilanzwerte bzw. IFRS-Buchwerte in den Bilanzen der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen entsprechen den tatsächlichen Marktwerten	Schätzunsicherheiten betreffend der jeweiligen Bilanzposten der verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen führen dazu, dass die tatsächlich realisierbaren Marktwerte von den bilanzierten Marktwerten abweichen. Da der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten dem Marktwert der Beteiligung entspricht, kann das dazu führen, dass der bilanzierte Marktwert vom tatsächlichen Marktwert abweicht.
<b>Aktieninstrumente</b>	Barwertmethode, Net Asset Value	Barwertmethode: Ausschüttungsfähige Beträge, emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve; Net Asset Value: Aktiva, Eigenkapital, stillen Reserven	Barwertmethode: Unsicherheit bezüglich zukünftiger Zahlungsströme (Dividenden); Net Asset Value: Realisierbarkeit der angenommenen stillen Reserven
<b>Anleihen</b>	Barwertmethode, Nennwert	Von Rating, Emissionsland und Wertpapierart abhängige Zinskurven	Die Unsicherheit besteht darin, dass die tatsächliche Zinsentwicklung von der angenommenen Zinsentwicklung abweicht und damit der am Markt realisierbare Wert vom errechneten Marktwert abweicht. Weiters besteht eine Unsicherheit darin, dass der Emittent die Anleihe zum Laufzeitende nicht oder nicht vollständig tilgen kann und dieses Ausfallsrisiko bei dem, im Rahmen der Bewertung angenommenen Rating, nicht angemessen berücksichtigt wurde.

Betroffene Bilanzposten	Bewertungskonzept	Wesentliche Annahmen	Unsicherheit in der Bewertung
<b>Organismen für gemeinsame Anlagen</b>	Net Asset Value	Marktwerte der im OGAV enthaltenen Wertpapiere entsprechen den tatsächlichen Marktwerten	Schätzunsicherheiten betreffend der Marktwerte der im OGAV enthaltenen Posten führen dazu, dass die tatsächlich realisierbaren Marktwerte von den bilanzierten Marktwerten abweichen. Da der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten dem Marktwert des OGAV entspricht, kann das dazu führen, dass der bilanzierte Marktwert vom tatsächlichen Marktwert abweicht.
<b>Einlagen außer Zahlungsmittel-äquivalente</b>	Nennwert ggf. korrigiert um Einzelwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigung	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit der Einlagen
<b>Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge</b>	Barwertmethode, Monte-Carlo-Simulationen, erweiterte Black-Scholes-Modelle	Ausschüttungsfähige Beträge, emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve	Die Unsicherheit besteht darin, dass die tatsächliche Zinsentwicklung von der angenommenen Zinsentwicklung abweicht und damit der am Markt realisierbare Wert vom errechneten Marktwert abweicht.
<b>Darlehen und Hypotheken (ohne Plicendarlehen)</b>	Barwertmethode, Nennwert	Von Rating und Darlehensart abhängige Zinskurven; Höhe der Wertberichtigungen	Die Unsicherheit besteht darin, dass die tatsächliche Zinsentwicklung von der angenommenen Zinsentwicklung abweicht und damit der am Markt realisierbare Wert vom errechneten Marktwert abweicht. Weiters besteht eine Unsicherheit darin, dass der Darlehensnehmer zum Laufzeitende nicht oder nicht vollständig tilgen kann und dieses Ausfallsrisiko bei dem, im Rahmen der Bewertung angenommenen Rating, nicht angemessen berücksichtigt wurde.
<b>Plicendarlehen</b>	Fortgeführte Anschaffungskosten ggf. korrigiert um Einzelwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigung	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit der Darlehen
<b>Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen – Nichtlebensversicherung</b>	Bester Schätzwert unter Berücksichtigung des Gegenparteiausfallrisikos	Prozentuelle Ableitung aus Brutto Best Estimate im Verhältnis der entsprechenden Rückstellungen in der UGB-Bilanz.	Durch Volatilität in den Finanzannahmen oder durch mögliche Abweichungen bei den versicherungstechnischen Annahmen entstehen Unsicherheiten bei der Bewertung.
<b>Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen – Lebensversicherung und der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung</b>	Bester Schätzwert unter Berücksichtigung des Gegenparteiausfallrisikos	Biometrische Annahmen, Finanzannahmen, Stornoentwicklung, Kostenentwicklung – Vgl. versicherungstechnische Rückstellungen Kapitel D.2.	Durch Volatilität in den Finanzannahmen oder durch mögliche Abweichungen bei den versicherungstechnischen Annahmen entstehen Unsicherheiten bei der Bewertung.
<b>Depotforderungen</b>	Nennwert, ggf. korrigiert um Einzelwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigung	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit der Forderungen

Betroffene Bilanzposten	Bewertungskonzept	Wesentliche Annahmen	Unsicherheit in der Bewertung
<b>Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern</b>	Nennwert, ggf. korrigiert um Einzel- und Pauschalwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigungen	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit der Forderungen
<b>Forderungen gegenüber Rückversicherern</b>	Nennwert, ggf. korrigiert um Einzel- und Pauschalwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigungen	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit der Forderungen
<b>Forderungen (Handel, nicht Versicherung)</b>	Nennwert, ggf. korrigiert um Einzel- und Pauschalwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigungen	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit der Forderungen
<b>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (Guthaben bei Kreditinstitute)</b>	Nennwert, ggf. korrigiert um Einzelwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigung	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit
<b>Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte</b>	Nennwert bzw. fortgeführte Anschaffungskosten ggf. korrigiert um Einzelwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigung	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung</b>	Bester Schätzwert zuzüglich Risikomarge getrennt für Schaden- und Prämienrückstellung	Schadenrückstellung auf Grundlage von Abwicklungs-dreiecken; Prämienrückstellung anhand von erwarteten Prämien sowie Schaden- und Kostenquoten – vgl. Kapitel D.2. versicherungstechnische Rückstellungen	Durch Volatilität in den Finanzannahmen oder durch mögliche Abweichungen bei den versicherungstechnischen Annahmen entstehen Unsicherheiten bei der Bewertung.
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen Lebensversicherung und der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung</b>	Bester Schätzwert zuzüglich Risikomarge	Biometrische Annahmen, Finanzannahmen, Stornoentwicklung, Kostenentwicklung – Vgl. Kapitel D.2. versicherungstechnische Rückstellungen	Durch Volatilität in den Finanzannahmen oder durch mögliche Abweichungen bei den versicherungstechnischen Annahmen entstehen Unsicherheiten bei der Bewertung.
<b>Eventualverbindlichkeiten</b>	Wahrscheinlichkeitsgewichtete Barwertmethode	Zeitpunkt und Höhe der Cashflows; Zinssatz und Wahrscheinlichkeit des Ressourcenabflusses	Unsicherheit besteht darin, ob die Eventualverbindlichkeit tatsächlich in Anspruch genommen wird und die tatsächlichen Zahlungen zu einem anderen Zeitpunkt und/oder anderen Höhe fällig werden.
<b>Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen</b>	Bewertung nach IAS 37 „Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventalforderungen“	Geschätzter Erfüllungsbetrag, Fälligkeit, Zinssatz	Unsicherheit bezüglich Höhe und Fälligkeit der Rückstellung
<b>Rentenzahlungsverpflichtungen</b>	Bewertung nach IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“	Generationensterbetafel AVÖ P18-ANG, Rechnungszinssatz, Pensionsantrittsalter, Bezugssteigerungen, Fluktuationsrate	Unsicherheit bezüglich Höhe und Fälligkeit der Rückstellung
<b>Depotverbindlichkeiten</b>	Erfüllungsbetrag	N.A.	N.A.
<b>Derivate</b>	Barwertmethode	Währungsabhängige Zinskurven	Währungskurschwankungen
<b>Finanzielle Verbindlichkeiten</b>	Mark-to-Model Bewertung	Aktuelle Swapkurve, Credit Spread, Polizzendetails	Prämienfreistellungen und Storni haben einen wesentlichen Einfluss auf die Bewertung der Optionen.

Betroffene Bilanzposten	Bewertungskonzept	Wesentliche Annahmen	Unsicherheit in der Bewertung
Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft und gegenüber Versicherungsvermittlern	Erfüllungsbetrag	N.A.	N.A.
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	Erfüllungsbetrag	N.A.	N.A.
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	Erfüllungsbetrag	N.A.	N.A.
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	Erfüllungsbetrag	N.A.	N.A.

## D.5. SONSTIGE ANGABEN

Zum Stichtag 31. Dezember 2023 lagen keine Sachverhalte für sonstige Angaben bei der Gesellschaft vor.



# E. Kapitalmanagement

## E.1. EIGENMITTEL

### E.1.1. Angaben zu den vom Unternehmen beim Management seiner Eigenmittel zugrunde gelegten Zielen, Richtlinien und Prozessen

Die „Capital Management Group Policy“, welche vom Vorstand der Gesellschaft verabschiedet wurde, definiert die Prinzipien und Standards des Kapitalmanagements der Generali Versicherung AG.

Das Kapitalmanagement des Unternehmens erfolgt in Übereinstimmung mit den regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen und im Einklang mit dem Risikoappetit und der Risikostrategie des Unternehmens.

Das Kapitalmanagement der Generali Versicherung AG umfasst folgende Prozesse:

- Klassifizierung und regelmäßige Überprüfung der Eigenmittel
- Optimierung der Kapitalallokation und Sicherstellen einer adäquaten Kapitalausstattung
- Ausgabe/Begebung von Eigenmitteln entsprechend dem Capital Management Plan (CMP)
- Dividendenpolitik

#### Planung der Eigenmittel

In Übereinstimmung mit den regulatorischen Anforderungen und der „Capital Management Group Policy“, erstellt die Generali Versicherung AG als Tochterunternehmen der Assicurazioni Generali S.p.A. einen Capital Management Plan, der dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Der mittelfristige Capital Management Plan befasst sich mit dem Management der Solvabilitätsquote des Unternehmens unter Berücksichtigung der Dividendenpolitik, Kapitalerfordernissen und -ausstattung, Auswirkungen von Transitionals (Übergangsmaßnahmen), Kapitaloptimierungsinitiativen und des Limitsystems, welches im Risk Appetite Framework in der Risikomanagementleitlinie des Unternehmens beschrieben ist. Der Capital Management Plan wird durch den CFO-Bereich erstellt und von dem für Finanzen verantwortlichen Vorstandsmitglied zur Verabschiedung in den Gesamtvorstand eingebracht.

Die Planung und das Management der Eigenmittel stellen einen zentralen Bestandteil der strategischen Planung der Gesellschaft dar und umfassen folgende Kernbestandteile:

- Mittelfristiger Capital Management Plan
- Klassifizierung der Eigenmittel und Kapitalzusammensetzung
- Ausgabe/Begebung von Eigenmitteln
- Dividendenpolitik und Auswirkung von Dividendenflüssen
- Tilgungen und Rückzahlungen von Eigenmitteln
- Berichterstattung/Reporting und Kommunikation mit den Aufsichtsbehörden

Der Capital Management Plan wird im Rahmen der jährlich durchgeführten Dreijahresplanung erstellt und enthält – ausgehend vom aktuellen Jahr bis zum letztverfügbaren Planjahr – eine detaillierte Beschreibung der Eigenmittelentwicklung und der Solvabilitätsquote.

Der Capital Management Plan wird mindestens einmal jährlich erstellt und ist konsistent hinsichtlich der zentralen Planungsannahmen der Dreijahresplanung (Finanzannahmen, strategische Asset-Allokation und versicherungstechnische Annahmen).

Werden außerordentliche Transaktionen (wie etwa eine Fusion oder die Begebung von Eigenmitteln) in der Planungsperiode berücksichtigt, werden diese auch bei der Entwicklung der Eigenmittel sowie der Solvabilitätsquote einbezogen und entsprechend dokumentiert.

Mittels des „Forward Looking Assessment of Own Risks“ (Bestandteil des ORSA-Prozesses) wird die Solvenzkapitalanforderung konsistent mit den Planungsannahmen prognostiziert.

Bei der Entwicklung der Eigenmittel werden Tilgungen und Rückzahlungen von Eigenmitteln sowie Änderungen in der Bewertung der Eigenmittelbestandteile berücksichtigt. Ferner bezieht der Capital Management Plan die Dividendenpolitik des Unternehmens bei der Eigenmittelentwicklung ein.

Die Gesellschaft verfügt über fundierte Prozesse zur Klassifizierung und Prüfung der Eigenmittel und gewährleistet damit, dass den gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen in Bezug auf das Kapitalmanagement entsprochen wird.

Jede Ausgabe/Begebung von Eigenmitteln erfolgt gemäß den nachstehenden Prozessschritten: Identifikation des Kapitalbedarfs, Analyse des Kapitalbedarfs, Genehmigung der Aufnahme von Eigenmitteln, Umsetzung der Aufnahme.

## Ziele des Kapitalmanagements

- Sicherstellung der Überdeckung der Solvenzkapitalanforderung (SCR): Als Zielsolvabilitätsquote hat die Generali Versicherung AG ein Soft Limit von 140 % festgelegt.
- Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Dividendenzahlungen über den Geschäftsplanungshorizont
- Schaffung eines umfassenden Überblicks über die verfügbaren Eigenmittel sowie die Zusammensetzung der Eigenmittel
- Effiziente Prozesse zur Klassifizierung, Überwachung und Aufnahme von Eigenmitteln („Own Funds“)
- Maßnahmen zur Optimierung der Kapitalallokation und Sicherstellen einer adequaten Kapitalausstattung

Im Berichtszeitraum kam es bei der Generali Versicherung AG zu keinen wesentlichen Änderungen der beim Management der Eigenmittel zugrunde gelegten Ziele, Politiken und Verfahren.

## Ausschüttung an Aktionäre

Im Berichtsjahr schlägt der Vorstand eine Dividende in Höhe von 435.225 Tsd. EUR vor. Dividendenzahlungen werden ausgesetzt, falls das Hard-Limit nicht mehr erfüllt werden kann. Die Risikotoleranzlimite gemäß Risk-Appetite-Framework (Soft-Limit 140 %, Hard-Limit 110 %) werden im Jahr 2023 erfüllt.

## E.1.2. Informationen zu Struktur, Höhe und Qualität der Eigenmittel

Die Eigenmittel zum 31. Dezember 2023 stellen sich, wie folgt, dar:

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2023		31.12.2022	
	Insgesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Insgesamt	Tier 1 – nicht gebunden
<b>Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne des Artikels 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35</b>				
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010	70.000	70.000	70.000
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030			
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040			
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050			
Überschussfonds	R0070	106.822	106.822	75.004
Vorzugsaktien	R0090			
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110			
Ausgleichsrücklage	R0130	3.444.757	3.444.757	3.397.776
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140			
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160			
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180			
<b>Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen</b>				
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220			
<b>Abzüge</b>				
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R230			
<b>Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen</b>	<b>R290</b>	<b>3.621.579</b>	<b>3.621.579</b>	<b>3.542.780</b>

Das Unternehmen hat, wie auch im Vorjahr, keine ergänzenden Eigenmittel im Bestand.

			31.12.2023		31.12.2022
Angaben in Tsd. EUR		Insgesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Insgesamt	Tier 1 – nicht gebunden
<b>Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel</b>					
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0500	3.621.579	3.621.579	3.542.780	3.542.780
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0510	3.621.579	3.621.579	3.542.780	3.542.780
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0540	3.621.579	3.621.579	3.542.780	3.542.780
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0550	3.621.579	3.621.579	3.542.780	3.542.780
<b>SCR</b>	<b>R0580</b>	<b>973.597</b>		<b>858.239</b>	
<b>MCR</b>	<b>R0600</b>	<b>334.435</b>		<b>309.052</b>	
<b>Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR</b>	<b>R0620</b>	<b>371,98 %</b>		<b>412,80 %</b>	
<b>Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR</b>	<b>R0640</b>	<b>1.082,89 %</b>		<b>1146,34 %</b>	
			31.12.2023		31.12.2022
Angaben in Tsd. EUR			C0060		C0060
<b>Ausgleichsrücklage</b>					
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0700	4.056.804		3.749.280	
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	R0710				
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	R0720	435.225		206.500	
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	R0730	176.821		145.004	
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R0740				
<b>Ausgleichsrücklage</b>	<b>R0760</b>	<b>3.444.757</b>		<b>3.397.776</b>	
<b>Erwartete Gewinne</b>					
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung	R0770	1.387.933		1.336.725	
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung	R0780	942.281		920.629	
<b>Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – insgesamt</b>	<b>R0790</b>	<b>2.330.213</b>		<b>2.257.354</b>	

## Tiering

Die Eigenmittel werden in drei Klassen („Tiers“) unterteilt. Die Einstufung der Eigenmittelbestandteile richtet sich danach, ob es sich um Basiseigenmittelbestandteile oder ergänzende Eigenmittelbestandteile handelt und inwieweit sie gemäß Artikel 93 der RRL 2009/138/EG folgende Merkmale aufweisen:

- Ständige Verfügbarkeit – der Bestandteil ist verfügbar oder bei Bedarf einforderbar, um Verluste unter Zugrundelegung der Unternehmensfortführungsprämisse sowie im Falle der Liquidation vollständig aufzufangen
- Nachrangigkeit – im Falle der Liquidation ist der Gesamtbetrag des Bestandteils verfügbar, um Verluste aufzufangen und die Rückzahlung der Bestandteile an ihre Inhaber\_innen wird solange verweigert, bis alle anderen Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtungen der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gegenüber den Versicherungsnehmer\_innen und den Anspruchsberechtigten von Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen, erfüllt worden sind
- Ausreichende Laufzeit – ist ein Eigenmittelbestandteil befristet, wird seine relative Laufzeit im Vergleich zur Laufzeit der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen des Unternehmens berücksichtigt
- Keine Rückzahlungsanreize
- Keine obligatorischen laufenden Kosten
- Keine Belastungen

TIER	Ständige Verfügbarkeit, um Verluste zu decken	Nachrangigkeit	Ausreichende Laufzeit	Keine Rückzahlungsanreize	Keine obligatorischen laufenden Kosten	Keine sonstigen Belastungen
Tier 1	X	X	X	X	X	X
Tier 2		X	X	X	X	X
Tier 3	Rest					

**Tier 1** – die Basiseigenmittelbestandteile werden in Tier 1 eingestuft, wenn sie folgende Merkmale weitgehend aufweisen:

- Ständige Verfügbarkeit
- Nachrangigkeit

Wobei die folgenden Eigenschaften weitgehend berücksichtigt werden:

- Ausreichende Laufzeit
- Keine Rückzahlungsanreize
- Keine obligatorischen laufenden Kosten
- Keine Belastungen

Überschussfonds werden gemäß Artikel 96 Z. 1 der RRL 2009/138/EG in Tier 1 eingestuft.

## Tier 1

Die Basiseigenmittel der Gesellschaft werden zur Gänze als Tier 1 eingestuft und bestehen aus Grundkapital, Überschussfonds und Ausgleichsrücklage.

### Einbezahltes Grundkapital

Das Grundkapital der Generali Versicherung AG beträgt 70.000 Tsd. EUR (2022: 70.000 Tsd. EUR) und setzt sich aus 8.750.000 Stück (2022: 8.750.000 Stück) auf den Inhaber lautende Stammaktien zusammen. Das gezeichnete Nennkapital wurde zur Gänze eingefordert und einbezahlt. Im Geschäftsplanungszeitraum sind keine Kapitalmaßnahmen geplant.

## Überschussfonds

Überschussfonds gelten als akkumulierte Gewinne, die noch nicht zur Ausschüttung an die Versicherungsnehmer\_innen und Anspruchsberechtigten deklariert wurden. Gemäß § 172 Abs. 3 VAG 2016 in Verbindung mit § 92 Abs. 5 VAG 2016 entspricht der in Tier 1 einzustufende Überschussfonds den noch nicht erklärten Beträgen der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung in der Krankenversicherung und der Rückstellung für Gewinnbeteiligung bzw. erfolgsabhängige Prämienrückerstattung in der Lebensversicherung, sofern sie nicht für die Sicherstellung der vertraglich garantierten Leistungen verwendet werden. Die der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer\_innen verwendet werden; in Ausnahmefällen dürfen noch nicht erklärte Beträge der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung aufgelöst werden, um im Interesse der Versicherungsnehmer\_innen und Anspruchsberechtigten einen Notstand abzuwenden.

Der Überschussfonds erhöhte sich von 75.004 Tsd. EUR per 31. Dezember 2022 auf 106.822 Tsd. EUR per 31. Dezember 2023.

## Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage des Unternehmens entspricht dem Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abzüglich folgender Posten:

- den vorhersehbaren Dividenden, Ausschüttungen und Entgelten
- dem (eingezahlten) Grundkapital und dem zugehörigen Emissionsagio
- dem Überschussfonds
- dem Betrag der latenten Netto-Steueransprüche

Wesentliche Schlüsselemente der Ausgleichsrücklage sind:

- die Kapital- und Gewinnrücklagen, die in der UGB/VAG-Bilanz berücksichtigt sind, abzüglich des Überschussfonds
- die Differenzen aus der unterschiedlichen Bewertung in der UGB/VAG-Bilanz und der Solvenzbilanz für die Kapitalanlagen
- die Differenzen aus den marktbewerteten technischen Rückstellungen im Vergleich zu den UGB/VAG-Rückstellungen
- der Ansatz der marktbewerteten Rückversicherungsforderungen
- die latenten Steuern

Die wesentlichen Bestandteile des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten werden in der Überleitung des Eigenkapitals gemäß UGB/VAG auf die Eigenmittel gemäß Solvabilität II (Kapitel E.1.5.) dargestellt.

Änderungen im Zinsumfeld können erhebliche Auswirkungen auf die Positionen Kapitalanlagen und versicherungstechnische Rückstellungen haben, die in der Regel gegenläufig ausfallen. Damit unterliegt die Ausgleichsrücklage unvorhersehbaren Schwankungen, welche über den Geschäftsplanungshorizont nur schwer zu planen sind. Als risikomindernde Maßnahme hat das Unternehmen im Risikomanagement-System ein Asset-Liability-Management implementiert, welches aktiv- und passivseitige Zinsrisiken und Fälligkeitsstrukturen analysiert und steuert. Zudem erstellt die Generali Versicherung AG Sensitivitätsanalysen (siehe Kapitel D.1.5.), welche zeigen, wie sich der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten verändert, wenn einzelne Parameter angepasst werden.

Folgende Tabelle zeigt die Ausgleichsrücklage beginnend vom Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvenzbilanz:

## Ausgleichsrücklage

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	4.056.804	3.749.280	307.524
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)			
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	435.225	206.500	228.725
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	176.822	145.004	31.818
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden			
<b>Ausgleichsrücklage</b>	<b>3.444.757</b>	<b>3.397.776</b>	<b>46.981</b>

## Verlustausgleichsmechanismus

Die Generali Versicherung AG hat keine nachrangigen Verbindlichkeiten im Bestand; daher sind die Anforderungen des Artikel 71 Abs. 1 lit e der DV EU 2015/35 zum Verlustausgleichsmechanismus nicht relevant.

### E.1.3. Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung

#### Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung nach Tier

Angaben in Tsd. EUR	Basiseigenmittel	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
31.12.2023	3.621.579	3.621.579	0	0	0
31.12.2022	3.542.780	3.542.780	0	0	0
Veränderung	78.799	78.799	0	0	0

#### Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung nach Tier

Angaben in Tsd. EUR	Ergänzende Eigenmittel	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
31.12.2023	0	0	0	0	0
31.12.2022	0	0	0	0	0
Veränderung	0	0	0	0	0

## Anrechnungsfähigkeit der Eigenmittel

Zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung können gemäß Artikel 82 Abs. 1 der DV EU 2015/35 die anrechnungsfähigen Beträge der Tier 1-Eigenmittel zu Gänze angerechnet werden, die anrechnungsfähigen Beträge der Tier 2- und Tier 3-Eigenmittel unterliegen quantitativen Begrenzungen:

- a) Der anrechnungsfähige Betrag der Tier 1-Bestandteile muss mindestens die Hälfte der Solvenzkapitalanforderung ausmachen.
- b) Der anrechnungsfähige Betrag der Tier 3-Bestandteile muss weniger als 15 % der Solvenzkapitalanforderung ausmachen.
- c) Die Summe der anrechnungsfähigen Beträge der Tier 2- und Tier 3-Bestandteile darf nicht mehr als 50 % der Solvenzkapitalanforderung ausmachen.

In Bezug auf die Einhaltung der Mindestkapitalanforderungen unterliegen gemäß Artikel 82 Abs. 2 der DV EU 2015/35 die anrechnungsfähigen Beträge der Tier 2-Bestandteile allen folgenden quantitativen Begrenzungen:

- a) Der anrechnungsfähige Betrag der Tier 1-Bestandteile muss mindestens 80 % der Mindestkapitalanforderung ausmachen.
- b) Die anrechnungsfähigen Beträge der Tier 2-Bestandteile dürfen nicht mehr als 20 % der Mindestkapitalanforderung ausmachen.

Zum Stichtag liegen keine Bestandteile vor, die von den Eigenmitteln aufgrund von Einschränkungen für Abzüge oder Belastungen abgezogen werden.

**Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung**

Angaben in Tsd. EUR		Limite	angerechnet
SCR		973.597	
Tier 1	mindestens 50 %	486.798	3.621.579
Tier 2			0
Tier 3	maximal 15 %	146.039	0
<b>Summe</b>			<b>3.621.579</b>

Das Unternehmen muss über ausreichende Eigenmittel verfügen, um die Solvenzkapitalanforderung (SCR) zu bedecken. Die Solvabilitätsquote, welche als Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln und Solvenzkapitalanforderung definiert ist, dient als Schlüsselindikator für die Solvenzausstattung des Unternehmens. Die Generali Versicherung AG strebt neben den gesetzlichen Vorschriften zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung auch eine Solvabilitätsquote von mindestens 140 % (Soft-Limit) an, welche nicht unterschritten werden sollte.

#### **E.1.4. Anrechnungsfähiger Betrag der Basiseigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung**

**Anrechnungsfähiger Betrag der Basiseigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung**

Angaben in Tsd. EUR	Basiseigenmittel	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2
31.12.2023	3.621.579	3.621.579	0	0
31.12.2022	3.542.780	3.542.780	0	0
Veränderung	78.799	78.799	0	0

#### **E.1.5. Überleitung des Eigenkapitals gemäß UGB/VAG auf die Eigenmittel gemäß Solvabilität II**

Die wesentlichen Unterschiede zwischen Eigenkapital nach UGB/VAG und Eigenmittel nach Solvabilität II ergeben sich aus den Bewertungsvorschriften (siehe Kapitel „Bewertung für Solvabilitätszwecke“):

- Bewertung der Kapitalanlagen
- Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen
- Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen
- aus den Bewertungsdifferenzen resultierende aktive und passive latente Steuern

**Überleitung UGB/VAG-Eigenkapital zum Überschuss der Vermögenswerte über die Schulden der Solvenzbilanz**

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung
Grundkapital	70.000	70.000	0
Kapitalrücklage	91.412	91.412	0
gebunden	88.510	88.510	0
nicht gebunden	2.902	2.902	0
Gewinnrücklagen und Risikorücklage	130.320	125.985	4.335
Bilanzgewinn	591.950	592.684	-734
<b>UGB/VAG-Eigenkapital</b>	<b>883.682</b>	<b>880.081</b>	<b>3.601</b>
Aufdeckung stiller Reserven und Lasten aus Kapitalanlagen	1.404.694	796.592	608.102
Aufdeckung stiller Reserven und Lasten bei den versicherungs-technischen Rückstellungen	2.642.217	2.804.090	-161.873
Umbewertung der Rückversicherungsanteile	-224.467	-208.779	-15.688
Anpassung latenter Steuern	-784.662	-718.101	-66.561
Unterschiedsbetrag aus der Anpassung der Sterbetafeln in der Pensionsrückstellung	0	0	0
Anpassung passiver Rechnungsabgrenzungsposten	58.003	70.140	-12.137
Unterschiedsbetrag aus der Bewertung der Abfertigungs-, Pensionsrückstellung und Jubiläumsrückstellung	78.258	126.291	-48.033
Anpassung von sonstigen Positionen	-923	-1.034	111
<b>Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten</b>	<b>4.056.803</b>	<b>3.749.280</b>	<b>307.523</b>

**E.1.6. Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Einführung von Solvabilität II**

Die Generali Versicherung AG wendet keine Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Einführung von Solvabilität II an.

**E.1.7. Wesentliche Bestandteile der ergänzenden Eigenmittel**

Die Generali Versicherung AG hat keine ergänzenden Eigenmittel im Bestand.

**E.1.8. Beschreibung der Positionen, die von den Eigenmitteln abzuziehen sind****Abzug der Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten gemäß Artikel 68 und 70 DV EU/2015/35**

Gemäß Artikel 68 und 70 der DV EU/2015/35 werden die Basiseigenmittel in folgenden Fällen reduziert:

- Der Wert der einzelnen Beteiligung an einem Finanz- und Kreditinstitut übersteigt 10 % der Basiseigenmittel des Versicherungsunternehmens.
- Die Summe der Marktwerte der sonstigen Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten (jene, welche 10 % im Einzelnen nicht übersteigen) übersteigen 10 % der Basiseigenmittel des Versicherungsunternehmens.
- Im Falle von strategischen Beteiligungen erfolgt kein Abzug des Beteiligungswertes.

Da keine der Bedingungen für die Generali Versicherung AG zutrifft, erfolgt kein Abzug der Beteiligungswerte für Finanz- und Kreditinstitute.

## **Beschränkungen auf die anrechenbaren Eigenmittel, die sich auf die Verfügbarkeit und Übertragbarkeit innerhalb des Unternehmens auswirken**

Es liegen keine Beschränkungen hinsichtlich Verfügbarkeit und Übertragbarkeit auf die anrechenbaren Eigenmittel vor. Alle Eigenmittel des unternehmensrechtlichen Jahresabschlusses können den Eigenmitteln gemäß Solvabilität II angerechnet werden. Das Unternehmen hat keine Sonderverbände im Bestand, welche bei der Ermittlung der Eigenmittel berücksichtigt werden müssen.

## **E.2. SOLVENZKAPITALANFORDERUNG UND MINDESTKAPITALANFORDERUNG**

### **E.2.1. SCR und MCR**

Das SCR (Solvency Capital Requirement) ist jenes Kapital, das ein Versicherungsunternehmen bereitstellen muss, um im nächsten Geschäftsjahr seinen Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmer\_innen mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5 % nachkommen zu können. Das zugrunde liegende Risikomaß entspricht dem einjährigen Value-at-Risk (VaR) zum Konfidenzniveau 99,5 %, was auch als 200-Jahresereignis bezeichnet wird ( $0,5\% = 1/200$ ).

§ 175 Abs.1 VAG 2016 definiert, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die Solvenzkapitalanforderung entweder mit der Standardformel gemäß dem 4. Abschnitt VAG 2016 oder unter Verwendung eines internen Modells gemäß dem 5. Abschnitt VAG 2016 berechnen können.

Die regulatorische Solvenzkapitalanforderung gemäß § 175 VAG 2016 wird für die Generali Versicherung AG mit Hilfe eines genehmigten (vollständigen) internen Modells bestimmt.

Bei der zugrunde liegenden maßgeblichen risikofreien Zinskurve wurde zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvabilität II eine Volatilitätsanpassung gemäß Artikel 77d der RRL 2009/138/EG vorgenommen. Im Rahmen der Kreditrisikomodellierung wird darüber hinaus im internen Modell eine dynamische Volatilitätsanpassung eingesetzt. Im Falle einer Realisierung des Kreditrisikos ändert sich die Volatilitätsanpassung und wirkt damit risikomindernd auf das Kreditrisiko.

Die größten Auswirkungen auf die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung mit dem internen Modell gegenüber der Standardformel haben dabei die Kalibrierung des Immobilienrisikos sowie die Messung des Exposures für das Prämienrisiko aus der Bilanzabteilung Schaden/Unfall. Aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsweise (Unterschiede zwischen Standardformel und internem Modell werden in Kapitel E.4. erläutert) lassen sich die beiden Resultate jedoch nicht vergleichen.

Gegenüber dem Vorjahreswert von 858.239 Tsd. EUR hat sich die Solvenzkapitalanforderung (SCR) um 13,4 % auf 973.597 Tsd. EUR erhöht. Eine Änderungsanalyse ist in Abschnitt E.2.2. zu finden.

Im internen Modell werden im „Financial & Credit“-Bereich die Risikofaktoren sowie die Kalibrierung der Verteilungen und der Stresse durch die Generali Group bestimmt und deren Angemessenheit für das Unternehmen lokal bestätigt, während dies in den Underwriting-Risiken zum Großteil lokal durchgeführt wird. Die Verluste, welche die Bilanzposten durch den Stress gegenüber ihren erwarteten Werten (entsprechen den Werten zum Ende der Berichtsperiode) erfahren, werden nach Risikofaktoren kategorisiert und anschließend zu einem Gesamtrisiko aggregiert. Die bei der Aggregation zu berücksichtigenden Diversifikationseffekte werden über einen Copula-Ansatz berechnet, welcher unter Mitwirkung der lokalen Einheiten auf Gruppenebene bestimmt wird. Weitere Informationen zum internen Modell finden sich in Abschnitt E.4.

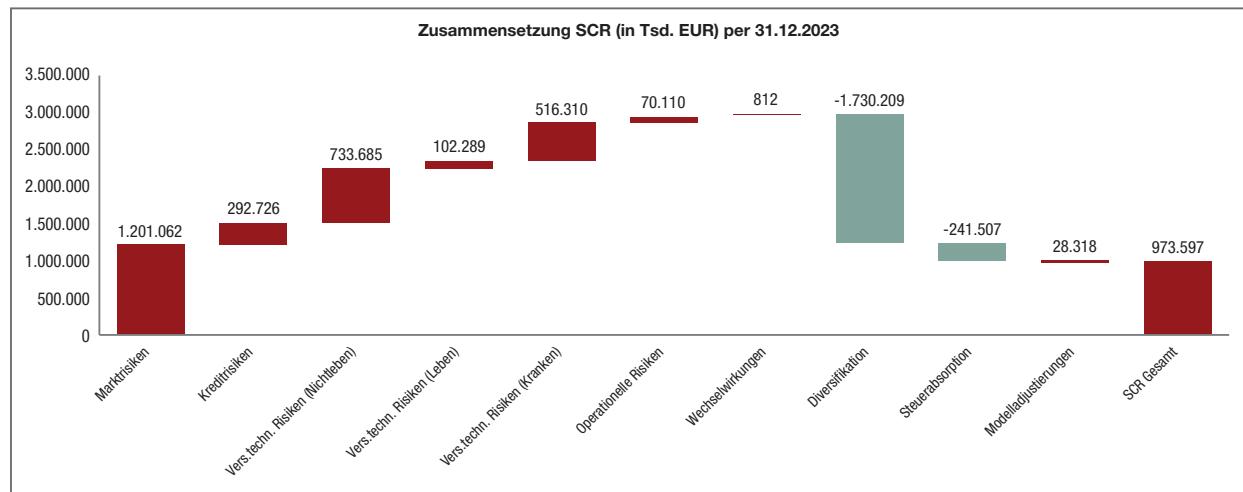
Die Mindestkapitalanforderung (MCR) wird in Abschnitt E.2.6. detailliert ausgewiesen.

### **E.2.2. Solvenzkapitalanforderung aufgeteilt nach Risikokategorien**

Die Solvenzkapitalanforderung (SCR) setzt sich aus mehreren Risiken zusammen, die ihrerseits wiederum in Einzelrisiken untergliedert werden. Zuerst werden die einzelnen Risiken isoliert (vor Diversifikation) berechnet. Alle Zahlen sind nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvabilität II (Technical Provisions) bewertet. Diese Ausgleichsfähigkeit berücksichtigt, dass aus dem gewinnberechtigten Geschäft eine Reduktion der Verbindlichkeiten im Stressfall resultiert, weil den Kund\_innen dann weniger Gewinnbeteiligung zusteht. Neben den Einzelrisiken werden auch risikoübergreifende Effekte berücksichtigt, die sich aus der Wechselwirkung verschiedener Risiken ergeben, nicht eindeutig einem

Risiko zugeordnet werden können und aus der Art der Risikomodellierung resultieren. Die Diversifikation kann als Differenz zwischen der Summe aller Einzelrisiken und der Summe der Risiken unter Berücksichtigung der Korrelationen zwischen den einzelnen Risiken aufgefasst werden.

Folgende Darstellung zeigt schematisch den Aufbau der Solvenzkapitalanforderung für die Generali Versicherung AG per 31. Dezember 2023:



Die Solvenzkapitalanforderung setzt sich nach Diversifikation aus folgenden Beiträgen zusammen:

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2023		31.12.2022		Veränderung in %	
	Standalone	nach Diversifikation	Standalone	nach Diversifikation	Standalone	nach Diversifikation
Marktrisiken	1.201.062	517.247	1.145.141	429.893	4,9 %	20,3 %
Kreditrisiken	292.726	247.414	275.149	186.632	6,4 %	32,6 %
Vers.techn. Risiken (Nichtleben)	733.685	288.796	702.703	291.422	4,4 %	-0,9 %
Vers.techn. Risiken (Leben)	102.289	-4.020	76.108	-3.266	34,4 %	23,1 %
Vers.techn. Risiken (Kranken)	516.310	101.946	442.482	95.831	16,7 %	6,4 %
Operationelle Risiken	70.110	34.590	68.630	27.353	2,2 %	26,5 %
<b>Wechselwirkungseffekte</b>	<b>812</b>	.	<b>15.257</b>	.	<b>-94,7 %</b>	.
<b>Diversifikationseffekte</b>	<b>-1.730.209</b>	.	<b>-1.682.349</b>	.	<b>2,8 %</b>	.
<b>Steuerabsorption</b>	<b>-241.507</b>	.	<b>-226.793</b>	.	<b>6,5 %</b>	.
<b>Modelladjustierungen</b>	<b>28.318</b>	.	<b>41.912</b>	.	<b>-32,4 %</b>	.
<b>SCR Gesamt</b>	<b>973.597</b>	.	<b>858.239</b>	.	<b>13,4 %</b>	.

Die Marktrisiken sind in die Einzelrisiken Aktien, Aktienvolatilität, Immobilien, Zinsen, Zinsvolatilität, Wechselkurs und Konzentration unterteilt. Die Marktrisiken (vor Diversifikation, Standalone) erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um 4,9 %. Der Anstieg ist vor allem auf ein höheres Aktienrisiko (günstige Entwicklung des Aktienmarktes und damit höhere Bewertungen der Aktien und Beteiligungen) und ein höheres Immobilienrisiko (aufgrund der gestiegenen Volatilität des europäischen Immobilienmarktes) zurückzuführen. Das Aktienrisiko mit einem Anteil von 43,5 % (2022: 38,1 %) und das Zinsänderungsrisiko mit einem Anteil von 28,0 % (2022: 38,0 %) stellen die dominanten Risiken dar. Der starke Rückgang des Zinsänderungsrisikos ist vor allem auf das

niedrigere Zinsniveau zum Jahresende 2023 (im Vergleich zum Jahresende 2022), kombiniert mit einem angemessenen Asset-Liability-Management, zurückzuführen. Der Anteil des Immobilienrisikos liegt bei 18,5 % (2022: 14,7 %) und die restlichen Markt-risiken haben einen weitgehend unveränderten Anteil von 10,0 % (2022: 9,2 %).

Das Kreditrisiko ist in die Einzelrisiken Spread und Ausfall unterteilt. Hiervon hat das Spreadrisiko einen Anteil von 74,3 % (2022: 66,3 %) und die Ausfallrisiken (Kreditausfall- und Gegenparteiausfallrisiko) haben einen Anteil von 25,7 % (2022: 33,7 %). Das Kreditrisiko (vor Diversifikation, Standalone) verzeichnet gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg von 6,4 %, welcher auf eine Modelländerung bei der Kreditrisikokalibrierung für Staatsanleihen (höherer Stress und damit höheres Spreadrisiko) zurückzuführen ist.

Das nichtlebensversicherungstechnische Risiko (vor Diversifikation, Standalone) bleibt gegenüber dem Vorjahr weitgehend stabil (+ 4,4 %). Es unterteilt sich in die Einzelrisiken Prämien-, Reserve-, Katastrophen- beziehungsweise Stornorisiko, wobei hier das Katastrophenrisiko weiterhin den größten Anteil mit 38,7 % (2022: 41,5 %) einnimmt und somit das dominante Risiko darstellt. Das Reserverisiko weist einen Anteil von 23,8 % (2022: 20,6 %) auf, das Prämienrisiko einen Anteil von 18,6 % (2022: 19,1 %). Das Stornorisiko nimmt nahezu unverändert einen Anteil von 18,9 % (2022: 18,8 %) ein.

Das lebensversicherungstechnische Risiko (vor Diversifikation, Standalone) steigt gegenüber dem Vorjahr um 34,4 % an. Als Gründe für den Anstieg sind unter anderem der Diskontierungseffekt (Zinskurve für die Projektionsjahre ist allgemein niedriger in den ersten 15 Jahren) und die höhere Profitabilität zu nennen. Das lebensversicherungstechnische Risiko ist in die Einzelrisiken Sterblichkeit, Langlebigkeit, Invalidität/Morbidität, Kosten, Storno und Katastrophen (Sterblichkeit) unterteilt. Das Kostenrisiko nimmt mit 32,5 % (2022: 33,1 %) den größten Anteil auf Einzelrisikoebene ein. Das Stornorisiko stellt mit einem unveränderten Anteil von 27,1 % (2022: 27,1 %) weiterhin das zweitgrößte Risiko innerhalb des lebensversicherungstechnischen Risikos (vor Diversifikation) dar. Das Langlebigkeitsrisiko steht für einen Anteil von 20,2 % (2022: 14,7 %). Einen Anteil von jeweils unter 10,0 % haben das Invaliditätsrisiko mit einem Anteil von 8,1 % (2022: 9,6 %), das Sterblichkeitsrisiko mit 7,5 % (2022: 6,2 %) und das Katastrophenrisiko (Sterblichkeit) mit 4,0 % (2022: 9,9 %).

Das versicherungstechnische Risiko Krankenversicherung (vor Diversifikation, Standalone) steigt gegenüber dem Vorjahr um 16,7 % an. Haupttreiber für den Anstieg sind die Inflationsentwicklung, das wachsende Portfolio und die höhere Profitabilität. Das versicherungstechnische Risiko Krankenversicherung ist in die Einzelrisiken Schadenrisiko, Invaliditätsrisiko, Kostenrisiko, Stornorisiko und Katastrophenrisiko (Kranken) unterteilt. Das dominante Risiko stellt nach wie vor das Schadenrisiko mit einem Anteil von 57,1 % (2022: 59,4 %) dar, gefolgt vom Invaliditätsrisiko mit 20,4 % (2022: 23,8 %) und vom Stornorisiko mit 15,5 % (2022: 11,3 %). Die restlichen Einzelrisiken (Kostenrisiko und Katastrophenrisiko) des versicherungstechnischen Risikos Kranken-versicherung (vor Diversifikation) sind mit einem gemeinsamen Anteil von 7,0 % (2022: 5,5 %) von geringer Bedeutung.

Das operationelle Risiko (vor Diversifikation, Standalone) bleibt gegenüber dem Vorjahr weitgehend stabil (+ 2,2 %).

Die Änderungen in den Wechselwirkungseffekten und Diversifikationseffekten gegenüber dem Vorjahr sind auf die Bewegungen der einzelnen Risiken zurückzuführen.

Die ausgewiesenen Modelladjustierungen zum Jahresende 2023 beinhalten SCR-Erhöhungen, die sich aus Erhöhungen aufgrund von Anpassungen der Gruppenparametrisierung im Rahmen der Risikokalibrierungen zur Berücksichtigung lokaler Spezifika ergeben.

## Berücksichtigung der latenten Steuern

Der Wert der Steuerabsorption (Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern) spiegelt die risikomindernde Wirkung wider, die sich aus Änderungen der latenten Steuern im Stressfall ergibt. Existiert in der Marktwertbilanz im Saldo mit den korrespondierenden Aktivpositionen eine latente Steuerverbindlichkeit, so stellt dieser Betrag die maximal mögliche Steuerabsorption dar. Existiert im Saldo eine latente Steuerforderung, so wird die maximal mögliche Steuerabsorption auf null reduziert.

Der Wert der aktiven und passiven latenten Steuern der Solvenzbilanz wird in Kapitel D.1. erläutert. Der gesamte zur Risikominderung herangezogene Betrag ist durch latente Steuerverbindlichkeiten gemäß Marktwertbilanz gedeckt. Darüber hinaus werden keine zusätzlichen latenten Steuern in Anrechnung gebracht. Es werden insbesondere keine (und somit auch keine wesentlichen) latenten Steueransprüche aus einer Projektion wahrscheinlicher künftiger steuerpflichtiger Gewinne in Anrechnung gebracht.

### **E.2.3. Information über vereinfachte Berechnungen beim Solvenzkapitalerfordernis**

Es kommen keine vereinfachten Berechnungen zum Einsatz.

### **E.2.4. Information über unternehmensspezifische Parameter bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung**

Die Generali Versicherung AG verwendet keine unternehmensspezifischen Parameter gemäß Artikel 104 Absatz 7 der RRL 2009/138/EG.

### **E.2.5. Information über etwaige Kapitalaufschläge auf die Solvenzkapitalanforderung**

Es werden keine Kapitalaufschläge auf das SCR angewendet.

### **E.2.6. Berechnung der Mindestkapitalanforderung (MCR)**

Das Mindestkapitalerfordernis wird gemäß Artikel 129 der RL 2009/138/EG bestimmt und stellt die letzte aufsichtsrechtliche Eingriffsschwelle dar, bevor dem Unternehmen die Konzession entzogen wird.

Das Mindestkapitalerfordernis beträgt per 31. Dezember 2023 334.435 Tsd. EUR (2022 309.052 Tsd. EUR).

Das Mindestkapitalerfordernis wird gemäß den Artikeln 249 und 251 der DV 35/2015 mittels linearen MCR-Bestandteiles (Faktoransatz auf die versicherungstechnischen Rückstellungen und Prämien) berechnet. Das Mindestkapitalerfordernis muss zumindest 8.000 Tsd. EUR (absolute Untergrenze, AMCR) betragen und gemäß Artikel 248 der DV 35/2015 zwischen 25 % des SCR (untere Schranke) und 45 % des SCR (obere Schranke) liegen.

Für die Generali Versicherung AG zeigen die Komponenten zur Bestimmung des MCR folgende Werte:

#### **Beiträge zum MCR**

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2023	31.12.2022
MCR Linear	334.435	309.052
MCR Cap	438.118	386.208
MCR Floor	243.399	214.560

Die Berechnung des linearen MCR beruht auf dem besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen der Generali Versicherung AG sowie den gebuchten Prämien nach Abzug der Rückversicherung.

### **E.3. VERWENDUNG DES DURATIONSBASIERTEN UNTERMODULS AKTIENRISIKO BEI DER BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG**

Das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko kommt bei der Generali Versicherung AG bei der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung nicht zum Einsatz.

### **E.4. UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER STANDARDFORMEL UND ETWA VERWENDETEN INTERNEN MODELLEN**

**Zwecke, für die das Unternehmen ein internes Modell verwendet:**

Neben der Ermittlung des regulatorischen SCR wird auf Daten des internen Modells auch bei folgenden Themen zurückgegriffen:

- Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)
- Asset-Liability-Management
- Profitabilitätsanalyse von Segmenten
- Neugeschäftsbewertung
- Überwachung der Effizienz der Rückversicherung
- Prognose der Solvenzkapitalanforderung auf Basis der aktuell vorliegenden Plandaten
- Sonstige Fragestellungen der wert- und risikoorientierten Unternehmenssteuerung

#### **Geltungsbereich des internen Modells**

Um die Komplexität ihres Geschäfts und die spezifischen Risikoprofile der mit ihr verbundenen Gesellschaften adäquater erfassen und abbilden zu können, hat die Assicurazioni Generali S.p.A. ein internes Modell entwickelt. Die regulatorische Solvenzkapitalanforderung gemäß § 175 VAG 2016 wird für die Generali Versicherung AG seit dem 31. Dezember 2020 mit Hilfe eines genehmigten (vollständigen) internen Modells bestimmt. Die nicht quantifizierbaren Risiken („Nicht Säule I Risiken“) werden dabei wie bisher im Rahmen des qualitativen Risikomanagement-Prozesses und teilweise im Rahmen zusätzlicher spezieller Risikobewertungsmethoden abgedeckt.

#### **Beschreibung der im internen Modell für die Berechnung der Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose und der Solvenzkapitalanforderung verwendeten Methoden**

Das interne Modell verwendet als Risikomaß den Value-at-Risk mit einem Konfidenzintervall von 99,5 % gemäß Solvabilität II-Anforderung. Dieses wird auf einer aggregierten Wahrscheinlichkeitsverteilung von möglichen Einjahresveränderungen der ökonomischen Eigenmittel gebildet. Eine solche Gesamtwahrscheinlichkeitsverteilung wird mit Hilfe von Monte-Carlo-basierten Simulationsmethoden gebildet. Hierbei werden zufällig Szenarien für alle Einzelrisiken (Risikofaktoren) erstellt, die sowohl ihrer jeweiligen Randverteilung (Verteilung des Einzelrisikos, zum Beispiel Aktienpreise) gemäß der Kalibrierung des internen Modells gehorchen als auch in den richtigen Abhängigkeiten zu den anderen Risikofaktoren stehen, was im Modell über einen Copula-Ansatz gelöst ist. Über die Abhängigkeitsstruktur der Risikofaktoren werden Diversifikationseffekte mitberücksichtigt.

Im Unterschied zur Standardformel, in welcher von multivariat normalverteilten Einzelrisiken ausgegangen wird, die über Korrelationsmatrizen miteinander in Verbindung gebracht und aggregiert werden, bietet das interne Modell einen allgemeineren Ansatz, der außer der Normalverteilung auch andere Randverteilungen für die Risikofaktoren zulässt und die Abhängigkeiten über eine Copula-Struktur modelliert. So kann für jeden Risikofaktor eine angemessene Verteilung gefunden werden.

## Unterschiede zwischen der Standardformel und dem internen Modell

Zunächst werden die wichtigsten Unterschiede zwischen der Standardformel und dem internen Modell grafisch veranschaulicht:

Risikolandkarte des internen Modells der Generali Versicherung AG:

Marktrisiken	Kreditrisiken	Versicherungstechnische Risiken	Operationelle Risiken <sup>1</sup>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zinsänderungsrisiko</li> <li>– Zinsvolatilitätsrisiko</li> <li>– Aktienkursrisiko</li> <li>– Aktienvolatilitätsrisiko</li> <li>– Immobilienrisiko</li> <li>– Währungsrisiko</li> <li>– Konzentrationsrisiko</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausfallrisiko</li> <li>– Spreadrisiko</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Versicherungstechnisches Risiko <b>Nichtleben</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prämienrisiko</li> <li>• Reserverisiko</li> <li>• Katastrophenrisiko</li> <li>• Stornorisiko</li> </ul> </li> <li>– Versicherungstechnisches Risiko <b>Leben</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sterblichkeitsrisiko (CAT/no CAT)</li> <li>• Langlebigkeitsrisiko</li> <li>• Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitsrisiko</li> <li>• Stornorisiko</li> <li>• Kostenrisiko</li> </ul> </li> <li>– Versicherungstechnisches Risiko <b>Kranken</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach Art der Lebensversicherung</li> <li>• nach Art der Nichtlebensversicherung</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Interner Betrug</li> <li>– Externer Betrug</li> <li>– Personalrisiken</li> <li>– Vertriebsrisiken</li> <li>– Risiken durch Terror und Katastrophen</li> <li>– IT-Risiken</li> <li>– Prozessrisiken</li> </ul>

<sup>1</sup> inklusive Compliance- und Offenlegungsrisiken

Risikolandkarte der Solvabilität II-Standardformel:

Marktrisiken	Gegenpartei-ausfallrisiko	Versicherungstechnische Risiken	Operationelles Risiko	Immaterielle Vermögensgegenstände
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zinsrisiko</li> <li>– Spreadrisiko</li> <li>– Aktienrisiko</li> <li>– Immobilienrisiko</li> <li>– Währungsrisiko</li> <li>– Konzentrationsrisiko</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Versicherungstechnisches Risiko <b>Nichtleben</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prämien- und Reserverisiko</li> <li>• Katastrophenrisiko</li> <li>• Stornorisiko</li> </ul> </li> <li>– Versicherungstechnisches Risiko <b>Leben</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sterblichkeitsrisiko (CAT/no CAT)</li> <li>• Langlebigkeitsrisiko</li> <li>• Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitsrisiko</li> <li>• Stornorisiko</li> <li>• Kostenrisiko</li> <li>• Revisionsrisiko</li> </ul> </li> <li>– Versicherungstechnisches Risiko <b>Kranken</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach Art der Lebensversicherung</li> <li>• nach Art der Nichtlebensversicherung</li> </ul> </li> </ul>		

Der Hauptunterschied in der Definition der Risikoklassen zwischen beiden Modellen liegt bei den Markt- und Kreditrisiken. Im internen Modell wird das Spreadrisiko als Teil des Kreditrisikos modelliert, während die Standardformel dieses Risiko zu den Marktrisiken zählt. Ein weiterer Unterschied liegt darin, dass das interne Modell das Aktienvolatilitätsrisiko sowie das Zinsvolatilitätsrisiko explizit berücksichtigt.

Bei den versicherungstechnischen Risiken erfolgt im internen Modell eine getrennte Berechnung und ein separater Ausweis von Prämien- und Reserverisiko, während die Standardformel ein kombiniertes Prämien- und Reserverisiko zur Berechnung heranzieht. Ein weiterer Unterschied im Rahmen der versicherungstechnischen Risiken ist die Zuordnung der Sparten „Unfallversicherung“, „Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich Tätige“ (BUFT) und „Reisekrankenversicherung“, welche in der Standardformel zum Segment „Krankenversicherung nach Art der Nichtlebensversicherung“ gezählt wird. Im internen Modell wird diese Sparte dem Segment „Nichtlebensversicherung“ zugeordnet. Zu guter Letzt besteht eine Differenz zwischen den beiden Modellen darin, dass das interne Modell das Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitsrisiko der Bilanzabteilung Krankenversicherung in zwei Komponenten aufteilt: Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitsrisiko und Schadenrisiko.

Während das operationelle Risiko mit der Standardformel „gesamthaft“ berechnet wird (die Basiskapitalanforderung für das operationelle Risiko ergibt sich aus dem größeren Betrag der Kapitalanforderung für operationelle Risiken auf der Grundlage verdienter Prämien und der Kapitalanforderung für operationelle Risiken auf der Grundlage versicherungstechnischer Rückstellungen), wird das operationelle Risiko mit dem internen Modell sehr granular anhand eines sehr detaillierten „OpRisk (and Compliance Risk) Event-Type“-Katalog bestimmt und anschließend auf die „Hauptrisikokategorien“ des operationellen Risikos („Interner Betrug“, „Externer Betrug“, ...) aggregiert.

Im Folgenden werden die wichtigsten Unterschiede zwischen den der Standardformel und den dem internen Modell zugrunde liegenden Methoden und Annahmen herausgearbeitet:

- Anders als in der Standardformel (mehrstufiger Aggregationsmechanismus) wird im internen Modell die Aggregation zum Gesamtrisiko in einem Schritt durchgeführt. Die Diversifikationseffekte im internen Modell resultieren aus der unternehmens-individuellen Exponierung gegenüber den Risikofaktoren und deren Abhängigkeitsstruktur und werden nicht wie in der Standardformel pauschal mittels Korrelationsmatrizen vorgegeben. Die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern wird wie in der Standardformel bestimmt und dazu addiert.
- Zur Sicherstellung der kontinuierlichen Angemessenheit des internen Modells und der zur Berechnung verwendeten Daten hat die Generali Versicherung AG eine Modell-Governance mit Validierungs- und Änderungsprozessen implementiert. Die Modell-Governance legt Verantwortlichkeiten fest und definiert die FreigabeprozEDUREN innerhalb der einzelnen Berechnungsschritte der Solvenzkapitalanforderung sowie im Validierungs- und Änderungsprozess.
- Die Angemessenheitsprüfung des internen Modells sowie der zugrundeliegenden Risikokalibrierungen und der Datenqualität erfolgt im Rahmen des Validierungsprozesses. Hier kommen sowohl statistische Verfahren, sowie bei nicht hinreichendem Datenmaterial, Experteneinschätzungen zum Einsatz.
- Um die Abdeckung aller wesentlichen quantifizierbaren Risiken gewährleisten zu können, wird jährlich eine sogenannte „Profit & Loss Attribution“, also eine Zuordnung von Gewinnen und Verlusten zu den einzelnen Risiken, durchgeführt. Kann die Veränderung der ökonomischen Eigenmittel durch tatsächliche Gewinne oder Verluste bis auf einen vernachlässigbaren Anteil entsprechenden Risiken zugeordnet werden, so kann von einer vollständigen Modellabdeckung ausgegangen werden.
- Im Rahmen des Änderungsprozesses wird die Angemessenheit des internen Modells hinsichtlich der korrekten Abbildung des Risikoprofils für das Unternehmen kontinuierlich überprüft. So wird gewährleistet, dass ein allfälliger Änderungsbedarf zeitnah erkannt und behoben wird.
- Die versicherungstechnischen Risiken der Lebensversicherung und Krankenversicherung werden in der Standardformel durch die EIOPA auf dem Bestand eines angenommenen durchschnittlichen europäischen Lebensversicherers kalibriert. Dabei wird für jedes Risiko jeweils ein Stresspunkt bestimmt, der von allen Unternehmen einheitlich angewendet wird. Im Unterschied dazu werden im internen Modell Verteilungen auf dem unternehmenseigenen Bestand gebildet, wodurch die spezifischen Ausprägungen wie Altersstruktur, Geschlechterverteilung oder die Zeichnungspolitik berücksichtigt werden. Somit kann ein realistischeres Bild der versicherungstechnischen Risiken gezeichnet werden.
- Anders als in der Standardformel wird das Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitsrisiko der Bilanzabteilung Krankenversicherung in zwei Komponenten aufgeteilt: das Schadenrisiko, welches die Variabilität der Cashflows aufgrund der Inflationsänderungen abdeckt und das Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitsrisiko, welches die Änderungen der Schadenzahl abdeckt.
- Die Stressniveaus der versicherungstechnischen Risiken Nichtleben der Standardformel basieren auf Marktdaten und repräsentieren ein standardisiertes europäisches Versicherungsunternehmen. Im Gegensatz dazu werden die Stressfaktoren im internen Modell auf Basis individueller Unternehmensdaten kalibriert. Dies führt zu einer realistischeren Darstellung im internen Modell und folglich zu einem zuverlässigeren Stressniveau. Zum anderen werden in der Standardformel zukünftige Prämieneinnahmen aus Mehrjahresverträgen als zusätzliches Exposure für das Prämienrisiko berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgt eine genauere Abbildung von Rückversicherungsverträgen (Zession), insbesondere der nicht proportionalen Rückversicherung.
- Auch bei den Marktrisiken werden in der Standardformel Stressfaktoren vorgegeben, die auf einem angenommenen durchschnittlichen Investmentportfolio kalibriert werden. Im internen Modell kann durch die stärkere Granularität bei der Bildung von Assetklassen das unternehmensindividuelle Portfolio besser abgebildet werden. Dies erlaubt eine genauere Bewertung der Marktrisiken.
- Anders als in der Standardformel werden die Aktien- und Zinsvolatilität als eigenständige Risiken ausgewiesen. Beim Zinsänderungsrisiko werden neben Parallelverschiebungen auch Änderungen der Steigung und Verformungen der Zinskurve berücksichtigt.
- Das Kredit-Spreadrisiko wird im internen Modell anders als in der Standardformel, wo es als Teil der Marktrisiken geführt wird, dem Kreditrisikomodul zugeordnet. Das Kreditrisikomodul umfasst im internen Modell daher alle Kreditrisiken, das heißt Forderungsausfallsrisiko, Rating-Migration und Ausweitung der Kreditspreads von Anleihen. Anders als in der Standardformel wird das Forderungsausfallsrisiko auch für das Anleihenportfolio bestimmt. Zudem werden europäische Staatsanleihen nicht als risikolos betrachtet, wie dies in der Standardformel der Fall ist. Durch die höhere Granularität bei der

Aufteilung in Anleiheklassen sowie der spezifischen Kalibrierung der zur Risikoberechnung verwendeten Verteilungen, ergibt sich ein realistischeres Bild des Kreditrisikos im internen Modell als in der Standardformel.

- Als Basis für die Risikoidentifikation und Bewertung des operationellen Risikos mit dem internen Modell dient der in der Generali Group verwendete „OpRisk (and Compliance Risk) Event-Type“-Katalog. Dieser Ereigniskatalog ist mehrstufig aufgebaut und wird auf der 3. Ebene im Rahmen von (Szenario-)Analysen mit den definierten „Risk Owners“ (zumeist Abteilungsleiter\_innen) und deren Risikoanalyst\_innen bewertet, welche die Grundlage für die weiteren Berechnungen mit dem internen Modell sind.

### **Art und Angemessenheit der im internen Modell verwendeten Daten**

Ein weiterer wichtiger Aspekt bei der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung ist die Qualität und Angemessenheit der zugrunde liegenden Daten im gesamten Berechnungsprozess. Die für das interne Modell verwendeten Daten müssen exakt, vollständig und angemessen sein.

Die Generali Group hat über entsprechende Leitlinien, Richtlinien und Operating Procedures/Technical Measures Maßnahmen und Prozesse vorgegeben, die in der Generali Versicherung AG etabliert worden sind. Hierbei werden sowohl die Daten zur Risikokalibrierung des internen Modells als auch alle weiteren vom Unternehmen verwendeten Daten und Datenflüsse zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung regelmäßigen Qualitätskontrollen unterworfen und in einem eigens zu Datenqualitätszwecken erschaffenen Datenverzeichnis („Data Directory“) dokumentiert.

### **E.5. NICHEINHALTUNG DER MINDESTKAPITALANFORDERUNG UND NICHEINHALTUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG**

Die Generali Versicherung AG weist per 31. Dezember 2023 eine Solvabilitätsquote von 371,98 % (2022: 412,80 %) und eine MCR-Bedeckungsquote von 1.082,89 % (2022: 1.146,34 %) aus. Sie hält somit sowohl das Mindestkapitalfordernis als auch die Solvenzkapitalanforderung ein. Auch über den Planungszeitraum 2024 bis 2026 ist kein vorhersehbares Risiko der Nichteinhaltung der Bedeckung des MCR oder SCR erkennbar.

### **E.6. SONSTIGE ANGABEN**

Die Generali Versicherung AG hat in den vorangegangenen Kapiteln alle relevanten und wesentlichen Informationen offengelegt. Die Gesellschaft wendet im Zuge des internen Modells eine stochastische Volatilitätsanpassung an und hat für das SCR und MCR die Sensitivität bezüglich einer Nichtanwendung der Volatilitätsanpassung berechnet. Die Auswirkung dieser Maßnahme bei Zinssätzen auf die Solvabilität des Unternehmens wird im Anhang dargestellt.



# Annex

## Meldebögen für den Bericht über die Solvabilität und Finanzlage

---

S.02.01 – Bilanz

---

S.05.01 – Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

---

S.12.01 – Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

---

S.17.01 – Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung

---

S.19.01 – Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

---

S.22.01 – Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

---

S.23.01 – Eigenmittel

---

S.25.05 – Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die ein internes Modell verwenden (Partial- oder Vollmodell)

---

S.28.02 – Mindestkapitalanforderung – sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeit

---

**Bilanz**

Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität-II-Wert
	C0010
<b>Vermögenswerte</b>	
Immaterielle Vermögenswerte	R0030
Latente Steueransprüche	R0040 0
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050
Sachanlagen für den Eigenbedarf	R0060 152.199
<b>Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)</b>	<b>R0070 10.363.720</b>
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080 1.435.074
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090 2.642.952
Aktieninstrumente	R0100 446.524
Aktien – notiert	R0110 98.262
Aktien – nicht notiert	R0120 348.262
Anleihen	R0130 4.844.033
Staatsanleihen	R0140 2.757.330
Unternehmensanleihen	R0150 1.936.230
Strukturierte Schuldtitel	R0160 149.465
Besicherte Wertpapiere	R0170 1.008
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180 936.391
Derivate	R0190 223
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200 58.524
Sonstige Anlagen	R0210
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220 1.602.242
<b>Darlehen und Hypotheken</b>	<b>R0230 849.839</b>
Policendarlehen	R0240 60
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260 849.779
<b>Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:</b>	<b>R0270 32.406</b>
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherung	R0280 30.928
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290 25.492
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	R0300 5.436
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310 1.758
Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	R0320 4
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330 1.754
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340 -280
Depotforderungen	R0350 8.728
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360 100.886
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370 13.174
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380 70.072
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410 169.679
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420 24.744
<b>Gesamtvermögenswerte</b>	<b>R0500 13.387.689</b>

Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität-II-Wert	
	C0010	
<b>Verbindlichkeiten</b>		
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung</b>	<b>R0510</b>	<b>919.771</b>
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)</b>	<b>R0520</b>	<b>876.023</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	
Bester Schätzwert	R0540	745.551
Risikomarge	R0550	130.471
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)</b>	<b>R0560</b>	<b>43.748</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	
Bester Schätzwert	R0580	38.519
Risikomarge	R0590	5.229
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)</b>	<b>R0600</b>	<b>5.272.151</b>
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)</b>	<b>R0610</b>	<b>832.002</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	
Bester Schätzwert	R0630	440.957
Risikomarge	R0640	391.045
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)</b>	<b>R0650</b>	<b>4.440.148</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	
Bester Schätzwert	R0670	4.435.787
Risikomarge	R0680	4.361
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen</b>	<b>R0690</b>	<b>1.468.726</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	
Bester Schätzwert	R0710	1.464.048
Risikomarge	R0720	4.678
<b>Eventualverbindlichkeiten</b>	<b>R0740</b>	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	109.634
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	427.007
Depotverbindlichkeiten	R0770	8.662
Latente Steuerschulden	R0780	640.319
Derivate	R0790	4.879
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	33.999
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	127.144
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	12.331
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	305.144
<b>Nachrangige Verbindlichkeiten</b>	<b>R0850</b>	
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	1.120
<b>Verbindlichkeiten insgesamt</b>	<b>R0900</b>	<b>9.330.886</b>
<b>Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten</b>	<b>R1000</b>	<b>4.056.804</b>

## Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen (1)

	Krankheits- kostenver- sicherung	Berufs- unfähig- keitsver- sicherung	Arbeits- unfallver- sicherung	Kraftfahr- zeughaft- pflichtver- sicherung	Sonstige Kraftfahrt- versicherung	See-, Luftfahrt- und Transport- versicherung
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060
<b>Gebuchte Prämien</b>						
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110	34	194.674	342.841	373.815	8.906
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120	16.875	1.388			2.172
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130					
Anteil der Rückversicherer	R0140	10.121	2.618	4.605	13.088	2.000
<b>Netto</b>	<b>R0200</b>	<b>6.788</b>	<b>193.445</b>	<b>338.236</b>	<b>360.726</b>	<b>9.078</b>
<b>Verdiente Prämien</b>						
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	32	194.355	341.616	372.469	8.955
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220	16.346	1.374			2.112
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230					
Anteil der Rückversicherer	R0240	9.816	3.006	4.589	12.824	2.078
<b>Netto</b>	<b>R0300</b>	<b>6.562</b>	<b>192.723</b>	<b>337.027</b>	<b>359.645</b>	<b>8.989</b>
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>						
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310	9	127.061	188.642	242.263	6.410
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320	8.641	408	-4	0	-453
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330					
Anteil der Rückversicherer	R0340	4.782	4.549	-1.030	-543	2.386
<b>Netto</b>	<b>R0400</b>	<b>3.868</b>	<b>122.920</b>	<b>189.668</b>	<b>242.806</b>	<b>3.571</b>
Angefallene Aufwendungen	R0550	3.091	68.777	82.517	106.816	2.322
<b>Bilanz – Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Einnahmen</b>	<b>R1210</b>					
<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>R1300</b>					

Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)						Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft			Insgesamt							
Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechts-schutzver-sicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luft-fahrt und Transport	Sach							
C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0200						
583.405	178.875	97.821			44						<b>1.780.414</b>					
9.687	3.270				34.994						<b>68.386</b>					
						138	1	16	1.270	<b>1.424</b>						
79.698	5.663				18.568	125	60	23	694	<b>137.265</b>						
<b>513.394</b>	<b>176.481</b>	<b>97.821</b>			<b>16.470</b>	<b>13</b>	<b>-59</b>	<b>-8</b>	<b>575</b>	<b>1.712.960</b>						
581.100	179.070	97.228			43						<b>1.774.869</b>					
9.760	3.303				34.014						<b>66.909</b>					
						138	-3	16	1.106	<b>1.257</b>						
74.265	5.673				18.078	125	57	23	530	<b>131.064</b>						
<b>516.595</b>	<b>176.700</b>	<b>97.228</b>			<b>15.978</b>	<b>13</b>	<b>-59</b>	<b>-8</b>	<b>575</b>	<b>1.711.970</b>						
336.124	83.022	41.462			23						<b>1.025.017</b>					
8.775	-1.599				18.324						<b>34.093</b>					
						56	-32	0	842	<b>866</b>						
20.715	-2.387				9.705	53				7	<b>38.238</b>					
<b>324.185</b>	<b>83.810</b>	<b>41.462</b>			<b>8.641</b>	<b>3</b>	<b>-32</b>			<b>835</b>	<b>1.021.738</b>					
202.301	60.534	34.222			8.078						568.658					
											<b>6.044</b>					
											<b>574.702</b>					

## Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen (2)

	Krankenver- sicherung	Versicherung mit Überschuss- beteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung
	C0210	C0220	C0230
<b>Gebuchte Prämien</b>			
Brutto	R1410	372.268	424.187
Anteil der Rückversicherer	R1420	37	8.107
<b>Netto</b>	<b>R1500</b>	<b>372.231</b>	<b>416.080</b>
<b>Verdiente Prämien</b>			
Brutto	R1510	371.989	425.613
Anteil der Rückversicherer	R1520	37	8.080
<b>Netto</b>	<b>R1600</b>	<b>371.951</b>	<b>417.533</b>
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>			
Brutto	R1610	223.388	522.453
Anteil der Rückversicherer	R1620	6	1.862
<b>Netto</b>	<b>R1700</b>	<b>223.382</b>	<b>520.591</b>
Angefallene Aufwendungen	R1900	71.324	94.334
<b>Bilanz – Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/ Einnahmen</b>	<b>R2510</b>		
<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>R2600</b>		
Gesamtbetrag Rückkäufe	R2700	150.168	75.421

Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen		Lebensrückversicherungsverpflichtungen		Insgesamt
Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nicht- lebensversicherungs- verträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungs- verpflichtungen	Renten aus Nicht- lebensversicherungs- verträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungs- verpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungs- verpflichtungen)	Krankenrück- versicherung	Lebensrück- versicherung
C0240	C0250	C0260	C0270	C0300
			3.148	1.000.645
			60	8.232
			3.088	992.413
			3.148	1.001.791
			60	8.205
			3.088	993.586
			708	1.014.197
			50	1.928
			658	1.012.269
			1.029	194.354
				-3.534
				190.820
				225.589

## Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung			
	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien		
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet</b>	R0010			
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020			
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge</b>				
<b>Bester Schätzwert</b>				
<b>Bester Schätzwert (brutto)</b>	R0030	4.394.304	1.464.048	
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080	-5.894	-280	
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen	R0090	4.400.198	1.464.328	
<b>Risikomarge</b>	R0100	4.244	4.678	40
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – insgesamt</b>	R0200	4.398.548	1.468.726	-6.152
<b>Höhe des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)</b>	R0370	99.290	93.793	16.126

Sonstige Lebensversicherung		Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Insgesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäfts)	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Insgesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)
Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen und Garantien				Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen und Garantien				
C0070	C0080	C0090	C0100	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
				0					0	
				0					0	
-6.192	53.911	-6.236	5.899.835		392.747			48.210	440.957	
4.606	3.042		1.474		4				4	
-10.798	50.869	-6.236	5.898.361		392.743			48.210	440.953	
	76	2	9.039	390.979				66	391.045	
	53.986	-6.234	5.908.874	783.726				48.277	832.002	
		6.236	215.444	1.172.488					1.172.488	

## Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung

	Krankheitskostenversicherung	Berufsunfähigkeitsversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaltversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung
	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet</b>	R0010					
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen /gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnische Rückstellungen	R0050					
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge</b>						
<b>Bester Schätzwert</b>						
<b>Prämienrückstellungen</b>						
Brutto	R0060	1.083	-97.776	-11.804	-136.355	-3.681
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140	602	-1.318	-1.594	-18.571	-584
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150	481	-96.458	-10.209	-117.784	-3.097
<b>Schadenrückstellungen</b>						
Brutto	R0160	5.401	129.722	506.998	79.621	7.547
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240	2.790	3.289	61.544	83	1.135
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250	2.611	126.434	445.454	79.538	6.412
<b>Bester Schätzwert gesamt – brutto</b>	R0260	6.484	31.946	495.194	-56.734	3.866
<b>Bester Schätzwert gesamt – netto</b>	R0270	3.092	29.976	435.245	-38.246	3.314
<b>Risikomarge</b>	R0280	48	5.181	5.595	8.864	223
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – insgesamt</b>						
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – insgesamt</b>	R0320	6.531	37.127	500.789	-47.870	4.089
<b>Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – insgesamt</b>	R0330	3.392	1.970	59.949	-18.488	552
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – insgesamt</b>	R0340	3.140	35.157	440.840	-29.382	3.538

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft				Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft					Nichtlebensversicherungsverpflichtungen insgesamt	
Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechts-schutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtpropor-tionale Krankenrück-versicherung	Nichtpropor-tionale Unfallrück-versicherung	Nichtpropor-tionale See-, Luftfahrt- und Transportrückver-sicherung	Nichtpropor-tionale Sachrückver-sicherung	
C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
										0
										0
-236.259	-187.694		-159.500		2.586					-829.400
-91.757	-22.761				1.406					-134.578
-144.501	-164.933		-159.500		1.179					-694.822
332.790	428.924		112.586		5.175	89	4.277	11	329	1.613.471
57.067	37.195				2.323	73	6			165.506
275.723	391.729		112.586		2.852	16	4.271	11	329	1.447.965
96.531	241.230		-46.913		7.761	89	4.277	11	329	784.071
131.221	226.796		-46.913		4.031	16	4.271	11	329	753.143
82.461	29.412		3.668		90	1	152	0	6	135.701
178.992	270.642		-43.246		7.851	90	4.429	11	335	919.771
-34.690	14.434				3.729	73	6			30.928
213.682	256.208		-43.246		4.122	17	4.423	11	335	888.843

## Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen – Nichtlebensversicherungsgeschäft insgesamt

Schadenjahr/Zeichnungsjahr **Z0020** | 1 - Schadenjahr

### Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)

(absoluter Betrag)

	0	1	2	3	4	5
Jahr	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060
Vorher	R0100					
2014	R0160	385.437	207.675	53.894	27.665	12.203
2015	R0170	403.839	210.707	46.996	22.900	16.810
2016	R0180	403.243	216.653	52.502	26.978	16.209
2017	R0190	440.869	241.831	59.540	27.483	14.526
2018	R0200	425.624	239.202	66.386	32.450	12.940
2019	R0210	460.468	231.758	56.756	28.152	14.899
2020	R0220	432.027	207.976	53.743	22.894	
2021	R0230	502.858	317.430	93.567		
2022	R0240	506.807	293.482			
2023	R0250	542.466				
<b>Insgesamt</b>	<b>R0260</b>					

### Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadensrückstellungen

(absoluter Betrag)

	0	1	2	3	4	5
Jahr	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250
Vorher	R0100					
2014	R0160		135.523	111.841	44.235	36.707
2015	R0170	182.304	127.862	61.089	47.116	63.964
2016	R0180	452.594	211.645	143.133	105.427	82.835
2017	R0190	469.702	210.301	104.516	111.717	121.646
2018	R0200	756.221	241.330	145.940	102.214	86.150
2019	R0210	764.684	210.327	135.574	97.770	70.507
2020	R0220	524.669	192.119	115.292	86.105	
2021	R0230	677.910	274.663	152.783		
2022	R0240	612.589	215.635			
2023	R0250	649.440				
<b>Insgesamt</b>	<b>R0260</b>					

				Entwicklungsjahr	im laufenden Jahr	Summe der Jahre (kumuliert)
6	7	8	9	10 & +		
C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0170	C0180
					24.104	3.741.063
6.008	4.065	6.070	3.486	25.679	3.486	713.437
5.842	5.145	3.790			3.790	722.067
7.910	4.809				4.809	740.014
10.791					10.791	807.938
					8.343	784.945
					14.899	792.034
					22.894	716.640
					93.567	913.855
					293.482	800.289
					542.466	542.466
					<b>1.022.632</b>	<b>11.274.748</b>

				Entwicklungsjahr	Jahresende (abgezinste Daten)
6	7	8	9	10 & +	
C0260	C0270	C0280	C0290	C0300	C0360
				379.697	299.349
58.434	48.779	45.761	42.239		34.202
53.228	46.326	41.239			33.287
61.466	58.349				47.724
107.721					89.784
					60.401
					58.460
					72.436
					134.326
					190.684
					592.818
					<b>1.613.471</b>

## Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

Angaben in Tsd. EUR	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null
	C0010	C0030	C0050	C0070	C0090
Versicherungstechnische Rückstellungen	R0010	7.660.648	0	0	68.859
Basiseigenmittel	R0020	3.621.579	0	0	-52.238
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0050	3.621.579	0	0	-52.238
Solvenzkapitalanforderung	R0090	973.597	0	0	120.170
Für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0100	3.621.579	0	0	-52.238
Mindestkapitalanforderung	R0110	334.435	0	0	7.537

## Eigenmittel

	Insgesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
<b>Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35</b>					
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010	<b>70.000</b>	70.000		
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030				
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040				
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050				
Überschussfonds	R0070	<b>106.822</b>	106.822		
Vorzugsaktien	R0090				
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110				
Ausgleichsrücklage	R0130	<b>3.444.757</b>	3.444.757		
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140				
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160				
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180				
<b>Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen</b>					

	Insgesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220				
<b>Abzüge</b>					
Abzüge für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230				
<b>Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen</b>	<b>R0290</b>	<b>3.621.579</b>	<b>3.621.579</b>		
<b>Ergänzende Eigenmittel</b>					
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300				
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310				
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320				
Rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330				
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340				
Anderer Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350				
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360				
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0370				
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390				
<b>Ergänzende Eigenmittel insgesamt</b>	<b>R0400</b>				
<b>Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel</b>					
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0500	<b>3.621.579</b>	3.621.579		
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0510	<b>3.621.579</b>	3.621.579		
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0540	<b>3.621.579</b>	3.621.579		
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0550	<b>3.621.579</b>	3.621.579		
<b>SCR</b>	<b>R0580</b>	<b>973.597</b>			
<b>MCR</b>	<b>R0600</b>	<b>334.435</b>			

	Insgesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
<b>Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR</b>	R0620	<b>371,98 %</b>			
<b>Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR</b>	R0640	<b>1.082,89 %</b>			
<hr/>					
		<b>C0060</b>			
<b>Ausgleichsrücklage</b>					
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0700	4.056.804			
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	R0710				
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	R0720	435.225			
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	R0730	176.822			
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R0740				
<b>Ausgleichsrücklage</b>	<b>R0760</b>	<b>3.444.757</b>			
<b>Erwartete Gewinne</b>					
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung	R0770	1.387.933			
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung	R0780	942.281			
<b>Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – insgesamt</b>	<b>R0790</b>	<b>2.330.213</b>			

## Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die ein internes Modell verwenden (Partial- oder Vollmodell)

### Angaben zur Solvenzkapitalanforderung

	Solvenzkapital-anforderung	Modellierter Betrag	USP	Vereinfachungen
	C0010	C0070	C0090	C0120
<b>Art des Risikos</b>				
Gesamtdiversifikation	R0020	-352.529	-352.529	
Diversifiziertes Risiko vor Steuern insgesamt	R0030	1.215.104	1.215.104	
Diversifiziertes Risiko nach Steuern insgesamt	R0040	973.597	973.597	
Markt- und Kreditrisiko insgesamt	R0070	1.187.654	1.187.654	
Markt- und Kreditrisiko – diversifiziert	R0080	668.281	668.281	
Nicht unter dem Markt- und Kreditrisiko erfasstes Risiko eines Kreditereignisses	R0190	0	0	
Nicht unter dem Markt- und Kreditrisiko erfasstes Risiko eines Kreditereignisses – diversifiziert	R0200	0	0	
Geschäftsrisiko insgesamt	R0270	0	0	
Geschäftsrisiko insgesamt – diversifiziert	R0280	0	0	
Nichtlebensversicherungstechnisches Nettorisiko insgesamt	R0310	564.937	564.937	
Nichtlebensversicherungstechnisches Nettorisiko insgesamt – diversifiziert	R0320	329.177	329.177	
Lebens- und krankenversicherungstechnisches Risiko insgesamt	R0400	463.456	463.456	
Lebens- und krankenversicherungstechnisches Risiko insgesamt – diversifiziert	R0410	242.705	242.705	
Operationelles Risiko insgesamt	R0480	53.985	53.985	
Operationelles Risiko insgesamt – diversifiziert	R0490	53.985	53.985	
Sonstige Risiken	R0500	31.978	31.978	

## Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

	C0100
<b>Undiversifizierte Komponenten insgesamt</b>	<b>R0110</b> <b>1.326.126</b>
Diversifikation	R0060 -352.529
Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP	R0120 0
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160 0
<b>Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag</b>	<b>R0200</b> <b>973.597</b>
<b>Kapitalaufschläge bereits festgesetzt</b>	<b>R0210</b> <b>0</b>
Bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ A	R0211 0
Bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ B	R0212 0
Bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ C	R0213 0
Bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ D	R0214 0
<b>Solvenzkapitalanforderung</b>	<b>R0220</b> <b>973.597</b>
<b>Weitere Angaben zur SCR</b>	
Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungs-technischen Rückstellungen	R0300 -252.183
Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	R0310 -241.507
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400 0
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	R0410 973.597
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände	R0420 0
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430 0
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapital-anforderung für Sonderverbände für Artikel 304	R0440 0
Methode zur Berechnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände	R0450 4 - Keine Anpassung
Künftige Überschussbeteiligungen (netto)	R0460 0

## Vorgehensweise beim Steuersatz

	JA/NEIN
	<b>C0109</b>
Vorgehensweise basierend auf dem Durchschnittssteuersatz	R0590 2 - Nein

## Berechnung der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern (LAC DT)

	LAC DT
	C0130
<b>Betrag/Schätzung der LAC DT</b>	<b>R0640</b> <b>-241.507</b>
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten	R0650
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen wahrscheinlicher künftiger steuerpflichtiger Gewinne	R0660
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Rücktrag, laufendes Jahr	R0670
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Rücktrag, künftige Jahre	R0680
Betrag/Schätzung der maximalen LAC DT	R0690      -241.507

## Mindestkapitalanforderung – sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeit (1)

Angaben in Tsd. EUR	Nichtlebens- versicherungs- tätigkeit $MCR_{(NL,NL)}^-$ Ergebnis	Lebensversiche- rungstätigkeit $MCR_{(NL,L)}^-$ Ergebnis
	C0010	C0020
Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen	R0010	225.778      0

## Mindestkapitalanforderung – sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeit (2)

Angaben in Tsd. EUR	Nichtlebensversicherungstätigkeit		Lebensversicherungstätigkeit	
	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversiche- rung/Zweckge- sellschaft) und versicherungs- technische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversiche- rung/Zweckge- sellschaft) und versicherungs- technische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversiche- rung/Zweckge- sellschaft) und versicherungs- technische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversiche- rung/Zweckge- sellschaft) und versicherungs- technische Rückstellungen als Ganzes berechnet
	C0030	C0040	C0050	C0060
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020	3.092	6.788	
Berufsunfähigkeitsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	29.976	193.445	
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040	0	0	
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050	435.245	338.236	
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060	0	360.726	
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070	3.314	9.078	
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	131.221	513.394	
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	226.796	176.481	
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100	0	0	
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110	0	97.821	
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120	0	0	
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130	4.031	16.470	
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140	16	13	
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150	4.271	0	
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160	11	0	
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170	329	575	

## Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

Angaben in Tsd. EUR	Nichtlebensversicherungstätigkeit MCR <sub>(L,NL)</sub> - Ergebnis	Lebensversicherungstätigkeit MCR <sub>(L,L)</sub> - Ergebnis
	C0070	C0080
Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen	R0200	9.260
<hr/>		
Angaben in Tsd. EUR	Nichtlebensversicherungstätigkeit	
	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft)
	C0090	C0100
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210	3.454.233
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220	945.965
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	1.464.328
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)-versicherungen	R0240	440.953
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250	14.027.978
<hr/>		
Angaben in Tsd. EUR	Lebensversicherungstätigkeit	
	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft)
	C0110	C0120

## Berechnung der Gesamt-MCR

Angaben in Tsd. EUR	C0130
Lineare MCR	R0300
SCR	R0310
MCR-Obergrenze	R0320
MCR-Untergrenze	R0330
Kombinierte MCR	R0340
Absolute Untergrenze der MCR	R0350
Mindestkapitalanforderung	R0400
	334.435

## Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit

Angaben in Tsd. EUR	Nichtlebensversi-	Lebensversiche-
	cherungstätigkeit	rungstätigkeit
	C0140	C0150
Fiktive lineare MCR	R0500	235.038
Fiktive SCR ohne Aufschlag (jährliche oder neueste Berechnung)	R0510	684.236
Obergrenze der fiktiven MCR	R0520	307.906
Untergrenze der fiktiven MCR	R0530	171.059
Fiktive kombinierte MCR	R0540	235.038
Absolute Untergrenze der fiktiven MCR	R0550	4.000
Fiktive MCR	R0560	235.038

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABS	Asset backed securities
AEM-Methode	Adjusted-Equity-Methode
AFRAC	Austrian Financial and Auditing Committee
AktG	Aktiengesetz
ALM	Asset-Liability-Management
ALS	Asset-Liability Strategy
API	ALM Platform for Investments
AR	Aufsichtsrat
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BPG	Betriebspensionsgesetz
BUFT	Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich Tätige
CAR	Gesamtrisikokapital
CEO	Chief Executive Officer/Vorstandsvorsitzender
CF	Cashflow
CFO	Chief Financial Officer/Finanzvorstand
CInsO	Chief Insurance Officer
CIO	Chief Investment Officer
CLR	Company Liquidity Ratio
CMP	Capital Management Plan
CONSOB	italienische Börsenaufsicht
COO	Chief Operating Officer
CRO	Chief Risk Officer
CSMO	Chief Sales and Marketing Officer
DACH	Deutschland, Österreich, Schweiz
DBO	Defined Benefit Obligation
DCF	Discounted Cash Flow
DV	Delegierte Verordnung
EBS	Economic Balance Sheet
EGS	EDV-Gehaltssystem
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
EOF	Eligible Own Funds
EPIFP	expected profits in future premiums
ESG	Environmental, Social, Governance
ESP	Economic Solvency Projection
FMA	Finanzmarktaufsicht

GAF	Group Actuarial Function
GIAM	Generali Insurance Asset Management S.p.A. SGR
GenAM	Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio
GO	Geschäftsordnung
GRM	Group Risk Management
GSS	Generali Shared Services S.c.a.r.l.
HV	Hauptversammlung
IAS	International Accounting Standard
IDD	Insurance Distribution Directive
i.d.R.	in der Regel
IFRS	International Financial Reporting Standard
IKS	Internes Kontrollsystem
IM	Internes Modell
IVASS	italienische Aufsichtsbehörde „ISTITUTO PER LA VIGILANZA SULLE ASSICURAZIONI“
LAC DT	Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern
LAMP	Life Actuarial Management Platform
LLP	Last Liquid Point
LoB	Line of Business
LTI	Long Term Incentive
MCR	Minimum Capital Requirement
MRA	Market Risk Analyzer
MRSA	Main Risk Self Assessment
NPV	Net Present Value
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OGAV	Organismen für gemeinsame Anlagen
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment
P&C	Property & Casualty Insurance
PA	Prüfungsausschuss
PPP	Prudent Person Principle
QRT	Quantitative Reporting Template (quantitative Berichtsvorlage)
RAF	Risk Appetite Framework
RoRC	Return on risk capital
RRL	Rahmenrichtlinie
RSR	Regular Supervisory Report
SAA	Strategic Asset Allocation

SCR	Solvency Capital Requirement	UW	Underwriting
SF	Standardformel	VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
SFCR	Solvency and Financial Condition Report	vgl.	vergleiche
SPV	Special Purpose Vehicles	VMF	Versicherungsmathematische Funktion
STI	Short Term Incentive	VO	Verordnung
TAA	Tactical Asset Allocation	VS	Vorstand
UGB	Unternehmensgesetzbuch	YAS	Yield and Spread
UFR	Ultimate Forward Rate	YE	Year end

---

## GLOSSAR

### A

#### Alternative Bewertungsmethoden

Bewertungsmethoden, die mit Artikel 75 der RRL 2009/138/EG im Einklang stehen und die für gleiche oder ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten nicht nur die notierten Marktpreise heranziehen (vgl. Artikel 1 Z. 1 der DV EU/2015/35).

#### Aufsichtsbehörde

Diejenige einzelstaatliche Behörde oder diejenigen einzelstaatlichen Behörden von Mitgliedstaaten, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften für die Beaufsichtigung von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zuständig sind (vgl. § 5 Z. 16 VAG 2016).

#### Ausgleichsrücklage

Innerhalb des Überschusses der Aktiva über die Passiva sind einzelne Positionen bereits separat ausgewiesen, vom dann verbleibenden Überschuss sind weitere Abzüge vorzunehmen, die nach Anpassungen verbleibende Rechengröße wird als Ausgleichsrücklage bezeichnet. Vom Überschussbetrag sind insbesondere folgende Positionen in Abzug zu bringen:

- gehaltene eigene Aktien
- vorhersehbare Dividenden
- Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten bei Vorliegen definierter Voraussetzungen

Die Ausgleichsrücklage wird im Regelfall positiv sein, jedoch auch negative Werte sind denkbar. Eine Kriterienprüfung zur Klassifizierung ist nicht vorgesehen. Die Ausgleichsrücklage ist somit jedenfalls als Tier-1-Kapital zu klassifizieren (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seiten 147 f.).

#### Auslagerung

Eine Vereinbarung jeglicher Form, die zwischen einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und einem Dienstleister getroffen wird, bei dem es sich um ein beaufsichtigtes oder nichtbeaufsichtigtes Unternehmen handeln kann, aufgrund derer der Dienstleister direkt oder durch weiteres Auslagern einen Prozess, eine Dienstleistung oder eine Tätigkeit erbringt, die ansonsten vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde (vgl. § 5 Z. 36 VAG 2016).

### B

#### Basiseigenmittel

Der Teil des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der die folgenden Bestandteile umfasst (vgl. Artikel 70 der DV EU/2015/35):

- eingezahltes Grundkapital und zugehöriges Emissionsagiokonto
- eingezahlter Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen
- eingezahlte nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
- Überschussfonds, die nicht als Versicherungs- und Rückversicherungsverbindlichkeiten angesehen werden
- eingezahlte Vorzugsaktien und zugehöriges Emissionsagiokonto
- eine Ausgleichsrücklage
- eingezahlte nachrangige Verbindlichkeiten

#### Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn

Auch EPIPP oder Expected Profits in Future Premiums – der erwartete Barwert künftiger Zahlungsströme, die daraus resultieren, dass für die Zukunft erwartete Prämien für bestehende Versicherungs- und Rückversicherungsverträge – die aber ungenutzt der gesetzlichen oder vertraglichen Rechte des Versicherungsnehmers auf Beendigung des Vertrags aus einem beliebigen Grund außer dem Eintritt des versicherten Ereignisses möglicherweise nicht gezahlt werden – in die versicherungstechnischen Rückstellungen aufgenommen werden (vgl. Artikel 1 Z. 46 der DV EU/2015/35).

## Beteiligung

Das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen (vgl. Artikel 13 Abs. 20 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 26 VAG 2016).

Beteiligung, qualifizierte – das direkte oder indirekte Halten von mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens oder eine andere Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung dieses Unternehmens (vgl. Artikel 13 Z. 21 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 27 VAG 2016).

Als Beteiligung wird auch das direkte oder indirekte Halten von Stimmrechten oder Kapital an einem Unternehmen betrachtet, auf das nach Ansicht der Aufsichtsbehörden ein maßgeblicher Einfluss tatsächlich ausgeübt wird (vgl. Artikel 212 Abs. 2 letzter Satz der RRL 2009/138/EG).

## Bewertungseinheit

Bei der Bilanzierung von Derivaten ist der Grundsatz der Einzelbewertung heranzuziehen. Unter bestimmten Bedingungen ist allerdings die Bildung einer Bewertungseinheit mit einem abgesicherten Grundgeschäft zulässig (vgl. AFRAC Austrian Financial Reporting and Auditing Committee, Stellungnahme „Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“, Dezember 2012, Rz. 28).

Voraussetzungen für die Bildung von Bewertungseinheiten sind formaler und materieller Natur. Die formalen Anforderungen setzen die dokumentierte Widmung zu Beginn der Sicherungsbeziehung voraus, die die Identifikation des abzusichernden Risikos, die Festlegung des Beginns der Sicherungsbeziehung und die nachvollziehbare Begründung aller materiellen Voraussetzungen umfasst. Die materiellen Voraussetzungen umfassen die qualitative Eignung des abgesicherten Grundgeschäfts, das Vorliegen eines Absicherungsbedarfs, das Bestehen einer Absicherungsstrategie und die qualitative Eignung des Derivats als Sicherungsinstrument (vgl. AFRAC Austrian Financial Reporting and Auditing Committee, Stellungnahme „Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“, Dezember 2012, Rz. 29 f.).

Liegt eine Bewertungseinheit vor, ist das Derivat nicht gesondert zu bewerten: Bewertungsobjekt ist vielmehr das abgesicherte Grundgeschäft zusammen mit dem Derivat (vgl. AFRAC Austrian Financial Reporting and Auditing Committee, Stellungnahme „Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“, Dezember 2012, Rz. 45).

Ist aus dem abgesicherten Grundgeschäft aufgrund der darauf anzuwendenden Bewertungsbestimmungen ein Verlust zu erfassen, ist dabei die gegenläufige Wertentwicklung des Derivats zu berücksichtigen. Eine kompensierende Bewertung ist allerdings nur in jener Höhe zulässig, als die Sicherungsbeziehung effektiv ist, der ineffektive Teil darf nicht berücksichtigt werden (vgl. AFRAC Austrian Financial Reporting and Auditing Committee, Stellungnahme „Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“, Dezember 2012, Rz. 47).

## D

### Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Finanzielle Vermögenswerte, die entstehen, wenn Gläubiger, besichert oder nicht besichert, Mittel an Schuldner (Privatpersonen), einschließlich Cash-Pools, verleihen (vgl. DV [EU] 2023/894 Anhang II, S.02.01).

### Derivate

Ein Derivat ist ein Finanzinstrument oder ein anderer Kontrakt mit allen drei nachstehenden Merkmalen:

- Seine Wertentwicklung ist an einen bestimmten Zinssatz, den Preis eines Finanzinstruments, einen Rohstoffpreis, Wechselkurs, Preis- oder Zinsindex, ein Bonitätsrating, einen Kreditindex oder eine ähnliche Variable gekoppelt, sofern bei einer nicht finanziellen Variablen diese nicht spezifisch für eine der Vertragsparteien ist (auch „Basiswert“ genannt).
- Es erfordert keine Anfangsauszahlung oder eine, die im Vergleich zu anderen Vertragsformen, von denen zu erwarten ist, dass sie in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren, geringer ist.
- Es wird zu einem späteren Zeitpunkt beglichen (vgl. DV [EU] 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

## E

### Eigenmittel

Als Ergebnis der Umwertung der Bilanzpositionen der UGB/VAG-Bilanz hin zur Solvenzbilanz ergibt sich als Residualgröße der Überschuss der Aktiva über die Passiva. Dieser ist weiter zu untergliedern, d.h., einzelne Eigenmittelbestandteile sind innerhalb des Überschusses separat auszuweisen, diese erhöhen allerdings die Eigenmittel nicht. Folgende Bestandteile sind hierbei von praktischer Bedeutung (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 146 f.):

- Eingezahltes Grundkapital samt Kapitalrücklage bei Aktiengesellschaften
- Überschussfonds
- Latente Netto-Steueransprüche
- Ausgleichsrücklage

### Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Entspricht dem Anteil der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen (einschließlich Finanzrückversicherungen und Zweckgesellschaften) (vgl. DV [EU] 2023/894 Anhang II, S.02.01).

## F

### Fit & Proper

Alle Mitarbeiter\_innen des Versicherungsunternehmens verfügen über die Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde, die zu einer ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 57).

### Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Beträge überfälliger Zahlungen von Versicherungsnehmern, Versicherern und anderen Akteuren im Versicherungsgeschäft, die nicht in die Zahlungszuflüsse der versicherungstechnischen Rückstellungen einbezogen werden (vgl. DV [EU] 2023/894 Anhang II, S.02.01).

### Funktion

Eine interne Kapazität innerhalb des Governance-Systems zur Übernahme praktischer Aufgaben; das Governance-System schließt die Risikomanagement-Funktion, die Compliance-Funktion, die Interne Revisions-Funktion und die Versicherungsmathematische Funktion mit ein (vgl. Artikel 13 Z. 29 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 37 VAG 2016).

## G

### Gebuchte Prämien

Die Prämien, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums an ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zu zahlen sind, unabhängig davon, ob diese Prämien sich ganz oder teilweise auf einen Versicherungs- oder Rückversicherungsschutz in einem anderen Zeitraum beziehen (vgl. Artikel 1 Z. 11 der DV EU/2015/35).

### Grandfathering

Auf die Eigenmittel bezogen liegt die Bedeutung darin, dass nur jene nachrangigen Kapitalien, die bereits unter Solvabilität I anrechenbar waren, für einen Übergangszeitraum von zehn Jahren (31. Dezember 2025) als Tier- oder Tier-2-Eigenmittel ange rechnet werden können, sofern diese nicht ohnehin direkt als Eigenmittel anhand der Einstufung des VAG 2016 klassifiziert werden können (vgl. FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Strukturierter Dialog im Rahmen der Vorbereitung auf Solvabilität II, Teil 3 Fit & Proper, Eigenmittel & ORSA, Seite 31, Wien, 10. April 2015).

## Grundkapital

Das Grundkapital kann

- voll eingezahltes Grundkapital
  - abgerufenes Grundkapital
  - eingefordertes, aber noch nicht eingezahltes Grundkapital
- sein (vgl. Durchführungsverordnung [EU] 2023/894 der Kommission vom 2. Dezember 2015, L347/619).

## Grundsatz unternehmerischer Vorsicht, auch Prudent Person Principle

In Bezug auf das gesamte Vermögensportfolio dürfen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen lediglich in Vermögenswerte und Instrumente investieren, deren Risiken sie angemessen erkennen, messen, überwachen, managen, steuern, über deren Risiken sie angemessen berichten und deren Risiken sie bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs gemäß § 111 Abs. 1 Z. 1 VAG 2016 angemessen berücksichtigen können (vgl. § 124 Abs. 2 VAG 2016).

## K

### Konzentrationsrisiko

Sämtliche mit Risiken behaftete Engagements mit einem Ausfallspotenzial, das umfangreich genug ist, um die Solvabilität oder die Finanzlage der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zu gefährden (vgl. Artikel 13 Z. 35 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 43 VAG 2016).

### Kreditrisiko

Das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung der Finanzlage, das sich aus Fluktuationen bei der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderen Schuldern ergibt, gegenüber denen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen Forderungen haben, und das in Form von Gegenparteiausfallrisiken, Spread-Risiken oder Marktrisikokonzentrationen auftritt (vgl. Artikel 13 Z. 32 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 40 VAG 2016).

## L

### Liquiditätsrisiko

Das Risiko, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nicht in der Lage sind, Anlagen und andere Vermögenswerte zu realisieren, um ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen (vgl. Artikel 13 Z. 34 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 42 VAG 2016).

## M

### Marktrisiko

Das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung der Finanzlage, das sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe und in der Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergibt (vgl. Artikel 13 Z. 31 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 39 VAG 2016).

### Mindestkapitalanforderung (MCR)

Das MCR stellt das Mindestmaß an Eigenmitteln dar, das ein Versicherungsunternehmen zu jedem Zeitpunkt halten muss. Eine Unterschreitung dieser Mindesteigenmittel kann schwerwiegendeaufsichtsrechtliche Maßnahmen bis zum Konzessionsentzug haben (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 140).

## N

### Nachrangige Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten, bei denen ein Gläubiger im Insolvenzfall hinter allen anderen Gläubigern zurückzustehen hat oder überhaupt die Gläubigerstellung verliert (vgl. UGB Unternehmensgesetzbuch Kommentar, Univ. Prof. Dr. Ulrich Torggler LL.M., Universität Wien, 2. Auflage, Linde Verlag, Wien 2016, Seite 1112, Rz. 9).

Nachrangige Verbindlichkeiten gelten als Basiseigenmittelbestandteile. Sie sind ihrer Verlustausgleichsfähigkeit entsprechend in verschiedene Tiers (Klassen) einzustufen. Der Gesetzgeber hat hier zur Erleichterung des Übergangs in das neue Aufsichtsregime Übergangsbestimmungen geschaffen (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 148).

## O

### Operationelles Risiko

Das Verlustrisiko, das sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeiter\_innen oder Systemen oder durch externe Ereignisse ergibt (vgl. Artikel 13 Z. 33 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 41 VAG 2016).

### Organismen für gemeinsame Anlagen

Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder ein alternativer Investmentfonds (AIF) gemäß Artikel 4 Abs. 1a der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (vgl. DV [EU] 2023/894 Anhang II, S.02.01).

### Outsourcing

Eine Vereinbarung jeglicher Form, die zwischen einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und einem Dienstleister getroffen wird, bei dem es sich um ein beaufsichtigtes oder nichtbeaufsichtigtes Unternehmen handeln kann, aufgrund derer der Dienstleister direkt oder durch weiteres Outsourcing einen Prozess, eine Dienstleistung oder eine Tätigkeit erbringt, die ansonsten vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde (vgl. Artikel 13 Z 28 der RRL 2009/138/EG).

## P

### Polizzendarlehen

Polizzenbesicherte Darlehen an Versicherungsnehmer (Darlehen mit Versicherungsscheinen als Sicherheit) (vgl. DV [EU] 2023/894 Anhang II, S.02.01).

### Proportionalität

Das Proportionalitätsprinzip wird unter Solvabilität II an mehreren Stellen verankert (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 21):

Einerseits haben die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 29 Abs. 3 der RRL sicherzustellen, dass die Vorschriften der RRL auf eine Art und Weise angewandt werden, die dem Wesen, dem Umfang und der Komplexität der Risiken angemessen sind, die mit der Tätigkeit der (Rück-)Versicherungsunternehmen einhergehen (vgl. insbesondere § 268 Abs. 3 VAG 2016).

Andererseits ist die Europäische Kommission gemäß Artikel 29 Abs. 4 der RRL verpflichtet, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Durchführungsmaßnahmen auf Level 2 entsprechend zu beachten.

Außerdem wird in Artikel 41 Abs. 2 der RRL in Zusammenhang mit den allgemeinen Governance-Anforderungen festgehalten, dass das Governance-System der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten des (Rück-)Versicherungsunternehmens angemessen sein soll (vgl. insbesondere § 107 Abs. 1 VAG 2016).

Aus der Präambel der RRL 2009/138/EG in Verbindung mit der DV EU/2015/35 lassen sich folgende Anhaltspunkte für die Ermittlung der Reichweite des Proportionalitätsprinzips ableiten (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 22):

- Der Sinn und Zweck der verhältnismäßigen Anwendung des Solvabilität-II-Regelwerkes besteht darin,
  - kleine und mittlere (Rück-)Versicherungsunternehmen oder
  - auf bestimmte Versicherungsarten spezialisierte bzw.
  - Dienste für bestimmte Kundensegmente anbietende (vgl. EG 20 RRL) oder
  - firmeneigene (Rück-)Versicherungsunternehmen (vgl. EG 21 RRL)nicht übermäßig zu belasten.
- Die Solvabilität-II-Regelung folgt dem Konzept der doppelten Proportionalität, d.h., das Proportionalitätsprinzip soll sowohl für die Anforderungen an (Rück-)Versicherungsunternehmen als auch für die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse gelten (vgl. Erwägungsgründe 18f der RRL 2009/138/EG). Für die Praxis folgt daraus:
  - Die (Rück-)Versicherungsunternehmen müssen selbst beurteilen, welche Pflichten je nach Wesensart, Umfang und Komplexität ihren Risiken bzw. ihrer Tätigkeit angemessen sind.
  - Diese unternehmerische Selbsteinschätzung unterliegt der Überprüfung durch die Aufsichtsbehörden, die ihre Ermessensspielräume im Sinne des Proportionalitätsprinzips berücksichtigen.
- Das Proportionalitätsprinzip entfaltet Wirkungen in beide Richtungen: Es rechtfertigt nicht nur weniger strenge Anforderungen für die (Rück-)Versicherungsunternehmen mit einem einfacheren Risikoprofil, sondern umgekehrt auch strengere Anforderungen für die (Rück-)Versicherungsunternehmen mit einem komplexeren Risikoprofil.

## R

### Rechnungszins

Der Rechnungszins zählt zu den versicherungsmathematischen Grundlagen, wie auch die biometrischen Risiken, die für die Erstellung der Tarife und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet werden (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 33).

Aufgrund der versicherungsmathematischen Grundsätze muss eine gerechte Berechnung der Prämien und Leistungen gewährleistet werden. Der Rechnungszins ist nur ein Teil der versicherungsmathematischen Tarifierung. Die konkrete Höhe des Rechnungszinses soll sich nicht pauschal an dem höchstzulässigen Prozentsatz orientieren, sondern ist unter Berücksichtigung der individuellen Merkmale des Versicherungsproduktes und entsprechender Kriterien, wie beispielsweise Garantien und Optionen des Produktes oder Laufzeit der Verpflichtung, festzusetzen. Die Berücksichtigung von Kriterien hat im Interesse der Versicherten zu erfolgen, was auch dazu führen kann, dass im Einzelfall bestimmten Kriterien ein höheres Gewicht beigemessen wird (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 34).

### Risikolose Basiszinskurve

Eine risikolose Zinskurve, die in der gleichen Weise abgeleitet wird wie die bei der Berechnung des in Artikel 77 Abs. 2 der RRL 2009/138/EG genannten besten Schätzwerts zu verwendende maßgebliche risikolose Zinskurve, allerdings ohne Matching-Anpassung, Volatilitätsanpassung oder vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikolosen Zinskurve gemäß Artikel 308c der genannten Richtlinie (vgl. Artikel 1 Z. 36 der DV EU/2015/35).

### Risikominderungstechniken

Sämtliche Techniken, die die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in die Lage versetzen, einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Risiken auf eine andere Partei zu übertragen (vgl. Artikel 13 Z. 36 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 44 VAG 2016).

### Rückkauf

Alle Möglichkeiten zur vollständigen oder teilweisen Beendigung eines Vertrags, einschließlich

- einer Beendigung aus freien Stücken mit oder ohne Zahlung eines Rückkaufswerts,
- eines Wechsels des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens durch den Versicherungsnehmer,
- einer Beendigung wegen ausbleibender Prämienzahlung des Versicherungsnehmers (vgl. Artikel 1 Z. 13 der DV EU/2015/35).

**S****Schlüsselfunktion**

Als Schlüsselfunktion innehabende Personen gelten Personen, die für das Versicherungsunternehmen mit Blick auf seine Geschäftstätigkeit und Organisation besonders wichtige Funktionen wahrnehmen. Dies sind zum einen Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, und zum anderen andere Schlüsselfunktionen, zu denen jedenfalls die Governance-Funktionen zählen (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 58).

**SCR-Standardformel**

Mit der Standardformel für das Solvenzkapital sollen die wesentlichen quantifizierbaren Risiken erfasst werden, denen die meisten Versicherungsunternehmen ausgesetzt sind. Eine Standardformel ist nach ihrer Art und Beschaffenheit ein standardisiertes Berechnungsverfahren und daher nicht auf das individuelle Risikoprofil eines bestimmten Unternehmens zugeschnitten. Die Standardformel folgt einem modularen Ansatz, bei dem das gesamte Risiko, dem ein Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist, in Risikomodule unterteilt ist. Für jedes Risikomodul wird eine Kapitalanforderung bestimmt. Die Kapitalanforderung auf der Ebene von Risikomodulen wird unter Verwendung von Korrelationsmatrizen aggregiert, um die Kapitalanforderung für das gesamte Risiko zu erhalten. Das SCR setzt sich aus einer Basis-Solvenzkapitalanforderung, einer Kapitalanforderung für operationelle Risiken und einem Anpassungsterm zusammen (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 117).

**Staatsanleihen**

Anleihen, die von öffentlicher Hand begeben werden, sei es von Zentralstaaten, supranationalen staatlichen Institutionen, Regionalregierungen oder Kommunalverwaltungen, und Anleihen, die vollständig, vorbehaltlos und unwiderruflich von der Europäischen Zentralbank, den Zentralstaaten der Mitgliedstaaten und den Zentralbanken garantiert werden, die auf die einheimische Währung dieses Zentralstaats und der Zentralbank lauten und aus dieser Währung finanziert sind, sowie Anleihen, die von multilateralen Entwicklungsbanken gemäß Artikel 117 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder internationalen Organisationen gemäß Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 garantiert werden, wobei die Garantie die Anforderungen nach Artikel 215 der DV EU/2015/35 erfüllt (vgl. DV [EU] 2023/894 Anhang II, S.02.01)

**Strukturierte Schuldtitel**

Hybride Wertpapiere, die ein festverzinsliches Wertpapier (Rendite in Form fester Zahlungen) mit einer Reihe von derivativen Komponenten kombinieren. Ausgenommen von dieser Kategorie sind festverzinsliche Wertpapiere, die von Staaten ausgegeben werden. Betrifft Wertpapiere, in die Derivate gleich welcher Kategorie eingebettet sind, einschließlich Credit Default Swaps („CDS“), Constant Maturity Swaps („CMS“) und Credit Default Options („CDOp“). Vermögenswerte dieser Kategorie werden nicht entbündelt (vgl. DV [EU] 2023/894 Anhang II, S.02.01)

**T****Tiering**

Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, ihre Eigenmittelbestandteile anhand vordefinierter Kriterien und entsprechend ihrer Werthaltigkeit in drei Qualitätsstufen, sogenannte Klassen oder Tiers einzustufen. Vom Grundgedanken her sollen die Tiers die Verlustausgleichsfähigkeit des Eigenmittelbestandteils widerspiegeln. Kapital höchster Qualität mit ständiger Verfügbarkeit und Verlustausgleichsfähigkeit im going-concern, aber auch im winding-up, soll hierbei als Tier-1-Kapital klassifiziert werden. Als Tier-2- bzw. Tier-3-Kapital sind Eigenmittelbestandteile einzustufen, die nicht den strengen Kriterien des Tier-1-Kapitals standhalten und eine geringere Verlustausgleichsfähigkeit aufweisen (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 149).

## U

### Überschussanteile

„Künftige Überschussanteile“ und „künftige Überschussbeteiligungen“ aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen, die eines der folgenden Merkmale aufweisen:

- Sie beruhen rechtlich oder vertraglich auf einem oder mehreren der folgenden Ergebnisse:
  - dem Ergebnis eines bestimmten Bestands an Verträgen, eines bestimmten Typs von Verträgen oder eines einzelnen Vertrags;
  - den realisierten oder nicht realisierten Kapitalanlageerträgen eines bestimmten Portfolios von Vermögenswerten, die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehalten werden;
  - dem Gewinn oder Verlust des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens oder Sondervermögens, das den die Leistungen begründenden Vertrag ausstellt.
- Sie basieren auf einer Deklaration des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, und der Zeitpunkt oder Betrag der Leistungen liegt ganz oder teilweise in seinem Ermessen;

### Überschussfonds

Überschussfonds gelten als akkumulierte Gewinne, die noch nicht zur Ausschüttung an die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten deklariert wurden (vgl. RRL 2009/138/EG Artikel 91 Abs. 1).

Es handelt sich um die zum Berechnungsstichtag vorhandenen, noch nicht erklärten Beträge der Rückstellung für Gewinnbeteiligung. Diese Beträge stehen grundsätzlich dem Versicherungsnehmer zu (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 105).

In Ausnahmefällen dürfen noch nicht erklärte Beträge der Rückstellung für Gewinnbeteiligung aufgelöst werden, um im Interesse der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten einen Notstand abzuwehren (vgl. § 92 Abs. 5 VAG 2016).

### Unternehmensanleihen

Von Unternehmen begebene Anleihen (vgl. DV [EU] 2023/894 Anhang II, S.02.01).

## V

### Verbundenes Unternehmen

Ein Tochterunternehmen oder ein anderes Unternehmen, an dem eine Beteiligung gehalten wird, oder ein Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Vertrages oder einer Satzungsbestimmung dieser Unternehmen einer einheitlichen Leitung untersteht, oder wenn das Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan dieses Unternehmens sowie dasjenige eines oder mehrerer Unternehmen sich mehrheitlich aus denselben Personen zusammensetzt, die während des Geschäftsjahres und bis zur Aufstellung des konsolidierten Abschlusses im Amt sind (vgl. Artikel 212 Abs. 1b der RRL 2009/138/EG in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie 83/349/EWG).

Ein Tochterunternehmen oder anderes Unternehmen, an dem eine Beteiligung gehalten wird, oder ein Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen durch eine Beziehung gemäß Artikel 22 Abs. 7 der Richtlinie 2013/34/EU verbunden ist (vgl. Artikel 1 Z. 49 der DV EU/2015/35).

### Verdiente Prämien

Die Prämien, die sich auf das von einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in einem bestimmten Zeitraum gedeckte Risiko beziehen (vgl. Artikel 1 Z. 12 der DV EU/2015/35).

## Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

In vielen Lebensversicherungsverträgen ist neben einer garantierten Versicherungsleistung auch eine Gewinnbeteiligung vereinbart. Gewinne werden mit dem Versicherungsnehmer geteilt und stellen eine höhere Versicherungsleistung in Aussicht. Erleidet das Versicherungsunternehmen einen Verlust, so wird dieser in der Regel eine Auswirkung auf die zukünftige Gewinnzuweisung haben. Insgesamt wird ein Teil des erlittenen Verlustes in der Solvenzbilanz durch die Verringerung der gesamten versicherungstechnischen Rückstellung absorbiert werden. Im Falle des Eintretens eines Verlustes kann dies zu einer niedrigeren Gewinnbeteiligung führen und hat somit einen risikomindernden Effekt. Diese risikomindernden Effekte der zukünftigen Überschussbeteiligungen können bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung berücksichtigt werden (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 142).

## Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern

Durch die latenten Steuern fließen die steuerlichen Effekte, die sich aus der unterschiedlichen Bewertung in der Solvenzbilanz im Vergleich zu den Steuerwerten ergeben, in die Solvenzbilanz. Sie bilden somit die steuerlichen Effekte ab, die wirtschaftlich (in der Solvabilität-II-Welt) bereits entstanden sind, aber ihre steuerlichen Auswirkungen noch nicht entfaltet haben. Der risikomindernde Effekt, der aufgrund der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern angesetzt werden kann, entsteht daraus, dass sich die Höhe der Aktiva und Passiva der Solvenzbilanz aufgrund des Stresses bzw. Schocks verändern und daher in der gestressten Solvenzbilanz auch die Höhe der latenten Steuern neu zu berechnen ist. Ergo sind daher die latenten Steuern vor Schock und nach Schock zu ermitteln und zu vergleichen. Bei Eintritt eines hypothetischen 200-Jahres-Ereignisses entsteht ein Verlust in entsprechender Größenordnung, der vom Unternehmen als virtueller Verlustvortrag genutzt werden kann. Somit wird dem Unternehmen ein Vorgriff auf diesen ökonomischen Nutzen über die Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern ermöglicht (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 143 f.).

## Versicherungstechnisches Risiko

Das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung und nicht angemessenen Rückstellungsannahmen ergibt (vgl. Artikel 13 Z. 30 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 38 VAG 2016).

## W

### Wesentlichkeit

Ausdruck des Proportionalitätsprinzips ist auch der Grundsatz der Wesentlichkeit, wonach nur wesentliche Risiken zu berücksichtigen sind. Welche Risiken als wesentlich eingestuft werden sollen, hängt wiederum von einer unternehmensindividuellen Skalierung der Wesentlichkeit ab. Dieses Prinzip hat seinen Ursprung in den IFRS und wird explizit nur in Zusammenhang mit den Offenlegungspflichten und der Bewertung zum Ausdruck gebracht. In diesem Kontext hat der Wesentlichkeitsgrundsatz etwa zur Folge, dass die (Rück-)Versicherungsunternehmen all jene Informationen offenzulegen haben, deren Nichtveröffentlichung oder unvollständige Darstellung die Entscheidungsfindung der Adressaten des öffentlichen Berichts über Solvabilität und Finanzlage beeinflussen könnte (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 22).

**Generali Versicherung AG**

Landskrongasse 1–3  
1010 Wien  
Österreich

Telefon (+43 1) 53 401 0  
E-Mail [office.at@generali.com](mailto:office.at@generali.com)  
Internet [www.generali.at](http://www.generali.at)

Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien  
Firmenbuch HG Wien: FN 38641 a  
UID-Nummer: ATU 36872407  
Datenverarbeitungsregister (DVR): 0603589

Redaktion: Abteilung Rechnungswesen der Generali Versicherung AG  
Satz und PDF-Erstellung: Druckerei Hans Jentzsch & Co GmbH



